

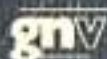
FORUM FÜR
FACHSPRACHEN
FORSCHUNG



Peter Sandrini (Hrsg.)

Übersetzen von Rechtstexten

Fachkommunikation im Spannungsfeld
zwischen Rechtsordnung und Sprache



Gunter Narr Verlag Tübingen



Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von Hartwig Kalverkämper

Band 54

Peter Sandrini (Hrsg.)

Übersetzen von Rechtstexten

Fachkommunikation im Spannungsfeld
zwischen Rechtsordnung und Sprache

gnV Gunter Narr Verlag Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld
zwischen Rechtsordnung und Sprache / Peter Sandrini (Hrsg.). –

Tübingen : Narr, 1999

(Forum für Fachsprachen-Forschung ; Bd. 54)

ISBN 3-8233-5359-4

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung durch die »Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol« sowie durch das Forschungsprojekt »Terminologie Österreich-Italien in Recht und Wirtschaft« im Rahmen des EU-Förderprogrammes Interreg II.

© 1999 · Gunter Narr Verlag Tübingen
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Druck: Müller + Bass, Tübingen
Verarbeitung: Gogl, Reutlingen
Printed in Germany

ISSN 0939-8945
ISBN 3-8233-5359-4

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Einleitung	1

I. STRATEGIEN UND KONZEPTE

Peter Sandrini	9
Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht	
Radegundis Stolze	45
Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers	
Anne Lise Kjær	63
Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union	

II. KONVENTIONEN IN RECHTSTEXTEN

Jan Engberg	83
Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive	
Susan Šarcčević	103
Das Übersetzen normativer Rechtstexte	
Marcello Soffritti	119
Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzesbücher: Übersetzung und kontrastive Analyse	
Stefanos Vlachopoulos	137
Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik	
Eva Wiesmann	155
Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer <i>Atti di citazione</i> ins Deutsche	

III. RECHTSBEGRIFFE ALS KULTUREME

Reiner Arntz	185
Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens	
Gerard-René de Groot	203
Zweisprachige juristische Wörterbücher	
Stefano Giuliani	229
Zum Präzisionsgrad der juristischen Übersetzung: Überlegungen am Beispiel des italienischen Strafrechts	
Annemarie Schmid	243
„Un nouveau nœud, l'histoire“: Relevanz der historischen Dimension in der Terminologie des Steuerrechts	
Über die Autorinnen und Autoren	269
Bibliographie zur Übersetzung von Rechtstexten	271
Sachregister	297

Einleitung

Durch das Zusammenwachsen der Nationalstaaten in internationalen Organisationen, durch die immer engeren Wirtschaftsverflechtungen zwischen den Staaten nehmen auch die Berührungspunkte zwischen den einzelnen nationalen Rechtsordnungen zu. Zur Gewährleistung einer funktionierenden Kommunikation bedarf es der Übersetzung von Rechtstexten aller Art, vom Kaufvertrag über Versicherungsgutachten bis zum Gerichtsurteil. Gerade auch die zunehmenden Harmonisierungstendenzen setzen eine eingehende mehrsprachige Auseinandersetzung mit nationalen Rechtsinhalten und Rechtstexten voraus, wobei dem Übersetzen eine zentrale Rolle zukommt.

Das Übersetzen von Rechtstexten wird in diesem Band verstanden als eine intellektuelle Tätigkeit, die es wissenschaftlich zu durchleuchten und zu erforschen gilt. Die mit der Übersetzung von Rechtstexten verbundenen Probleme sollen abstrakt dargestellt werden, damit allgemeingültige Schlußfolgerungen daraus gezogen werden können. Die Reflexion und das wissenschaftliche Aufarbeiten verfolgen erst in zweiter Linie das Ziel, unmittelbar verwertbare Ergebnisse für den Praktiker anzubieten - sofern man den Umstand außer Betracht läßt, daß bereits die Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit Vorgänge explizit und bewußt macht und dadurch Rationalisierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufdeckt.

Ein allzu praxisbezogener Ansatz kann jedoch leicht zu einer Aneinanderreihung von konkreten Schwierigkeiten führen, die didaktisch nur sehr schwer genutzt werden können, und tendiert außerdem dazu, den Betrachtungsgegenstand in seiner gesamten Komplexität aus den Augen zu verlieren.

Im Gegensatz zu rezenten Publikationen mit ähnlicher Themenstellung (vgl. Morris 1995, Šarčević 1997) soll hier insbesondere der Aspekt der Translation, der sich aus dem lateinischen Ursprung des Wortes „transferre - hinüberbringen“, d.h. des Vermittelns von Inhalten aus einer Rechtsordnung in eine andere ergibt, beleuchtet werden. Eine genauere Themenpräzisierung sei an dieser Stelle angebracht: Die vorliegende Publikation beschäftigt sich ausschließlich mit der Übersetzung von Rechtstexten. Die dadurch implizierte Schriftlichkeit der Texte schließt den Bereich des mündlichen und sofortigen Übertragens von juristischem Diskurs aus, eine Tätigkeit die mit dem Terminus Gerichtsdol

metschen umschrieben wird und teilweise, wo dieser Diskurs auch verwaltungstechnische und soziale Fragen betrifft, das Community Interpreting miteinschließt. Gesprochene Sprache fällt damit nur dort unter den beabsichtigten Betrachtungswinkel, wo sie in schriftliche Form gebracht und anschließend zum Gegenstand translatorischer Anstrengungen wird (vgl. Bucholtz in Morris 1995: 115).

Andererseits wurde der Themenbereich nicht auf eine bestimmte spezifische Textsorte beschränkt, etwa auf die Erstellung mehrsprachiger Parallelversionen völkerrechtlicher Verträge völkerrechtliche, wo die exakte Wiedergabe des rechtlichen Inhalts der originären normativen Funktion des Zieltextes gegenübersteht. Das Spektrum der in den folgenden Beiträgen untersuchten Texte reicht von normativen Texten (Šarčević, Vlachopoulos) bis zu Texten verfahrensrechtlicher Natur (Engberg, Wiesmann).

Dennoch kann nicht eine möglichst vollständige Abdeckung aller Textsorten im Vordergrund des Bandes stehen, sondern lediglich das Aufzeigen von Problemen im translatorischen Umgang mit unterschiedlichen Rechtstexten.

Das Übersetzen von Rechtstexten kann nicht allein auf einem sprachlichen Verständnis beruhen, sondern muß, um seine kommunikative Funktion zu erfüllen, das Handlungsumfeld sowie die Einbettung des Textes in das Spannungsfeld der involvierten Rechtsordnungen miteinbeziehen. In diesem Sinne kommen pragmatische Gesichtspunkte, Übersetzungssituation und -auftrag, zeitliche Aspekte sowie die spezifische Kompetenz des Übersetzers von Rechtstexten zur Sprache.

Ziel der Publikation ist es, den aktuellen Forschungsstand im Bereich der Übersetzung von Rechtstexten in einem Gesamtüberblick darzustellen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Problematik darf sich dabei nicht nur in der Darstellung und Aufarbeitung vorliegender Publikationen erschöpfen, sondern sie muß problemorientiert vorgehen, neue Denkansätze entwickeln und Forschungsperspektiven aufzeigen. Im Vordergrund steht dabei die rechtssystemübergreifende Übersetzung, während das Übersetzen von Rechtstexten innerhalb einer Rechtsordnung lediglich gestreift werden soll.

Zur Fachsprache Recht gibt es eine Reihe von Veröffentlichungen in den Bereichen forensische Linguistik, juristische Semantik, Interpretation von Rechtstexten, Verständlichkeit von Gesetzestexten u.ä. Relativ wenig veröffentlicht wurde bisher jedoch zum Bereich der Übersetzung

von Rechtstexten, zur pragmatischen Anwendung linguistischer und juristischer Erkenntnisse im Kommunikationsprozeß zwischen zwei Sprachen und unterschiedlichen Rechtsordnungen. Verschiedene Publikationen zu dieser Thematik liegen zwar in Form von Beiträgen zu Kongressen bzw. in Proceedings vor. Ausschließlich dieser Thematik gewidmete Publikationen und Monographien sind aber erst einzelne veröffentlicht worden (siehe Bibliographie in diesem Band).

Dies hängt vielleicht auch damit zusammen, daß die Übersetzung im Rahmen des umfassenderen Forschungsbereiches 'Recht und Sprache' zu sehen ist, hier allerdings zugunsten anderer Interessensgebiete etwas vernachlässigt wurde. Bemerkenswerterweise fehlt der Bereich Translation in dem von Judith Levi vorgegebenen Schema (Levi / Walker 1990) zu den Forschungsgebieten im Bereich Recht und Sprache („Law and Language: Outline for Research“ in Levi 1990: 14) sowie dem sprachwissenschaftlichen Interesse am Recht („Application of linguistics in legal domains“ in Levi 1990: 29) gänzlich. Klammert man in dieser Aufgliederung aus dem anglo-amerikanischen Raum, in dem traditionellerweise dem forensischen Diskurs (*Forensic Linguistics, Conversational Analysis, Courtroom Discourse*) große Aufmerksamkeit geschenkt wird, die ersten zwei Punkte (*I. Spoken Language in Legal Settings* und *II. Language as a Subject of Law*) aus, konzentrieren sich die Beiträge in diesem Band auf den dritten Punkt (*III. Law and its Written Language*). Von großer Bedeutung für den Bereich Translation sind hier alle drei genannten weiteren Unterteilungen: *A) Comprehensibility of written legal language*, insbesondere hier auch der Punkt *Language of laws and statutes, Language in contracts*, *B) Linguistic analyses*, *C) Problems in legal drafting and interpretation / construction*.

Translatologie im Recht als Oberbegriff für Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft ist im Verhältnis zum Forschungsbereich 'Recht und Sprache' nach Levi transdisziplinär: Erkenntnisse aus beinahe allen Bereichen können genutzt werden. Zusätzlich zu den angegebenen Forschungsgebieten berührt das Erkenntnisinteresse der Übersetzungswissenschaft allerdings auch den ihr zentralen Forschungsgegenstand (Übersetzungsauftrag, -situation, -faktoren, usw.) sowie den für sie wichtigen Bereich der Rechtsvergleichung.

Übersetzungswissenschaft im Recht definiert sich als spezifischer Forschungsbereich im Rahmen der Fachkommunikation. Die vorliegende Publikation liefert somit einen Beitrag zu einer fachgebietspezifischen Anwendung der allgemeinen Erkenntnisse der Übersetzungswissenschaft, wobei diese auf das Fachgebiet bezogen und um Fachspezifika erweitert werden. Solche fachspezifischen Besonderheiten sind für das Recht insbesondere:

- * der auf nationale Rechtsordnungen abgestellte fachliche Wissenshintergrund,
- * die Regelungsfunktion der Rechtssprache sowie
- * besondere Methoden der Interpretation und Textverwendung (Rechtswirkung).

Eine umfassende Theorie der Übersetzung von juristischen Texten erfordert die wissenschaftliche Durchleuchtung aller relevanten Aspekte. Ein Sammelband wie der vorliegende kann diese Forderung natürlich nicht zur Gänze erfüllen. Dennoch wurde bei der Auswahl der Autoren und der Themen darauf geachtet, möglichst viele Ansätze zu berücksichtigen, was auch in dem breiten Spektrum der Beiträge zum Ausdruck kommt: Von Untersuchungen zum Übersetzungsumfeld und -auftrag, über textsortenspezifische Probleme bis hin zu diachronen terminologischen Betrachtungen.

Die Einteilung dieses Bandes in drei Abschnitte widerspiegelt die Inhalte der einzelnen Beiträge und versucht, heterogene Ansätze und verschiedene Positionen in eine für den Leser überschaubare Ordnung zu bringen. Jede Klassifikation beinhaltet stets auch subjektive bzw. willkürliche Aspekte, die für den höheren Zweck der Ordnung in Kauf genommen werden müssen.

I. Strategien und Konzepte (Sandrini, Stolze, Kjær)

Die Beiträge dieses Abschnittes behandeln allgemeinere Fragen der Übersetzung von Rechtstexten: Fragen der Pragmatik, der Funktion des Zieltextes in Abhängigkeit vom Übersetzungsauftrag, Strategien der Übersetzung, aber auch abstraktere Betrachtungen zu den Zielen und den Aufgaben der Übersetzung im Recht.

II. Konventionen in Rechtstexten (Engberg, Šarčević, Soffritti, Vlachopoulos, Wiesmann)

Hier stehen textsortenspezifische Fragen der Übersetzung im Mittelpunkt: An Beispielen einzelner Textsorten wird aufgezeigt, welche Probleme sich für die Übersetzung ergeben können und welche Strategien dabei angewandt werden.

III. Rechtsbegriffe als Kultureme (Arntz, de Groot, Giuliani, Schmid)

Die Spezifität der Rechtsbegriffe, ihre Vergleichbarkeit sowie die Probleme, die sie in der Übersetzung von Rechtstexten aufwerfen, stehen im Mittelpunkt des dritten Abschnittes. Die Beiträge beschäftigen sich mit Fragen der terminologischen Aufbereitung und Darstellung systemgebundener Termini.

Der dieser Publikation zugrundeliegende Ansatz ist keiner einzelnen Wissenschaftsdisziplin verpflichtet, sondern problemorientiert und interdisziplinär ausgerichtet. Erkenntnisse aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und der Rechtsvergleichung, der angewandten Sprachwissenschaft, der Übersetzungswissenschaft, der Terminologielehre und der kontrastiven Lexikographie sollen dazu beitragen, die Übersetzung von Rechtstexten wissenschaftlich aufzuarbeiten und vertiefende Einblicke zu ermöglichen.

Adressaten dieses Bandes sind vor allem Übersetzungswissenschaftler und Sprachwissenschaftler, die sich mit der Fachsprache Recht beschäftigen, sowie juristische Übersetzer. Der Band richtet sich über dies an alle Rechtsanwender, die mit Mehrsprachigkeit innerhalb einer Rechtsordnung konfrontiert sind oder mit Texten zwischen zwei oder mehreren Rechtsordnungen arbeiten. Im besonderen sind dies Übersetzerabteilungen in größeren internationalen Organisationen, an den Gerichten und in der Staatsverwaltung, Rechtsfakultäten mit Instituten, die rechtsvergleichende Forschung betreiben und dazu Rechtstexte aus anderen Rechtsordnungen verstehen und übersetzen müssen.

I. Strategien und Konzepte

Peter Sandrini
(Innsbruck)

Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht

1. Recht als Kultur
2. Recht als fachkommunikatives Ereignis
3. Translation von Recht
4. Translation in Situation
5. Besondere Aspekte
 - Interpretation
 - Terminologie
 - Textsorten
6. Schlußbemerkungen
7. Literaturverzeichnis

1. Recht als Kultur

Recht wird im objektiven Sinn als die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften definiert. Gegenstand des Rechtes sind Rechtsvorschriften im weitesten Sinn, Regeln, „durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist.“ (Creifelds 1992: 924). Recht konstituiert sich nicht nur durch schriftlich gefaßte Rechtsvorschriften, sondern auch durch das Gewohnheitsrecht.

Ohne an dieser Stelle auf die vielfältigen Definitionsversuche von Kultur eingehen zu wollen, sei hier angemerkt, daß Kultur in ähnlicher Weise wie das Recht durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt wird. Recht versteht sich als integrativer Bestandteil von Kultur, nicht allein durch deduktive Überlegungen, sondern gleichermaßen durch eine jahrtausendelange Kultur- und Rechtsgeschichte, in der die enge Verquickung von Rechtsentwicklung und geistesgeschichtlichen Einflüssen mehr als deutlich wird: Der Codex Justinianus wäre wohl ohne die Teilung des römischen Imperiums und den Niedergang des Weströmischen Reiches nicht entstanden, die Kodifizierung des Rechts in den letzten beiden Jahrhunderten

ebenso nur sehr schwer vorstellbar ohne die Errungenschaften der Aufklärung und der angehenden industriellen Revolution.

Bestehen keine Zweifel daran, daß Recht ein wesentliches Element von Kultur darstellt, so sind dennoch einige Besonderheiten zu beachten. Kultur wird meist durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet (deutschsprachiger Kulturraum, französische Kultur, usw.). Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden. Jeder Staat gibt sich im Sinne des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages eigene Regeln, die stets aktualisiert und angepaßt werden. Jeder Staat behält sich im Rahmen seiner Souveränität vor, in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen eigenständige Entscheidungen zu treffen und damit die Regeln für das Zusammenleben seiner Bürger zu bestimmen. In jüngerer Zeit haben sich viele Staaten durch internationale und regionale Verträge einer weitgehenden Beschränkung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Hoheitsgewalt unterworfen, wodurch sich die einzelnen Rechtsordnungen immer weiter annähern: Das beste Beispiel dafür bietet die europäische Integration, aber auch NATO, UNO oder wirtschaftliche Abkommen wie WTO und NAFTA.

Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihre historische Herkunft, eine spezifische juristische Denkweise, besondere Rechtsinstitute oder die Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden (Ebert 1978: 30), zu übersichtlichen Gruppen, den Rechtskreisen zusammengefaßt. Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht.

Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten bedingen nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser Inhalte (vgl. Hoffmann 1993: 614) sowie der Kommunikation über diese Inhalte im allgemeinen. Dies betrifft vor allem einmal die Schriftlichkeit des Rechts, die in den verschiedenen Kulturen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, aber auch die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Art der entstandenen Texte (Textsortenkonventionen) und die Differenziertheit der verwendeten Terminologie.

2. Recht als fachkommunikatives Ereignis

Kommunikation ist dem Recht konstitutiv: Regeln bedürfen der Mitteilung, damit sie von den Rechtssubjekten wahrgenommen und befolgt werden können. Umgekehrt müssen die Bürger bzw. ihre politischen Vertreter ihren Willen kundtun, um ihn entsprechend in neue Regeln einfließen lassen zu können. Rechtspflege und Rechtsanwendung sind hingegen als Kommunikation über Rechtsvorschriften aufzufassen (vgl. Busse 1992: 4). Kommunikation entspricht den fachlichen Anforderungen des Rechts.

Fachkommunikation ist „die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen“ (Hoffmann 1993: 614). Diese allgemeine Definition muß für das Recht in zwei Punkten präzisiert werden: Was sind fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen im Recht? Ist der Begriff der Fachleute bzw. der Gemeinschaft von Fachleuten im Recht nicht zu eng gefaßt, da viele Rechtstexte sowohl von Laien verfaßt und/oder auch an sie gerichtet sind?

Als spezifisch rechtlich kann jede Kommunikation bezeichnet werden (vgl. Stickel 1984 zitiert in Fuchs-Khakhar 1987: 36), die

- * der Regelung von sozialen Sachverhalten im Rahmen einer Rechtsordnung dient,
- * von Rechtsexperten (Rechtsanwälte, Richter, Gesetzgeber, Rechtswissenschaftler, usw.) durchgeführt wird,
- * innerhalb eines institutionellen verwaltungstechnischen Rahmen (Legislative, Exekutive und Judikative) abläuft.

Die drei angeführten Voraussetzungen müssen nicht zugleich zutreffen, so kann etwa ein Rechtstext durchaus von Laien erarbeitet werden (z. B. Verträge), oder von einem Rechtsexperten erstellt werden, ohne jedoch unmittelbar der Regelung eines sozialen Sachverhaltes zu dienen (z. B. wissenschaftlicher Aufsatz, Gutachten, Klageschrift - vgl. dazu Wiesmann in diesem Band). Entscheidend ist die handlungstheoretische Einbettung des Textes: „Ein Text ist juristisch, wenn mit ihm juristische Handlungen ausgeführt werden“ (Engberg 1993: 32).

Zu den konstitutiven Faktoren des Handlungsbereichs Recht zählt Engberg (1993: 32) darüberhinaus die sozialen Bedürfnisse der

Rechtsexperten, insbesondere „sich als Mitglied einer Gruppe zu manifestieren. Dieses Bedürfnis trägt zu einer strengen Konventionalisierung und dem hohen Grad an Normkonformität bei der Abfassung von Texten innerhalb des Handlungsbereichs bei“ (Engberg 1993: 32) sowie beruflich festgelegte Kommunikationsinteressen.

Kommunikationsinhalt, Kommunikationsteilnehmer und Kommunikationsbedingungen bestimmen die sprachlichen Mittel, die eingesetzt werden. Fachsprache ist „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1985: 53). Wir setzen voraus, daß man auch im Recht von einer Fachsprache i.S. Hoffmanns sprechen kann (vgl. z. B. entgegengesetzte Auffassung in Ludger Hoffmann 1989: 14f); dennoch gilt es, den Begriff der Fachsprache Recht bzw. der Rechtssprache zu präzisieren.

Von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts kann höchstens als Abstraktion gesprochen werden. Sie setzt sich in concreto zusammen aus den Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Es darf nicht z. B. von einer englischen, französischen oder deutschen Rechtssprache ausgegangen werden. Den obersten Kommunikationsrahmen stellt die Rechtsordnung, sie beeinflußt nicht nur die rechtlichen Inhalte, sondern auch die Sprache und die Sprachkonventionen. Kommunikation erfolgt stets im Rahmen einer bestimmten Rechtsordnung. Die Rechtsordnung bestimmt alle kommunikativen Parameter, von der oder den verwendeten Sprachen über die Begriffe und Benennungen bis hin zu einzelnen Textsortenkonventionen. In diesem Sinne kann etwa im deutschsprachigen Raum nur von einer Rechtssprache Deutschlands, einer Rechtssprache Österreichs oder einer Rechtssprache der Schweiz gesprochen werden (vgl. de Groot 1991: 283).

Ebenso kann auf einer vertikalen Ebene nicht von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts gesprochen werden, hier überlagern sich mehrere Ebenen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987):

* **Rechtsetzung:**

Gesetzessprache und andere instruktionelle Texte (Verträge, Satzungen)

* **Rechtswesen:**

Rechtspflege und -anwendung (Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften, usw.), Rechtswissenschaft (Monographien, Aufsätze)

* Verwaltung:

Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr

Ausgehend von dieser pragmatisch-funktionalen Einteilung können Rechtstexte nach Gesichtspunkten der Fachspezifität und Schwierigkeit unterschieden werden. So sind Texte aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik aufgrund ihres Abstraktionsgrades und ihres Adressatenkreises zu den fachspezifischsten Texten zu zählen, während die Behördensprache zwar auf rechtliche Inhalte referiert, sich aber an Laien richtet. Rechtsetzende Texte nehmen eine gewisse Sonderstellung ein, da ihre performative Funktion besondere Probleme der Interpretation und auch der Textproduktion aufwirft (vgl. *What is meaning in a legal text* 1995).

Jede Auseinandersetzung mit dem Recht bedeutet Arbeit mit Texten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Methodenlehre des Rechts sich auch mit der Anwendung von Sprache im Recht und den Texten als Gegenstand des Rechts beschäftigt: So z. B. in den Argumentationsverfahren, im Subsumtionsmodell als Rechtsanwendung bzw. In-Beziehung-Setzen von konkreten Lebenssituationen und abstrakten Gesetzestexten, in der Lehre vom Rechtssatz, in Definitionsfragen von zentralen Begriffen und schließlich in der Interpretation von Gesetzestexten.

Nicht nur die Rechtstheorie setzt sich mit Rechtstexten auseinander, sondern in zunehmendem Maße auch die Sprachwissenschaft, die den Zusammenhang zwischen Recht und Sprache in mehreren Ausprägungen zum Forschungsgegenstand erhebt: Die Forensische Linguistik sieht die Sprachwissenschaft als Hilfsdisziplin im Rahmen der (Straf-) Rechtsanwendung, die Rechtslinguistik beschäftigt sich im größeren Rahmen mit der Rolle der Sprache im Recht, das Sprachenrecht umgekehrt mit der Rolle des Rechts für die Anwendung von Sprache.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sprach- und Rechtswissenschaftlern wurde anlässlich einer Zusammenkunft von Experten aus beiden Fachgebieten an der Universität Washington im Frühjahr 1995 erprobt (*What is meaning in a legal text* 1995). Im Mittelpunkt der Diskussion stand dabei der Begriff der Bedeutung (*meaning*) in der Sprachwissenschaft und in der Jurisprudenz verbunden mit den spezifischen Methoden der Bedeutungserschließung bzw. Interpretation. Eine gewisse Skepsis wurde von seiten der Rechtswissenschaft geäußert, was die mögliche Hilfe durch die Sprachwissenschaft in der juristischen Interpretation von Texten betrifft.

Umgekehrt ist das Interesse der Sprachwissenschaft und im allgemeinen jeder mit Kommunikation befaßten Disziplin auf die Besonderheit der juristischen Fachkommunikation zurückzuführen. Kommunikation dient im Recht der Regelung sozialen Verhaltens, juristische Kommunikation ist direkt oder indirekt präskriptiver Natur.

Darüberhinaus durchdringt das Recht alle Lebensbereiche, es stülpt sich allen anderen Fachgebieten quasi als eine Art Klammer über: Man spricht z. B. von Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht, Sicherheitsvorschriften oder Maschinenbaurichtlinien, usw. Die Bezeichnung Fachgebiet bzw. Fachbereich stößt im Recht zumindest auf einer abstrakten Ebene auf einige Abgrenzungsschwierigkeiten: Die legislative Tätigkeit und die Rechtsanwendung erstrecken sich auf alle Bereiche des Lebens und durchdringen alle Fachgebiete. Recht kann in diesem Sinne als transdisziplinär angesehen werden: Die juristische Denkart stellt eine Sichtweise auf die Realität unter dem Gesichtspunkt des Regelungszusammenhangs dar.

Wie kein anderer Fachbereich wendet sich das Recht an alle Mitglieder der Gemeinschaft. Dennoch sind Rechtstexte in hohem Grade spezialisiert und z.T. nur für entsprechend vorgebildete Fachexperten verständlich. Diese Ambivalenz des Rechts in Bezug auf die Adressaten der Texte führt zu der komplexen Frage der Verständlichkeit von Rechtstexten, insbesondere von solchen Texten, die an ein breites Adressatenspektrum gerichtet sind: Gesetzestexte und Verordnungen.

Schließlich manifestiert sich das Recht in einzelnen nationalen Rechtsordnungen, die unabhängig voneinander zu rechtlichen Lösungen für bestimmte Sachverhalte gelangen. Dies gilt zumindest für den historischen Zeitraum der letzten drei Jahrhunderte, seit das in Europa verbreitete Substrat des römischen Rechts immer mehr zu gunsten nationalstaatlicher Kodifizierungen zurückgedrängt wurde. In aktuellen Entwicklungen zu einer stetigen Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen kann aber bereits eine Umkehr der nationalstaatlichen Diversifikation beobachtet werden.

Zusammenfassend läßt sich die Besonderheit der Fachkommunikation im Recht auf folgende Punkte zurückführen:

- 1) präskriptiver Charakter
- 2) Transdisziplinarität
- 3) Adressatenpluralität
- 4) Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen

3. Translation von Recht

Eine konkrete Anwendung der Merkmale und Rahmenbedingungen von Kommunikation im Recht bildet die Übersetzung von Rechtstexten. Translation im Bereich Recht, oder besser Translation von Recht i.S. der Übersetzung rechtsgebundener Texte bedeutet die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information (de Groot 1994: „Het vertalen van juridische informatie“).

Translation von Recht stellt damit im eigentlichen Sinn eine „Sonderart kulturellen Transfers“, (Reiss / Vermeer 1984: 13) dar, insofern als rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden.

Der Zieltext als Translat ist „ein Informationsangebot in einer Zielsprache und deren -kultur (IA_Z) über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren -kultur (IA_A)“ (Reiss / Vermeer 1984: 76). Damit kann die Übersetzung von Rechtstexten analog aufgefaßt werden als ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und einer Ausgangsrechtsordnung.

Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn zwischen zwei Rechtsordnungen übersetzt wird. In mehrsprachigen Rechtsordnungen (z. B. Kanada, Belgien, Schweiz, Südtirol) wird aber innerhalb der Rechtsordnung übersetzt, wobei meist (in Abhängigkeit von der Sprachgesetzgebung) der Zieltext gleichwertig neben dem Ausgangstext steht und als vollwertiger Rechtstext in der bzw. den anderen Rechtssprachen fungiert. Dasselbe gilt für einen internationalen Rechtsrahmen wie er z. B. im Europarecht, im Internationalen Privatrecht oder bei internationalen Verträgen gegeben ist. Šarčević verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausnahme von parallel gültigen Fassungen internationaler Verträge, wo alle sprachlichen Versionen zugleich authentische Texte darstellen (Šarčević 1997: 71).

Der Zieltext ist in diesem Zusammenhang nicht mehr ein Informationsangebot über einen Ausgangstext, der wiederum ein Informationsangebot darstellt, sondern es handelt sich - im optimalen Fall - um ein Informationsangebot in zwei Sprachen, oder es stehen sich - bei Berücksichtigung sprachlich-hermeneutischer Spielräume - zwei originale Informa

tionsangebote in verschiedenen Sprachen mit derselben Informationsintention gegenüber.

Die Auffassung des Zieltextes als ein Informationsangebot wird von Madsen (1997: 19) für Rechtstexte zurückgewiesen und zugunsten einer für das Recht spezifischeren Unterscheidung zwischen „legal acts with an binding force“ und einer „mere communication about legal topics“ mit dem Hinweis auf Kurzons (1989) Differenzierung zwischen „language of the Law“ und „legal language“ verworfen.

Daraus folgernd definiert Madsen auch die zwei rechtlichen Texttypen unterschiedlich, nämlich die performativen Rechtstexte als „legal text-for-legal-order-X-over a given period of time“ (Madsen 1997: 23) und die Rechtstexte, die nicht-bindenden informativen Charakter besitzen, als „legal text-for-specialist-recipient X-at a given moment“. Recht konstituierende Texte unterliegen einer spezifischen institutionalisierten Kommunikationssituation, die sich einerseits auf den Ausgangstext und dessen Interpretation auswirkt, andererseits aber auch den Zieltext tangiert, sofern der Übersetzungsauftrag wiederum die Produktion eines solchen Recht konstituierenden Zieltextes verlangt. Die Definition der allgemeinen Rechtstexte „legal text-for-specialist-recipient X-at a given moment“ stellt auf den Adressaten ab, der die Translationsstrategie und die Merkmale des Zieltextes maßgeblich bestimmt. Die wichtigsten Elemente zur Bestimmung der Translationsstrategie sind für Madsen demnach die für den (Ausgangs- und Ziel-) Text geltende Rechtsordnung und die anzuwendenden Interpretationsregeln sowie der Bezug der Übersetzung zur Kommunikationssituation des Textes (instrumentelle oder dokumentarische Übersetzung).

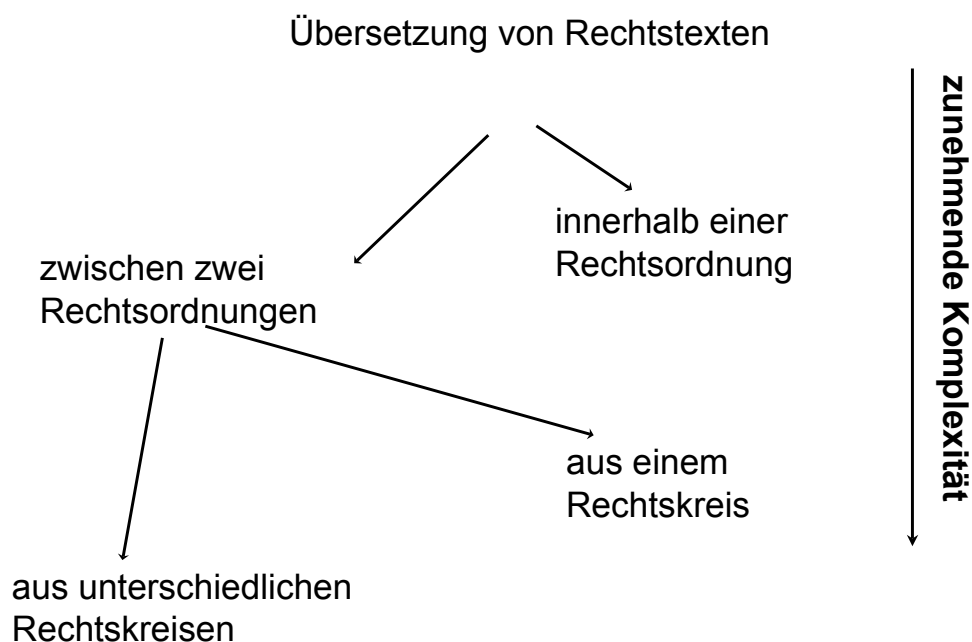
Die Unterscheidung zwischen einem dokumentarischen Ansatz, der „die ausgangssprachliche Kommunikationshandlung für den Ziel empfänger abbildet“ (Nord 1993: 24) und der instrumentellen Übersetzung, wo der Zieltext „als eigenständiges Instrument in einer neuen zielsprachlichen Kommunikationshandlung“ (Nord 1993: 24) funktioniert, geht auf Nord (vgl. Engberg in diesem Band) zurück, wenngleich Ansätze in dieser Richtung bereits bei Luther und Schleiermacher vorhanden sind (verdeutschendes, einbürgerndes, angleichendes vs. verfremdendes Übersetzen, vgl. dazu Wiesmann in diesem Band).

Übersetzung als kultureller Transfer bezieht sich auf die Übertragung von rechtlichen Inhalten aus einer in eine andere Rechtsordnung, was überaus hohe Anforderungen an die Wissensvoraussetzungen des Translators stellt. Rechtsordnung ist dabei unabhängig von einer einzelnen Sprache zu sehen: Denkbar wäre auch eine intralinguale Über

setzung z. B. eines schweizerischen Rechtstextes in einen deutschen Rechtstext. Eine solche Adaptation für eine neue Rechtsordnung soll gleichwohl ausschließlich im Rahmen einer interlingualen Übertragung berücksichtigt werden. Sogar dann wird die Adaptation z. B. eines britischen Vertragstextes zu einem deutschen Vertrag häufig nicht als Aufgabe des Übersetzers gesehen, sondern aufgrund der benötigten umfangreichen Rechtskenntnisse eher dem Juristen überlassen.

Liegen zwei völlig getrennte kommunikative Zusammenhänge vor, spricht Koller von absoluter Nicht-Übersetzbarkeit (1991: 165). Für ihn gewährleistet ein einheitlicher kultureller Rahmen bzw. „ein kommunikativer Zusammenhang, der dazu führt, daß in beiden Sprachen die selben Wirklichkeitsinterpretationen vermittelt werden,“ (Koller 1991: 165) „absolute Übersetzbarkeit trotz Sprachverschiedenheit“. Auf das Recht bezogen, unterstreicht Koller damit die Priorität des kommunikativen Zusammenhangs, d.h. der Rechtsordnung, vor der Sprache. Nicht die Verwandtschaft von Sprachen beeinflusst entscheidend den Übersetzungsvorgang - sie kann im Gegenteil zu noch größeren Schwierigkeiten Anlaß geben, z. B. durch viele „faux amis“ (vgl. de Groot 1991: 295) - sondern die Rechtsordnung. Ideale Voraussetzungen für die Übersetzbarkeit finden sich bei einheitlicher Rechtsordnung, die sowohl für den Ausgangstext als auch für den Zieltext gilt.

Zu Übersetzungsschwierigkeiten kommt es, wenn für den Zieltext eine andere Rechtsordnung gilt als für den Ausgangstext oder der Adressat des Zieltextes aus einer anderen Rechtsordnung kommt. Die Übersetzbarkeit steht dabei in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit (vgl. de Groot 1991: 293).



Die Übersetzung von Rechtstexten unterliegt damit besonderen Bedingungen. Cao (1997: 661) spricht zwar von den spezifischen Schwierigkeiten der Übersetzung im Recht, führt aber bis auf die Gebundenheit an nationale Rechtsordnungen bzw. getrennte kommunikative Zusammenhänge eher allgemeine Kriterien an: „1) legal language is a technical language, 2) specific nature of this particular technical language, 3) legal language is not a universal technical language, but one tied up with a national legal system“. Unbestritten ist die Fachgebundenheit der Kommunikation im Recht und die Übersetzung von Rechtstexten ist demnach selbstredend unter den Oberbegriff der Fachübersetzung zu stellen. Die in Punkt 2 von Cao angeführte Besonderheit der Kommunikation im Recht wurde bereits oben anhand ihrer spezifischen Merkmale dargestellt. Die dritte angeführte Schwierigkeit haben wir oben auf die Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen zurückgeführt.

Diese Besonderheit führt aber nicht allein bei einer Übersetzung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu Problemen, sondern ebenso wenn Ausgangs- und Zieltext in derselben Rechtsordnung verankert sind. In diesem Fall liegt zwar dieselbe „Wirklichkeitsinterpretation“ in beiden Sprachen vor und mit Koller daher eine absolute Übersetzbarkeit; dennoch können Probleme sprachlicher Art, etwa durch die Verwendung der Zielsprache in einer anderen Rechtsordnung, zu Schwierigkeiten führen. Die Frage, ob sprachliche Mittel (Terminologie,

Textmuster) aus dieser fremden Rechtsordnung, in der die Zielsprache gesprochen wird, übernommen werden können oder ob sie vermieden werden müssen, läßt sich im Einzelfall nur aufgrund situativer Parameter beantworten. In mehrsprachigen Rechtsordnungen taucht dieses Problem immer wieder auf (vgl. de Groot 1991: 294: Taalunievertrag zwischen Belgien und den Niederlanden 1980).

Die Rechtsordnung bildet auch in mehrsprachigen Rechtsordnungen stets den obersten Kommunikationsrahmen. Die kommunikative Einbettung eines Textes beeinflußt nicht nur die Wahl der Sprache, die Entscheidungen auf Textebene und den Interpretationsspielraum, sondern wirkt sich vor allem auf den potentiellen Adressatenkreis des Zieltextes und damit indirekt auf die möglichen Übersetzungssituationen aus.

4. Translation in Situation

Die Übersetzungswissenschaft hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten grundlegend geändert: Von einer sprachwissenschaftlich bestimmten Analyse und Transcodierunggangsprachlicher Textelemente ausgehend traten zunehmend pragmatische und kulturelle Aspekte des Zieltextes in den Vordergrund. Translation wird als Kulturtransfer aufgefaßt, wobei auch Erkenntnisse der Kulturforschung miteinbezogen werden, so daß sich die Übersetzungswissenschaft im anglo-amerikanischen Raum teilweise nicht mehr als angewandte Sprachwissenschaft sieht, sondern als Teil der sogenannten „cultural studies“ (vgl. Baker 1996: 10).

Die Betrachtung der Übersetzung als Kommunikationshandlung mit eigenen Parametern und Zielen stellt die Übersetzungssituation in den Mittelpunkt der Analyse. Durch Einbettung der Übersetzung in den Kommunikationsrahmen einer oder mehrerer Rechtsordnungen gibt die Rechtsordnung quasi als eine Art Makro-Situationsbeschreibung die allgemeinen Kommunikationsbedingungen vor.

Die Analyse der Bedingungen und des Handlungsumfeldes der Translationshandlung führen zur Beschreibung und Gegenüberstellung der spezifischen Situationsparameter. Teil des Handlungsumfeldes jeder Translation ist der Übersetzungsauftrag, der vom Auftraggeber bzw. Initiator (Nord 1993: 287) für den Einsatz des Zieltextes spezifiziert wird. Im Rahmen der Skopostheorie wird dem Zweck, der mit der Übersetzung in Bezug auf den/die Adressaten erreicht werden soll, der

Vorrang eingeräumt (vgl. Vermeer 1992). Der Skopos stellt dabei eine „rezipientenabhängige Variable“ (Reiss / Vermeer 1984: 101) dar. Ein Zieltext wird danach beurteilt, ob er die intendierte Funktion erfüllen kann oder nicht.

Die Anwendung der Skopostheorie auf Fachtexte und auf die Übersetzung von Rechtstexten im besonderen ist umstritten: Während für Vlachopoulos „besonders die von Reiss / Vermeer verfaßte funktionale Translationstheorie für ein solches Unterfangen [progressive Didaktik des juristischen Übersetzens durch verschiedene Übersetzungsaufträge, Anm.d.V.] geeignet zu sein“ (1995: 203, vgl. auch Vlachopoulos in diesem Band) scheint, weist Madsen auf die Unzulänglichkeit eines Textverständnisses im Recht hin, das im Ausgangstext nur ein Informationsangebot sieht: Vielmehr sei im Recht der Textbegriff durch die Faktoren Zeit und Raum genauer zu verankern sowie eine grundlegende Unterscheidung zwischen rechtsetzenden bzw. performativen und anderen, lediglich informativen Texten vorzunehmen.

Unbestritten ist aber die Rolle der Rechtsordnung für jede multilinguale Kommunikationssituation im Recht: Der entscheidende Faktor der Rechtsordnung läßt sich somit zu Ausgangstext, Zieltext und Adressaten / Rezipienten in Bezug setzen: je nachdem welcher rechtliche Rahmen jeweils Gültigkeit besitzt, gelten andere Voraussetzungen für das Translationsverfahren.

Im folgenden sollen einige in Veröffentlichungen beschriebene Beispiele für Translationssituationen miteinander verglichen und zu einem abstrakten Raster potentieller Translationssituationen im Recht zu sammengeführt werden. Die Kommunikationssituation bestimmenden Faktoren bilden in den folgenden Tabellen jeweils eine Spalte: Rechtsordnung, Sprache, Rezipient und Texttyp. Das Charakteristische der Kommunikations- und folglich der Translationssituation ergibt sich durch einen Vergleich der für den Ausgangstext bestimmenden Faktoren mit den für den Zieltext aufgezeichneten Faktoren.

Die Klassifikation „Typ des Ausgangstextes“ nimmt ihren Ursprung in der Einteilung juristischer Texte nach der „Relation zwischen rechtlicher Norm und Text“ (Engberg 1993: 33; vgl. Kjær 1990: 35), der zufolge sich Rechtstexte einer der drei folgenden Gruppen zuordnen lassen:

- * Bestimmung: Texte als rechtliche Normen (Gesetze);
- * Handlung: Texte nach rechtlichen Normen (Urteile, Bescheide ...);
- * Beschreibung: Texte über rechtliche Normen (Kommentare, Lehrbücher ...).

Zur Vereinfachung fassen wir die ersten beiden Kategorien zu rechtsetzenden, performativen Texten zusammen und stellen sie den deskriptiven Texten gegenüber. Die Kennzeichnung erfolgt aufgrund der Funktion, die dem Text in der spezifischen Kommunikationssituation als Ausgangs- bzw. Zieltext zukommt. Die zweite Spalte gibt die für den Rechtstext (Ausgangs- oder Zieltext) relevante Rechtsordnung wieder, d.h. die Rechtsordnung, die für den Text gilt. Neben der Sprache des Textes wird in der letzten Spalte jeweils der intendierte Rezipient des Textes angeführt.

Die drei von Madsen (1997: 23f) beschriebenen möglichen Übersetzungssituationen werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben: Es handelt sich dabei um einen Vertrag, der aus dem Dänischen ins Spanische übersetzt wird. In Zeile I wird nach Madsen ein Vertrag, also ein rechtsetzender Text, der innerhalb der dänischen Rechtsordnung in dänischer Sprache für einen dänischen Rezipienten verfaßt wurde, zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Rechtsgeschäft vor einem spanischen Richter ins Spanische übersetzt, der spanische Zieltext dient zur Untermauerung der Forderungen, er informiert über seine Gültigkeit innerhalb der dänischen Rechtsordnung.

In Zeile II wird der Vertrag zwischen einer dänischen und einer spanischen Partei (Rez. AT DA und ES) unter dänischem Recht abgeschlossen und ins Spanische übersetzt, wobei für den Zieltext in spanischer Sprache trotzdem aber dänisches Recht (RO ZT = DA) gilt. Im letzten von Madsen (1997) angeführten Fall wird ein dänischer Text (Spr. AT = DA), der zwar in der dänischen Rechtsordnung verankert ist, aber lediglich als Informationsquelle genommen wird, als Basis für einen Vertrag nach spanischem Recht (RO ZT = ES) verwendet.

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DA	DA	DA	⇒	deskr.	DA	ES	ES
perf.	DA	DA	DA/ES	⇒	perf.	DA	ES	ES
deskr.	DA	DA	DA	⇒	perf.	ES	ES	ES

Im Rahmen einer Betrachtung der Übersetzbarkeit von juristischen Begriffen spricht Kjær (1995) vom „rechtlichen Zusammenhang, der ihre Übersetzung bestimmt. Maßgeblich ist, ob das Recht der RO1 oder das Recht der RO2 bei der Auslegung des Textes, in dem die Begriffe

vorkommen, anzuwenden ist“ (Kjær 1995: 51) und beschreibt mögliche Übersetzungssituationen.

Im ersten angeführten Beispiel wird das Urteil eines dänischen Gerichtes zur Anwendung im Rahmen des IPR für eine deutsche Partei ins Deutsche übersetzt. Oder ein dänisches Gesetz wird innerhalb der EU-Organen ins Deutsche übersetzt, damit EU-Kommissare es lesen können (Reihe I). Im zweiten Fall wird ein Vertrag zwischen deutschen und dänischen Geschäftspartnern in Deutsch konzipiert und ins Dänische übersetzt, wobei beide Versionen gleichermaßen gültig sind, aber deutsches Recht zur Anwendung kommt (Reihe II). Ein ursprünglich dänischer Vertragstext wird für ein neues Geschäftsverhältnis ins Deutsche übersetzt, wobei der neue deutsche Vertragstext nach deutschem Recht auszulegen ist (Reihe III). In Reihe IV wird eine dänische Hochschulverordnung ins Deutsche übersetzt, um zur Beweisführung im Rahmen eines Stipendienantrags zu dienen; hier wird ein dänischer Gesetzestext nach deutschem Recht als Gesetzestext ausgelegt, nämlich zur Klärung der Frage, ob das dänische Hochschulrecht Anlaß zur Gewährung von BaFög geben kann.

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DA	DA	DA	⇒	deskr.	DA	DE	DE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	DE	DA	DA
deskr.	DA	DA	DA	⇒	perf.	DE	DE	DE
perf.	DA	DA	DA	⇒	perf.	DE	DE	DE

Vlachopoulos (1995) beschreibt drei verschiedene Übersetzungsaufträge anhand desselben Textes bzw. Teiltexes, eines deutschen Mietvertrages (Mietzweck), der aus dem Deutschen ins Griechische übersetzt wird: Entweder für einen Laien zur reinen Information über den Vertrag (Reihe I), für einen Juristen zur Erklärung der Rechtsordnung (Reihe II) oder als offizielles Dokument (Reihe III).

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DE	DE	DE	⇒	deskr.	DE	HE	HE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	DE	HE	HE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	HE	HE	HE

Für die Übersetzung von Genossenschaftsstatuten wurden in Sandrini (1998) folgende Situationen genannt: Die Satzung eines großen landwirtschaftlichen Unternehmens wird für einen Partner im Ausland übersetzt, damit dieser über die interne Organisation informiert wird (Reihe I), die Satzung derselben landwirtschaftlichen Genossenschaft im Ausland als Vorbild für die Gründung einer gleichen Genossenschaft im Inland genommen (Reihe II), und schließlich die Satzung innerhalb einer mehrsprachigen Rechtsordnung übersetzt (Reihe III).

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	IT	IT	IT	⇒	deskr.	IT	DE	DE
perf.	IT	IT	IT	⇒	perf.	DE	DE	DE
perf.	IT	IT	IT	⇒	perf.	IT	DE	IT

Sinnvolle mögliche Kombinationen ergeben sich aus der Abstraktion der angeführten Beispiele. Dazu ersetzen wir die Rechtsordnungen durch x und y, den für Ausgangs- bzw. Zieltext intendierten Rezipienten ebenso durch x oder y, je nachdem aus welcher Rechtsordnung er kommt, sowie Ausgangs- und Zielsprache durch a und b. Bei gleichbleibendem Texttyp und -funktion (Typ AT = Typ ZT = rechtsetzend, performativ) können zusammenfassend folgende drei Fälle unterschieden werden:

- 1) Ein rechtsetzender Ausgangstext wird zu einem rechtsetzenden Text in einer anderen Sprache (Spr. AT ≠ Spr. ZT) bei gleichbleibender Rechtsordnung (RO AT = RO ZT) übersetzt, wobei auch der intendierte Rezipient stets aus derselben Rechtsordnung (Rez. AT = Rez. ZT) kommt. Dies entspricht der Übersetzung von Rechtstexten in einer einheitlichen mehrsprachigen Rechtsordnung (z. B. Südtirol oder Bundesgesetzgebung in der Schweiz)
- 2) Ein rechtsetzender Ausgangstext bleibt auch als Zieltext ein rechtsetzender Text, für den dieselbe Rechtsordnung gilt (RO AT = RO ZT), der aber für Rezipienten aus einer anderer

Rechtsordnung übersetzt wird. Dies könnte ein Vertragspartner sein, der einem Vertrag zustimmt, für den die Rechtsordnung des Vertragspartners gilt, oder etwa im Falle der Übersetzung eines Gesetzes zutreffen, das für einen ausländischen Rezipienten übersetzt wird, der diesem Gesetz aus irgend welchen Gründen unterworfen ist (Rez. AT \neq Rez. ZT).

- 3) Ein rechtsetzender Ausgangstext wird übersetzt und der rechtsetzende Zieltext nach der neuen Rechtsordnung angewandt und ausgelegt (RO AT \neq RO ZT, Rez. AT \neq Rez. ZT, (z. B. Kjær Fall IV), bzw. der Ausgangstext für eine neue Rechtsordnung adaptiert (Vlachopoulos Fall III, Sandrini Fall II).

Bei Funktionsvarianz in Bezug auf den Texttyp (Typ AT \neq Typ ZT) können zudem die zwei folgenden Fälle unterschieden werden:

- 4) Der rechtsetzende Ausgangstext wird zu Informationszwecken für einen Rezipienten aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt; der Zieltext fungiert hierbei als Dokumentation des Originals.
- 5) Der Ausgangstext fungiert als Basis für die Erstellung eines rechtsetzenden Zieltextes in einer anderen Rechtsordnung. Zum Unterschied von Fall 3) fehlt dem Ausgangstext die rechtsetzende Funktion.

Aussagen darüber, welcher Typ in der Praxis am häufigsten auftritt bzw. welche Situation vernachlässigbar ist, können nur durch umfangreiche empirische Untersuchungen ermöglicht werden. In der folgende Tabelle werden lediglich potentielle Übersetzungssituationen abstrakt dargestellt.

	Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
I.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	x	b	x
II.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	x	b	y
III.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	y	b	y
IV.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	deskr.	x	b	y
V.	deskr.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	y	b	y

Für die Translationsstrategie sowie den Einsatz und die Auswahl sprachlicher Mittel bei der Produktion des Zieltextes ist die Relation zwischen den Spalten Typ ZT, RO ZT und Spr. ZT entscheidend: Handelt es sich um einen rechtsetzenden Text mit übereinstimmender

Zielsprache und Zielrechtsordnung, kommt das gesamte sprachliche Inventarium der Rechtsordnung im Zieltext zur Anwendung (Fall III).

Bleibt für den Zieltext hingegen noch dieselbe Rechtsordnung bzw. die Rechtsordnung des Ausgangstextes bestimmend, muß das Umfeld, aus dem der Zieltextrezipient stammt, berücksichtigt werden. In der Regel wird dann verfremdend übersetzt oder auch von Fall zu Fall abgewogen, welche Strategien eingesetzt werden.

Insbesondere dürfen nicht die Übersetzungssituationen I, II und IV gleichgesetzt werden, da in II der Rezipient, für den der Zieltext eine rechtsetzende Wirkung besitzt, außerhalb der Rechtsordnung des AT lebt, in IV der Zieltext lediglich über den AT informiert, während in I der Rezipient innerhalb der Rechtsordnung des AT lebt und den Zieltext als Instrument derselben Rechtsordnung benutzt. Wird beispielsweise ein Text in und für Südtirol aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt, gelten dafür durchaus andere Parameter - etwa in der Wahl der Terminologie - als für eine Übersetzung, die sich an einen Rezipienten der deutschen Rechtsordnung wendet.

5. Besondere Aspekte

Der Übersetzungsauftrag bestimmt die Funktion des Zieltextes, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung sowie den Rezipienten des Zieltextes. Diese Faktoren bestimmen ihrerseits die sprachliche Produktion des Zieltextes. Im folgenden soll auf einzelne spezifische Probleme der Rechtsübersetzung eingegangen werden, die zunächst das Verstehen juristischer Texte betreffen, dann aber sich mit Fragen der Auswahl und des Einsatzes sprachlicher Mittel sowie der Vorbereitung und Unterstützung des eigentlichen Translationsvorganges beschäftigen.

Als allgemeine Leitlinien des Übersetzungsvorganges sind die Wahrung der Rechtssicherheit sowie die Transparenz des translatorischen Handelns zu nennen. Jeder Text besitzt im Recht eine Rechtswirkung. Texte sind nicht leere Aussagen, sie konstituieren und beeinflussen das Rechtsleben und ziehen Konsequenzen nach sich.

Arntz (1995: 172) verweist auf Rechtssicherheit und bezieht sich dabei auf den Rezipienten des Zieltextes, der innerhalb einer Rechtsordnung dieselbe rechtliche Wirkung haben muß wie der in derselben Rechtsordnung verankerte Ausgangstext, damit für alle Beteiligten unverrückbare und zuverlässige Rechtspositionen ermöglicht werden. Im

Falle der Übersetzung zwischen Rechtsordnungen fällt die Forderung nach Rechtssicherheit auf den Auftraggeber zurück: Er muß wissen, wie der Zieltext auf den Rezipienten wirken und was er rechtlich bewirken soll. Der Übersetzer setzt das vorgegebene Ziel um und richtet danach seine Entscheidungen im Übersetzungsprozeß aus. Als Zieltextproduzent muß der Übersetzer wissen, wie er mit dem Zieltext umgeht, welche Wirkungen der Zieltext auslöst, wie er den Rezipienten in seinen rechtlichen Handlungen beeinflusst. Als Interpret des Ausgangstextes stellt der Übersetzer die rechtliche Wirkung des Ausgangstextes in einen engen Zusammenhang zur Auftragspezifikation.

Das Handeln des Übersetzers ist geprägt von Entscheidungen. Transparent ist sein Handeln, wenn der Auftraggeber oder in bestimmten Fällen der Rezipient es aufgrund der zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen können. Die Durchführung einer Übersetzung darf nicht eine Black Box darstellen, sondern muß möglichst nachvollziehbar und objektiv begründbar gehandhabt werden. Diese Forderung bildet einen wichtigen Bestandteil des DIN-Normentwurfs „DIN 2345 Übersetzungsvorhaben“, besondere Bedeutung kommt ihr aber im Recht zu.

5.1. Interpretation

Texte sind Elemente rechtlichen Handelns und besitzen als solche im Rahmen der Rechtsanwendung eine bestimmte Funktion: Dies gilt so wohl für rechtsetzende Texte als auch für alle anderen Rechtstexte. Die Erschließung dieser rechtlichen Funktion obliegt fachspezifischen Verfahren, die unter dem Begriff der Auslegung bzw. Interpretation zu sammengefaßt werden.

Interpretation ist „das aktive Herstellen einer Textbedeutung im Rahmen einer methodisch geregelten (Auslegungs-)Praxis“ (Busse 1992: 32). Dabei geht es „... letztlich gar nicht um die Bedeutungserfassung eines Wortes der deutschen Sprache, welches in dem zentralen Gesetzestext vorkommt ..., sondern es geht ihnen [den Richtern, Anm.d.V.] um die rechtliche Wirksamkeit dieses Normtextes, d.h. um die erwünschten Rechtsfolgen, welche wiederum Resultat allgemeinerer Wünsche hinsichtlich von Normierungszwecken sind“ (Busse 1992: 257). Im Rahmen einer zielorientierten Translation erscheint die Verlagerung des Schwerpunktes weg vom vielfach vorbelasteten und schwer faßbaren Begriff der Bedeutung hin zu einer fachspezifisch hermeneutischen Deutung unter besonderer Berücksichtigung der rechtli

chen Wirkung eines Textes erfolgsversprechender. Busse spricht in diesem Zusammenhang von rechtlichen Zweckerwägungen, denen die rein äußerliche Form des Gesetzestextes untergeordnet ist.

In der modernen Rechtswissenschaft haben sich wertende, teleologische Interpretationskriterien, die auch Regelungsabsicht des Gesetzgebers sowie Bedeutungszusammenhang der Norm berücksichtigen, weitgehend gegenüber der ausschließlich grammatikalischen Erfassung der Wortbedeutung durchgesetzt. Dennoch bildet die sprachliche Fassung des Normtextes den Ausgangspunkt für jede Interpretation (Larenz 1992: 208), und es bestehen in der Bewertung der Interpretationskriterien durchaus Unterschiede in den einzelnen Rechtskreisen. In den anglo-amerikanischen Rechtssystemen steht die grammatikalische Interpretation mehr im Vordergrund, wenn auch die neuere Diskussion davon etwas abgeht (vgl. 'language is a convention' in *What is meaning in a legal text* 1995: 831).

Fachkommunikation stellt Kenntnissysteme und kognitive Prozesse in den Mittelpunkt, Inhalte bzw. Handlungsanweisungen werden übermittelt. Aufgabe des Übersetzers ist es, die im Ausgangstext exteriorisierten Kenntnissysteme und kognitiven Prozesse zuerst zu erkennen und dann in Abhängigkeit von den Auftragspezifikationen in der Zielsprache in einem entsprechenden Text wiederzugeben: „Die Grundfrage der Translation ist also eine hermeneutische. Es geht darum, wie man eine Seinsmitteilung in Texten 'verstehen' und sie in einer anderen Sprache erneut mitteilen kann“ (Stolze 1992: 45).

Im Recht geht es neben einer allgemeinen übersetzungsorientierten Ausgangstextanalyse (vgl. Nord 1991) vor allem auch darum, die spezifisch rechtliche Wirkung des Ausgangstextes zu eruieren und in den kommunikativen Kontext der Translationshandlung zu stellen. Dabei nimmt die Kenntnis der juristischen Auslegungsmethoden für den Übersetzer eine zentrale Position ein: Er muß wissen, wie der Text von den Fachleuten aufgefaßt bzw. vom Zielpublikum gelesen und verstanden wird.

Es gilt dabei nicht nur, einerseits die potentielle hermeneutische Tragweite des Ausgangstextes nach den Interpretationsregeln innerhalb der Ausgangsrechtsordnung zu erfassen, sondern andererseits auch in Abhängigkeit vom Übersetzungsauftrag die möglichen Auslegungen des Ausgangstextes nach den Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung, falls in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird (vgl. oben Fälle III und V), zu analysieren und schließlich die möglichen Auslegungen des

zu erstellenden Zieltextes nach den Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung zu überprüfen und anzupassen.

Das Erstellen eines Zieltextes, der in der Zielrechtsordnung die gewünschte Rechtswirkung erzielt, setzt die Kenntnis der in der Zielrechtsordnung für diesen Texttyp zum Einsatz kommenden Interpretationsregeln voraus: „In order to be an effective text producer, the translator must be thoroughly familiar with legal hermeneutics, in particular with the methods of interpretation used by the courts having jurisdiction over matters governed by the legal instrument in question“ (Šarčević 1997: 61).

Eine reine sprachliche Transcodierung ohne Bezug auf den Zweck des Zieltextes und ohne Kriterien für die Auswahl der im Zieltext zu verwendenden sprachlichen Mittel kann den kommunikativen Absichten des Auftraggebers nicht gerecht werden und läuft Gefahr, die gewünschte rechtliche Wirkung zu verfehlen bzw. nicht erwünschte rechtliche Wirkungen auszulösen.

Andererseits erscheint in diesem Zusammenhang die Forderung, daß der Übersetzer alle potentiell im Ausgangstext vorgegebenen Möglichkeiten der Interpretation beibehält und im Zieltext wiedergibt, allzu optimistisch und im Konflikt mit einer Auffassung von Translation als einer Tätigkeit, die Entscheidungen voraussetzt und auch Entscheidungen verlangt. Der Ausgangstext und die in ihm vereinten Interpretationsmöglichkeiten besitzen nicht absoluten Vorrang, erst im Zusammenspiel mit dem Übersetzungsauftrag und den Spezifikationen für den Zieltext kann funktionsgerecht übersetzt werden.

Auslegung und die dabei anzuwendenden Kriterien sind Teil der Rechtsordnung. Die für den Zieltext geltende Rechtsordnung entscheidet jeweils über die Anwendung der Auslegungsmethoden. Der theoretisch zu postulierende ideale Zieltext vereint in sich lediglich im Rahmen der Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung und bei konstantem Texttyp und Rezipienten (vgl. Fall I) dasselbe Interpretationspotential wie der Ausgangstext. Wird für einen Rezipienten übersetzt, der aus einer anderen Rechtsordnung kommt und daher auch den Zieltext aufgrund der ihm vertrauten Rechtspraxis liest (Fall II), gilt es, auf die Interpretationsregeln und Textkonventionen dieser Rechtsordnung Rücksicht zu nehmen, um Mißverständnisse zu vermeiden, und die Rechtswirkung des Zieltextes, der nach der Rechtsordnung des Ausgangstextes auszulegen ist, zu gewährleisten. Ebenso muß die Auslegung des Zieltextes genauso erfolgen, wie der Ausgangstext in seinem ursprünglichen fachlichen Umfeld interpretiert worden wäre, wenn der

Zieltext den Ausgangstext dokumentiert, ohne selbst eine rechtsetzende Wirkung zu besitzen (Fall IV). Bei Übersetzungen in eine andere Rechtsordnung gelten für den Zieltext die Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung und eine solche Transdisposition bedingt eine völlig neue Textproduktion (vgl. Fall III und V).

Die Frage, ob der Übersetzer den Text nach juristischen Methoden auslegen darf oder ob er lediglich einen wie auch immer definierten Sinn des Textes wiedergeben darf, ist rein rhetorischer Natur. Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwar zwischen einem unmittelbaren Verständnis des Textes und einem bewußten rechtlichen Erschließen des Textes: „Das Verstehen sprachlicher Äußerungen geschieht nun entweder unreflektiert, durch das unmittelbare Innewerden des Sinnes der Äußerung, oder in reflektierter Weise, durch 'Auslegen'“ (Larenz 1992: 92). Wir gehen davon aus, daß Übersetzen stets eine reflektierte Tätigkeit darstellt, die bereits beim fachspezifisch motivierten Verstehen des Ausgangstextes beginnt.

Dennoch bestehen graduelle Unterschiede zur Auslegung durch Rechtsexperten: „This, however, does not mean that legal translators have discretionary power to interpret or construe the source text as judges do“ (Šarčević 1997: 61). Die richterliche Auslegung bezieht sich immer auf die Anwendung des abstrakten Gesetzestextes auf einen konkreten Einzelfall; Busse nennt dies eine „ergebnisorientierte Fallentscheidung“ (1992: 257). Die Auslegung des Übersetzers bleibt auf der abstrakten Ebene stehen und muß das Interpretationspotential des Ausgangstextes abschätzen, um daraus Kriterien für die Wahl der sprachlichen Mittel und die Gestaltung des Zieltextes zu gewinnen. Die Macht des Übersetzers beschränkt sich auf die Zieltextproduktion und beinhaltet damit auch das sprachliche Realisieren der Rechtswirkung im Zieltext.

Der Übersetzer ist in seiner hermeneutischen Tätigkeit nicht frei, er kann nicht nach Belieben Auslegungsmethoden anwenden, sondern muß diese in Hinblick auf die Kommunikationssituation wählen. Dabei ist vor allem die Unterscheidung der Auslegungsmethoden verschiedener Rechtsordnungen und deren Anwendung in Relation zum Skopos relevant.

5.2. Terminologie

Rechtsbegriffe sind nicht nur an nationale Rechtsordnungen gebunden: Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung. Ihre sprachlichen Repräsentationsformen sind daher stets entscheidend von einer spezifischen nationalen Rechtsordnung bestimmt. Es existiert keine deutsche Rechtsterminologie, sondern in einzelnen die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung. Die gleiche Präzisierung ist ebenso für die englische, französische und sogar die italienische Sprache nötig.

Es scheint sich zwar hierbei um eine triviale Aussage zu handeln, die oben bereits für die Rechtssprache im allgemeinen getroffen wurde. Dennoch wird diese Selbstverständlichkeit in den meisten großen zweisprachigen Rechtswörterbüchern (z. B. für das Sprachenpaar Italienisch-Deutsch Conte-Boss, Troike-Strambaci) bisher überhaupt nicht oder nur in geringem Maße berücksichtigt. In den meisten Fällen werden Einträge angeboten, die eine Reihe von Benennungen ohne Zusatzinformationen zu ihrer Verwendung auflisten und damit keine große Hilfe für den Übersetzer darstellen.

Daraus ergibt sich die besondere Schwierigkeit, historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen, einander gegenüberzustellen, um für spezifische Übersetzungssituationen Hilfestellung zu geben. Eine Gleichsetzung bzw. eine Bestimmung der Äquivalenz zwischen einzelnen Begriffen ist damit kaum möglich und sollte nicht das unmittelbare Ziel der Terminologearbeit im Recht darstellen.

Angebracht ist in diesem Zusammenhang, von einem Vergleich zu sprechen, der die einzelnen Begriffe oder Begriffszusammenhänge einander gegenüberstellt und Gleiches bzw. Unterschiedliches beschreibt. Ein solcher begrifflich-inhaltlicher Vergleich (vgl. zur Methodik Sandrini 1996), der aufgrund der Funktion, die den einzelnen Begriffen im Rahmen einer Rechtslösung zukommt, Aussagen über Ähnlichkeiten und Unterschiede ihrer Verwendung zulässt, kann durch (rechts-) vergleichende Terminologearbeit im Rahmen von geeigneten Terminologiedatenbanken oder Fachwörterbüchern dargestellt werden. Die Unzulänglichkeit bestehender Lösungen und die Notwendigkeit neuer

Ansätze wurde bereits mehrfach hervorgehoben (vgl. de Groot 1990 und 1991, Šarčević 1988 und 1991, Mayer / Palermo / Woelk 1996, Sandrini 1996).

Auf die Problematik der Rechtswörterbücher und ihrer Eintragsstruktur verweist ebenso de Groot (1991: 307) in seinen spezifischer Anforderungen an „gute zweisprachige juristische Wörterbücher“ mit dem Hinweis auf die Äquivalenzproblematik: „In einer Einführung muß davor gewarnt werden, daß die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems sind. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches müssen in einer Einführung - eventuell durch Literaturhinweise - in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeweiht werden“ (1991: 307).

Doch auch den spezifischen Anforderungen des Rechts angepaßte Terminologiesammlungen können nicht jede Verwendungsart der Benennungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen berücksichtigen. Die Verwendung von Terminologie im Text ist bestimmt durch die Kommunikationssituation, deren Faktoren jeweils über die im Zieltext einzusetzende Terminologie entscheiden. Nicht mehr die inhaltliche Übereinstimmung ist vorrangiges Kriterium, sondern die von Übersetzungsauftrag und Übersetzungssituation vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die auf Entscheidungen basierende Tätigkeit des Übersetzers stützt sich natürlich auf das Ergebnis inhaltlicher Analysen, er richtet seine Entscheidungen aber nach der Zieltextfunktion aus. Terminologiedatenbanken und Wörterbücher geben ihm das dazu nötige begrifflich-inhaltliche Hintergrundwissen als Voraussetzung für fallspezifische textuelle Entscheidungen, die zu treffen es seine Aufgabe ist.

Damit ändert sich die Art der Verwendung von Terminologiesammlungen: Sie dienen nicht mehr als Quelle für Äquivalenzgleichungen, die eine automatische Übernahme eines zielsprachlichen Terminus ermöglichen, sondern als Informationsreservoir über die Verwendung der Begriffe und Benennungen in den einzelnen Rechtsordnungen.

Die dazu erforderliche deskriptive Terminologearbeit erarbeitet und beschreibt Begriffe und Benennungen, wie sie in einer oder zwei Rechtsordnungen verwendet werden. Diese nach funktionalen Gesichtspunkten beschreibende Vorgangsweise nützt Erkenntnisse der Rechtsvergleichung, um die Begriffe der verschiedenen Rechtsordnungen einander systematisch gegenüberzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Begriffszusammenhang zu: „Gegenstand der Vergleichung sind also die Elemente der Rechtsnormen, die Art und Weise

ihrer Zusammenfügung und schließlich die Grundstrukturen selbst“ (Ebert 1978: 158). Ein lediglich punktuell angelegter Vergleich kann, wie im übrigen jede Art von punktueller Terminologearbeit, nur beschränkt verwertbare Ergebnisse liefern, insbesondere auch nicht die Aufgabe erfüllen, dem Benutzer der Terminologiesammlung einen strukturellen Einblick in die Begriffswelt einer Rechtsordnung zu geben.

Die über die Wahl der einzusetzenden Benennungen bestimmenden Faktoren der Übersetzungssituation sind im einzelnen die Zielsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Typ und Funktion des Zieltextes sowie der Rezipient des Zieltextes.

Terminologiesammlungen, die auf einer inhaltlichen Analyse und einem Vergleich der Rechtsbegriffe beruhen, können am unmittelbarsten in Fällen eingesetzt werden, in denen in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird (Fälle III und V): Der Zieltext erfüllt seine rechtliche Wirkung innerhalb der Zielrechtsordnung, er ist an Rezipienten derselben Rechtsordnung gerichtet. Rechtsordnung, Sprache und Rezipient bilden eine harmonische Einheit. Die Terminologie der Zielrechtsordnung kommt zum Einsatz, um eine bestimmte rechtliche Wirkung innerhalb dieser Rechtsordnung zu erreichen.

Terminologiesammlungen können dazu genutzt werden, Begriffe und Benennungen der Zielrechtsordnung zu finden. Da der Zieltext zum originären Rechtstext der Zielrechtsordnung wird, können aus schließlich Begriffe und Benennungen dieser Rechtsordnung verwendet werden. Umfassende Kenntnisse der Begriffszusammenhänge und der rechtlichen Inhalte, der Interpretationsregeln sowie der Textsortenkonventionen der Zielrechtsordnung bilden in diesem Fall der Zieltextproduktion auf der Grundlage einer Vorlage aus einer anderen Rechtsordnung unverzichtbare Bestandteile der Kompetenz des Übersetzers, falls in einem solchen Fall überhaupt noch von Übersetzung gesprochen werden kann.

Wörterbücher und Terminologiesammlungen spielen in den Übersetzungssituationen, in denen für den Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gilt bzw. die rechtliche Wirkung des Zieltextes nach den Regeln der Rechtsordnung des Ausgangstextes erfolgt (Fälle I, II und IV), eine Mittlerrolle zur Aneignung von Wissensvoraussetzungen. Dabei ist „festzuhalten, daß der Vergleich in Fällen, wo das Recht der RO1 bei der Auslegung auch des fremdsprachlichen Textes gilt, nicht den Zweck der Ermittlung von genuinen L2-Einheiten hat, die als Übersetzungsäquivalente eingesetzt werden können. Vielmehr können mit dem Vergleich die Ähnlichkeiten, Unterschiede und ‘das gemeinsa

me Minimum der Bedeutung' der L1 und L2-Einheiten festgestellt und damit geeignete Formulierungen zur 'Erklärung' der Rechtsbegriffe der RO1 in der Zielsprache gefunden werden" (Kjær 1995: 53).

Eine solche Erklärung aufgrund des „gemeinsamen Minimums der Bedeutung“ (Stolze 1992: 182; vgl. de Groot 1991: 289, „Umschreibung in der Zielsprache“) bildet eine der möglichen Lösungen. Aufgrund der Faktoren Zieltextrezipient und Zieltextfunktion können hier genauere Unterscheidungen getroffen werden. Eine Umschreibung oder Wiedergabe eines Rechtsbegriffes durch die Angabe eines Oberbegriffes bzw. einer „abstrakt-neutralen Übersetzungsentsprechung“ (Stolze 1992: 183) wird etwa im Falle der Übersetzung innerhalb eines mehrsprachigen Rechtssystems (Fall I) kaum sinnvoll sein: Vielmehr geht es in diesem Zusammenhang darum, möglichst einfache Benennungen in der anderen Sprache zu finden. Vollkommene inhaltliche Übereinstimmung ist durch die einheitliche Rechtsordnung vorgegeben. Im Vordergrund stehen daher sprachplanerische Überlegungen, die auch historische, soziologische und politische Aspekte (vgl. Arntz 1996a: 186) miteinbeziehen müssen.

Im Gegensatz dazu muß in den Fällen, in denen der Rezipient des Zieltextes aus einer anderen Rechtsordnung kommt (Fälle II und IV), darauf geachtet werden, daß aufgrund der, durch sein kulturelles Umfeld und die Rechtsordnung, in der er verankert ist, geprägten Erwartungshaltung an Terminologie und Text keine Mißverständnisse entstehen. Durch den Einsatz von Benennungen aus der Sprache der Rechtsordnung des Rezipienten könnte dieser auf nicht gegebene Identität schließen, bzw. den Zieltext nach den ihm vertrauten Interpretationsregeln auslegen. Hier greift die Strategie der verfremdenden Übersetzung und der Verwendung eines gemeinsamen neutralen Bedeutungsminimums. Die Unterscheidung nach der Funktion des Zieltextes, d.h. nach der Frage, ob der Zieltext als Normtext der Ausgangsrechtsordnung in einer anderen Sprache gelten soll (Fall II) oder ob der Zieltext eine Beschreibung des originären Normtextes darstellt (Fall IV), beeinflußt die Rechtswirkung des Zieltextes: Der Normtext ist für den Rezipienten verbindlich, er erfordert vom Translator eine höhere Exaktheit in der Wahl der Terminologie und - falls erforderlich - Anmerkungen außerhalb des Textes, Mißverständnisse sind unter allen Umständen zu vermeiden. Der deskriptive Zieltext kann in seiner sprachlichen Fassung freier sein sowie ausführlichere Umschreibungen verwenden.

Gilt für den Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext, helfen Terminologiesammlungen zwar, die nötigen Wissensvoraus

setzungen über die Verwendung von Begriffen und Benennungen in den beiden Rechtsordnungen zu erwerben. Sie können aber nur in begrenztem Umfang situationsspezifische Übersetzungsäquivalente bieten, und es sollte unbedingt davor gewarnt werden, Wörterbücher in diesem Sinne zu verwenden. Insbesondere wenn begriffliche oder strukturelle Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen auftreten, stößt die Suche nach unmittelbar austauschbaren Termini auf unüberwindbare Schwierigkeiten.

Konzepte wie beschränkte, relative oder teilweise Äquivalenz stoßen in großen Wörterbüchern auf Schwierigkeiten: solche als Quasi-Äquivalente geführte Begriffe können höchstens als Verweise angegeben werden. Auf den Adressaten und den Zweck des Wörterbuches verweist Šarčević: „whether partial equivalence suffices for acceptability is not purely a legal matter but also involves two basic principles of lexicography: the purpose of the dictionary and the intended readership“ (Šarčević 1991: 619). Je eingeschränkter der Adressatenkreis und je genauer der Anwendungsbereich eines juristischen Wörterbuches definiert wird, desto geringer sind die Verwendungsmöglichkeiten, was wiederum die kommerziellen Interessen der Autoren und Verlagshäuser sinken lässt. Aus diesem Grund müssen sich juristische Wörterbücher darauf beschränken, Verweise auf Begriffe anzugeben, die aus funktionalen bzw. inhaltlichen Gesichtspunkten Brücken zu anderen Rechtsordnungen schlagen. Mögliche textuelle bzw. adressaten- oder situationsspezifische Entsprechungen müssen als solche gekennzeichnet und ausreichend dokumentiert werden.

5.3. Textsorten

Zur Kommunikation in spezifischen rechtlichen Situationen haben sich in den nationalen Rechtsordnungen homogene sprachliche Muster entwickelt, die Textsorten: Nach Reiss / Vermeer sind sie an „wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden“ und weisen „aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster auf“ (1984: 177).

Rechtspflege, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft bedeuten stets eine Auseinandersetzung mit solchen standardisierten Kommunikationsformen; das Übersetzen von Rechtstexten nachvollzieht diese Text(sorten)arbeit in einer bestimmten Weise. Zur Aufarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung der Übersetzungsarbeit im Recht

bedarf es des Verständnisses der Funktionsweise juristischer Kommunikation und juristischer Textarbeit. Das Verständnis eines Rechtstextes erschließt sich aus dem Abstecken seiner Wirkung innerhalb des engeren juristischen Umfeldes.

Sind Textsorten im allgemeinen kulturspezifisch, so gilt für Textsorten im Recht der bestimmende Einfluß der jeweiligen Rechtsordnung: Rechtstexte sind abhängig von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und -voraussetzungen, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten führten.

Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Textarbeit postuliert Busse (1992: 260) interdisziplinäre Forschungsanstrengungen: „Am Ende solcher Überlegungen könnte so etwas stehen wie ein interdisziplinär erarbeitetes Modell der Rechtsarbeit als Textarbeit“. Dies impliziert nicht nur die Fragen nach Textualität und Texthaftigkeit von Rechtstexten (Busse 1992: 41), sondern auch die Verknüpfung der Texte innerhalb eines sich in Texten artikulierenden Systems von rechtlichen Inhalten (vgl. Busse 1992: 171 zur Intertextualität in Gesetzestexten).

Auf eine solche grundlegende Untersuchung von Textarbeit im Recht kann die Darstellung spezifischer textueller Handlungsmuster innerhalb einer Rechtsordnung und das Herausarbeiten der Merkmale einzelner Textsorten aufbauen. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang die Einbindung der Texte bzw. Textsorten in einen umfassenderen juristischen Diskurs, der jeweils besondere Handlungsbedingungen aufweist und bestimmte Ziele verfolgt. Wenn die Untersuchung einer Textsorte von der spezifischen Aufgabe und rechtlichen Wirkung dieser Texte ausgeht, müssen pragmatisch ausgerichtete Analysen nach kleineren rechtlichen Teilgebieten vorgenommen werden, die innerhalb des globalen Kommunikationsrahmens 'Rechtsordnung' spezifische Kommunikationsrahmen bilden und darin Bedingungen und Regeln der Kommunikation vorgeben.

Damit rückt die auf einzelne Rechtsordnungen bezogene spezifische Textproduktion in den Blickwinkel der Forschungsanstrengungen im Bereich der Rechtssprache. In vielen Staaten wurden z. B. Richtlinien für das Verfassen von Gesetzestexten erlassen, die Amtssprache wurde Gegenstand von Reformanstrengungen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987), Vordrucke und Textmuster für bestimmte Rechtstexte sollen das 'Funktionieren' des Textes sicherstellen.

Nach pragmatisch-onomasiologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Textsortenanalysen, die sich auch linguistische Verfahren der Text

sortenbeschreibung zu eigen machen, liefern das Wissen um die Funktionsweise bestimmter Texte innerhalb eines Teilgebietes der gewählten Rechtsordnung. Dadurch hebt sich der translationsrelevante Vergleich von Textsorten von einem rein kontrastiven Ansatz ab, der die „Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einem Sprachenpaar untersucht, wobei jeder Aspekt der Sprache auf allen ihren Strukturebenen sowie alle Konstituenten von Texten und Textklassen nebst ihren pragmatischen Bezügen Gegenstand des Vergleichs sein können“ (Schmidt 1996: 427). Ein eher onomasiologisch begründeter und daher von den spezifischen inhaltlichen Merkmalen des Fachbereichs Recht ausgehender Ansatz erscheint erfolgversprechender.

Unmittelbar in der Übersetzungspraxis verwertbar sind die Ergebnisse eines synchronisch angelegten interlingualen Vergleichs textueller Handlungsmuster aus unterschiedlichen Rechtsordnungen: „Eine systematisch vergleichende Untersuchung dieses Phänomens kann dem Juristen wichtige Einsichten in die unterschiedlichen Denk- und Argumentationsstrukturen vermitteln, die sich im Rahmen der einzelnen Rechtsordnungen entwickelt haben, sie ist jedoch auch von unmittelbarem praktischem Nutzen, etwa als Grundlage für das Übersetzen von Rechtstexten“ (Arntz 1996: 7).

Ziel eines solchen Vergleichs ist es zunächst nicht, unmittelbar translatorische Handlungsanweisungen daraus ableiten zu können, sondern - ähnlich wie im Fall der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit - dem Übersetzer ein möglichst umfangreiches Instrumentarium zur Entscheidungsbegründung zur Hand zu geben. Erst durch das Verbinden von praktischen Ergebnissen textsortenspezifischer Vergleiche mit den spezifischen Parametern der einzelnen Übersetzungssituation können in Einzeluntersuchungen konkrete Probleme aufgezeigt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. (vgl. Madsen 1997, Madsen 1995, Šarčević 1997, Vlachopoulos und Šarčević in diesem Band). Durch entsprechende Vorarbeiten und zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Textdatenbanken) kann der Übersetzungsvorgang deutlich beschleunigt werden.

Recht manifestiert sich wesentlich in Texten, die damit einerseits Träger rechtlicher Regelungen sind, andererseits aber auch Instrumente sozialer Interaktion darstellen. Die Rechtsvergleichung stellt im Rahmen der Mikrovergleichung einzelne Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme bzw. „Regeln, nach denen bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenkonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden“ (Zweigert / Kötz 1996: 5) einander gegenüber. Auf die

Textebene bezogen bedeutet dies für einen übersetzungsrelevanten Vergleich, daß Textsorten in ihrer Funktion als Instrumente zur Lösung von Sachproblemen oder Interessenskonflikten im Rahmen eines Teilrechtsgebietes verglichen werden. Gegenstand der rechtsvergleichenden Untersuchung ist die rechtliche Wirkung und die fachspezifische Funktion der Textsorte innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen.

Analog zur Terminologiarbeit kann eine so verstandene Textarbeit bzw. Textographie (vgl. Sandrini 1998) die Entscheidungen des Übersetzers unterstützen und auf eine solide Grundlage stellen. Ändert sich in der Tabelle der möglichen Übersetzungssituationen lediglich die Sprache (Fall I), können kaum Textsorten aus einer anderen Rechtsordnung übernommen werden: Die Übersetzung erfolgt eher auf einer mikrostrukturellen Ebene ohne Änderung der textuellen Makrostruktur. Kommt der Zieltextrezipient aus einer anderen Rechtsordnung, während der Zieltext jedoch nach der Ausgangsrechtsordnung auszulegen ist (Fall II und IV), gelten ähnliche Überlegungen, umso mehr als in diesem Fall mögliche Rückschlüsse auf nicht gegebene Inhalte vermieden werden müssen. Durch das Resultat eines Textsortenvergleichs kann der Übersetzer erst auf solche textuellen Differenzen und Homogenitäten hingewiesen werden.

Die Übernahme von Textmustern für die Erstellung des Zieltextes ist erst dann zulässig, wenn für Zieltext und Rezipient dieselbe, vom Ausgangstext verschiedene Rechtsordnung gilt (Fall III und V). Der Zieltext muß in diesem Fall als Text der Rechtsordnung B wirken und daher auch alle textuellen Merkmale eines Rechtstextes dieser Rechtsordnung aufweisen. Das Zusammenspiel und die wechselseitige Beeinflussung zwischen situationsspezifischen Parametern einerseits und dem Einsatz bzw. der Verwendung textsortenspezifischer Kenntnisse andererseits bedürfen vertiefter Untersuchungen gerade in Hinblick auf eine Typologie der Übersetzungsaufträge.

Durch textuelle Überlegungen wird die Translationstheorie im Recht „in einen weiteren Rahmen gestellt: Produktions-, Rezeptions-, eigentliche Translationstheorie (letztere als Re-Produktionstheorie eigener Art benennbar)“ (Reiss / Vermeer 1984: 19). Eine Translationstheorie muß sich auf eine Textproduktionstheorie sowie eine Textrezeptionstheorie (vgl. vorhergehende Ausführungen zur Interpretation) im Recht beziehen und darauf aufbauen können.

6. Schlußbemerkungen

Der Übersetzer von Rechtstexten besitzt neben den offensichtlichen Sprachkenntnissen, der Fähigkeit zur Terminologierecherche und zur rechtsvergleichenden Terminologiarbeit, zur Textanalyse und zum Erkennen von Textsortenmerkmalen auch ausführliche Kenntnisse in beiden Rechtsordnungen. Gerade der Mangel an solchem rechtlichen Fachwissen wird den Übersetzern von Rechtstexten meist vorgeworfen und führt häufig dazu, daß ausgebildeten Juristen mit Sprachkenntnissen bessere Übersetzungen zugetraut werden als ausgebildeten Übersetzern. Ohne hier auf eine ausschweifende Diskussion über translatorische Kompetenz eingehen zu wollen, bildet rechtliches Fachwissen eine *conditio-sine-qua-non* unabhängig von jeder formalen Ausbildung. Diese allgemeine Forderung muß jedoch präzisiert werden: Es genügt nicht - wie im Fall des formal ausgebildeten Juristen - eine allgemeine Ausbildung in einer Rechtsordnung mit der Fähigkeit die rechtliche Wirkung potentieller Rechtstexte abschätzen zu können. Dieselben Kenntnisse müssen auch für die Zielrechtsordnung gegeben sein - eine Forderung, die wohl kaum durch eine, wenn auch noch so umfangreiche Ausbildung erfüllt werden kann. Vielmehr besitzt ein guter juristischer Fachübersetzer die Kompetenz, sich in möglichst kurzer Zeit Informationen über das juristische Teilgebiet des Ausgangstextes zu beschaffen sowie Fachleute dieses Teilgebietes zu befragen.

Die eingangs erwähnten unabdingbaren translatorischen Kenntnisse im engeren Sinn (Text- und Terminologiekompetenz) spielen auf einer Metaebene eine noch bedeutendere Rolle in der wissenschaftlich-theoretischen Auseinandersetzung mit der Übersetzung von Rechtstexten. Nach Neubert (1997: 4) sind übersetzungswissenschaftliche Aussagen „verallgemeinernde, systematisierende Urteile (Beschreibungen und Erklärungen) über translatorische Prozesse und Produkte. Sie sind immer metasprachlich gegenüber der grundsätzlich objektsprachlichen kommunikativen Tätigkeit der Übersetzer und Dolmetscher.“ Metasprachliche Aussagen über translatorische Produkte erfordern daher ein Nachdenken, eine Analyse, für die die notwendige wissenschaftliche Exaktheit sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen (Zeit) gegeben sein müssen. Die Übersetzungswissenschaft als neue Disziplin bietet sich hierfür an. Es kommt dabei nicht so sehr auf Ausbildung und Provenienz der einzelnen Forscher an, sondern auf das gemeinsame Interesse, solche allgemeinen metasystematisierenden Urteile machen zu können.

Juristen als Fachleute, die in den fachlichen Kommunikationsprozeß involviert sind, vertreten meist die Seite des Auftraggebers und es mangelt ihnen an der notwendigen übersetzungswissenschaftlichen Grundausbildung, Übersetzungswissenschaftler dagegen sind meist auf der Seite des Translators zu finden, ihnen fehlt es häufig an juristischem Fachwissen. Abgesehen davon, daß ohnehin beide Voraussetzungen erfüllt sein sollten, definieren wir jeden, der sich mit verallgemeinernden systematisierende Aussagen über translatorische Prozesse und Produkte beschäftigt als Übersetzungswissenschaftler, unabhängig davon, welche formale oder praktische Ausbildung dahinter steht.

Zusammenfassend läßt sich über die Translation im Recht aussagen, daß sie bestimmten Regeln gehorcht, die sich aus den Besonderheiten des Fachbereichs ableiten lassen. Im besonderen sind dies die Bestimmung des Übersetzungszwecks in Abhängigkeit von den involvierten Rechtsordnungen, die Wahl der Terminologie in Abhängigkeit von den Sprachen der Rechtsordnungen sowie die Textinterpretation und Textproduktion in Abhängigkeit von den Rechtsordnungen. Eine Übersetzungsstrategie ist daher als Produkt der Übersetzungssituation unter Berücksichtigung all dieser Faktoren zu sehen. Als allgemeine Leitprinzipien für jede Übersetzung im Recht gelten die Wahrung der Rechtssicherheit für den Zieltext und die Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit der translatorischen Entscheidungen.

Ohne tiefere Unterscheidung der zu übersetzenden Texte, wie dies auch in den folgenden Beiträgen dieses Bandes der Fall ist (Gerichtsurteile, Verträge, Gesetzestexte, Klageschriften) lassen sich in diesem Beitrag lediglich allgemeine Aussagen zur Übersetzung im Recht treffen. Dennoch erscheint es wichtig, allgemeine Aussagen zu versuchen, um den Rahmen des Problems abzustecken und einen Überblick über die Problematik zu geben. Bei der Auseinandersetzung mit einzelnen konkreten Problemen besteht die Gefahr, ohne den allgemeinen Rahmen stets vor Augen zu haben, sich auf Mikroprobleme zu versteifen und dabei den Zusammenhang zu verlieren: „Ohne die Vermittlung einer übersetzerischen Makrostrategie wird die Vermittlung übersetzerischer Mikrostrategien nicht nur wertlos, sondern sogar gefährlich“ (Hönig zitiert in Stolze 1992: 58). Andererseits darf sich eine spezielle Translationstheorie nicht nur in allgemeinen Aussagen verlieren, sondern sie erhebt den Anspruch, im Rahmen einer allgemeinen Theorie zur Lösung von spezifischen Problemen beizutragen.

7. Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner (1996a): „Methoden und Probleme der juristischen Übersetzung im Sprachenpaar Italienisch - Deutsch.“ In: Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes (ASTTI) [Éd.]: *équivalences 95. Les actes*. Berne - Lausanne. 167-187.
- Arntz, Reiner (1996b): „Der Forschungsbereich ‘Sprache und Recht’ an der Europäischen Akademie Bozen.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 5-8.
- Baker, Mona (1996): „Linguistics & Cultural Studies. Complementary or competing paradigms in Translation Studies?.“ In: Lauer, A.; Gerzymisch-Arbogast, H.; Haller, J.; Steiner, E. [Hrsg.]: *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Narr. 9-19.
- Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig [Hrsg.] (1992): *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 20).
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Cao, Deborah (1997): „Consideration in Translating English / Chinese Contracts.“ In: *Meta*. 42 4. 661-670.
- Creifelds, Carl; Kauffmann, Hans [Hrsg.] (1992): *Rechtswörterbuch*. 11., neubearb. Aufl. München: Beck.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- de Groot, Gérard-René (1996): „Het vertalen van juridische informatie.“ In: *Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking*. 53. Deventer: Kluwer. 8-45.
- de Groot, Gérard-René (1997): „Guidelines for choosing neologisms.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 377-381.
- Ebert, Kurt Hans (1978): *Rechtsvergleichung*. Bern: Stämpfli & Co.
- Engberg, Jan (1993): „Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte.“ In: *Fachsprache*. 2. 31-38.
- Fuchs-Khakhar, Christine (1987): *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit: ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu einer Bewältigung seit 1958; ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Großbritannien*. Tübingen: Stauffenburg.
- Hoffmann, Lothar (1987): *Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.

- Hoffmann, Lothar (1993): „Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen.“ In: Bungarten, T. [Hrsg.]: *Fachsprachentheorie 2*. Tostedt: Attikon. 595-617.
- Kjær, Anne Lise (1995): „Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe.“ In: Kromann, H.P.; Kjær, A.L. [Hrsg.]: *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer (= Lexicographica Series Maior. 66). 39-56.
- Kurzon, Dennis (1986): *It is hereby performed ... : explorations in legal speech acts*. Amsterdam: John Benjamins. (= Pragmatics & beyond. 7,6).
- Larenz, Karl (1992): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Heidelberg: Springer-Verlag.
- Levi, Judith (1990): „The study of Language in the judicial process.“ In: Levi, J.; Graffam Walker, A. [Eds.]: *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press. 29-42.
- Levi, Judith; Walker, Graffam A. [Eds.] (1990): *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press.
- Madsen, Dorte (1995): „A model for translation of legal texts.“ In: Snell-Hornby, M.; Jettmarova, Z.; Kaindl, K. (Eds.): *Translation as Intercultural Communication. Selected Papers from the EST Congress - Prague 1995*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 291-301.
- Madsen, Dorte (1997): „Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of legal Texts and the Skopos Theory.“ In: *Fachsprache*. 1-2. 17-27.
- Mayer, Felix; Palermo, Francesco; Woelk, Jens (1996): „Tra scilla e cariddi? Tre ordinamenti, due lingue: problematiche terminologiche e comparazione giuridica. Zwischen Skylla und Charybdis? Drei Rechtsordnungen in zwei Sprachen: Terminologearbeit und Rechtsvergleichung.“ In: *Informatior*. 1. 212-231.
- Morris, Marshall [Ed.] (1995): *Translation and the Law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Neubert, Albrecht (1997): „Übersetzungswissenschaft und Übersetzungslehre: Spannungen und Chancen, Hemmnisse und Möglichkeiten, Gegensätze und Gemeinsamkeiten, Isolation und Gemeinsamkeit.“ In: Fleischmann, E.; Kutz, W.; Schmitt P.A. [Hrsg.]: *Translationsdidaktik. Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. VI. Leipziger Konferenz zu Grundfragen der Übersetzungswissenschaft. Tübingen: Narr. 3-15.
- Nord, Christiane (1993): *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen - Basel: UTB Francke.

- Reiss, Katharina; Vermeer, Hans (1984): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffs orientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sandrini, Peter (1998): „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen.“ In: Lundquist, L.; Picht H.; Qvistgaard, J. (Eds.): *LSP Identity and Interface. Research, Knowledge and Society*. Kopenhagen: Copenhagen Business School. 865-876.
- Sandrini, Peter (1998): „Terminographie und Textographie. Parallelen und Synergien.“ In: Holzer, P.; Feyrer C. [Hrsg.]: *Text, Sprache, Kultur. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Institutes für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck*. Wien: Lang. 185-201.
- Šarčević, Susan (1988): „The Challenge of Legal Lexikography: Implications for Bilingual and Multilingual Dictionaries.“ In: Snell-Hornby, M. [Hrsg.]: *ZüriLEX '86 Proceedings. Papers at Euralex International Congress*. Tübingen: Narr. 307-314.
- Šarčević, Susan (1994): „Translation and the Law. An Interdisciplinary Approach.“ In: Snell-Hornby, M.; Pöchhacker, F.; Kaindl, K. [Eds.]: *Translation Studies an Interdiscipline*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 301-307.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Schmidt, Heide (1996): „Der übersetzungsorientierte Vergleich textsorten typischer Makrostrukturen.“ In: Kalverkämper, H.; Baumann, K.-D. [Hrsg.]: *Fachliche Textsorten. Komponenten - Relationen - Strategien*. Tübingen: Narr. 426-457. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 25).
- Stolze, Radegundis (1992): *Hermeneutisches Übersetzen - Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.

Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht

Vermeer, Hans (1992): *Skopos und Translationsauftrag*. Frankfurt: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Vlachopoulos, Stefanos (1995): „Zur Didaktisierung von Vertragstexten.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 203-213.

What is Meaning in a Legal Text (1995). Washington University Law Quarterly. 73 3.

Zweigert, Konrad; Kötz, Hein (1996): *Einführung in die Rechtsvergleichung: auf dem Gebiet des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

Radegundis Stolze
(Darmstadt)

Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers

1. Funktion der juristischen Übersetzungen
2. Die Eigenart der Rechtssprache
3. Das Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“
4. Die explikative Übersetzung
5. Transparentes Übersetzen
6. Stilistik der Rechtssprache
Die Standardformeln
7. Literaturverzeichnis

Das Übersetzen von Rechtstexten ist in letzter Konsequenz keine juristische Fragestellung, sondern ein sprachliches Handeln im Dienste der Verständigung. Ziel ist die präzise, objektive, vollständige und meist funktionskonstante Wiedergabe der Ausgangstexte. Allgemeine Faktoren der Rechtsübersetzung finden jeweils eine spezifische Anwendung in dem konkreten Einzelfall mit Bezug auf ein bestimmtes Sprachenpaar mit einem bestimmten Rechtskontakt.

Der Translator hat die Aufgabe, mit seinen sprachlichen Formulierungen eine Verständnishilfe zu bieten und die Verstehensbarriere der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Kulturen zu überbrücken. Gefordert ist daher eine übergreifende Perspektive, aus der es möglich ist, sich auf fortgesetzt neue Zusammenhänge einzustellen. Das Expertenwissen drückt sich in der Verknüpfung von Fachwissen und Sprachwissen aus.

Das erforderliche Fachwissen erstreckt sich dabei auf die wesentliche Kenntnis der im betreffenden Sprachkontakt relevanten Rechtsordnungen mit ihren Grundlagen, des Systems der Gerichtsbarkeit in Ausgangs- und Zielkultur sowie von möglichen Funktionen der Rechtstexte. Dieses Fachwissen spiegelt sich in der sprachlichen Form wider, und eine juristische Übersetzung muß in besonderer Weise ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen, weil ja das oft Fremdartige der anderen Rechtsstruktur dem Zielempfänger, und sei es auch ein Jurist, nicht immer gegenwärtig ist.

Das notwendige Sprachwissen des Translators meint die doppelte Orientierung der Rechtssprache mit spezifischer Terminologie und rechtlich fixierten Allgemeinbegriffen, den Umgang mit Institutionenbezeichnungen, Kenntnisse zielsprachlicher Wortbildung bei Termini und der rechtssprachlichen Stilistik, sowie die Lösung daraus resultierender grammatischer und syntaktischer Übersetzungsschwierigkeiten.

1. Funktion der juristischen Übersetzungen

Die Übersetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urteilen, Verträgen usw. wird praktisch nur dann erforderlich, wenn damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll. Die Übersetzungen sind hier nicht eigenständig, sondern aufgrund ihres Zwecks als Verständnishilfe nur im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig. Sie dienen in fachinterner Kommunikation der Verständigung im behördlichen Verkehr, z. B. beim Standesamt oder einem Gericht. Laut Ministerialerlaß sollen solche Übersetzungen möglichst wörtlich und vor allem genau sein, der Textaufbau kann in einer derartigen dokumentarischen Übersetzung nicht verändert werden. Ob der Inhaber dieser Urkunden den Text oder die Übersetzung versteht, ist nicht die primäre Frage.

Bei Verträgen ist zu beachten, daß ein Kauf- oder Lizenzvertrag in mehreren Versionen jeweils von den entsprechenden Lesern als verbindlich angesehen wird. Die Übersetzung eines auf Deutsch entworfenen Vertrages, der assimiliert übersetzt werden muß, damit er auf Englisch nach beispielsweise englischem Recht auch seine Wirkung entfaltet, kann sowohl bei dem deutschsprachigen Sender als auch bei dem englischsprachigen Rezipienten initiiert werden. In der Praxis kommt es vor, daß die rechtliche Angemessenheit in der Zielsprache durch einen Rechtsanwalt überprüft wird. Meist enthält der Text auch eine Klausel darüber, unter welchem Recht er ausgefertigt und gültig ist.

Bei personenbezogenen Dokumenten, wie etwa Arbeitszeugnissen und ähnlichem wäre in den Übersetzungen außerdem eine frauengerechte Sprache zu berücksichtigen, auch wenn dies in Ausgangstexten oft noch nicht festzustellen ist (vgl. Samel 1995: 109-120).

Denkbar ist schließlich auch eine Übersetzung rechtlicher Vorschriften zur Information über Gegebenheiten in einer Volksgemeinschaft. Hier ist die kulturspezifische Lesererwartung in bezug auf den Textinhalt

beim Übersetzen mitzubedenken, und es kann notwendig werden, Textvorlagen in einer Übersetzung umzuschreiben. Beispielhaft zu erwähnen wäre ein Buch über nationalsozialistische Juristen in amerikanischer Übersetzung, welches in der Zielsprache auf ein völlig anderes Bewußtsein stößt (Stolze 1992b: 5).

Das oft benannte Hauptproblem bei juristischen Übersetzungen besteht in den unterschiedlichen Rechtsquellen, weshalb Gesetzestexte oft kaum miteinander vergleichbar sind. Sie stehen vor einem völlig verschiedenen Denkhorizont. Die Unterschiede der europäischen Rechtsgrundlagen liegen v. a. im Gegensatz zwischen dem Fallrecht des *Common Law* in angloamerikanischen Rechtsordnungen und dem Civil Law auf der Grundlage des römischen Staatsrechts. Das *Common Law* ist das von den königlichen Richtern im 12. und 13. Jh. über spezielle Klageformen geschaffene englische Recht, das in den drei Londoner Zentralgerichten und von umherreisenden Richtern des Königs entwickelt wurde und das weniger entwickelte anglo-saxonische Lokalrecht der Gemeinden, Grundbesitzer und Kirchen verdrängte (vgl. Šarčević in diesem Band). Es basiert auf Urteilssammlungen. Die Richter hatten vergleichbare Streitigkeiten mit Bezug auf ein früheres Urteil ähnlich entschieden. Hier ist der Präzedenzfall sehr wichtig, und Urteile verweisen auf vergleichbare andere Entscheidungen. Dem Civil Law dagegen liegt ein kodifiziertes Recht, eine Verfassung zugrunde. Daher müssen Urteile im Bezug auf das Gesetz entscheiden. Es kommt vom römischen Recht her, auf dem die Rechte in romanischen Ländern und auch in Deutschland aufbauen. Heute ist freilich international immer mehr eine gewisse Annäherung zu beobachten.

2. Die Eigenart der Rechtssprache

Die Rechtssprache hat im Juristen und im Rechtsbefolger zwei unterschiedliche Adressaten. Die juristische Fachsprache unterscheidet sich daher von mancher anderen Fachsprache vor allem dadurch, daß sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von deren semantischen Struktur abweichen können. Zwar kann eine spezifische Terminologie die Zwecke des Rechts durchaus optimal erfüllen, doch gilt auch, „daß das Recht an der Allgemeinsprache anknüpfen muß, weil es auf konkrete Lebenszusammenhänge bezogen ist. Da Rechtssicherheit aber nur durch möglichst eindeutige Begriffe gewährleistet ist, müssen

„die ‘natürlichen’ Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legal-Definitionen eingeengt werden“ (Fuchs-Khakhar 1987: 39). Es gilt auch, „daß das Rechtsdenken in besonders weitem Umfang an die allgemein erfahrbaren Gegebenheiten des menschlichen Daseins anknüpft und in weiten Bereichen auf die Beschreibung der natürlichen ‘vorrechtlichen’ Beziehungen und Handlungen der Menschen angewiesen ist“ (Müller-Tochtermann 1969: 91).

Es ist aber eine laienhafte Vorstellung von der Wirkungsweise von Rechtstexten, wenn gefordert wird, Gesetze müßten so „einfach gelesen werden können“ wie ein Roman oder eine Gebrauchsanweisung. Sie haben eine viel komplexere Funktion in der institutionalisierten Rechtsfindung im Rahmen einer Gesellschaftsordnung. Gesetze werden nicht einfach „gelesen“, sondern durch vielfältige „Auslegungsverfahren“ in den systematischen Zusammenhang des Rechts eingeordnet und für die sich jeweils wandelnden praktischen Rechtsfälle anwendbar gemacht. So ist die alte Forderung nach „Allgemeinverständlichkeit“ der Gesetze niemals voll einlösbar. Die Lexik der juristischen Fachsprache ist durch verschiedene Abstraktionsebenen gekennzeichnet. So findet der Übersetzer in juristischen Texten ein spezifisches Miteinander von exakten Termini und unbestimmten Begriffswörtern des Rechts vor, die im Horizont unterschiedlicher Rechtsordnungen stehen. Ihm bleibt die Aufgabe, diese Verständnisbarrieren formulierend zu überbrücken.

Verständnisschwierigkeiten für den Laien entstehen, wenn gemeinsprachliche Wörter wie *Mensch, Geburt, Vater, Tier, Verwandtschaft, Sache, Dunkelheit, Nachtruhe* durch den juristischen Gebrauch auf einige spezifische Verwendungsweisen festgelegt werden. Derartige Begriffe sind weniger eindeutig, als der Laie glaubt, dies zeigt etwa ein an die 500 Seiten langer Kommentar zum Artikel 3 GG „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt sogar vor, daß die Normen der Gemeinsprache beachtet werden sollen. § 157 BGB sagt z. B.: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Das Problem ist jedoch, daß die Normen der Gemeinsprache semantisch variieren können. So gibt es „unbestimmte“ oder „wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe“, welche die Rechtssprache als Fachsprache unexakt machen, aber für sie notwendig sind, wie *Treu und Glauben, gute Sitten, wichtiger Kündigungsgrund, Wert, Persönlichkeitsschutz, Sicherheit und Ordnung, freie Meinungsäußerung*, u. a. Diese Bezeichnungen der Rechtsgüter werden im Einzelfall, nach den jeweiligen

örtlich und zeitlich herrschenden Anschauungen und rechtserheblichen Umständen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, ausgelegt (Oksaar 1978: 102).

Vor der Rückgabe der Kronkolonie Hongkong an China wurden entsprechende Befürchtungen laut: „Zu den dringendsten Anliegen der Hongkonger Parlamentarier gehört vor dem Rückgabetermin die möglichst genaue Ausformulierung von Begriffen wie *Umsturz*, *Hochverrat* und *Volksverhetzung* in einem Staatsschutzgesetz. Vermieden werden soll, daß China Menschen wegen Unmuts- oder Protestkundgebungen strafrechtlich verfolgen kann“ (DE, 23.1.1997).

Daneben verwenden Juristen auch sog. „bestimmte“ Rechtsbegriffe formal aus der Gemeinsprache: *Kauf*, *Tausch*, *Miete*, *Beleidigung* usw. Das formale Mittel, um die juristische Bedeutung dieser Wörter zu fixieren, ist „meist nichts anderes als die Beschreibung ihrer rechtserheblichen natürlichen Merkmale im sogenannten gesetzlichen Tatbestand“ (Müller-Tochtermann 1959: 90).

Auf der nächsten Abstraktionsebene liegen Fachwörter für nicht unmittelbar faßbare, nur noch gedanklich definierte Phänomene wie Beziehungen und Handlungen. Solche Termini lehrt die juristische Fachausbildung, wie etwa *Hausbesitzer* als „Grundstückseigentümer“, *Besitz* als „tatsächliche Sachherrschaft“ und *Eigentum* als „rechtliche Verfügungsmacht“, oder *Buchgrundschuld*, *Zwangsvollstreckungsklausel*, *Rechtsnachfolger*, *Willenserklärung*, *Gläubigerverzug*, *Mängelhaftung*, u. a. Sie sind lexikographisch als Termini in den Fachwörterbüchern relativ gut dokumentiert. Das Ergebnis noch weitergehender Abstraktion sind rechtswissenschaftliche Begriffe, wie *Unterlassungsklage*, *Idealkonkurrenz*, *Subsidiarität*.

3. Das Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“

Für den Translator ist ein Bewußtsein von der unterschiedlichen Abstraktionsebene der juristischen Lexik und deren Einbettung wichtig. Hier kann das Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“, (Bleckmann 1977: 99) im Bedeutungsgehalt jeweils rechtlicher Begriffswörter in anderen Sprachen angewendet werden. Es ist keine Lösung, die entscheidenden Begriffswörter in solchen Texten einfach unübersetzt zu lassen mit der Entschuldigung, dafür gäbe es kein zielsprachliches Äquivalent. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Minimums findet sich z. B. darin, einen allgemeineren Begriff zu verwenden, denn ein

Oberbegriff impliziert den unteren immer. Bei Übersetzungen im Bereich des Völkerrechts ist eine derartige allgemeinere Übersetzung sogar geboten, da nur so der oft notwendige Interpretationsspielraum für eine einzelstaatliche Applikation der Texte erhalten werden kann.

Aufgrund des Übersetzungszwecks der dokumentarischen Übertragung verbietet sich auch die zielsprachliche Adaptation, wenn die Gefahr eines falschen Andeutens nicht vorhandener Identität der Institutionen oder Rechtsfiguren besteht. Nicht das Vermeiden unüblicher Formulierungen oder unspezifischer Ausdrücke, sondern von Falschaussagen ist hier wesentlich. Auch wenn zielkulturelle Bezeichnungen oft eher verständlich wären, so sind sie evt. einfach falsch. Ein Beispiel ist die Übertragung von Gerichtsbezeichnungen in andere Sprachen.

Das Auswärtige Amt hat 1974 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz eine Liste einheitlicher Übersetzungen deutscher Gerichtsbezeichnungen zusammengestellt. Darin sind solche Übersetzungen vorgeschlagen, die einfach sind und die Stellung der einzelnen Gerichte im deutschen Gerichtsaufbau am ehesten verständlich machen, und zwar unabhängig davon, ob der Übersetzung eine vergleichbare Funktion eines Gerichts im englischen, französischen oder spanischen Sprachraum entspricht (vgl. Jessnitzer 1982: 52).

Einheitliche Übersetzung deutscher Gerichtsbezeichnungen in die englische, französische und spanische Sprache			
<i>deutsch</i>	<i>englisch</i>	<i>französisch</i>	<i>spanisch</i>
1. Amtsgericht	Local Court	Tribunal cantonal	Juzgado Local
2. Landgericht	Regional Court	Tribunal régional	Tribunal Regional
3. Oberlandesgericht	Higher Regional Court	Tribunal régional supérieur	Tribunal Regional Superior
4. Bundesgerichtshof	Federal Court of Justice	Cour fédérale de Justice	Corte Federal de Justicia
5. Bundesverfassungsgericht	Federal Constitutional Court	Cour constitutionnelle fédérale	Corte Constitucional Federal
6. Verwaltungsgericht	Administrative Court	Tribunal administratif	Tribunal contencioso-administrativo
7. Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof	Higher Administrative Court	Tribunal administratif supérieur	Tribunal administrativo Superior
8. Bundesverwaltungsgericht	Federal Administrative Court	Cour fédérale administrative	Corte Federal contencioso-administrativa
9. Finanzgericht	Finance court	Tribunal des Finances	Tribunal de Hacienda
10. Bundesfinanzhof	Federal Finance Court	Cour fédérale des Finances	Corte Federal de Hacienda

Expertenwissen des juristischen Übersetzers

11. Arbeitsgericht	Labour Court	Tribunal du travail	Tribunal de Trabajo
12. Landesarbeitsgericht	Higher Labour Court	Tribunal supérieur du travail	Tribunal Superior de Trabajo
13. Bundesarbeitsgericht	Federal Labour Court	Cour fédéral du travail	Corte Federal de Trabajo
14. Sozialgericht	Social Court	Tribunal du contentieux social	Tribunal de Asuntos de Seguridad Social
15. Landessozialgericht	Higher Social Court	Tribunal supérieur du contentieux social	Tribunal Superior de Asuntos de Seguridad Social
16. Bundessozialgericht	Federal social Court	Cour fédéral du contentieux social	Corte Federal de Asuntos de Seguridad Social
17. Bundespatentgericht	Federal Patents Court	Cour fédérale des Brevets	Corte Federal de Patentes

4. Die explikative Übersetzung

Wegen der Lebensbindung der Rechtsbegriffe ist beim Übersetzen aber auch eine pragmatische Perspektive der kulturellen Empfängerbedingungen und der zielsprachlichen Verständlichkeit wichtig. Die fremdartige Situation soll durchsichtig gemacht werden. Wenn in explikativer Übersetzung explikative zielsprachlich eine

Formulierung entsteht, die dort zwar nicht Rechts- oder verwaltungssprachlich verankert, dafür aber allgemein verständlich ist, so kann sie von daher wieder von den Empfängern in deren Rechtssystem eingeordnet werden, ohne daß falsche Vorstellungen entstehen.

Ein **Beispiel** hierfür ist die englische Übersetzung von dt. *Regelunterhalt*. Die Definition lautet (§ 1615f BGB): „Regelunterhalt ist der zum Unterhalt des Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung erforderliche Betrag (Regelbedarf). (...) Der Regelbedarf wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgesetzt. Er kann nach dem Alter des Kindes und nach den örtlichen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten abgestuft werden.“

Eine naiv-wörtliche Übersetzung wie etwa *regular maintenance* wäre falsch, denn es geht im wesentlichen nicht um die Regelmäßigkeit der Zahlungen, sondern um deren Höhe (Regelbedarf), außerdem ist ein wichtiger Bedeutungsaspekt, daß es sich um Zahlungsverpflichtungen des Kindesvaters handelt, und nicht nur um irgendwelche Formen des Unterhalts. Eine englische Umschreibung für „Regelbedarf“ wäre *sum normally required for the maintenance of an illegitimate child*. Dies ist aber sehr lang.

Ein gemeinsames Minimum der Bedeutung von „Unterhaltszahlungen“ wäre

regular payment of child support, wobei semantisch allerdings der wichtige Bezug auf den Mindestbedarf fehlt. So wäre ein verständliches Optimum etwa regular child support payments for normal requirement.

Ein anderes **Beispiel** ist die Übersetzung von frz. attentat aux moeurs, einem Rechtsbegriff des französischen Verwaltungsrechts. Die Übertragung mit dt. Verstoß gegen die guten Sitten oder Erregung öffentlichen Ärgernisses wäre eine rechtsspezifische Übertragung nach dem gemeinsamen Bedeutungsminimum der „Verfehlung“. Dagegen wirkt die allgemeinere Formulierung Verstoß gegen Sitte und Ordnung eher für ein verbindliches Rechtsverständnis in der Öffentlichkeit.

Unverzichtbar für den Translator ist natürlich die genaue Kenntnis der Semantik ausgangssprachlicher rechtsförmiger und verwaltungstechnischer Begriffe. Ein lexikographisch noch völlig unzureichend erfaßtes Problem stellen Sprachfiguren des französischen Verwaltungsrechts wie *autorité publique*, *pouvoir public*, *fonction publique*, *domaine public* *ouvrage public*, *travail public* (vgl. Stolze 1992a: 186-190) oder *service public* (Bretthauer 1997: 19-21) und viele andere dar. Die Verbindung des Substantivs mit dem Adjektiv *public* bildet eine autoseme Minimaleinheit, die nicht in ihre Bestandteile zerlegt werden kann, sie ist vielmehr durch die Gesamtfunktion und das Vorkommen auf der Textebene festgelegt. Das schließt nicht aus, daß der gleiche Ausdruck in anderem fachlichen Zusammenhang auch mit anderer Bedeutung auftritt. *Service public* heißt nicht „öffentlicher Dienst“, sondern „öffentlich-rechtliche Einrichtung“, „Versorgungsunternehmen“, „Anstalt“, „Stiftung“ oder dergleichen.

5. Transparentes Übersetzen

Im allgemeinen wird beim Übersetzen die Makrostruktur der Texte nicht verändert, um deren dokumentarische Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Bei Verträgen ist anzustreben, daß die Anzahl der Einzelsätze in Ausgangs- und Zieltext gleich bleibt, um für die Kommunikation unter den betreffenden Anwendern die Vergleichbarkeit zu erhalten. Durch das Beibehalten solcher Textstrukturen, etwa bei Texten der EU, können freilich auch verfremdende Einflüsse auf nationale Textkonventionen entstehen, wie dies gegenwärtig bei neuen Mitgliedsländern in der Europäischen Union zu beobachten ist. Sie müssen ihr Rechtssystem teilweise den EU-Richtlinien anpassen und unterliegen hier

auch formellen Einflüssen. Doch es gibt nicht nur Formunterschiede auf der makrostrukturellen Textebene.

Auch die Verfahrensformen können verschieden sein. Bei Scheidungsurteilen z. B. ist zu beachten, daß sie in Deutschland vor dem Amtsrichter als Antragsverfahren laufen, während dies in anderen Ländern, z. B. in einem amerikanischen Bundesstaat oder in Italien, eine Zivilklage vor dem Landgericht ist. Diese Unterschiede zeigen sich auf der Textebene und sind auch in der Übersetzung zu verdeutlichen. So kann eine italienische Übersetzung für dt. *Antragsteller / Antragsgegner* mit it. *richiedente / controparte* die deutschen rechtlichen Gegebenheiten widerspiegeln, während umgekehrt bei italienischen Urteilen meist von *attore / convenuto*, von *Kläger / Beklagter* die Rede ist. Überhaupt ist hier bei den Verfahrensmitwirkenden zu unterscheiden zwischen:

<p><u>Zivilverfahren</u> (Kläger, Klagepartei, die Beklagte, Prozeßbevollmächtigter, Richter, Beisitzer: Entscheidung, Beschluß);</p> <p><u>Antragsverfahren</u> (beim Amtsgericht: Antragsteller, Antragsgegner, kein Anwaltszwang, Einzelrichter: Entscheidung)</p>	<p><u>Strafverfahren</u> (Polizei: Verdächtiger, Beschuldigter, Gericht: Angeklagter, Verurteilter, Ankläger = Staatsanwalt, Verteidiger. <i>Schöffengericht</i> beim Amtsgericht: Vorsitzender Richter und 2 Schöffen als Laienrichter, Urteil; <i>Schwurgericht</i> = große Strafkammer beim Landgericht, schwere Verbrechen: 3 Berufsrichter incl. Vorsitzendem und 2 hauptamtliche Schöffen: Urteilsspruch).</p>
---	--

Beispiel:

Es ist auch wichtig, die Art der Verfahrensführung beispielsweise von italienischen Gerichten zu kennen, denn auch dies spiegelt sich in solchen Texten, wenn es dort heißt: *Iniziato il giudizio, la causa venne istruita* oder *La causa veniva rimessa innanzi al collegio* usw. Eine wörtliche Übersetzung mit *Das Verfahren wurde eingeleitet und die Sache instruiert* oder *Die Sache wurde an die Kammer verwiesen* bleibt hilflos, wenn der Übersetzer die dahinterstehende Wirklichkeit nicht kennt. Nur dann nämlich hat er seine Vorlage verstanden, wenn seine zielsprachlichen Formulierungen ein Hindurchblicken auf die außersprachliche Situation ermöglichen.

Das **italienische Zivilverfahren** hat drei Phasen: das Eröffnungs-, das Instruktions- und das Entscheidungsverfahren. Zu Beginn eines jeden Gerichtsjahres setzt das Gericht diejenigen Tage und Terminzeiten fest, die ausschließlich für Eröffnungstermine bestimmt sind. Um das Verfahren einzuleiten, muß der Kläger dann den Beklagten zu diesen Terminzeiten laden

(*citare*). Die Kläger legitimieren sich dem Gericht gegenüber durch Niederlegung der Klageschrift (*ricorso*), der Beklagte muß die Klagebeantwortung (*costituzione*) rechtzeitig vor dem Termintag in der Geschäftsstelle hinterlegen. Danach bestimmt der Kammervorsitzende einen seiner zwei Beisitzer oder sich selbst zum Referenten. Diesem Einzelrichter / Instruktionsrichter (*giudice istruttore*) obliegt es dann, das Instruktionsverfahren durchzuführen, d. h. den Prozeß mit der gesamten Beweisaufnahme bis zum Endurteil vorzubereiten, welches schließlich die Kammer in voller Besetzung trifft. Vor dem Hintergrund solchen Fachwissens entstehen dann zielsprachlich **transparentere Formulierungen** wie: *Nachdem das Verfahren mit der Klage eingeleitet worden war, ging die Sache ins Instruktionsverfahren* oder *Die Sache wurde an das Richterkollegium / die Kammer weitergeleitet*. Und wenn ein deutscher Richter jenes Verfahren nicht kennt, so bekommt er die im Text ja enthaltene Information durch die Übersetzung geliefert (vgl. Luther 1968: 118ff).

6. Stilistik der Rechtssprache

Aufgrund historischer Entwicklung durch die ständige Wiederanwendung und Weiterbildung des Rechts hat sich in den einzelnen Sprachgemeinschaften auch eine oft archaisch anmutende Stilform als juristischer Funktionalstil herausgebildet. Diese in der Gemeinsprache oft als unschön angesehene Stilistik hat jedoch durchaus ihre fachliche Funktion. So dienen die traditionellen Stilformen, wie abstrakte Ausdrucksweise und unpersönlicher Stil, der Betonung der Handlung und Hervorhebung der Funktion handelnder Personen. Anweisungen im Infinitiv sind eher allgemein gültig. Der für Fachsprache typische Nominalstil betont gleichfalls die Sachlichkeit. Hier ist auch die fachsprachliche Wortbildungsmöglichkeit des Deutschen mit zusammengesetzten Hauptwörtern, vor allem beim Übersetzen aus romanischen Sprachen zu beachten: *hôpital du district* > **Krankenhaus des Kreises* > *Kreiskrankenhaus*. Die oft umständliche Ausdrucksweise mit Häufung von Adjektivattributen dient der inhaltlichen Präzision. In juristisch „wasserdichten“ Formulierungen soll trotz der verwendeten gemeinsprachlichen Wörter möglichst wenig Interpretationsspielraum bleiben, alle Eventualitäten müssen ausgeleuchtet sein. Die Verwendung solcher Stilformen in Übersetzungen erhöht deren stilistische Akzeptanz und Autorität, auch wenn durchaus allzu archaische Formulierungen

gen vermieden werden sollten. Es folgt eine Zusammenstellung einiger Stilformen im Deutschen, wobei vergleichbare Beobachtungen auch für andere Sprachen gelten:

Abstraktion:

- unpersönlicher Stil durch Funktionsbetonung (*„Der Kläger, Der Bundesminister, Der Landrat“*),
- Passiv zur Konzentration auf die Handlung, nicht die handelnde Person (*„Die Wohnung des Beschuldigten wurde durchsucht“*),
- Anweisungen im Infinitiv für Allgemeingültigkeit (*„Die Formulare sind einzureichen bis Ende des Monats“*),
- nur 3. Person oder *wir*-Stil zur Anonymisierung des Urhebers (*„Das Gericht weist darauf hin...; Wir haben festgestellt, daß...“*)

Nominalstil:

- Gebrauch der Substantive zur Betonung der Sachlichkeit (*„Eine Kostenerstattung kann nicht erfolgen“*),
- fachsprachliche Wortbildungsprodukte (*Kostenentscheidung, ausfertigen, vollstreckbar*),
- Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive, meist *ung*-Substantive (*Bemühungen, Zustimmung, Annahme, Anrechnung*),
- Gefüge aus Verbalsubstantiv und bedeutungsarmem Funktionsverb (*erfolgen, stattfinden, unterbleiben, bestehen, vorliegen, bringen*),
- Vermeidung von Fremdwörtern (dafür Eindeutschen: *Fernsprecher, Fernsprechteilnehmer, Kraftwagen, Vorgang, Ablage, freimachen, Ausstellungstag, Urkunde ausfertigen*, usw.)

Umständlichkeit:

- Vervielfachung der Verneinung zur Absicherung (*„Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande,...“ [kommt kein...], „Ein nicht unbeträchtlicher Schaden“ [ein großer]*),
- viele Attribute für höchste Genauigkeit (*„Alle damit verbundenen Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche werden hiermit mit Wirkung ab Bezahlung des Kaufpreises, in jedem Falle aber ab Eigentumsumschreibung, auf den Käufer übertragen.“*),
- Reihung von Nebensätzen zur inhaltlichen Präzision (*„Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall sowie im Falle der Auslegungsbedürftigkeit einer Bestimmung sowie einer ergänzungsbedürftigen Lücke sind die Parteien verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine solche Vereinbarung*

zu ersetzen, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.“ – Salvatorische Klausel),

- Fortpflanzung historischer Sprachgewohnheiten, z. B. Präpositionalgänge (unter Hintansetzung von [trotz], unter Zuziehung von [durch], unter Zuhilfenahme [mittels]).

Standardformeln:

- feststehende Formulierungen zur Wiedererkennung von Gleichbleibendem (Verfahrensaspekte, z. B. „Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.“)
- Formularformen (z. B. Steuererklärung, Lohnsteuerjahresausgleich).

6.1. Die Standardformeln

Ein spezielles Problem bei juristischen Übersetzungen sind schließlich die standardisierten Formeln. Sie dienen zur Vereinfachung interner Information, weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren. Sie dienen also dem Wiedererkennen bestimmter gerichtlicher Verfahrensaspekte, die meist auch außersprachlich vergleichbar sind (vgl. die „Salvatorische Klausel“ in Verträgen). Anwälte haben über Generationen hinweg bestimmte Aspekte mit immer wieder gleichen, bewährten Formeln dargestellt. Deswegen hat der Übersetzer hier keine Formulierungsfreiheit. Wenn zielsprachlich vergleichbare Verfahrensschritte vorliegen, dann sollen die entsprechenden Formulierungen verwendet werden, auch wenn diese grammatisch oft völlig anders aufgebaut sind.

Fachsprachliche Forschungsergebnisse, wie z. B. ein systematischer Parallelvergleich von Standardformeln in einzelnen Sprachen und kontrastive Formelsammlungen, wären hier hilfreich. Der Übersetzer verwendet die zielsprachlich üblichen Formen, unabhängig von der Syntax in der Textvorlage, um die Verständlichkeit der Übersetzung zu erhöhen. Eine kleine Sammlung solcher Formulierungen wird nachstehend als heuristischer Versuch aufgeführt:

Deutsch	Englisch
erteilten Auflagen nachkommen	to abide by the imposed requirements
nachstehend Käufer genannt	hereinafter referred to as „purchaser“
verhandelt zu...am	transacted at... on...
vor mir dem unterzeichneten Notar	before the undersigned notary public

Expertenwissen des juristischen Übersetzers

Die Erschienenen wiesen sich aus	the appearing persons established their identity
nach bestem Wissen und Gewissen	to the best of my/their knowledge, information and belief
Für die Richtigkeit der Fotokopie	A true copy
übereinstimmende Kopie	copy conformable to
Die Ehe der Parteien wird geschieden	Plaintiff is granted a final judgement of divorce
Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben	the costs offset each other
es wird daher beantragt, daß...	petitioner therefore prays that...
Berufung gegen die Entscheidung einlegen	to appeal from the decision
Rechtsmittelfrist wahren	to observe the terms allowed for lodging an appeal
Die elterliche Sorge steht Ihnen zu	you are entitled to parental custody
Die Eltern erhalten gemeinsam das Sorgerecht über die Kinder	The parents are appointed joint managing conservators of the children
Den Versorgungsausgleich durchführen	to carry the pension rights adjustment into effect
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	clerk of the court registry
Der Mieter verpflichtet sich hiermit	The tenant hereby covenants
Zum Zeugnis dessen....	In witness whereof
Wie gesetzlich vorgeschrieben	as by statute required
Herr A. arbeitete zu unserer vollsten Zufriedenheit	We were more than satisfied with the activity of Mr A.

Deutsch	Italienisch
abgefaßt von	il compilatore; Stesura da
nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 9	In base all'art. 9 delle norme generali sui trasporti
Nach Anhörung der Parteien	Dopo aver udito le parti
Einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen	Respingere una istanza in quanto manifestamente infondata
erteilten Auflagen nachkommen	mantenere alle condizioni
Ausgleichsquittung erteilen	rilasciare quietanza a tacitazione di ogni pretesa
vorbehaltlich Artikel	visto l'articolo
nach Belehrung	previa ammonizione di legge
Berufung einlegen (Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung werden überprüft)	ricorrere in appello, interporre appello
Revision einlegen (nur die Rechtsanwendung wird überprüft)	ricorrere in cassazione
Hiermit wird bescheinigt, daß	Si certifica che / con la presente si

	attesta che
nicht in Betracht kommen	non essere preso in considerazione
eine Ehe schließen	contrarre matrimonio
Eingehung der Ehe	celebrazione del matrimonio
Vollzug der Ehe	consumazione del matrimonio
Die Ehe wird geschieden, weil sie zerrüttet ist	Il matrimonio viene sciolto perché è rovinato
Verschuldensprinzip anwenden	applicare il principio della colpa
Eheschließung und ehedepersonenrechtliche Verhältnisse	atti e rapporti matrimoniali
Der Eigentumsvorbehalt	il patto di riservato dominio
In Eigentum und Freiheit einzelner eingreifen	invadere la sfera relativa alla proprietà privata e alla libertà dei singoli
Entscheidung anheimstellen	rimettere qc. alla decisione di
Die Erschienenen wiesen sich aus mit	I comparenti / gli intervenuti provarono la loro identità con
Aus dem Gesagten ergibt sich	si ricava, si deduce da quanto si è detto
Das Gericht hat für Recht erkannt	Il tribunale pronuncia / dichiara
In Gütertrennung leben	vivere in regime (patrimoniale) di separazione dei beni
nachstehend Käufer genannt	sotto chiamato acquirente
klagebegründende Tatsachen vorbringen	presentare i fatti sui quali la domanda è fondata
zu Lasten von	a carico di
Den Lohnsteuerjahresausgleich machen	fare il conguaglio annuale dell'imposta sul salario
zum Nachteil von	a danno di
prinzipiell, im Prinzip	in linea di massima
formelle Rechtmäßigkeit	legittimità formale (con timbro)
materielle Rechtmäßigkeit (die gesetzlichen Bestimmungen sind inhaltlich gewahrt)	legittimità sostanziale
sittenwidrig sein	essere contrario agli usi
Verstoß gegen die guten Sitten	contrario al buon costume (immorale)
Das Sorgerecht wird der Mutter zugesprochen	La custodia dei figli è affidata alla madre
Tatbestand	Verbale di accertamento
einverständliche Trennung von Tisch und Bett	separazione (dei coniugi) consensuale
Überweisung auf ein Bankkonto	versamento su un conto in banca
zur Überzeugung des Gerichts steht fest	E' certo per la convinzione del tribunale
Ich als Unterzeichneter	Il sottoscritto

Expertenwissen des juristischen Übersetzers

vor mir, dem unterzeichneten Notar ... erschieden heute	Davanti a me il sottoscritto notaio ... compaiono oggi
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	Il cancelliere del Tribunale
die Urteilsgründe absetzen	motivare una sentenza
Ein rechtskräftiges Urteil rechtswirksam seit	Una sentenza passata in giudicato passato in giudicato il, valido dal, divenuto esecutivo il
Die Verfahrenskosten werden gegeneinander aufgehoben	Il tribunale compensa interamente tra le parti le spese del giudizio
Einen Versöhnungsversuch (Sühneversuch) unternehmen	Eeguire il tentativo di riconciliazione
weder verwandt noch verschwägert	né parente né affine
Versorgungsansprüche haben	avere aspettative pensionistiche
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben (v.g.u.)	letto, confermato e sottoscritto
einen Zeugen benennen	dedurre una prova testimoniale / per testi
einen Zeugen anhören; einen Zeugenbeweis aufnehmen	espletare una prova testimoniale
Zuständigkeitsmängel aufweisen	esserci vizi di competenza
Zugewinnngemeinschaft	comunità dell'acquisto coniugale
Abschließend urteilend	Respinta ogni contraria istanza, eccezione e difesa
Die Sache gelangte zur Entscheidung	La causa venne posta in decisione
Das hochverehrte Gericht möge...	Voglia l'on.le Tribunale...
Mit Zustellanschrift bei (Anwaltskanzlei)	Elettivamente domiciliato da (studio)
nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit	sciogliendo la riserva
Die Übereinstimmung der Kopie wird beglaubigt. Für die Richtigkeit der Kopie.	Per copia conforme
Nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage	Dopo essere stato da me ammonito sulla responsabilità penale cui va incontro in caso di dichiarazione mendace
Gültig bei den zuständigen Stellen (für den amtlichen Gebrauch (für die gesetzlich zulässigen Zwecke)	Per gli usi consentiti dalla legge
Der Unterzeichnete ... bescheinigt hiermit, daß	Io sottoscritto certifico che
unter Bezugnahme auf alle Vorbringen im Verfahren	Riportandosi a tutto quanto dedotto, richiesto ed eccepito nel corso del giudizio

Ein spezielles Problem des Übersetzens aus dem Englischen stellen die für englischsprachige Rechtstexte typischen Verdoppelungen mit

or / and dar. Sie entsprechen der Struktur der englischen Sprache, die feinste Bedeutungsnuancen mit immer neuen Wörtern ausdrückt. In historischer Perspektive zeigt sich auch hier eine juristische Tradition zur allseits abgesicherten Formulierung. In deutschen Rechtstexten sind solche Verdoppelungen nicht üblich, weshalb sie auch nicht unbedingt übersetzt werden müssen.

Beispiele

(this agreement is) made & entered into	(diese Vereinbarung) wird geschlossen
action or proceeding	Gerichtsverfahren
administration & accounting	Geschäftsbuchhaltung
claims, demands & suits	Ansprüche, Forderungen und Klagen
confidential or proprietary	vertraulich oder gesetzlich geschützt
conflict or inconsistency	Widerspruch
costs & expenses	Kosten
custody & support	Sorgerecht
in force & effect	in Kraft
it appears to the court and the court finds	Das Gericht stellt fest...
it is ordered & adjudged	(Das Gericht hat) für Recht erkannt
nonperformance or breach	Vertragsbruch
notice or communication	Mitteilung
records & reports	Aufzeichnungen
registered or certified mail	Einschreibebrief
representations, warranties or agreements	Vertragsabsprachen
right, title & interest	Eigentumsrechte
service & support	Kundendienst
term or provision	Wortlaut oder Bestimmung
terms & conditions (of sale)	Verkaufs- und Lieferbedingen
to alter or modify	verändern
to construe & interpret	auslegen
to impair or affect	beeinträchtigen
to indemnify & hold harmless	freistellen
to observe & adhere	beachten
to sustain or incur	jem. entstehen
to transfer & assign	übertragen
to understand & agree	zusichern

understanding or agreement	Vereinbarung
venue & jurisdiction	Gerichtsstand
it is hereby agreed & declared	Hiermit wird erklärt

7. Literaturverzeichnis

- Bleckmann, Albert (1977): „Ermessensmißbrauch und détournement du pouvoir.“ In: Bender, K.-H.; Berger, K.; Wandruszka, M. [Hrsg.] (1988): *Imago Linguae. Beiträge zu Sprache, Deutung und Übersetzen*. Festschrift zum 60. Geburtstag von Fritz Paepcke. München: Fink. 95-101.
- Hay, Peter (1987): *Einführung in das amerikanische Recht*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Jessnitzer, Kurt (1982): *Dolmetscher. Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren*. Köln: Heymanns.
- Luther, Gerhard (1960): *Einführung in das italienische Recht*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Müller-Tochtermann, H. (1959): „Struktur der deutschen Rechtssprache.“ In: *Muttersprache*. 69. 84-92.
- Oksaar, Els (1978): „Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens.“ In: Mentrup, W. [Hrsg.]: *Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für Deutsche Sprache*. Düsseldorf: Schwann. 100-113.
- Samel, Ingrid (1995): *Einführung in die feministische Sprachwissenschaft*. Berlin: Erich Schmidt.

Stolze, Radegundis (1992a): *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.

Stolze, Radegundis (1992b): „Übersetzen und Leserwahrnehmung. Ein Bericht.“ In: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer*. 4. 5-6.

Anne Lise Kjær
(Kopenhagen)

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union

1. Einleitung
2. Zum Forschungsstand
3. Besonderheiten der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union
 - Der Sinn gemeinschaftsrechtlicher Texte
 - Mehrsprachigkeit und Rechtspluralismus des EU-Rechts aus übersetzungstheoretischer Sicht: Zur Unzulänglichkeit von Übersetzungsmethoden bei der Übersetzung EU-rechtlicher Texte
4. Ausblick
5. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Das Recht der Europäischen Union ist mehrsprachig. Das bedeutet nicht nur, daß alle primären und sekundären Rechtsakte der Union, also sowohl die Vertragstexte als auch die aufgrund von Vertragsbestimmungen erlassenen Verordnungen und Richtlinien des Rates und der Kommission, in sämtlichen 11 Amtssprachen (die Gemeinschaftsverträge auch in der gälischen Sprache) formuliert werden,¹ sondern auch daß allen Textversionen in allen Mitgliedsländern gleiche Gültig

¹ Nach der gegenwärtigen Regelung sind 11 Sprachen Amtssprachen der Europäischen Union mit gleicher Gültigkeit, und zwar Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch, Schwedisch und Französisch. Die gälische Sprache nimmt einen Sonderstatus ein, indem nur die primären, nicht aber die sekundären Rechtsakte in gälischer Sprache erscheinen. Bei dem Europäischen Gerichtshof kann Gälisch außerdem wie die 11 Amtssprachen als Verfahrenssprache gewählt werden. Alle Amtssprachen sind prinzipiell auch Arbeitssprachen der EU-Organe; in der Praxis werden jedoch oft nur Englisch und Französisch verwendet.

keit und Authentizität zukommen.² Schon aus übersetzungspraktischer Sicht ist also das EU-Recht interessant, denn die Bewältigung der auf die Mehrsprachigkeit zurückzuführenden immensen Übersetzungsmengen ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Mich interessieren aber im folgenden nicht die praktischen Lösungen der EU-Übersetzungsaufgaben (z. B. Terminologienormung und datentechnische Hilfsmittel), sondern übersetzungs- und sprachtheoretische Probleme, die die Übersetzung im Rahmen einer mehrsprachigen und rechtspluralistischen Rechtsordnung wie der Europäischen Union entstehen läßt. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen steht insbesondere das Verhältnis zwischen Sprache und Recht in einer erst aufzubauenden europäischen Rechtsordnung aus übersetzungstheoretischer Sicht.

2. Zum Forschungsstand

Die Übersetzung juristischer Texte ist anderen Regeln unterworfen als die Übersetzung anderer Textgattungen, einschließlich anderer Fachtexte. Deshalb ist es nur in beschränktem Maße möglich, die im Rahmen der allgemeinen Übersetzungswissenschaft entwickelten Methoden und Theorien auf die juristische Übersetzung anzuwenden. Wenn in der allgemeinen übersetzungswissenschaftlichen Literatur überhaupt von Fachtexten die Rede ist, wird die Übersetzung von Rechtstexten von dem Übersetzen in anderen fachsprachlichen, vor allem naturwissenschaftlich-technischen Gebieten nicht klar getrennt. Zwar wird in einigen Arbeiten hervorgehoben, daß sich Rechtstexte und andere Texte der Sozial- und Geisteswissenschaftendurch die Kulturgebundenheit ihrer Themen von Texten der Naturwissenschaften abheben, so z. B. bei Jümpelt (1961), Koller (1992), Stolze (1992), aber in zwei Punkten geht die Besonderheit von Rechtstexten nicht klar hervor. Erstens weisen die Verfasser im allgemeinen nicht eindeutig auf die Abhängigkeit der Rechtssprache von einer Rechtsordnung hin, und zweitens unterscheiden sie nicht deutlich zwischen Rechtstexten mit nur informativer Funktion, z. B. rechtswissenschaftlichen Texten und Lehrbüchern, und Rechtstexten mit performativer Funktion,

² Vgl. bezüglich der Sprachenregelung insbesondere Artikel 248 des EWG-Vertrages, Artikel 8 des Vertrages von Maastricht, Artikel 176 der Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden sowie die Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Zur Gleichwertigkeit sämtlicher Sprachversionen in allen Mitgliedsländern siehe auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen 283/81 (CILFIT).

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht in EU-Texten

z. B. Verträgen, Gesetzen und Gerichtsurteilen, mit denen Rechts handlungen vorgenommen, also Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen gestaltet, geändert oder aufgehoben werden, vgl. die Kritik in de Groot (1991), Šarčević (1997), Kjær (im Druck).

In der Spezialliteratur zur juristischen Übersetzung werden aber gerade diese beiden Punkte wiederholt hervorgehoben. Die System gebundenheit der Rechtssprache und die Bedeutung der Zahl und des Verwandtschaftsgrades der am Übersetzungsvorgang beteiligten Rechtsordnungen sind durchgängige Themen, vgl. de Groot (1988, 1992), Kjær (1995), Madsen (1997), Sandrini (im Druck), Šarčević (1997), Stolze (1992). Unter dem Blickwinkel der Zahl der beteiligten Rechtsordnungen sind dabei folgende Hauptfälle der Rechtsübersetzung zu unterscheiden (vgl. Kjær 1995: 40ff):

- 1) Die Übersetzung von Texten im Rahmen eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems, wie z. B. der Schweiz, Finnland, Belgien und Kanada.
- 2) Die Übersetzung von Texten internationalen oder supranationalen Rechts, z. B. die Übersetzung internationaler Verträge und Abkommen bzw. die Übersetzung von EU-Rechtsakten.
- 3) Die Übersetzung von Texten, die zu einem einsprachigen nationalen Rechtssystem gehören, in eine andere Sprache, z. B. die Übersetzung von Texten bundesdeutschen Rechts ins Englische.

Kernpunkt der Forschung ist der dritte Fall, bei dem zwei Rechtsordnungen einander gegenüberzustellen sind, während in der bisherigen übersetzungswissenschaftlichen Literatur über die Übersetzung supranationaler und internationaler Texte nur wenig geschrieben worden ist. Aus übersetzungsmethodischer Perspektive ist der dritte Fall auch bei unmittelbarer Betrachtung der schwierigste, da im Übersetzungsvorgang hier neben dem Sprachvergleich auch ein Vergleich der beiden Rechtssysteme eingeschlossen ist. Außerdem fällt in diesem Fall die ewige Frage der Übersetzungswissenschaft, ob angleichend oder verfremdend zu übersetzen ist, besonders ins Gewicht, weil Gesetze, Begriffe und rechtliches Weltbild von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich sind.

Demgegenüber scheinen die beiden anderen Hauptfälle auf den ersten Blick einfacher gelagert zu sein. Hier müsse sich ja der Übersetzer nur um den interlingualen Vergleich kümmern, nicht auch Rechtsvergleiche anstellen, denn hier sei nur ein Rechtssystem (ob nationales, internationales oder supranationales - europäisches - Recht) mit im Spiel. Einige

Verfasser sind sogar der Auffassung, die Übersetzung supranationaler Texte und internationaler Verträge sei geradezu „einfach“, vgl. die Anmerkung in de Groot (1991: 283).

Daß dies nicht der Fall ist, ist die Hauptthese der folgenden Überlegungen. Die Übersetzung internationaler und supranationaler Rechtstexte ist nicht einfach. Sie bereitet dem Übersetzer aber andere Probleme als die Übersetzung juristischer Texte, die sich auf das nationale Recht eines Staates beziehen. Die fehlende Erörterung der Übersetzungsprobleme bei internationalen und supranationalen Rechtstexten stellt m. E. eine Lücke in der übersetzungswissenschaftlichen Forschung dar, die um so ernster ist, als einige Grundannahmen der Forschung auf diesen Spezialfall der Rechtsübersetzung nicht anwendbar sind. Das betrifft die Vorstellung eines genau angebbaren Zusammenhangs zwischen Rechtsbegriff und Rechtsordnung, die Vorstellung einer stabilen, genau definierbaren Bedeutung von Rechtsbegriffen sowie die Gegenüberstellung von Ausgangssprache und Zielsprache bzw. die Einteilung der Übersetzungsmethoden in die Grunddichotomie „wörtlich“ oder „idiomatisch“ bzw. „verfremdend“ oder „angleichend“.³

3. Die Besonderheiten der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union

Bei der Übersetzung performativer Rechtstexte muß der Übersetzer in Betracht ziehen, daß je nach der Funktion der Übersetzung auch dem übersetzten Text u. U. performative Kraft zukommt. Dies ist bei der Übersetzung von Rechtsakten der Europäischen Union immer der Fall, da sämtliche 11 (12) Textversionen als authentische Originalfassungen gelten. Die inhaltliche Übereinstimmung der Texte ist deshalb besonders wichtig.

Da schon aus praktischen Gründen keine Parallelformulierung der gemeinschaftsrechtlichen Texte in allen Sprachen erfolgt,⁴ kommen die meisten Textversionen durch Übersetzung der Urfassungen in Französisch und Englisch, die als die primären Arbeitssprachen der Gemeinschaft gelten, in die anderen Gemeinschaftssprachen zustande. Die Gewährleistung ihrer inhaltlichen Übereinstimmung liegt also zunächst

³ Die Begriffe „angleichend“ und „verfremdend“ habe ich Schleiermacher (1838) entnommen.

⁴ Anders in Kanada, vgl. Šarčević (1997: 101f, 181ff).

in den Händen der Übersetzer, wird aber danach von den sogenannten Rechts- und Sprachsachverständigen kontrolliert. Das sind Juristen mit Sprachkenntnissen in allen Gemeinschaftssprachen. Sie sollen für die „intertextuelle Symmetrie“ der Paralleltexte und die Anpassung der Formulierungen an die in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft und in Urteilen des Gerichtshofes verwendete Terminologie Sorge tragen.⁵

Daß trotz dieser Bemühungen Textdivergenzen entstehen, hat mehrere Gründe. In der Literatur wird mitunter der politische Charakter der Texte als Ursache hervorgehoben. Die nationalen Politiker und Beamten gäben in ihren jeweiligen Nationalsprachen den Formulierungen den Vorzug, die die nationalen Interessen am besten sicherten. Außerdem kennen sich die Rechts- und Sprachsachverständigen nicht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft gleich gut aus, so daß sie die Bedeutung von Formulierungsveränderungen nicht in allen Sprachen beurteilen können. Aber auch wenn diese eher praktischen Fehlerquellen beseitigt werden könnten, wären Textdivergenzen unvermeidbar. Aus sprachtheoretischer Sicht ist klar, daß es nicht möglich ist, 11 (12) Textversionen zu formulieren, deren Sinn in allen Einzelheiten genau übereinstimmt. Selbst bei verwandten Sprachen bestehen erhebliche Unterschiede in der sprachlich vermittelten Kategorisierung der Welt (vgl. die These der linguistischen Relativität bei Humboldt, Sapir / Whorf). Bei der Rechtssprache kommt hinzu, daß ihr Wortschatz Träger einer nationalen Rechtsbegriffskultur ist, die je nach Rechtsordnung - auch bei verwandten Rechtsordnungen - verschieden ist.

Trotzdem ist *per definitionem* davon auszugehen, daß sämtliche Textversionen des Gemeinschaftsrechts einen einheitlichen Sinn tragen. Aus Gründen, die im folgenden näher zu bestimmen sind, sind aber die linguistische Relativität und die rechtskulturelle Vielfalt der Amtssprachen der EU nicht mit einem Federstrich durch eine gemeinschaftssprachliche und gemeinschaftsrechtliche Einheitlichkeit, einen einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Sinn, zu ersetzen.

3.1. Der Sinn gemeinschaftsrechtlicher Texte

Zur Erhellung des Sinnbegriffs ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen 283 / 81 (CILFIT) aufschlußreich. In dieser Vorabentscheidung beantwortet der Gerichtshof eine Frage, die ein italieni

⁵ Siehe die ausführliche Beschreibung der Arbeitsweise der Rechts- und Sprachsachverständigen in Morgan (1982).

sches Gericht bezüglich der Vorlagepflicht der nationalen Gerichte in *acte clair*-Fällen gestellt hatte. Grundsätzlich sind die nationalen Letztinstanzgerichte gemäß Artikel 177 des EG-Vertrages verpflichtet, Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts (der Verträge, Verordnungen und Richtlinien), deren Klärung für die Entscheidung eines dort anhängigen Verfahrens relevant ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das italienische Gericht wollte nun wissen, ob die nationalen Gerichte auch in Fällen, wo der Sinn einer auszulegenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung „klar“ ist, zur Vorlage verpflichtet sind. In dem Urteil befindet der Europäische Gerichtshof, daß die nationalen Gerichte in *acte clair*-Fällen tatsächlich von ihrer Vorlagepflicht befreit sind, dann nämlich wenn „die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.“ Bevor aber die nationalen Gerichte das Bestehen eines *acte clair*-Falles feststellen dürfen, müssen sie u. a. „die Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts und die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung“ beachten:

„Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefaßt sind und daß die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen.

Sodann ist auch bei genauer Übereinstimmung der sprachlichen Fassungen zu beachten, daß das Gemeinschaftsrecht eine eigene besondere Terminologie verwendet. Im übrigen ist hervorzuheben, daß Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.

Schließlich ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstandes zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.“

Auf eine kurze Formel gebracht sind also zur Feststellung des Sinnes einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift folgende Analyseschritte erforderlich:

1. Sprachvergleich - Vergleich sämtlicher 11 (12) Sprachfassungen.
2. Rechtsvergleich - Gegenüberstellung und Vergleich von Gemeinschaftsrecht einerseits und den 15 nationalen Rechtsordnungen andererseits.

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht in EU-Texten

3. Systematische und teleologische Auslegung der Vorschrift, d.h. Auslegung nach ihrer Stellung im Gesamtsystem des Gemeinschaftsrechts und nach dem Ziel des Gemeinschaftsrechts.

Hier gibt der Gerichtshof zwar genaue Anweisungen zur richtigen Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften. Es ist aber naheliegend, aus dem Urteil zu folgern, daß der Sinn einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung niemals klar ist.⁶

Aus sprachtheoretischer Sicht wäre dies keine überraschende Folgerung. Wie vom Gerichtshof ausgeführt, sind die mit der Ermittlung des Sinnes gemeinschaftsrechtlicher Texte verbundenen Schwierigkeiten auf den multilingualen Charakter und die rechtspluralistische Basis des EU-Rechts zurückzuführen. Aus Formulierungen in 11 (12) Sprachen und aus Begriffen, die 15 nationalen Rechtsordnungen entstammen, ist im Prinzip 1 Sinn zu ermitteln.⁷ Wir sind hier von der idealen Vorstellung eines einheitlichen supranationalen Rechtssystems weit entfernt, der man in übersetzungstheoretischen Arbeiten begegnen kann. Der Sinn gemeinschaftsrechtlicher Texte ist nicht unmittelbar erschließbar, denn das würde erfordern, daß sich jeder Text in allen Einzelheiten klar und eindeutig auf die Begriffe nur eines einzelnen gemeinsamen Rechtssystems bezöge. Die Graphik in Šarčević (1997: 68), die das Verhältnis zwischen Sprache und Recht im Falle des schweizerischen Bundesrechts veranschaulichen soll, ist somit nicht auf das EU-Recht übertragbar:

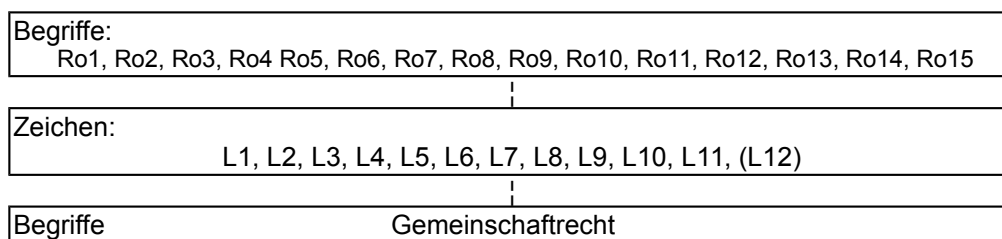
Zeichen	L1, L2, L3, L4, L5, L6, L7, L8, L9, L10, L11, (L12)
	↓
Begriffe	Gemeinschaftsrecht

Dieses Modell würde ein sehr vereinfachtes Bild des EU-Rechts wiedergeben. Die in den 11 (12) Textversionen verwendeten Sprachzeichen (L1 - L12) sind Träger von Bedeutungen, die in den 15 nationa

⁶ Vgl. die Kritik des Urteils aus rechtspolitischer Perspektive in Rasmussen (1984).

⁷ Der Unterschied zwischen Zahl der Amtssprachen und Zahl der nationalen Rechtsordnungen ergibt sich daraus, daß Flämisch und Luxemburgisch keine offiziellen Sprachen der EU sind. Außerdem wird grundsätzlich nicht zwischen dem Deutschen der Bundesrepublik und dem Deutschen, das in Österreich gesprochen wird, unterschieden. Der Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden ist aber eine Liste über besondere österreichische Rechtstermini als Anlage beigefügt.

len Rechtsordnungen ihren Ursprung haben. Deshalb besteht neben der Relation zwischen Sprachen und Gemeinschaftsrecht auch eine Relation zwischen Sprachen und nationalen Rechtsordnungen (Ro). Dies läßt sich wie folgt skizzieren:⁸



Mit diesem Modell soll veranschaulicht werden, daß die Begriffsbildung des Gemeinschaftsrechts nicht in einem begriffsfreien Raum entsteht. Die Sprachzeichen der 11 (12) Sprachen, die zur Formulierung gemeinschaftsrechtlicher Texte eingesetzt werden, sind keine leeren Etiketten. Hinter ihnen verbergen sich nationalrechtliche Begriffe und Rechtserfahrungen, die auch in dem EU-rechtlichen Kontext mitschwingen.

Mit dieser Betrachtung berufe ich mich auf das Begriffsverständnis der Luhmann'schen Systemtheorie. Rechtsbegriffe entstehen nach Luhmann im Laufe juristischer Argumentationsprozesse und im Zuge vielfältiger Wiederholungen in jeweils anderen Entscheidungslagen. Die aus den Entscheidungen entstandenen Regelungen werden dann zu Komponenten des Begriffs, dessen Sinn bei jeder Entscheidung angereichert wird. „In diesem Sinne werden Erfahrungen in Begriffen gespeichert und abrufbar bereitgehalten, wenngleich der Begriff diese Erfahrungen nicht formuliert, (sonst würde ein Text daraus werden), sondern nur bei gegebenem Anlaß reaktualisiert.“ (Luhmann 1993: 387). Eine Begleiterscheinung zur Begriffsbildung ist die Stabilisierung der Benennungen von Begriffen. Begriffe müssen zwecks Wiedererkennbarkeit identifizierbar sein; deshalb erhalten sie Namen. Hinter den Namen stecken dann die Begriffe, die ihrerseits Kondensate juristischer Erfahrungen sind (Luhmann 1993: 386).

Alte Rechtssysteme wie die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsländer sind „entwickelte Rechtsbegriffskulturen“ (Luhmann 1993: 385), die durch die Dichte und Tiefe ihrer Begriffssysteme und durch die lange Geschichte rechtlicher Erfahrungen gekennzeichnet sind. Die

⁸ Vgl auch die Abbildung des EU-Rechts in Kjær (1995: 41).

europäische Rechtsordnung ist aber (noch) keine „entwickelte Rechts begriffskultur.“ Sie ist erst aufzubauen, und zwar vornehmlich durch die Interpretationen des Europäischen Gerichtshofes. Nichtsdesto weniger sind die Rechtstexte der Europäischen Gemeinschaften (Gründungsverträge, sekundäre Rechtsquellen) nicht begriffsfrei - die verwendeten Begriffe entstammen aber den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, denn das sind die Begriffe, die die Verfasser der Rechtstexte beherrschen und zur Formulierung von Rechtstexten zur Verfügung haben. Die europäischen Rechtstexte sind sozusagen mit einer falschen Begrifflichkeit formuliert, die durch die Argumentationsprozesse des Europäischen Gerichtshofes allmählich in eine gemeinschaftsrechtliche Begrifflichkeit umzuwandeln ist.

Dies ist aber ein langer Prozeß, der bei weitem nicht zu Ende ist. Aus 15 nationalen Rechtsordnungen entsteht nicht über Nacht (auch nicht im Laufe von 40 Jahren) ein neues Gemeinschaftsrecht. Die Rechtsordnung der europäischen Gemeinschaften ist kein fertiges Gebilde. Sie ist und bleibt noch lange Zeit von den Rechtssystemen der nationalen Rechtsordnungen geprägt.

Sie hat außerdem keine festen Grenzen, die sie von den nationalen Rechtsordnungen klar trennen. Die nationalen Rechtsordnungen bleiben neben dem Gemeinschaftsrecht bestehen, und ein großer Teil der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (die Richtlinien) hat nur mittelbar Geltung in den Mitgliedsländern, erfordert also die Umsetzung in nationales Recht.⁹ Deshalb wird auch in Zukunft eine ständige Wechselwirkung zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht der Mitgliedsländer bestehen, was sich auch auf begrifflicher und rechtssprachlicher Ebene niederschlagen wird.

Die Dynamik, die mit dem Entwicklungsprozeß und der Supranationalität des Gemeinschaftsrechts verbunden ist, bereitet dem Übersetzer Probleme, die die Übersetzung gemeinschaftsrechtlicher Texte trotz vermeintlicher Einheitlichkeit des Textsinnes alles andere als „einfach“ machen.

⁹ Ich sehe hier von dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Prinzip der unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts und dem Prinzip der EU-rechtskonformen Auslegung nationalen Rechts ab, vgl. die Urteile in Sachen 26/62 (van Gend en Loos) und 14/83 (von Colson).

3.2. Mehrsprachigkeit und Rechtspluralismus des EU-Rechts aus übersetzungstheoretischer Sicht: Zur Unzulänglichkeit von Übersetzungsmethoden bei der Übersetzung EU-rechtlicher Texte

In der bisherigen übersetzungswissenschaftlichen Literatur, auch in der Spezialliteratur zur Translation im Recht, wird die Dynamik der Rechtssprache in einer erst aufzubauenden Rechtsordnung und ihre Konsequenzen für die juristische Übersetzung m. W. noch nicht eingehend und systematisch behandelt. Es gibt zwar Andeutungen in der Forschung zur Besonderheit der Übersetzung supranationalen Rechts, vgl. z. B. folgendes Zitat aus de Groot (1991: 283), in dem die Behauptung, die Übersetzung internationaler Verträge und supranationalen Rechts sei einfach, zurückgewiesen wird:

„Die Bedeutung von in solchen internationalen oder supranationalen Texten benutzten Begriffen wird oft durch die Bedeutungen, die den verwendeten Termini in nationalen Rechtssystemen gegeben wird [sic], beeinflusst. Schon häufiger sind gerade durch den Gebrauch solcher durch nationales Recht bereits „gefärbten“ Termini Probleme über die Interpretation eines internationalen oder supranationalen Textes entstanden.“

An mehreren Stellen wird außerdem auf die Übersetzungsprobleme des EU-Rechts hingewiesen, die auf das Nebeneinander von *Common Law* der Britischen Inseln und dem kontinentaleuropäischen *Civil Law* zurückzuführen sind, vgl. z. B. Mills (1988: 473). Aber trotz der Besonderheiten EU-rechtlichen Übersetzens ist m.W. die Anwendbarkeit der in Literatur und Praxis entwickelten allgemeinen Übersetzungsmethoden auf die Übersetzung EU-rechtlicher Texte bisher nicht in Frage gestellt worden.

Hier sollen einige damit verbundene Probleme angedeutet werden.

3.2.1. Zum Zusammenhang zwischen Rechtsbegriff und Rechtsordnung und zur Vorstellung einer stabilen, genau definierten Bedeutung von Rechtsbegriffen

Auf terminologisch-begrifflicher Ebene besteht die Hauptschwierigkeit des juristischen Übersetzens nach allgemeiner Auffassung darin, daß Rechtsbegriffe an Rechtsordnungen gebunden sind (vgl. stellvertretend für viele de Groot 1991: 283). Rechtsbegriffe haben ihren bestimmten Platz in der komplexen Vernetzung von Rechtsnormen eines Landes, und ihre Bedeutung kann nicht ohne Einbeziehung ihrer Funktion im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung angegeben werden

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht in EU-Texten

(Larenz 1983: 420). Wegen dieser Systemabhängigkeit juristischer Begriffe besteht nur selten (wenn überhaupt jemals) vollständige Äquivalenz zwischen Begriffen zweier oder mehrerer Rechtsordnungen. In der Regel besteht entweder nur partielle Äquivalenz oder Nulläquivalenz, auch bei verwandten Rechtssystemen.

Sind nun Rechtsbegriffe einer Sprache in eine andere Sprache zu übersetzen, ist es notwendig, dieser fehlenden Äquivalenz durch verschiedene in Literatur und Praxis entwickelte Übersetzungsverfahren abzuweichen. Einen Überblick vermittelt u. a. Šarčević (1997: 250-265). Der Übersetzer kann entweder ein „funktionelles Äquivalent“ des zielsprachlichen Rechtssystems wählen oder ein „alternatives Äquivalent“, d. h. ein systemunabhängiges Äquivalent, einsetzen, wobei bei jeder Wahl mehrere mögliche Verfahren unterschieden werden (lexikalische Expansion und Paraphrasen bzw. neutrale Termini, Lehnwörter und Lehnübersetzungen).

Hier wird nicht näher auf die einzelnen Verfahren eingegangen. Was ich in diesem Zusammenhang interessant finde, sind nämlich nicht die Verfahren an sich, sondern die Annahmen, die ihnen zugrundeliegen. Bei allen Methoden wird davon ausgegangen, daß der zu übersetzende Begriff eine genau definierbare Bedeutung hat, an der die fehlende oder partielle Äquivalenz zielsprachlicher Begriffe und Paraphrasen gemessen werden kann. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, daß es dem Übersetzer immer klar ist, zu welchem Rechtssystem der verwendete Begriff gehört, bzw. aus welcher Rechtsordnung er seine Bedeutung schöpft.

Dies ist aber bei gemeinschaftsrechtlichen Texten bei weitem nicht immer der Fall. Der EU-Übersetzer weiß oft nicht, ob ein Begriff als nationalrechtlicher Begriff oder gemeinschaftsrechtlicher Begriff zu verstehen ist, und ihm ist nicht immer klar, was die Begriffe eigentlich bedeuten, weil die Rechtsbegriffskultur der Europäischen Gemeinschaften keine fertige Kultur ist. Wenn die Hauptschwierigkeit des Übersetzens juristischer Texte im Normalfall in der Systemgebundenheit der Rechtssprachen liegt (de Groot 1991: 282), kann man sagen, daß die Hauptschwierigkeit des Übersetzens EU-rechtlicher Texte gerade darin besteht, daß der Übersetzer oft nicht weiß, an welches „System“ die verwendeten Begriffe „gebunden“ sind: Das Gemeinschaftsrecht oder eines der 15 nationalen Rechtssysteme?

Die obigen Übersetzungsverfahren basieren auf der Annahme, Rechtsbegriffe und Rechtsordnungen seien immer fertige, statische Einheiten. Juristische Übersetzung im Rahmen einer erst im Aufbau befindlichen

mehrsprachigen und rechtspluralistischen Rechtsordnung wie der Europäischen Union passt deshalb nicht gut in die aufgestellten Kategorien.

Erschwerend kommt hinzu, daß der EU-Übersetzer oft Texte übersetzen muß, die selbst Übersetzungen sind oder aber von Nicht muttersprachlern verfaßt wurden, die die Sprache nicht völlig beherrschen, in der sie schreiben, und mit den Rechtsbegriffen der Fremdsprache nicht vertraut sind. Auf diese Weise entstehen „Euro texte“, die sozusagen in einer Sprache „gedacht“ und in einer anderen Sprache formuliert werden, in denen also einige der verwendeten Begriffe der Muttersprache und dem nationalen Rechtssystem des Textproduzenten entstammen, die er dann bei Formulierung des gemeinschaftsrechtlichen Textes direkt in die betreffende Fremdsprache übersetzt, vgl. dazu Born / Schütte (1995: 105f), Mills (1988: 473).

3.2.2. Zur Gegenüberstellung von Ausgangssprache und Zielsprache und zur Einteilung der Übersetzungsmethoden in die Grunddichotomie „wörtlich“ oder „idiomatisch“ bzw. „verfremdend“ oder „angleichend“.

Ein verwandtes Problem besteht in der Gegenüberstellung von „Ausgangssprache“ und „Zielsprache“ als Basis für die Wahl der Übersetzungsmethode, wenn von der Übersetzung EU-rechtlicher Texte die Rede ist. Als Ausgangspunkt muß der Übersetzer bei jeder Übersetzung entscheiden, ob er den Ausgangstext „wörtlich“ oder „idiomatisch“ übersetzen soll. Er kann also entscheiden, sich möglichst nah an die ausgangssprachliche Textvorlage zu halten, oder er kann seine Übersetzung den grammatischen, lexikalischen und stilistischen Gegebenheiten der Zielsprache anpassen.

Diese Unterscheidung ist für die Übersetzung von Rechtstexten, die einem einsprachigen nationalen Rechtssystem angehören, in eine andere Sprache, durchaus relevant. Auf begrifflich-terminologischer Ebene besteht die Entscheidung vor allem in der Erwägung, ob in die Begriffswelt der zielsprachlichen Rechtsordnung übersetzt werden soll, oder ob die Begriffe der ausgangssprachlichen Rechtsordnung am besten durch Paraphrasen, Lehnübersetzungen und Lehnwörter wiederzugeben sind. Die Wahl hängt dabei vor allem vom Texttyp des Ausgangstextes (Text mit informativer oder performativer Funktion) ab, sowie von der Funktion der Übersetzung (Übersetzung mit oder ohne Rechtsgültigkeit), wobei entscheidend ist, ob der Text nach dem Recht der ausgangssprachlichen oder zielsprachlichen Rechtsordnung auszulegen ist. In Kjær (1995: 51) werden für die

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht in EU-Texten

Übersetzung performativer Rechtstexte zwischen zwei Rechtsordnungen (Ro1 und Ro2) folgende Hauptfälle unterschieden:

- 1) Das Recht der Ro1 gilt.
 - (a) Auslegung nur von AS-Text nach dem Recht der Ro1.
 - (b) Auslegung entweder von AS-Text oder von ZS-Text nach dem Recht der Ro1.
- 2) Das Recht der Ro2 gilt.
 - (a) Auslegung nur von ZS-Text nach dem Recht der Ro2.
 - (b) Auslegung entweder von ZS-Text oder von AS-Text nach dem Recht der Ro2.

Im ersten Fall ist „wörtlich,, bzw. „verfremdend“ zu übersetzen. Die Zielsprache dient als eine Art Metasprache, mit der Rechtsbegriffe, Rechtsvorstellungen und Rechtshandlungen der Ausgangssprachlichen Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht werden. Nur im zweiten Fall darf „idiomatisch“ bzw. „angleichend“, d. h. in die Begriffswelt der Zielsprachlichen Rechtsordnung, übersetzt werden (Kjær 1995: 53).

Diese Grunddichotomie von „Ausgangssprache“ und „Zielsprache“ bzw. „wörtlich“ und „idiomatisch“ hat aber nur beschränkte Gültigkeit für die Übersetzung gemeinschaftsrechtlicher Texte.

Natürlich ist es bei jedem Übersetzungsvorgang, auch in der EU, sinnvoll, von Ausgangstext und Zieltext zu sprechen, damit die Textvorlage von dem übersetzten Text unterschieden werden kann. Selbstverständlich trifft es auch für EU-Übersetzungen zu, daß der Übersetzer von einer Sprache, einer „Ausgangssprache“, in eine andere Sprache, eine „Zielsprache“ übersetzt. Wenn aber das Begriffspaar „wörtlich“ und „idiomatisch“ auf EU-rechtliche Übersetzungen angewandt wird, entstehen Probleme.

Erstens sind diese Begriffe mit der Gleichwertigkeit gemeinschaftsrechtlicher Texte schwer vereinbar. Der EU-Übersetzer hat zwar wie jeder Übersetzer einen Ausgangstext, den er in einen Zieltext umsetzt. Der Ausgangstext ist jedoch kein Originaltext. Da sämtliche Textfassungen der EU-Rechtsakte Originalfassungen sind, ist auch der Zieltext Originaltext. Der Ausgangstext ist aber auch nicht nur Textvorlage. Er ist eine der 11 (12) authentischen Textfassungen. Die Übersetzung ist also weder den Konventionen der Ausgangssprache noch denen der Zielsprache anzupassen, denn keine der Sprachen hat gegenüber anderen Vorrang. Beide Sprachen beziehen sich mit gleicher Gültigkeit auf EU-Recht.

Zweitens sind EU-Texte nach dem Gemeinschaftsrecht auszulegen. D. h. die in den einzelnen Sprachversionen verwendeten Begriffe sind nicht nach dem Recht der nationalen Rechtssysteme auszulegen, sondern sind nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als selbständige Begriffe des Gemeinschaftsrechts zu interpretieren. Der Inhalt dieser Begriffe kann dabei von nationalen Begriffen einer der Rechtsordnungen übernommen werden oder kann in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsprinzipien, die den nationalen Rechtsordnungen gemeinsam sind, festgelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Übersetzung ist der Inhalt der Begriffe aber wie oben beschrieben oft unklar. An welche Rechtsbegrifflichkeit sich der Übersetzer am besten anlehnen sollte, weiß er deshalb in vielen Fällen nicht. U. U. können sogar Rechtsbegriffe einer ganz anderen nationalen Rechtsordnung als die in dem Ausgangstext und dem Zieltext vertretenen entscheidend sein.

Aus diesen Gründen gibt das Begriffspaar „wörtlich“ und „idiomatisch“ bei der Übersetzung juristischer Texte der Europäischen Union wenig Sinn.

4. Ausblick

Zur Erfassung der besonderen Probleme, die für die Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union kennzeichnend sind, ist das Verhältnis zwischen „Rechtsordnung“ und „Rechtsbegriff“ in einem neuen Licht zu sehen.

Es ist erforderlich, den Rechtsbegriff sozusagen von seiner Bindung an ein Rechtssystem loszulösen, und Methoden zu entwickeln, die dem Übersetzer helfen, Rechtsbegriffe durch allgemein gehaltene rechtssystemunabhängige Formulierungen zum Ausdruck zu bringen.

Dies entspricht einigermaßen der Übersetzung durch neutrale Termini, die Šarčević (1997: 255f) dem Rechtsübersetzer gerade bei der Übersetzung multilingualer und multilateraler Instrumente empfiehlt. Auch Stolze (1992: 227ff) nennt die Möglichkeit einer Übersetzung von Rechtstermini durch das „gemeinsame Minimum der Bedeutung“ bzw. durch einen „allgemeineren Begriff“.

Auch bei diesen Methoden wird aber vorausgesetzt, daß die Bedeutung der im Ausgangstext verwendeten Begriffe klar und eindeutig und dem Übersetzer bekannt ist. Um einen allgemeineren Begriff wählen zu können,

muß jedoch der Übersetzer die Position des zu übersetzenden Begriffs in einer interlingualen Begriffshierarchie angeben können. Wie löst man aber das oben beschriebene Problem des unklaren Sinns gemeinschaftsrechtlicher Texte, das sich aus dem multilingualen, rechtspluralistischen und dynamischen Charakter der Europäischen Rechtsordnung ergibt?

Die Frage ist, ob sich dieses Problem überhaupt lösen läßt. Ist die folgende skeptische Betrachtung von Weir (1995: 369f) nicht berechtigt?

„Man hat bisher nicht zu versuchen gewagt, die verschiedenen Sprachen Europas zu harmonisieren; die Rechtssätze aber werden unablässig und aufs eifrigste harmonisiert. Warum sind wir über diesen Unterschied zwischen Recht und Sprache nicht erstaunt? Man könnte sagen, Recht sei nur ein Mittel - instrumentell -, um bestimmte Ziele zu erreichen. Das glauben viele, vielleicht weil nur ein solcher Glaube es gestattet, die Rechtsordnungen nach Geschmack zu ändern, oder nach der jeweiligen Politik - was dasselbe ist. Man könnte aber mit gleichem Recht sagen, daß die Sprache nur ein Mittel sei, um den Mitteilungsbefehl des Redenden abzuwehren. In Wahrheit ist es so, daß die Sprache immer auch der Ausdruck des Menschen selbst ist, noch mehr: der Ausdruck des Menschen in der Gesellschaft, ja der Ausdruck der Gesellschaft selbst, mit dem eine Gruppe sich nach außen und innen identifiziert und konstituiert.“

Es ist aber unter allen Umständen klar, daß die Probleme, die mit der babylonischen Sprachverwirrung der Europäischen Union verbunden sind, nicht von der Übersetzungswissenschaft allein gelöst werden können. Ihre Lösung setzt zumindest eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen vergleichender Rechtswissenschaft, kontrastiver Linguistik und Übersetzungswissenschaft voraus.

5. Literaturverzeichnis

- Born, Joachim; Schütte, Wilfried (1995): *Eurotexte. Textarbeit in einer Institution der EG*. Tübingen: Narr.
- de Groot, Gérard-René (1988): „Problems of legal translation from the point of view of a comparative lawyer.“ In: Nekeman, P. (Ed.): *Translation, our future / La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 407-421.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.

- Jumpelt, Rudolf W. (1961): *Die Übersetzung naturwissenschaftlicher und technischer Literatur: Sprachliche Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung ihrer Wesenszüge und Probleme*. Berlin: Langenscheidt. (= Langenscheidt-Bibliothek für Wissenschaft und Praxis. 1).
- Kjær, Anne Lise (1995): „Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe.“ In: Kromann, H.P.; Kjær, A.L. [Hrsg.]: *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer. 39-56. (= Lexicographica Series Maior. 66).
- Kjær, Anne Lise (im Druck): „Sprachwissenschaftliche Aspekte der Übersetzung sozialwissenschaftlicher Texte.“ In: Frank, A.P. et al. [Hrsg.]: *Übersetzung * Translation * Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft HSK).
- Koller, Werner (1992): *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Heidelberg - Wiesbaden: UTB Francke.
- Larenz, Karl (1983): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin - Heidelberg - New York - Tokyo: Springer.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Madsen, Dorte (1997): „A model for translation of legal texts.“ In: Snell-Hornby, M.; Jettmarová, Z.; Kaindl, K. (Eds.): *Translation as Intercultural Communication*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 291-299. (= Benjamins Translation Library. 20).
- Mills, Bernard (1988): „Some Aspects of legal translation in the European Communities.“ In: Nekeman, P. (Ed.): *Translation, our future / La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maasticht: Euroterm. 471-474.
- Morgan, J.F. (1982): „Multilingual legal drafting in the EEC and the work of Jurists / Linguists.“ In: *Multilingua*. 1-2. 109-117.
- Rasmussen, Hjalte (1984): „The European Court's *Acte Clair* Strategy in C.I.L.F.I.T.“ In: *European Law Review*. 9 4. 242-259.
- Sandrini, Peter (1998): „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen.“ In: Lundquist, L.; Picht, H.; Qvistgaard, J. (Eds.): *LSP Identity and Interface. Research, Knowledge and Society*. Kopenhagen: Copenhagen Business School. 865-876.
- Šarčević, Susan (1992): „Translation and the Law: An interdisciplinary approach.“ In: Snell-Hornby, M.; Pöchhacker, F.; Kaindl, K. (Eds.): *Translation Studies & An Interdiscipline*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 301-308.

Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht in EU-Texten

Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague - London - Boston: Kluwer Law International.

Schleiermacher, Friedrich (1813): „Über die verschiedenen Methoden des Übersetzens.“ Zitiert nach Störig, H.J. [Hrsg.] (1963): *Das Problem des Übersetzens*. Stuttgart: Henry Goverts. 38-70.

Stolze, Radegundis (1992): „Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte.“ In: Baumann, K.-D.; Kalverkšemper, H. [Hrsg.]: *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr. 223-230. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 20).

Weir, Tony (1995): „Die Sprachen des europäischen Rechts. Eine skeptische Betrachtung.“ In: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht*. 3. 368-374.

II. Konventionen in Rechtstexten

Jan Engberg
(Aarhus)

Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive

1. Beschreibung des Problems
2. Theoretische Grundlagen
3. Ausgangs- und Zielsituation(en)
4. Übersetzungen aus zwei Perspektiven
5. Schlußfolgerungen
6. Literaturverzeichnis

1. Beschreibung des Problems

Der moderne Übersetzer von Gerichtsurteilen befindet sich wegen der (gesetzlichen) Regeln, die seine Arbeit bestimmen, regelmäßig in einem Dilemma, besonders wenn seine Übersetzung in einem Gerichtsprozeß Anwendung findet und folglich explizit „richtig“ sein muß, wie es im Formular des beeidigten Übersetzers heißt (Frenzel 1989: 355). Das Dilemma besteht darin, daß er einerseits den Erwartungen seiner Auftraggeber entsprechen muß, und zwar hinsichtlich der „Richtigkeit“ seiner Übersetzung („gleichzeitig auf allen Sprachbeschreibungsebenen in Übereinstimmung mit dem Original“), und daß ihm andererseits aufgrund seines Studiums bewußt ist, daß jeder Text in vielerlei Weisen „richtig“ übersetzt werden kann, wie uns die neuere Übersetzungswissenschaft lehrt.¹ Das Dilemma ist eigentlich nur im Lauf der Zeit überwindbar, denn es spiegelt den Unterschied zwischen dem in unserer Kultur vorherrschenden stereotypen Begriff des Übersetzens und dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Erst wenn der wissenschaftliche Begriff den Alltagsbegriff stärker beeinflußt und durchdrungen hat, können wir mit dem Verständnis der Auftraggeber rechnen. Der vorliegende Beitrag soll einen Schritt in diese Richtung darstellen, insbesondere auch dadurch, daß empirisch gefestigter Stoff

¹ Siehe zum juristischen Bereich z. B. Vlachopoulos (1997: 11) und Schroth (1986: 53).

für die notwendige Diskussion angeboten wird. Ich möchte hier (soweit es der begrenzte Rahmen zuläßt) an einem nicht-trivialen Beispiel zeigen, welche Rolle die jeweilige Übersetzungsperspektive auf die konkrete Übersetzung hat und mit welchen Begründungen wir die jeweiligen Übersetzungen als richtig und als in völliger Übereinstimmung mit dem Original bezeichnen können.

In der ersten Situation, die wir hier als Rahmen für die Übersetzungsaufgabe setzen, wendet sich ein Unternehmen mit einem Urteil an einen Übersetzer mit der Bitte, dieses zu übersetzen. Es handelt sich um ein Urteil, welches das Unternehmen nicht direkt berührt, das aber eine Sachlage zum Gegenstand hat, die einem bestehenden Geschäftsverhältnis des Unternehmens ähnelt. Das Unternehmen möchte herausfinden, welche Konsequenzen das Urteil für die künftige Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern haben könnte. Ziel ist eine korrekte Übersetzung, die vorwiegend den Inhalt des Ausgangstextes für einen Nicht-Juristen wiedergibt.

Die zweite Situation besteht darin, daß ein Rechtsanwalt sich an einen Übersetzer wendet, da er die Übersetzung eines Gerichtsurteils zur Vorlage in einem Prozeß benötigt. Eine Erklärung dafür kann z. B. darin bestehen, daß ein rechtskräftiges dänisches Urteil zur Vollstreckung in Deutschland von einem deutschen Gericht anerkannt werden muß. Die Anerkennung erfolgt zwischen Dänemark und Deutschland nahezu automatisch, wenn nicht das Urteil nach Auffassung des deutschen Gerichts u. a. „mit einem hier [in Deutschland] erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist“ (ZPO § 328). Es muß folglich dem Gericht möglich sein, die juristische Argumentation, die Grundlage der Entscheidung und die eigentliche Entscheidung genau zu verstehen, damit es die Vereinbarkeit des Urteils mit dem deutschen Rechtssystem feststellen kann. Bei dieser Aufgabenstellung, die der ersten in vielerlei Hinsicht ähnelt, kommt erschwerend hinzu, daß aufgrund von behördlichen Vorschriften eine solche offizielle Übersetzung in möglichst hohem Maß dem Ausgangstext in formaler Hinsicht entsprechen muß. Es wird also ausdrücklich eine Ähnlichkeitsrelation auf der inhaltlichen und auf der formalen Ebene gefordert.

Nach dieser vorläufigen Festlegung des übersetzungspraktischen Gegenstandes sind noch ein paar Worte zum linguistischen Gegenstand dieser Arbeit angebracht: Nach Stolze (1992) gibt es die folgenden drei Hauptschwierigkeiten beim Übersetzen juristischer Texte: Die

Auslegung des individuellen Sinns des Ausgangstextes, den Umgang mit Standardformeln und die Übersetzung von rechtsförmigen Begriffswörtern (Stolze 1992: 177). Ich werde in dieser Arbeit im Gegensatz zu einem Großteil der Arbeiten, die sich bislang mit juristischer Übersetzung beschäftigt haben, eher auf die beiden ersten Aspekte eingehen. Mit dieser Auswahl möchte ich auf keinen Fall die Bedeutung der Terminologie für die Übersetzungspraxis schmälern. Wegen der Problematik der Kulturgebundenheit juristischer Begriffswörter stellen sie eine zentrale Schwierigkeit bei der Übersetzung dar. Aber es kann keine adäquate Übersetzung geben, wenn der Zieltext zwar die Termini fachlich richtig wiedergibt, jedoch stilistisch und textuell nicht adäquat formuliert ist. Die Bereiche der konventionalierten Ausdrucksweise und des Textsinns, die in Wörterbüchern und derartigen Hilfsmitteln nur sehr schwer faßbar sind und die vielleicht auch deshalb in der Forschung etwas vernachlässigt werden, sind von ähnlicher Bedeutung wie die Frage der Terminologie. Sie sollen in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehen.

Diese generellen Aufgabenstellungen möchte ich in dieser Arbeit näher ausführen und auf konkrete Beispiele beziehen. Zuvor werde ich aber durch eine Sichtung relevanter einschlägiger Arbeiten meinen theoretischen Ausgangspunkt genauer darlegen.

2. Theoretische Grundlagen

Mein übersetzungstheoretischer Ausgangspunkt ist die funktionale Übersetzungstheorie, wie sie bei Nord (1989, 1993 und 1997) zum Ausdruck kommt. Dieser Ansatz geht davon aus, daß Übersetzungen eine von zwei Funktionsrelationen zum Ausgangstext haben können, und zwar eine dokumentierende oder eine instrumentelle Funktion. Die dokumentierende Funktionsrelation wird wie folgt definiert:

„Die dokumentarische Übersetzung hat die Funktion, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Ziel empfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikations handlung nahezubringen“ (Nord 1989: 102).

Die ursprüngliche Kommunikationshandlung kann „als Ganzes oder unter besonderer Hervorhebung bestimmter Aspekte“ erfolgen (Nord 1993: 24). Zu dieser Gruppe von Übersetzungen zählt Nord u. a. die Interlinearübersetzung, bei der die Wörter eines Textes lediglich in die Zielsprache übertragen werden, die Oberflächenstruktur der Ausgangs

sprache aber beibehalten wird, und die sogenannte wörtliche Übersetzung, bei der „die syntaktischen Strukturen der AS in den Fällen, wo keine formalen Entsprechungen in der ZS vorhanden sind, nicht nachgebildet, sondern durch gleichbedeutende ZS-Strukturen ersetzt werden“ (Nord 1989: 103).

Die andere mögliche Funktionsrelation ist die instrumentelle Relation:

„Bei der instrumentellen Übersetzung dient das Translat in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung als 'Instrument' zur Erreichung eines kommunikativen Ziels, ohne daß der Zielempfänger sich dessen bewußt sein muß, daß er gewissermaßen nicht einen 'brandneuen' Text vor sich hat“ (Nord 1989: 103).

Nord unterscheidet in diesem Sinn die funktionskonstante von der funktionsvariierenden Übersetzung und führt die Gruppe der Nachdichtungen literarischer Werke als Beispiel von Texten mit dieser Funktionsrelation an. Wichtig ist noch, daß ein Text, um in unserer Kultur als *Übersetzung* gelten zu können, „in bezug auf bestimmte Merkmale am Vorbild des ausgangssprachlichen Kommunikationsinstruments orientiert“ sein muß (Nord 1993: 25). Bei der instrumentellen Übersetzung liegt damit der Hauptfokus auf der Ziel-, bei der dokumentarischen dagegen auf der Ausgangskultur. Jede dieser beiden Funktionsrelationen bezeichnet eine Form des Übersetzungsprozesses, nicht einen Übersetzungstexttyp². Ein konkreter Zieltext kann folglich unter Anwendung beider Prozeßformen entstehen. Ein Vergleich eines übersetzten Textes mit seiner Vorlage gibt Aufschluß darüber, ob vorwiegend dokumentarische oder instrumentelle Relationen vorhanden sind. Damit wird die Unterscheidung zwischen den Verfahren bei konkreten Texten zu einem graduellen Begriff, wo am einen Ende der Skala die dokumentarische, am anderen Ende die instrumentelle Relation steht. Ein konkreter Zieltext läßt sich auf dieser Skala plazieren.

Ein weiterer wichtiger theoretischer Begriff von Nord ist der der *Loyalität*. Unter diesem Begriff faßt Nord die Forderung, daß „sie [Auftraggeber, Zieltextempfänger, Ausgangstextautor, Anm.d.V.] sich darauf [müssen] verlassen können, daß er [der Übersetzer, Anm.d.V.] seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführt“. (Nord 1989: 102). Sie möchte mit diesem Begriff einen adäquaten Ersatz für den vielgescholtenen und undeutlichen Begriff der Äquivalenz einführen und legt Wert darauf, daß als Kriterium für die Beurteilung der „Richtigkeit“ einer Übersetzung nur die Beurteilung der Entsprechung der „auf

² Siehe dazu z. B. Nord (1997: 47), wo von "two basic processes of translation" die Rede ist.

kulturspezifischen Konventionen begründeten Erwartung an die Übersetzung“ (Nord 1993: 18) in Frage kommt. Dabei sieht sie das Hauptkriterium für die Beurteilung einer Übersetzung in der Entsprechung einer Pflicht gegenüber den beteiligten Personen, und nicht gegenüber dem Text als solchen; nicht der Text, sondern die Aufgabe (sprich: der Aufgabensteller) ist das leitende Element. Dabei ist wichtig, daß dieser Begriff in hohem Maße abstrakt, ja fast inhaltsleer ist und in konkreten Fällen sozusagen mit Leben gefüllt werden muß: „In the general model, loyalty would be an empty slot that, in a particular translation task, is filled by the demands of the specific translation concepts of the cultures in question“ (Nord 1997: 125). Ich fasse hier den Kulturbegriff nicht als einen nationalen Kulturbegriff auf, sondern gehe davon aus, daß auch zwischen unterschiedlichen Gruppen im selben Land unterschiedliche Auffassungen darüber herrschen können, was eine korrekte Übersetzung ist. Damit kann die Zusammensetzung der Personengruppe, die an der Übersetzung interessiert ist, bedeuten, daß man in einer bestimmten Weise übersetzen muß, um sich loyal zu verhalten, und eine Änderung der Zusammensetzung kann zu einer Änderung des Loyalitätskriteriums führen: Je nach Empfängergruppe muß sich der Übersetzer anders verhalten, um loyal zu sein.

Es könnte nun eingewandt werden, daß wir mit diesem Ausgangspunkt den nach Auffassung vieler Übersetzungswissenschaftler in seiner Globalität nicht berechtigten Übersetzungsbegriff unserer Kultur (= gleichzeitig auf allen Sprachbeschreibungsebenen in Übereinstimmung mit dem Original) festschreiben. Um dieser Gefahr zu entgehen, sagt Nord nicht, daß der Übersetzer in allen Fällen den Empfängererwartungen entsprechen *muß*, sondern daß man als Übersetzer den Auftraggeber *darüber zu informieren hat*, wenn von den Erwartungen abgewichen wird (Nord 1993: 18). Dies ist eine wichtige Modifikation, denn erst dadurch entsteht die Möglichkeit, auf die Erwartungen Einfluß zu nehmen und sie eher in eine funktional orientierte Richtung zu lenken, die nach Auffassung vieler Übersetzer und Übersetzungstheoretiker korrekter ist.

In der Diskussion über mögliche Herangehensweisen an die juristische Übersetzung herrscht gewöhnlich Einigkeit darüber, daß eine Ausgangstextorientierung bei der Übersetzung notwendig ist. Bei der Übersetzung von Rechtstexten werden im Prinzip zwei unterschiedliche Rechts- und damit auch Denksysteme miteinander konfrontiert, und die Übersetzung muß notwendigerweise zum Ziel haben, dem zielsprachlichen Empfänger Einblick in das Ausgangssprachliche System zu gewähren: „Eine Übersetzung von Rechtstexten soll das Hindurchblicken auf die außersprachliche Welt ermöglichen“ (Stolze 1992: 181).

Dies bedeutet in den hier zugrunde gelegten Termini, daß die Strategie des dokumentarischen Übersetzens beim Übersetzen juristischer Texte dominieren sollte. Es handelt sich nicht darum, beim Übersetzen eines Urteils einen Text zu schaffen, der in der Zielsprache als Urteil funktionieren kann. Stattdessen gilt es, einen zielsprachlichen Text zu formulieren, der es dem zielsprachlichen Empfänger ermöglicht, den für ihn unlesbaren ausgangssprachlichen Text zu verstehen. Damit ist in der Zielsprache kein eigentlich selbständiger Text, sondern im Grunde nur eine Lesehilfe zu formulieren.

Diese Ausrichtung auf ein dokumentarisches Übersetzen bei der Übersetzung juristischer Texte ist womöglich auch ein wesentlicher Grund dafür, daß das Augenmerk der Übersetzungswissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema sich bislang auf die Termini konzentriert. Denn die Ausrichtung auf das dokumentarische Übersetzen bedeutet, daß tendenziell die Text- und Stilstrukturen des Ausgangstextes immer im Zieltext auch beibehalten werden, weshalb sie als solche keine Übersetzungsprobleme bilden, wogegen die Übersetzung der Begriffe immer noch ein Problem darstellt. Sandrini geht sogar so weit, daß er meint, eine funktionale Übersetzung, die bei Wiedergabe ausgangssprachlicher Stil- und Textmerkmale durch entsprechende zielsprachliche Merkmale entstehen würde, sei gar nicht möglich: „Auf der Ebene des Textes *läßt die Komplexität der starren Rechtssprache eine absolute Neuformulierung nicht zu*, da die korrekte Inhaltswiedergabe oberste Priorität hat“ (Sandrini 1991: 319, Hervorhebung d.V.). Auch Stolze lehnt eine solche funktionale Übersetzung ab: „Strikt abzulehnen ist der immer wieder vorgebrachte Versuch einer zielkulturell determinierten Übersetzung“ (Stolze 1992: 183).

Ich stimme insofern mit beiden Verfassern überein, als ich eine dominant auf die Zielkultur ausgerichtete Übersetzung nicht empfehlen würde. Diese Ansicht ist aber nicht auf die Komplexität einer solchen Aufgabe oder auf die Komplexität juristischer Texte generell zurückzuführen. Zwar wäre eine solche Neuformulierung sehr arbeitsaufwendig, aber sie wäre jedenfalls potentiell möglich, wenn der Übersetzer ausreichende Kenntnisse über das ausgangssprachliche und das zielsprachliche Rechtssystem besitzt, und besonders wenn es sich lediglich um die Übersetzung zwischen zwei Sprachen innerhalb desselben Rechtssystems handelt, wie z. B. im Falle der Übersetzung von Gesetzestexten in Kanada oder in Südtirol. Wie bei Sandrini (1991: 318) angeführt, handelt es sich in der letztgenannten Situation um das Ziel, z. B. „eine deutsche Rechtssprache auf italienisches Recht anzuwenden“. In dieser Situation muß es potentiell möglich sein, einen Text zu schreiben, der nach den Konventionen und im Stil des Deutschen

formuliert ist, jedoch den Inhalt des italienischen Systems wiedergibt. Am wesentlichsten für die Beurteilung einer solchen Möglichkeit ist der hermeneutische Ausgangspunkt. Wenn man auf dem radikalen Standpunkt verharrt, daß jeder Text ein Unikat ist, weil exakt dieselbe Konstellation an Kommunikationsfaktoren und Intentionen nicht wiederkehrt, ist eine solche funktionale Übersetzung nicht möglich. Dann ist jedoch eigentlich überhaupt keine Übersetzung möglich. Wenn aber die Latte der Übereinstimmung etwas weniger hoch liegt, muß eine solche Übersetzung auch von Rechtstexten möglich sein.

Es gibt jedoch relativ wenige Übersetzungsaufgaben, die dieses Verfahren unbedingt voraussetzen würden. Bei den allermeisten Verwendungen von übersetzten Rechtstexten aus nationalen Rechtsordnungen handelt es sich um die Dokumentation des ursprünglichen Textes in der Zielsprache, nicht um eine Übertragung der Funktion in den zielsprachlichen Kontext.³ Die Übersetzungsaufgabe ist es, die damit die dokumentierende Strategie bedingt, nicht der Text. Die Festlegung auf eine dominant dokumentierende Strategie löst aber nicht alle Formulierungsprobleme. Auch bei der Dokumentation kann auf eine Auswahl von Aspekten aus dem Ausgangstext nicht verzichtet werden: Soll primär Oberflächenstruktur oder Inhalt dokumentiert werden, soll der fachsprachliche Aspekt eine Rolle spielen, oder ist der Kerninhalt der Begriffe ausreichend, müssen feste juristische Wendungen aus der Ausgangssprache ihrer Form oder ihrem Inhalt nach übertragen werden, usw. Damit zeigt sich, daß die Festlegung der übergeordneten Strategie (dokumentierend oder instrumentell) nur eine Grobklassifizierung der zu verwendenden Mittel festlegt. Innerhalb dieses Rahmens gibt es noch eine ganze Reihe von Wahlmöglichkeiten, die je nach spezifischer Übersetzungsaufgabe ausgewählt werden müssen (siehe dazu auch Schroth 1986: 56). Wir wollen uns hier besonders auf die Strategien bei der Übertragung fester Formeln konzentrieren und dabei der Frage nachgehen, wo auf der Skala zwischen dokumentierend und instrumentell bestimmte Strategien anzubringen sind.

³ Ausnahmen sind hier z. B. mehrsprachige internationale Verträge (Schroth 1986: 62-63), Übertragung einer ausgangskulturellen Vertragsbestimmung mit intendierter Geltung im Rechtssystem der Zielkultur (Obenaus 1995: 251) und das EU-Recht. Im letztgenannten Fall gilt, daß „die Sprachen der Mitgliedsländer gleichberechtigte Amtssprachen sind und die verschiedenen Wortlaute der einzelsprachlichen Verträge damit als gleichermaßen verbindliche Urfassungen betrachtet werden“ (Brasermann 1991: 71). Bei Übersetzungen des original ausgehandelten Vertragstextes (der gewöhnlich in französischer oder englischer Sprache erarbeitet wird) muß dabei ein Text geschaffen werden, der funktionskonstant in der Zielsprache fungieren soll. Hier handelt es sich also nicht um eine primär dokumentierende Funktion.

3. Ausgangs- und Zielsituation(en)

Die Ausgangssituation eines Urteils ist dadurch gekennzeichnet, daß der Text in einem Problemlösungskontext fungiert. Wie bei Engberg (1997) näher ausgeführt, kann das Ziel eines Urteils wie folgt umschrieben werden:

„Hauptziel des Zivilprozesses ist es, eine rechtliche Streitfrage von Bÿrgern innerhalb der geltenden Rechtsordnung öffentlich in einer autoritativen, kontrollierbaren und außerdem gegen den Willen der unterliegenden Partei durchsetzbaren Weise zu entscheiden“ (Engberg 1997: 93).

Hauptziel ist damit die Entscheidung eines Streites, und um dieses Ziel zu realisieren, setzt der Textsender eine Reihe von Teiltextrn ein, die sich in ihren Funktionen und situationellen Bedingungen unterscheiden. Es soll hier lediglich eine kurze Vorstellung der Teiltextrn gegeben werden. Interessierte werden auf Engberg (1997), insbesondere Kap. 4.1, verwiesen:

Rubrum

Einleitung; schafft den Rahmen für die autoritative und durchsetzbare Problemlösung.

Tenor

Angabe des Ergebnisses der Prüfung durch das Gericht.

Tatbestand

Darstellung des sachlichen Hintergrundes und der Streitfragen des Prozesses (Sachverhalt, Argumente der Parteien, Prozeßgeschichte).

Entscheidungsgründe

Darlegung der Argumente, auf die sich das Gericht beim Urteilsfindungsprozeß gestützt hat.

Wir wollen uns hier mit der Übersetzung von Textstücken aus den Teiltextrn *Tenor* und *Entscheidungsgründe* beschäftigen. Deshalb soll die Beschreibung dieser beiden Teiltextrn etwas erweitert werden: Die Funktion des *Tenors* besteht darin, die vollstreckbare Entscheidung zu äußern und sie damit öffentlich und durchsetzbar zu machen. Die Sprachhandlungstypen, die hier verwendet werden, sind damit grundsätzlich performativer Art: Durch sie wird die Welt verändert (World-to-word-fit, Searle 1976: 4). Dagegen handelt es sich beim Teiltextrn *Entscheidungsgründe* um einen Text, der die Argumentation des Gerichtes

dokumentiert, die es seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Es handelt sich damit um einen Teiltex, der eher von konstativen Sprachhandlungstypen dominiert wird, denn es wird referiert, wie die Sache für das Gericht aussieht, nicht wie sie auszusehen hat (Word-to-world-fit, Searle 1976: 4).

Die möglichen Zieltexsituationen habe ich oben beschrieben und möchte hier nur kurz auf einige Details eingehen. Es kann sich entweder darum handeln, daß die Übersetzung einem interessierten Unternehmer zur Information über Handlungsmöglichkeiten für sein Unternehmen dienen soll, oder daß die Übersetzung in einem Gerichtsverfahren vorzulegen ist. Die Funktion, die der Text in beiden Fällen zu erfüllen hat, ist die des Informierens. Aber die jeweiligen Zielgruppen sind unterschiedlich, vor allem in ihren kognitiven Voraussetzungen (einschlägiger Wissensstand, Ausbildung). In beiden Fällen muß natürlich sehr präzise übersetzt werden, denn die Übersetzung soll als Grundlage für rechtlich wesentliche Entscheidungen in der Zielkultur dienen. Wegen ihrer unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet des Rechts stellen die Empfänger aber unterschiedliche Anforderungen an die Wiedergabe einzelner Aspekte des Textes.

Der Unternehmer ist an eine Wiedergabe des rechtlichen Zusammenhangs, des Kerninhalts des Textes interessiert. Ob bei der Übersetzung ausgangssprachliche oder zielsprachliche Konventionen verwendet werden, ist dabei weniger wichtig. Denn für ihn haben diese Stilmittel keine besondere fachliche Bedeutung. Der Fokus der Übersetzungsarbeit liegt damit bei der Öffnung eines Fensters auf die juristische Kernbedeutung der Fachbegriffe, die im Ausgangstext verwendet werden. Der Zieltex soll primär als Zugang zum relevanten, materiell-rechtlichen Teil des Ausgangsrechtssystems dienen.

Der Richter ist ebenfalls an eine Wiedergabe des rechtlichen Zusammenhangs interessiert, denn er hat zu entscheiden, ob die fremde Entscheidung vor einem zielkulturellen Gericht ähnlich ausgefallen wäre und ob sie folglich in der Zielkultur anerkannt und wenn nötig zwangsvollstreckt werden kann. Aber seine Verständnisforderung ist anders als die des Unternehmers. Denn seine rechtlich-fachlichen Voraussetzungen sind wesentlich umfangreicher als die des Unternehmers, und damit ist auch seine Einsicht in die tieferliegenden Inhalte eines Urteils wesentlich größer. Diese Inhaltselemente sind z. T. an konventionelle Ausdrucksweisen gebunden, und der fachlich versierte Empfänger kennt in seiner eigenen Fachsprache solche fachspezifischen Bedeutungen bestimmter Ausdrücke. Damit verlangen seine kognitiven Voraussetzungen auch eine Dokumentation dieser Aus

gangstextelemente. Mit Šarčević (1990) kann man sagen, daß auch in dem Bereich der formelhaften Wendungen „die Übersetzung für den Leser ebenso verständlich sein [muß], wie es der A-Text für die Mitglieder der A-Rechtsordnung ist“ (Šarčević 1990: 157). Spezifischer muß der Zieltext in derselben Weise verständlich sein, wie er es für einen fachlich versierten Empfänger in der Ausgangskultur wäre (Stolze 1992: 191). Für die Übersetzung von Terminologie schlägt Šarčević in diesem Falle vor, „eine Terminologie zu verwenden, die mittels Assoziationen Vorstellungsgehalte im Bewußtsein des Lesers evoziert, die ihn an die Begriffe und Institutionen seiner eigenen Rechtsordnung erinnern“ (Šarčević 1990: 157). Genau dasselbe ist für die Übersetzung fester und formelhafter Ausdrücke möglich und erstrebenswert: Man verwendet Formeln aus der Zielsprache mit fachsprachlicher Sonderbedeutung, um dem fachlich versierten Empfänger die Möglichkeit zu geben, sich über das fremde Rechtssystem und seine Funktionen zu informieren.

Im Folgenden möchte ich ein solches Verfahren (Frenzel 1989 nennt dies ein „Übersetzen mit Fertigteilen“) in der praktischen Anwendung darstellen und mit den Ergebnissen vergleichen, die entstehen, wenn nicht diese Perspektive, sondern die Perspektive des Fokussierens des Kerninhaltes ohne Berücksichtigung des Stils gewählt wird. Wichtig ist mir noch die Feststellung, daß es sich dabei nicht darum handelt, einen Zieltext, der den Ausgangstext vergessen läßt, zu formulieren. Vielmehr ist es, wie auch Šarčević (1990: 157) anführt, von äußerster Wichtigkeit, daß der Leser immer darauf aufmerksam gemacht wird, daß er sich mit einem fremden Rechtssystem und mit fremden Rechtsbegriffen beschäftigt. Deshalb ist eine vollständige Übernahme aller Konventionen hier nicht angebracht. Als konkretes Beispiel kann angeführt werden, daß deutsche Gerichtsurteile die Reihenfolge der Teiltexthe aufweisen, die aus der obenstehenden Aufstellung hervorgeht, also Rubrum - Tenor - Tatbestand - Entscheidungsgründe. Dänische Urteile haben dagegen einen Aufbau, wo mit den Grundlagen und den Gründen angefangen wird und daraus die Entscheidung auch sprachlich-textuell abgeleitet wird, also Rubrum - Tatbestand - Entscheidungsgründe - Tenor. Dieser Unterschied im Aufbau ist lediglich ein Traditionsunterschied und birgt in sich keine rechtlich-fachlichen Inhalte. Ich würde deshalb hier mit der obengenannten Schlußfolgerung von Stolze und Sandrini übereinstimmen und diese zielsprachliche Konvention bei der Übersetzung nicht berücksichtigen. Die Begründung ist aber eben nicht, daß eine Änderung der Teiltextrihenfolge (und der hinzukommenden Folgemerkmale bezüglich Text

entfaltung) zu komplex wäre. Dagegen würde die Änderung das Verstehen des Ziltextes nicht optimieren, sondern im Gegenteil dazu führen, daß der Empfänger eher nicht auf die Unterschiede im Rechtssystem aufmerksam gemacht wird. Mit einer solchen Übernahme zielsprachlicher Konventionen hätte sich der Übersetzer zu weit in Richtung des instrumentellen Poles bewegt. Damit wäre die Übersetzung illoyal gegenüber dem Auftraggeber.

4. Übersetzungen aus zwei Perspektiven

Ich möchte im Folgenden Übersetzungen dieser zwei dänischen Texte behandeln:

- 1) Sagsøgte, X A/S, frifindes for det af sagsøgeren, Y GmbH, rejste krav, og sagsøgeren frifindes for det af sagsøgte til selvstændig dom rejste modkrav.

[Beklagte, X A/S, freigesprochen-wird für die von Klägerin-der, Y GmbH, erhobenen Forderung, und Klägerin-die freigesprochen-wird für die von Beklagter zu selbständigem Urteil erhobene Gegenforderung.]

Sagsøgeren skal inden 14 dage godtgøre sagsøgte de af denne afholdte udgifter til syn og skøn med 28.000 kr., medens ingen af parterne i øvrigt skal betale sagsomkostninger til den anden part.

[Klägerin-die soll binnen 14 Tagen ersetzen Beklagter die von dieser abgehaltenen Ausgaben für Sachverständigengutachten mit 28.000 Kr., während keine der Parteien im übrigen soll bezahlen Prozeßkosten an die andere Partei.]

- 2) Sagsøgte GRP findes herefter at møtte h³/₄fte for betalingen af det påstede beløb, hvis stivelse der ikke er rejst indsigelse imod.

[Beklagter GRP befunden-wird hiernach zu müssen haften für Zahlung-die von dem streitigen Betrag, dessen Größe es nicht ist erhoben Einspruch gegen.]

Beim ersten Text handelt es sich um den Tenor-Teiltext eines vollständigen Gerichtsurteils, beim zweiten um einen Auszug aus den Entscheidungsgründen eines Urteils, das in der dänischen juristischen Wochenschrift „Ugeskrift for Retsvæsen“ in Auszügen veröffentlicht wurde. Die hier dargebotenen Übersetzungen sind Interlinearübersetzungen, die in Wortzahl und -reihenfolge mit dem Ausgangstext (fast) übereinstimmen und Bedeutung und Reihenfolge der einzelnen

dänischen Wörter dokumentieren. Diese Übersetzungsform wäre für keine der oben erarbeiteten Übersetzungssituationen relevant.

Sehen wir uns zuerst meinen Übersetzungsvorschlag für den Tenor teilttext aus der Unternehmerperspektive an:

- 1a) Die Beklagte, X A/S, wird von den durch die Klägerin, Y GmbH, erhobenen Forderungen *freigesprochen*, und die Klägerin wird von der durch die Beklagte zur selbständigen Verurteilung erhobenen Gegenforderung *freigesprochen*.

Die Klägerin *soll* binnen 14 Tagen der Beklagten die von ihr aufgewendeten Kosten für Sachverständigengutachten in Höhe von DKK 28.000,- ersetzen, während keine der Parteien im übrigen Verfahrenskosten *an die andere Partei zahlen soll*.

Demgegenüber setze ich meinen Vorschlag für die Übersetzung des selben Textes aus der Perspektive des Gerichts:

- 1b) Die Klage der Klägerin, Y GmbH, und die zur selbständigen Behandlung erhobene Widerklage der Beklagten, X A/S, *werden abgewiesen*.

Die Klägerin *hat* binnen 14 Tagen der Beklagten die von ihr aufgewendeten Kosten für Sachverständigengutachten in Höhe von DKK 28.000,- *zu* ersetzen. Die Kosten des Rechtsstreits *werden* im übrigen gegeneinander *aufgehoben*.

Die wesentlichen Unterschiede liegen bei den hervorgehobenen Wörtern. Aus der Unternehmerperspektive übersetze ich die dänische Formulierung *Sagsøgte ... frifindes* so wortgetreu wie möglich mit der deutschen Formulierung *Der Beklagte ... wird freigesprochen*. Die Wahl des Verbs *freisprechen* ist darin begründet, daß es in der Form und der Konstruktion dem dänischen *frifinde* ähnlich ist, und daß es auch in etwa denselben Inhalt wiedergibt als das dänische Verb. Das deutsche Verb wird wie folgt umschrieben: „Durch Gerichtsurteil vom Vorwurf der Anklage befreien“ (Duden 1995: 1158). Das dänische Verb hat folgende Bedeutungsumschreibung: „Feststellen, daß ein Angeklagter nicht schuldig ist“ (Politiken 1994: 204, meine Übersetzung). Zwar gibt es in der fachsprachlichen Verwendung den interlingualen Unterschied, daß das dänische Verb sowohl bei zivilprozeßrechtlichen (wie hier) als auch bei strafprozeßrechtlichen Urteilen eingesetzt wird, wogegen in der deutschen Fachsprache das Verb lediglich bei Strafprozessen verwendet wird. Da wir aber bei dieser Perspektive explizit Nicht-Fachleute auf dem Gebiet des Rechts ansprechen, ist die Verwendung des Wortes gerechtfertigt, zumal das

Verb laut Duden außerhalb des Rechtsbereichs eine übertragene nicht-fachsprachliche Bedeutungsvariante hat (Beispiel: *vom Vorwurf der Eitelkeit ist er nicht ganz freizusprechen*, Duden 1995: 1158). Der Empfänger würde also durch die Verwendung einer nicht-fachsprachlichen Formulierung, die zusätzlich noch der Form des Ausgangstextes sehr ähnlich ist, wahrscheinlich die richtige Bedeutung verstehen.

In der Übersetzung aus der Gerichtsperspektive habe ich dagegen eine völlige Veränderung der Form gewählt, und zwar weil es sowohl im Dänischen als im Deutschen standardisierte Formulierungsweisen gibt, die nach meinen Untersuchungen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen (Engberg 1997) konventionellerweise zur Ausführung desselben Sprachhandlungstyps eingesetzt werden. In dänischen zivilprozeßrechtlichen Gerichtsurteilen kommt so bei entsprechender Ausdrucksintention lediglich die hier angeführte Form vor, wogegen in einschlägigen deutschen Texten nur die Formulierung mit *Klage abweisen* vorkommt. Für beide Konstruktionen gilt, daß sie einen sehr hohen *Kodierungsgrad* aufweisen (Engberg 1997: 268f), daß also für den erfahrenen Fachmann die Formulierung als eine Art Kode-Signal für die entsprechende Inhaltseinheit steht. Für einen Richter ist damit die Formulierung, die am besten den Inhalt des ausgangssprachlichen Textes dokumentiert, die hier gewählte fachsprachliche Wiedergabe. Würde man diese Wiedergabe für den Unternehmer wählen, würde er die Formulierung nach ihrem Inhalt auch verstehen können, aber er würde die besonderen fachsprachlichen Bedeutungselemente, die an die Formulierung geknüpft sind, nicht entdecken können. Die starke Formänderung würde damit nicht zu einem besseren Verständnis beim Empfänger führen. Eine solche Formänderung sehe ich deshalb nicht als ein loyales Verfahren bei diesem Empfänger an.

Im zweiten Teil des Tenors liegt ein wesentlicher Unterschied bei den verwendeten Modalverben. Das dänische Modalverb *skulle*, das hier in seiner finiten Form *skal* vorkommt, läßt sich alltagssprachlich wie folgt umschreiben:

Eine Proposition in Form eines Satzes, der eine Form von *skulle* mit angeschlossener Infinitivkonstruktion enthält, ist dann und genau dann wahr, wenn eine Quelle Q es entschieden vorzieht, daß der mit der Infinitivkonstruktion bezeichnete Sachverhalt eintritt. (Engberg 1997: 149; gem. ODS *skulle* 1.1)

Daraus ist ersichtlich, daß *skulle* in dieser Bedeutung eine Notwendigkeit ausdrückt, die auf eine Quelle zurückgeht, auf deren Wille die Notwendigkeit basiert. In diesem Falle ist die entsprechende Quelle das

Gericht. Eine entsprechende Umschreibung wäre: *Das Gericht zieht es entschieden vor, daß ...*

Eine entsprechende Bedeutung zeigt auch das deutsche Modalverb *sollen*:

Eine Proposition in Form eines Satzes, der eine Form von *sollen* mit angeschlossener Infinitivkonstruktion enthält, ist dann und genau dann wahr, wenn eine Quelle Q es vorzieht, daß der mit der Infinitivkonstruktion bezeichnete Sachverhalt eintritt. (Engberg 1997: 246; gem. ...hlschlŠger 1989: 174).

Diese Bedeutungs Umschreibungen bauen auf Quellen, die sich nicht auf den rechtlich-fachlichen Sprachgebrauch beziehen, sondern sich mit der Alltagssprache beschäftigen. Bei Übersetzungen aus der Unternehmerperspektive, wo der Nicht-Fachmann einen Einblick in den Kerninhalt des Ausgangstextes haben soll, ziehe ich diese Entsprechung vor, weil sie für den Laien mit Sicherheit das richtige Wissen schafft.

In der Übersetzung für das Gericht habe ich dagegen das Verb verwendet, das nach meinen Untersuchungen in deutschen zivilprozeß rechtlichen Urteilen das einzig verwendete ist, und zwar die Konstruktion mit *haben + zu + Infinitiv*. Auch hier ist die Begründung, daß es sich um ein kodiertes Signal der zielkulturellen Fachsprache handelt, das einem ähnlichen Signal in der Ausgangssprache entspricht. Für den Kenner der Fachsprache in der Zielkultur bringt die Verwendung der kodehaften Konstruktion damit einen zusätzlichen Inhaltswert, weil er die spezifische Sprachhandlung wiedererkennt, und wir dokumentieren dadurch dem Gericht gegenüber auch diesen Aspekt des Ausgangstextes. Da beim Unternehmer das entsprechende Fachwissen fehlt, würde die Verwendung derselben Formulierung bei ihm nicht zu einer ähnlichen Einsicht führen. Er würde die Dokumentation nicht entsprechend verstehen. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden modalen Konstruktionen liegt darin, daß die letztgenannte (*haben + zu + Infinitiv*) den volitiven Aspekt nicht beinhaltet. Der Empfänger wird also nicht durch die Form des fachsprachlichen deutschen Ausdrucks direkt darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der entsprechenden Äußerung um einen Ausspruch des Gerichts handelt. Dies ist beim deutschen Gericht als Empfänger der Übersetzung belanglos, denn über die Verwendung des kodierten Signals weiß dieser Empfänger in Einzelheiten, um welche Sprachhandlung es sich handelt. Dem Nicht-Fachmann kann man hier eher in seiner Inferenzleistung helfen, indem man ihm die Formulierung mit *sollen* präsentiert,

da dieses Verb in seiner Grundbedeutung den volitiven (und damit humanorientierten) Aspekt beinhaltet.

Schließlich ist der Perspektivenunterschied noch einmal am Ende des Teiltexes ersichtlich, wo *Verfahrenskosten an die andere Partei zahlen soll* im Unternehmenstext die Formulierung *Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben* im Gerichtstext gegenüber steht. Auch hier ist die erste Formulierung die alltags sprachliche und die zweite die in Gerichtsurteilen konventionell verwendete. Hier zeigt sich deutlich, daß eine den fachsprachlichen Konventionen entsprechende Übersetzung beim Nicht-Fachmann wahrscheinlich Verstehensprobleme entstehen lassen würde. Jedenfalls zeigt die Erfahrung aus dem Unterricht mit fortgeschrittenen dänischen Übersetzerstudenten, daß sie die fachsprachliche Formulierung auf Anhieb nicht verstehen, bis sie sie nachgeschlagen oder erklärt bekommen haben. Etwas Ähnliches ist bei einem deutschen Nicht-Juristen wahrscheinlich der Fall. Durch eine Übertragung der dänischen fachsprachlichen Formulierung in eine deutsche fachsprachliche Formulierung begeben wir uns damit auf das Gebiet der Verständigungsprobleme zwischen Fachleuten und Laien innerhalb derselben Kultur. Wenn wir mit unserer Übersetzung vorwiegend Nicht-Fachleute anvisieren, können wir dieser Gefahr dadurch entgehen, daß wir eher alltagssprachlich und wie in den bislang gezeigten Fällen eher formal-dokumentierend vorgehen.

Den zweiten Teiltext, der wegen des bemessenen Umfangs dieses Artikels sehr kurz gehalten ist, würde ich aus der Unternehmerperspektive wie folgt übersetzen:

2a) Es *wird hiernach befunden*, daß GRP fÿr die Bezahlung des beantragten Betrages haften mu, gegen dessen Grenordnung kein Einspruch erhoben wurde.

Die Gerichtsübersetzung würde dagegen wie folgt aussehen:

2b) Der Beklagte GRP mu *hiernach* fÿr die Zahlung des beantragten Betrages haften, dessen Hhe nicht beanstandet worden ist.

Bei diesem Teiltext taucht ein besonderes Übersetzungsproblem auf, das sich auf die unterschiedlichen fachsprachlichen Konventionen bezieht. Bislang hatten wir den Fall, daß es in der dänischen und in der deutschen Fachsprache ähnliche Konventionalisierungen gibt (sprachliche Elemente mit ähnlichem Kodierungsgrad und ähnlichem Kodewert), daß aber die fachsprachlichen Ausdrücke in der Zielsprache für den Nicht-Fachmann als Empfänger schwerer verständlich als die alltagssprachlichen Ausdrücke sind, die bei einer wörtlichen Übersetzung

zu verwenden sind. Hier haben wir dagegen den Fall, daß es für eine Konvention im Dänischen keine entsprechende Konvention im Deutschen gibt. Im Dänischen wird relativ häufig (insgesamt 88 der 99 Vorkommen dieses Angabentyps in den von mir untersuchten 30 deutschen Urteilen) das Verb *finde* eingesetzt, am häufigsten wie hier im Passiv. Mit diesem Verb wird angegeben, daß eine Aussage das Ergebnis eines Beurteilungsprozesses darstellt. Der Beurteilende ist im Kontext der *Entscheidungsgründe* immer das Gericht. Mit dieser konventionalisierten Formulierung wird also angegeben, daß eine Aussage ausdrücklich dem Gericht zuzuschreiben ist. Die Formulierung wird häufig verwendet, um den Anfang der Argumentation oder die Angabe einer Schlußfolgerung zu markieren.

Eine entsprechende Konvention gibt es in der deutschen Urteilssprache nicht. Auch dort kommt die explizite Angabe des beurteilenden Gerichts vor (z. B. *Das Gericht hält den Zeugen für glaubwürdig* oder *Dies ist zur Überzeugung des Gerichts ... bewiesen*), aber wesentlich seltener (insgesamt 26 - 13 finite Verben und 16 Adverbiale - im deutschen Korpus gegenüber 99 solcher Vorkommen im dänischen Korpus). Es kann damit bei diesen Ausdrücken nicht von einer ähnlichen fachsprachlichen Bedeutung wie im Dänischen die Rede sein, denn sie haben wegen ihrer selteneren Verwendung einen stärkeren subjektivitätsangebenden Charakter als dies bei der semantisch verblaßten dänischen Form der Fall ist. Führen wir die in der deutschen Fachsprache möglichen Formen als Übersetzungen an, erwecken wir beim deutschen fachsprachlichen Empfänger den Anschein, das Gericht würde besonderes Gewicht auf den Beurteilungscharakter einer Aussage legen (weil das in seiner Fachsprache die übliche Verwendung der beschriebenen Elemente ist). Für den Ausgangstextsender handelt es sich aber nur um die konventionalisierte Angabe einer Schlußfolgerung, ohne starken subjektivitätsangebenden Charakter. Eine Dokumentation der fachsprachlichen dänischen Bedeutung ist somit nicht unmittelbar durch ein sprachliches Element möglich. Wenn wir dagegen das dänische fachsprachliche Element in der fachsprachlichen Übersetzung völlig auslassen, erzielen wir eine Wirkung, die sehr nahe bei der Wirkung des Ausgangstextes liegt. Denn schon durch die Verwendung des Adverbials *hiernach* (Übersetzung von *herefter*) wird im übersetzten Text angegeben, daß es sich um eine Schlußfolgerung handelt. Die Verwendung des Verbs im Dänischen ist damit in diesem Zusammenhang redundant. Weiter gibt die Verwendung von *finde* an, daß wir uns jetzt in dem Teil des Textes befinden, für den das Gericht inhaltlich verantwortlich ist (im Gegensatz zum Tatbestand, wo das Gericht vorwiegend die

Darstellungen anderer zur Sache referiert).⁴ Diese Angabe ist aber für den deutschen fachsprachlichen Empfänger nicht notwendig, denn er kennt ja die Funktion des Teiltexes. Damit wäre sein entsprechendes Fachwissen über Textverantwortliche aktiviert. Wenn also außer dem *hiernach* nichts angeführt wird, erhält er den Eindruck, daß hier das Gericht eine Schlußfolgerung gezogen hat. Um sicherzustellen, daß auch der Nicht-Fachmann zu demselben Schluß kommt, habe ich in der entsprechenden Übersetzung die volle Form aus dem Dänischen übernommen, weil hier nicht auf ein entsprechendes Fachwissen zurückgegriffen werden kann. Folglich müssen mehr Informationen explizit gegeben werden, als dies in der Gerichtsperspektive der Fall ist.

5. Schlußfolgerungen

Die hier gezeigten Übersetzerentscheidungen in Abhängigkeit der Übersetzerperspektive könnten Anlaß zur Formulierung einer generelleren Übersetzungsstrategie bei Standardformeln bezüglich des Sprachenpaars Dänisch-Deutsch und bezogen auf die dargestellten Übersetzerperspektiven geben: Bei der Unternehmerperspektive sollte man nur dann von der wörtlichen Übersetzung des Ausgangstextes abweichen, wenn dadurch ein zusätzlicher Informationswert für den Empfänger geschaffen wird. Ist dies nicht der Fall, sollte eher alltags sprachlich denn fachsprachlich formuliert werden. Bei der Gerichtsperspektive dagegen sollte nur dann von der Wiedergabe konventionalisierter Ausdrücke aus der Ausgangssprache mit konventionalisierten Ausdrücken aus der Zielsprache abgewichen werden, wenn durch die Wiedergabe mit konventionalisierten ziel sprachlichen Mitteln der falsche Eindruck geweckt wird, es bestehe Ähnlichkeit zwischen dem fachlichen Inhalt des dänischen und deutschen Textes.⁵

Diese Strategien sind differenzierter als die von Stolze (1992: 190f) für solche Formeln vorgeschlagene: „Mit solchen Formeln wird gleiche

⁴ Für eine nähere Beschreibung der Verwendung von *finde* in dänischen Gerichtsurteilen wird auf Engberg (1997: 205ff) verwiesen.

⁵ Hjort-Pedersen (1996) beschäftigt sich im Rahmen der Relevanztheorie von Sperber / Wilson ebenfalls mit dem Oszillieren zwischen Ausgangs- und Zieltexorientierung bei der Übersetzung performativer juristischer Äußerungen. Ihre Hauptkonklusion, der ich mich voll anschließen kann, lautet, daß man überall dort, wo es wegen interlingualer Übereinstimmungen im Rechtssystem unschädlich ist, das fachsprachliche Wissen des Empfängers „anzusprechen“, dies tun sollte.

Information wiedererkennbar, da stets in gleichen Worten wiedergegeben, und sie dienen auch zur Vereinfachung interner Informationen. Daher mag es zwar eine gewisse Formulierungsfreiheit bei der Übertragung der Rechtsbegriffe geben, nicht jedoch bei den Standardformeln“. Stolze denkt dabei wahrscheinlich nur an Übersetzungen aus der Perspektive des Gerichts, also gerichtet auf fachsprachliche Empfänger. Ich meine, die hier dargelegten Überlegungen haben gezeigt, daß auch bei der Übersetzung von Standardformeln in juristischen Texten gilt, daß der Zweck des Zietextes und damit die jeweilige Übersetzerperspektive für die jeweiligen Übersetzerentscheidungen entscheidend sind. Auch bei Rechtstexten gilt, daß der Ausgangstext als Ausgangspunkt für die Übersetzung eine bedeutende Rolle spielt, daß der Text selbst aber nicht determiniert, wie er zu übersetzen ist.

6. Literaturverzeichnis

- Duden (1995): *Duden - das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden*. Mannheim u. a.: Duden Verlag.
- Braselmann, Petra (1991): „Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofes.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht*. 2. 68-85.
- Engberg, Jan (1997): *Konventionen in Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 36).
- Frenzel, Herbert A. (1989): „Übersetzen mit Fertigteilen. Probleme und Lösungen bei juristischen Texten - ein Materialvergleich Deutsch, Norwegisch, Dänisch, Schwedisch.“ In: Werner, O. [Hrsg.]: *Arbeiten zur Skandinavistik*. 6.-8. Proceedings zur 8. Arbeitstagung der Skandinavisten des deutschen Sprachgebietes. Frankfurt a.M. u. a.: Lang. 355-368.
- Hjort-Pedersen, Mette (1996): „Legal Translation and the principle of relevance.“ In: *Multilingua*. 4. 361-371.
- Nord, Christiane (1989): „Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie.“ In: *Lebende Sprachen*. 3. 100-105.
- Nord, Christiane (1993): *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen: Francke (= UTB. 1734).
- Nord, Christiane (1997): *Translating as a Purposeful Activity. Functionalist Approaches Explained*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Oberaus, Gerhard (1995): „The Legal Translator as Information Broker.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the Law*. Amsterdam- Philadelphia:

- John Benjamins. 247-259. (= American Translators Assosiation Scholarly Monograph. VIII).
- Ordbog over det danske sprog* (1956). Kjøbenhavn 1919-1956: Gyldendal Nyt Nordisk Forlag. (ODS).
- ...hlschlŠger, GŸnther (1989): *Zur Syntax und Semantik der Modalverben des Deutschen*. TŸbingen: Niemeyer. (= Linguistische Arbeiten. 144).
- Politikens Retskrivnings- og Betydningsordbog* (1994). Kjøbenhavn: Politiken.
- Sandrini, Peter (1991): „Übersetzung italienischer Gesetzestexte ins Deutsche. Am Beispiel 'Blaue Reihe', herausgegeben vom Südtiroler Bildungszentrum, Bozen.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 317-320.
- Schroth, Peter W. (1986): „Legal Translation.“ In: *American Journal of Comparative Law*. (supplement 34). 47-65.
- Searle, John (1976): „A classification of illocutionary acts.“ In: *Language in Society*. 1. 1-23.
- Stolze, Radegundis (1992): *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr. (= Tübinger Beiträge zur Linguistik. 368).
- Vlachopoulos, Stefanos (1997): „Übersetzungsorientierte Stilanalyse eines *Common Law*-Vertrages.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 10-12.
- Die deutsche Zivilprozeßordnung* (ZPO).

Susan Šarčević
(Rijeka)

Das Übersetzen normativer Rechtstexte

1. Einleitung
2. Die Aufgabe des Übersetzers in mehrsprachiger Rechtskommunikation
3. Rechtsregeln, Normen und Normsätze
4. Sprechakte und das Übersetzen von Normsätzen
5. Gebotssätze in mehrsprachiger Rechtskommunikation
6. Die Struktur von Normsätzen
7. Schlußbemerkungen
8. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Die Behauptung, ein kompetenter Fachübersetzer brauche nur die Fachterminologie des jeweiligen Faches in zwei oder mehreren Sprachen zu beherrschen, hat sich als eine Fiktion erwiesen. Dies gilt insbesondere für den Fachbereich Jura. Trotz der außerordentlichen Wichtigkeit, die den Fachwörtern in Rechtstexten zukommt, werden nicht vereinzelt Wörter, sondern Texte übersetzt. Das Übersetzen von Rechtstexten ist vor allem eine juristische Aufgabe, die eine enge Vertrautheit mit der Redaktion wie auch der Auslegung und Anwendung von Rechtstexten voraussetzt. Rechtstexte unterscheiden sich von anderen Fachtexten dadurch, daß sie Rechtswirkungen herbeiführen. Hinzu kommt, daß normative Texte wie Gesetze, völkerrechtliche Verträge oder privatrechtliche Verträge rechtsgültig und damit verbindlich sind, was den Übersetzer unter zusätzlichen Druck setzt. So hat Legault in bezug auf das Übersetzen von Gesetzestexten einmal gesagt: „On ne peut pas se permettre de traduire une loi comme on traduit un autre texte, car la traduction est aussi loi“ (1977: 19).

Untersuchungsgegenstand dieses Beitrags sind mehrsprachige Gesetzestexte und völkerrechtliche Verträge (Abkommen, Übereinkommen, Vereinbarungen), die in allen offiziellen Sprachen als authentisch gelten. Es handelt sich also um Übersetzungen von

Rechtsquellen, die rechtsgültig und damit maßgebend sind für die Gerichte und die von ihnen betroffenen Rechtssubjekte. Im Einklang mit der Theorie über die Originaltexte betrachten Juristen authentische Übersetzungen von Rechtsquellen überhaupt nicht als Übersetzungen, sondern ebenfalls als Originale. In der Praxis werden ein oder zwei Urtexte ausgearbeitet, während die anderen Texte in der Regel von einem Übersetzungsdienst abgefasst werden. Da Bezeichnungen wie *Übersetzung*, *Ausgangs-* und *Zieltext* für Juristen in diesem Kontext irreführend sind, sprechen wir hier von Paralleltexten, wobei nur authentische, mehrsprachige Texte desselben Rechtsinstruments gemeint sind (vgl. Šarčević 1994: 301).

2. Die Aufgabe des Übersetzers in mehrsprachiger Rechtskommunikation

Das Übersetzen von Paralleltexten ist eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, die notwendigerweise auf die Praxis in mehrsprachiger Rechtskommunikation angewiesen ist. Wie in anderen Bereichen der modernen Übersetzungswissenschaft, besteht auch hier ein enger Zusammenhang zwischen Übersetzungsstrategie und Funktion der Übersetzung. Nur gibt es bei den einzelnen Paralleltexten keine Funktionsverschiebung durch einen Auftraggeber, wie dies aus Vermeers Skopostheorie bekannt ist (1992: 100). Alle Paralleltexte eines Gesetzes, Abkommens, Übereinkommens oder einer Vereinbarung haben dieselbe Funktion: Sie informieren nicht über das Recht, sondern sie setzen Rechte und Pflichten fest und sind damit normative Rechtsquellen, die für die Auslegung und Anwendung des Rechts maßgebend sind. Was ihre Rechtsgültigkeit betrifft, sind heute alle authentischen Paralleltexte desselben Rechtsinstruments in der Regel einander gleichgestellt, so daß bei der Auslegung kein Text Vorrang vor einem anderen hat. Da es sich um gleichwertige authentische Rechtstexte handelt, wird theoretisch vorausgesetzt, daß alle Paralleltexte derselben Rechtsquelle nicht nur den gleichen Inhalt, sondern auch die gleichen Wirkungen haben, und ferner, daß diese dem Willen des Gesetzgebers bzw. der Vertragsstaaten entsprechen (vgl. Didier 1990: 221).

In Anbetracht dessen geht es beim Übersetzen von Paralleltexten nicht um die bloße Wiedergabe des Inhalts zu informativen Zwecken, sondern um das Herstellen eines normativen Textes, der im Rechtsleben

von Gerichten und anderen Organen ausgelegt und angewendet wird. Ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Paralleltext für die mehrsprachige Rechtskommunikation in einem einzigen Rechtsstaat oder auf internationaler Ebene handelt, besteht die Aufgabe des Übersetzers stets darin, einen Text zu gestalten, der die Möglichkeit der gleichmäßigen Auslegung und Anwendung aller Paralleltexte desselben Gesetzes, Abkommens oder Übereinkommens wahrt (siehe Šarčević 1997: 72-73). Dadurch wird der Übersetzer zu einem verantwortlichen Teilnehmer am Kommunikationsprozess, der sich zwischen Gesetzgeber und Rechtsanwender abwickelt. Bei der sprachlichen Gestaltung eines Paralleltextes muß der Übersetzer stets dafür sorgen, daß die erwünschte Interaktion zwischen Gesetzgeber und Rechtsanwender hergestellt wird. In diesem Sinn ist die Kommunikation erst vollkommen geglückt, wenn der übersetzte Paralleltext vom zuständigen Rechtsanwender so ausgelegt und angewendet wird, wie dies vom jeweiligen Gesetzgeber (Parlament, Vertragsstaaten) beabsichtigt wurde. Von diesem Standpunkt aus kann das Übersetzen normativer Rechtstexte als Kommunikationsakt im Kommunikationsprozeß zwischen Gesetzgeber und Rechtsanwender aufgefaßt werden (siehe Šarčević 1997: 55-74).

3. Rechtsregeln, Normen und Normsätze

Die Vorschriften normativer Rechtstexte enthalten Rechtsregeln, die in erster Linie einem Rechtssubjekt Rechte und Pflichten auferlegen. Die von einer staatlichen Autorität erlassenen Gesetzesvorschriften enthalten vorwiegend Rechtsregeln, die das menschliche Verhalten steuern, indem sie Menschen zu gewissen Handlungen und Unterlassungen verpflichten. Völkerrechtliche Regeln werden in Staatsverträgen festgesetzt, welche die unterzeichnenden Staaten und unter Umständen auch deren Bürger verpflichten, gewisse Handlungen in bestimmten Situationen vorzunehmen, bzw. zu unterlassen. So ist der grundlegende Typus aller Rechtsregeln die allgemeinverbindliche Verhaltensregel, die vorschreibt, wie sich ein Rechtssubjekt verhalten „soll“.

In der Jurisprudenz nennt man den normativen Sinngehalt (das statuierte Sollen) einer Rechtsregel *Rechtsnorm*, und die sprachliche Formulierung einer Rechtsregel *Rechtssatz* oder *Normsatz* (Weinberger 1988: 86). Im Unterschied zu Aussagesätzen, die Tatsachen beschreiben (X hat einen Menschen getötet), besagt ein Normsatz, daß

etwas geschehen soll (Man soll nicht töten). Obwohl die meisten Normsätze ein Gebot ausdrücken, ist das Gebieten nicht die einzige Funktion von Rechtsnormen. Wie schon Kelsen betont hat, sind auch Ermächtigen, Erlauben und Derogieren Funktionen von Normen (1979: 1). Damit ist das von einer Rechtsnorm statuierte Sollen in einem weiteren Sinn zu verstehen als das Sollen im gewöhnlichen Sprachgebrauch. Nach Kelsen ist es möglich, daß eine Norm auch jemanden zu einem bestimmten Verhalten ermächtigt, indem sie statuiert, daß man sich so verhalten „kann“, oder sie kann jemandem ein bestimmtes Verhalten erlauben, indem sie statuiert, daß man sich so verhalten „darf“. Schließlich kann eine Norm die Geltung einer anderen Norm auch aufheben oder einschränken, indem sie dem Sollen eines bestimmten Verhaltens derogiert (1979: 2).

Rechtsregeln können allgemeine oder individuelle Normen enthalten. Individuelle Normen sind an ein bestimmtes Rechtssubjekt gerichtet: „Herr X. soll die Ware innerhalb von zwei Wochen liefern“. Allgemeine Normen können universell, d. h. an jede Person gerichtet sein: „Jeder hat ein Recht auf Unterricht“, oder sie können an eine Gruppe von Adressaten (Steuerpflichtige, Eltern, Autofahrer) oder an mehrere Gruppen von Adressaten gerichtet sein, die durch dieselbe Regel betroffen sind (Kreditgeber, Kreditnehmer, Konkursgläubiger). Anders als bei Normen der Moral ist die Nichtbefolgung oder Verletzung von Rechtsnormen durch eine Sanktion (Strafe oder Zivilexécution) bedroht. Bei manchen allgemeinen Rechtsnormen ist die Sanktion als Rechtsfolge explizit vorgeschrieben: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Gefängnis bestraft“. Bei solchen Rechtsnormen sind die unmittelbaren Adressaten die Rechtsanwender, d. h. die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Zwangsakte in concreto anzuordnen und unter Umständen zu vollstrecken verpflichtet sind. Zugleich sind die Personen, deren Verhalten jeweils Voraussetzung der in diesen Normen statuierten Zwangsakte ist, nur mittelbare Adressaten (Kelsen 1979: 40). Einige Rechtstheoretiker (Kelsen, Ross) vertreten weiterhin den Standpunkt, die Rechtsanwender (vor allem die Gerichte) seien die unmittelbaren Adressaten aller Rechtsregeln, auch wenn keine Sanktion vorgeschrieben ist. So werden die Richter als primäre Adressaten aller Rechtsnormen angesehen; dies gilt auch nach Auffassung der fachsprachlichen Kommunikation, da diese sich ausschließlich zwischen Fachexperten abwickelt (vgl. Sager 1993: 40). Diesbezüglich sagt

Legault: „Le droit pose des normes qui s'adressent premièrement aux juges“ (1977: 21).¹

Obwohl der Übersetzer die Auslegungsrolle des Richters nicht übernehmen darf, muß er über gute Kenntnisse der juristischen Hermeneutik verfügen, um einen sachgerechten Paralleltext gestalten zu können, der die gleichmäßige Auslegung und Anwendung des mehrsprachigen Rechtsinstruments wahrt. In diesem Sinn ist das Übersetzen normativer Rechtstexte stets empfängerorientiert, wie dies in der modernen Übersetzungswissenschaft auch sonst üblich ist. Da Richter und andere Rechtsanwender gewisse Erwartungen an die Formulierung normativer Texte stellen, muß der Übersetzer sowohl mit der Struktur von Normsätzen als auch mit den pragmatischen Aspekten der normativen Rechtssprache genau vertraut sein, um Normsätze formulieren zu können, die zu den erwünschten Ergebnissen führen.

4. Sprechakte und das Übersetzen von Normsätzen

Angesichts der zentralen Rolle von Handlungen in Rechtsregeln haben Juristen die Parallele zwischen Sprechakten und Rechtsnormen frühzeitig erkannt. Angeblich hat Hart bei der Entwicklung von Austins Ideen über performative Äußerungen mitgewirkt. So sind die juristischen Beispiele in Austins Buch *How to do Things with Words* (1962) wohl kein Zufall (MacCormick / Bankowski 1986: 195-196). Gemäß der Sprechakttheorie, die sprachliche Äußerungen als Handlungen auffaßt, wird die Sprache als System tatsächlicher und möglicher Sprechakte angesehen. Während konstative Äußerungen Tatsachen beschreiben oder Erkenntnisse ausdrücken, bewirkt eine performative Äußerung den Vollzug einer Handlung, indem etwas bloß gesagt wird (z. B.: Man gibt ein Versprechen). Während konstative Äußerungen als wahr oder falsch bezeichnet werden können (z. B.: Es regnet), gilt dies nicht für performative Äußerungen (z. B.: Ich verspreche Dir, das Buch zurückzugeben). Performative Äußerungen sind entweder geglückt oder unglücklich, was vom Handlungserfolg abhängt, z. B. davon, ob die versprochene Handlung tatsächlich vollzogen wird (vgl. Austin 1962: 154).

Performative Äußerungen, die Rechtswirkungen herbeiführen, bezeichnen wir hier als juristische Sprechakte. Für Cornu sind juristische

¹ Nach schweizerischer Auffassung ist der Rechtsanwender nur ein mittelbarer Adressat, wenn die Norm nicht an ihn direkt gerichtet ist; siehe Fleiner (1985: 65-69).

Sprechakte der „Generator“ des Rechts: „Le droit attache au langage certains effets de droit. Plus précisément, il dote les actes de langage de conséquences juridiques. Le prononcé d'une parole devient, en vertu du droit, générateur de droit“ (1990: 43-44). Auch in der Rechtsprache ist es das Verb, das den Aktionssinn eines Sprechaktes ausdrückt (1990: 44). Sprechakte können explizit oder implizit sein (Austin 1962: 99); sie sind explizit, wenn sie den Aktionssinn direkt ausdrücken: „Ich erlaube dir, ins Kino zu gehen“, und implizit, wenn die selbe Aktion indirekt durch ein Modalverb oder verbale Wendung ausgedrückt wird: „Du darfst ins Kino gehen“. Performative Verben wie *auffordern*, *befehlen*, *bitten*, *erlauben* und *gestatten* sind für die normative Rechtssprache besonders wichtig, weil sie ausdrücken, daß infolge einer Entscheidung etwas gesollt wird, wodurch andere gezwungen werden, sei es ihnen nun erlaubt oder nicht erlaubt, gewisse Handlungen vorzunehmen (vgl. Austin 1962: 154). Implizite Formen dieser Verben werden bei der Formulierung juristischer Sprechakte verwendet, die den Norminhalt von Verhaltensnormen ausdrücken.

Übersetzer normativer Texte müssen imstande sein, juristische Sprechakte zu formulieren, die den Norminhalt funktionsgemäß ausdrücken. Bei Verhaltensnormen muß klar zum Ausdruck gebracht werden, ob die Norm ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder erlaubt oder ob sie zu einem Verhalten ermächtigt. Darüber hinaus soll der Rechtsanwender erkennen können, ob das statuierte Sollen allgemeinverbindlich ist oder ob ihm ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden soll. Bei der Formulierung juristischer Sprechakte kann der Übersetzer sich nicht auf die kontrastive Linguistik verlassen. Obwohl die Rechtssprache sich weitgehend an die gewöhnliche Sprache anlehnt, werden juristische Sprechakten nicht nach den Regeln der gewöhnlichen Sprache, sondern nach den Regeln des normativen Sprachgebrauchs der gegebenen Rechtsordnung formuliert. Da diese sich von Rechtsordnung zu Rechtsordnung ändern (manchmal sogar innerhalb der gleichen Sprache), kann der Norminhalt nicht wörtlich übersetzt werden. Dies gilt sowohl für Gebotssätze als auch für Verbots-, Erlaubnis- bzw. Ermächtigungssätze. Im Rahmen dieses Beitrags gehen wir nur auf Gebotssätze ein.

5. Gebotssätze in mehrsprachiger Rechtskommunikation

Der Norminhalt eines Gebotssatzes drückt eine Pflicht in der Form eines Gebots aus. In englischer Sprache wird der normative Operator von Gebotssätzen des materiellen Rechts mit *shall* ausgedrückt, während das Modalverb *must* oder die einfache Gegenwartsform in der Regel nur bei der Formulierung von Gebotssätzen des formellen Rechts, also in Verfahrensvorschriften verwendet wird. Der Gebrauch von *shall* hat sich als Ausdruck des juristischen Imperativs bereits bei der Übersetzung von lateinischen Texten des römischen Rechts ins Englische durchgesetzt. Trotz der langjährigen Übersetzungspraxis in Kanada, das seit 1867 zwei Amtssprachen auf Bundesebene kennt, mußte Richter Pigeon seine französisch sprechenden Kollegen wiederholt daran erinnern, daß das englische *shall* nicht mit dem französischen Futur übersetzt werden darf (nach Dick 1988: 91). Als Übersetzungsrichtlinie empfahl der kanadische *Interpretation Act* von 1970, das englische *shall* ins Französische mit dem Modalverb *doit* oder sogar mit *devra* zu übersetzen. Im Verlauf der Zeit aber bestanden Übersetzer und Gesetzesredaktoren auf ihrem Recht, Gebotssätze in „natürlichem“ Französischen zu formulieren, d. h. mit der einfachen Gegenwartsform wiederzugeben, wie dies im *Code Civil Napoléon* praktiziert wurde. Während der kanadischen Gesetzgebungsreform der achtziger Jahre wurde die Übersetzungsrichtlinie dementsprechend geändert und lautet heute wie folgt:

L'obligation s'exprime essentiellement par l'indicatif présent du verbe porteur de sens principal, et, à l'occasion, par des verbes ou expressions comportant cette notion (SR *Loi d'interprétation*, 1985).²

Gemäß der neuen Richtlinie werden Gebotssätze in der französischen Version kanadischer Bundesgesetze in der Regel mit der einfachen Gegenwart des Verbs ausgedrückt, während besondere Verben und indikative Ausdrücke, die einen Imperativ ausdrücken (*est tenu, est obligé / il faut, est à + Infinitiv*), nur manchmal verwendet werden. Der *Official Languages Act* von 1988 gibt dazu etwa folgende Beispiele:

any class of agreements must be translated	les catégories d'accords sont à traduire	(10(3))
--	--	---------

² Die entsprechende Regel in den Règles de technique législative der Kommission der Europäischen Union (1985: 23) empfiehlt im Französischen den Gebrauch der einfachen Gegenwartsform in verbindlichen Gebotssätzen, bestätigt den Gebrauch von *shall* im Englischen und warnt im allgemeinen vor dem Gebrauch des Futurs.

The Government shall take all possible measures	Le gouvernement prend toutes les mesures voulues	(10(1))
The Commissioner shall attach to every report	Il est tenu de joindre au rapport	(65(4))

In der französischen Gesetzgebungstechnik wird die einfache Gegenwartsform bevorzugt, weil sie Gebote weniger direkt ausdrückt (Cornu 1990: 270). Doch hat sie den Nachteil, daß der Norminhalt nicht immer eindeutig ist. Während der Gebrauch von *shall* deutlich macht, daß es sich um einen allgemeinverbindlichen Gebotssatz handelt, der dem Richter grundsätzlich keinen Ermessensspielraum läßt, ist dies beim Gebrauch der einfachen Gegenwartsform nicht der Fall, wenn nichts anderes aus dem Kontext hervorgeht. Da diese Undeutlichkeit die gleichmäßige Anwendung der Paralleltexte gefährdet, sollte der Rechtsanwender in Zweifelsfällen den englischen Text zur Aufklärung heranziehen, insbesondere bei Bestimmungen aus dem materiellen Recht. Leider wird dies nicht immer getan.

Zur Wahrung der gleichmäßigen Rechtsanwendung in mehrsprachiger Rechtskommunikation wird von schweizerischen Gesetzgebern und Übersetzern jeweils eine möglichst genaue Entsprechung bei der Formulierung des Norminhalts von Gebotssätzen angestrebt. Dabei hängt der Sprachgebrauch hauptsächlich davon ab, ob es sich um Pflichten von Privatpersonen oder von Behörden handelt. Da die Handlungsmöglichkeiten von Privatpersonen nicht ausschließlich von Gesetzen bestimmt werden, sollen bei der Formulierung solcher Gebotssätze nur Ausdrücke verwendet werden, die eine Verpflichtung deutlich festsetzen (*Gesetzgebungslleitfaden* 1995: 313). Zu diesem gehören im Deutschen das Modalverb *muß* oder indikative Ausdrücke wie *hat zu + Infinitiv* oder *ist verpflichtet*, im Französischen das Modalverb *doit* oder die Ausdrücke *est tenu, est obligé, est à + Infinitiv*, im Italienischen das Modalverb *deve* oder die Konstruktionen *è tenuto, è obbligato, è da + Infinitiv*. In diesem Zusammenhang warnen die schweizerischen *Gesetzgebungslleitfaden* vor dem Gebrauch des deutschen Modalverbs *sollen*, weil dieses keine absolute Verpflichtung ausdrückt: „Das Wort *sollen* läßt daher zum Teil offen, inwieweit und unter welchen Bedingungen Ausnahmen zulässig sind. Es soll daher vermieden werden, wenn nicht der zu regelnde Sachverhalt selbst schwer definierbare Übergangszonen aufweist, die nur mit Ermessensabwägungen abzugrenzen sind“ (1995: 312). In den folgenden Bestimmungen aus dem

schweizerischen Obligationenrecht (OR) hat man es eindeutig mit all gemeinverbindlichen Gebotssätzen zu tun:

Art. 216d(1):

Der Verkäufer muß den Vorkaufsberechtigten in Kenntnis setzen	Le vendeur doit informer les titulaires du droit	Il venditore deve informare il titolare del diritto
---	--	---

Art. 208(3):

Der Verkäufer ist verpflichtet, den weiteren Schaden zu ersetzen	Le vendeur es tenu d'indemniser aussi l'acheteur de tout autre dommage	Il venditore è obbligato a risarcire il maggior danno
--	--	---

Art. 211(1):

Der Käufer ist verpflichtet, den Preis zu bezahlen	L'acheteur est tenu de payer le prix	Il compratore è tenuto a pagare il prezzo
--	--------------------------------------	---

Da Gebotssätze über Aufgaben von Behörden automatisch Pflichten von Behörden definieren, erübrigt sich in solchen Fällen im allgemeinen die Verwendung von *muß*, *doit* und *deve* (*Gesetzgebungsleitfaden* 1995: 313). Dies gilt insbesondere für jene Verwaltungsverordnungen, die Anweisungen an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden enthalten. In solchen Gebotssätzen kommt in der Regel für alle Paralleltexte die einfache Gegenwartsform zur Anwendung. Handelt es sich um Pflichten, die im Normalfall zu erfüllen sind, so kann auch das Modalverb *sollen* verwendet werden; der Gebrauch von *müssen* läßt dagegen keinen Zweifel darüber, daß die Anweisung bindend ist.

Was die Strafvorschriften betrifft, so ändert sich das bevorzugte Formulierungsschema von Rechtsordnung zu Rechtsordnung. Doch kann im allgemeinen gesagt werden, daß Strafvorschriften in der Regel nicht als Verbotssätze (Diebstahl darf man nicht begehen), sondern als Gebotssätze formuliert werden. Wie oben angedeutet, geht es in vielen Bestimmungen nicht um die Festlegung einer unmittelbaren Pflicht, sondern um die gesetzliche Verankerung der bei Verletzung der Pflicht anwendbaren Sanktion. Deswegen wird in der Schweiz die Auffassung vertreten, daß Strafnormen keine unmittelbare Rechtspflicht begründen, sondern diese vielmehr voraussetzen (Fleiner 1985: 112). Aus diesem Grund wird die Strafandrohung im schweizerischen Strafgesetz

buch (StGB) nicht mit der imperativen Formel (*X ist zu bestrafen*) gefaßt, wie dies z. B. in der österreichischen Gesetzgebungslehre üblich ist, sondern zumeist mit dem einfachen Passiv (*X wird bestraft*). Die Entsprechungen in den französischen und italienischen Texten sind jeweils *X sera puni* (Futur) und *X è punito* (Passiv). Der Gebrauch des Futurs im französischen Text geht auf den Code pénal français von 1810 zurück. Um den abstrakten und zeitlosen Charakter des Norminhalts von Strafnormen zu betonen, wird neuerdings die einfache Gegenwartsform im Code pénal français von 1994 verwendet (siehe Bocquet 1994: 16).

6. Die Struktur von Normsätzen

Die Struktur eines Normsatzes hängt vom Normtypus, d. h. jeweils davon ab, ob es sich um eine Verhaltensnorm, eine Kompetenz-, Anspruchs-, Definitions- oder andere Norm handelt. Die meisten Verhaltensnormen sind in einem Bedingungssatz ausgedrückt, ohne Rücksicht darauf, ob die Norm eine gebietende, erlaubende, ermächtigende oder derogierende Funktion aufweist. Hypothetische Normsätze, wie sie genannt werden, bestehen aus einem bedingenden Vordersatz und einem bedingten Hintersatz: Tatbestand und Rechtsfolge. Die im Tatbestand aufgezählten Merkmale beschreiben die Subsumtionsbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die in der Rechtsfolge vorgeschriebene Handlung vollzogen wird. So hat der Tatbestand einen aussagenden Sinn und die Rechtsfolge einen normativen Sinn. Der ganze Satz aber wird als normativ betrachtet (Weinberger 1988: 62):

<i>Tatbestand</i>	<i>Rechtsfolge</i>
Wenn begründete Aussicht auf Bewährung besteht,	kann der Richter zusätzliche Maßnahmen anordnen.

Die logischen Beziehungen in hypothetischen Normsätzen können durch folgendes Schema dargestellt werden: Wenn p gegeben ist, dann soll q sein. Dies besagt, daß die Rechtsfolge q nur dann eintritt, wenn die Tatsachen eines konkreten Sachverhalts die Subsumtionsbedingungen des gesetzlichen Tatbestandes p erfüllen. Die Entscheidung darüber, ob die Tatbestandsmerkmale p erfüllt sind, bildet die Grundlage der richterlichen Entscheidung, die in der Regel durch einen Sub

sumtionsvorgang erfolgt. Wegen des Kausalzusammenhangs zwischen p und q wurde in der Gesetzgebungslehre lange darauf bestanden, daß die sachlogische Reihenfolge der Bestandteile streng eingehalten werden muß, also Vorbedingung vor Bedingung. Im Verlauf der Zeit kam es diesbezüglich zu einer Auflockerung, insbesondere auf gewissen Rechtsgebieten. Bei Strafbestimmungen war dies aber zumindest in der Schweiz nicht der Fall. So ließen die schweizerischen *Richtlinien der Gesetzestechnik* von 1976 Abweichungen vom logischen Aufbau der Strafbestimmung in Tatbestand / Rechtsfolge nur aus ganz zwingenden Gründen zu (1976: 25). Obwohl der Wortlaut der neuen schweizerischen *Gesetzgebungsleitfaden* impliziert, daß es sich eher um eine Empfehlung und weniger um eine bindende Weisung handelt (1995: 273), bleibt die sachlogische Reihenfolge ein allgemeiner Grundsatz der darin vertretenen Gesetzgebungstechnik, der auch vom Übersetzer beachtet werden soll. Trotzdem gibt es im schweizerischen Strafgesetzbuch Ausnahmefälle, in denen die Rechtsfolge dem Tatbestand in den übersetzten Texten vorangeht, wie z. B. in Artikel 221(2) StGB:

Tatbestand	Rechtsfolge
Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr,	so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.
Rechtsfolge	Tatbestand
La peine sera la réclusion pour trois ans au moins	si le délinquant a sciemment mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle des personnes.
Rechtsfolge	Tatbestand
La pena è della reclusione non inferiore a tre anni	se il colpevole mette scientemente in pericolo la vita o l'integrità delle persone.

Der Tradition entsprechend herrschte die Meinung vor, daß unnötige Abweichungen von der im Urtext vorgegebenen Grundstruktur die logischen Beziehungen und damit den Gedankengang stören könnten, was die gleichmäßige Auslegung der Norm gefährden würde. Dies ging manchmal so weit, daß der Übersetzer ein genaues Wiederbild des Urtextes reproduzieren mußte, was freilich zur Folge hatte, daß der übersetzte Text oft unverständlich wurde. Im Rahmen der kanadischen Gesetzgebungsreform werden heute auf Bundesebene weitgehende struk

turelle Abweichungen in den französischen Paralleltexten erlaubt. Nur muß der Übersetzer darauf achten, daß der Inhalt unverändert bleibt und daß der Gedankengang sich ungestört abwickeln kann. Was den Tatbestand betrifft, müssen die Subsumtionsbedingungen und ihr Verhältnis zueinander deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt auch für das Rechtssubjekt und die in der Rechtsfolge vorgeschriebene Rechtshandlung. Außerdem muß der Rechtsanwender die logischen Beziehungen der unterliegenden „wenn / dann“-Tiefenstruktur mühelos wiedererkennen können. In Frage kommen also nur strukturelle Abweichungen, die als adäquate sprachbedingte Transformationen des Bedingungssatzes gelten. In der Regel handelt es sich um strukturelle Änderungen bei der Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes.

Nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebungstechnik ziehen in Kanada die Übersetzer und Redaktoren französischer Paralleltexte Normstrukturen vor, die den Inhalt von Verhaltensnormen weniger direkt ausdrücken, als dies in der englischsprachigen Gesetzgebungslehre des *Common Law* üblich ist. Gleichzeitig streben sie nach Knappheit des Ausdrucks, wobei sie stets versuchen, unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Dies erklärt u. a. ihre Vorliebe für den Relativsatz. Dieser ist als Ersatz für den Konditionalsatz dann besonders geeignet, wenn das Subjekt des Tatbestandes und der Rechtsfolge dasselbe ist oder wenn das Objekt des Tatbestandes und das Subjekt der Rechtsfolge gleich sind. In solchen Normsätzen können die Tatbestandsmerkmale in einem Relativsatz formuliert werden, der das Subjekt der Rechtsfolge qualifiziert, wie im französischen Text folgender Beispiele aus dem kanadischen *Criminal Code*:

Where a Review Board receives a notice given pursuant to subsection 672.93(2), it may exercise the powers ...

La commission qui reçoit l'avis mentionné au paragraphe 672.93(2) peut exercer ... (SC 1993, 672.94)

Where a court directs under subsection (1) that an offender be discharged of an offence, the offender shall be deemed not to have been convicted of the offence ...

Le contrevenant qui absout en conformité avec le paragraphe (1) est réputé ne pas avoir été condamné à l'égard de l'infraction; ... (SC 1993, 736.(3))

In Kanada hat sich der Gebrauch des Relativsatzes auch in englischsprachigen Normen durchgesetzt, vor allem bei der Formulierung von

universellen Strafbestimmungen, die mit *Everyone who* eingeleitet werden. In den französischsprachigen Normsätzen wird in der Regel die Entsprechung *quiconque* verwendet. Allerdings erscheint sie nur in wenigen Strafbestimmungen am Satzanfang. Schon im französischen Text der bereinigten Gesetzessammlung von 1985 werden zahlreiche Strafbestimmungen, die eine Sanktion vorschreiben, mit *Est coupable* eingeleitet. Im folgendem Beispiel aus Artikel 239 des *Criminal Code* (RSC 1985) handelt es sich um eine einfache Umkehrung von Tatbestand und Rechtsfolge:

Everyone who attempts by any means to commit murder is guilty of an indictable offence and liable to imprisonment for life.

Est coupable d'un acte criminel et passible de l'emprisonnement à perpétuité quiconque, par quelque moyen, tente de commettre un meurtre.

Die Abweichungen vom Urtext werden in den französischen Paralleltexten kanadischer Bundesgesetze stets radikaler. Beim Versuch, den unpersönlichen Stil des neuen Code pénal français von 1994 nachzuahmen (siehe Bocquet 1994: 16), begannen französisch sprechende Übersetzer und Redaktoren das Subjekt *quiconque* durch ein unpersönliches Subjekt zu ersetzen. Dies hat zur Folge, daß Strafbestimmungen im französischen Text oft in der Passivform verfaßt sind. Obwohl der Gebrauch des Passivs generell nicht empfohlen wird, ist er in solchen Normsätzen durchaus am Platz, weil das Subjekt *quiconque* eine unbestimmte Person bezeichnet, die für den Inhalt der Norm unwesentlich ist (vgl. *Gesetzgebungsleitfaden* 1995: 303). Im folgenden Beispiel aus dem *Marine Transportation Security Act* (SC 1994, Art. 21(3)) wird das verbale Objekt im englischen Text zum Subjekt der im Passiv formulierten französischen Norm:

Every person who contravenes this section is guilty of an offence punishable on summary conviction and liable...

L'inobservation du présent article constitue une infraction passible, sur déclaration de culpabilité par procédure sommaire...

7. Schlußbemerkungen

Obwohl die oben erwähnten strukturellen Abweichungen als sachlich adäquat betrachtet werden können, heißt dies keineswegs, daß sie ohne weiteres zu empfehlen sind. Da es sich um strukturelle Abweichungen handelt, die nicht um der Verständlichkeit willen, sondern ausschließlich aus stilistischen Gründen bevorzugt werden, stellt sich die Frage, inwiefern sie beim Übersetzen normativer Paralleltexte erwünscht sind. Die Entscheidung darüber, welche Abweichungen vom Urtext in einem Paralleltext zulässig sind, hängt hauptsächlich von dem Kommunikationsprozess im einzelnen Fall ab, vor allem aber von der kommunikativen Situation bei der Auslegung und Anwendung der Paralleltexte. Bei seinem Entscheidungsprozeß sollten folgende Faktoren vom Übersetzer mit in Betracht gezogen werden: In wievielen Sprachen wird das Rechtsinstrument abgefaßt? Finden die Paralleltexte Anwendung in einem oder in mehreren Staaten? Handelt es sich dabei um eine oder mehrere Rechtsordnungen? Welche Gerichte sind für die Auslegung und Anwendung der Paralleltexte zuständig und welche Auslegungsmethoden werden verwendet? Inwiefern soll den Gerichten bei der mehrsprachigen Auslegung Ermessensfreiheit zugebilligt werden?

Im Rahmen dieses kurzen Beitrags können wir keine Analyse des mehrsprachigen Kommunikationsprozesses in Kanada und in der Schweiz machen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der Kommunikationsprozess in Kanada wesentlich komplizierter ist als in der Schweiz. Obwohl die Schweiz drei und Kanada nur zwei Amtssprachen hat, gibt es in Kanada zwei Rechtsordnungen: das *Common Law* und das von Frankreich übernommene Zivilrecht in Quebec. Bei ihrem Kampf um Sprachgleichheit ging es den Übersetzern in beiden Ländern in erster Linie darum, die Qualität der Paralleltexte zu verbessern. Nachdem sie das Recht erhalten hatten, Texte im Geiste der Muttersprache abfassen zu können, nahm der Sprachenkampf in Kanada eine neue Richtung, wobei französisch sprechende Übersetzer und Redaktoren gegen die Dominanz der stilistischen Gesetzgebungstechnik des *Common Law* protestierten. Als Kompromiß erhielten sie zusätzlich das Recht, stilistische Merkmale der französischen Gesetzgebungstechnik in ihre Paralleltexte aufzunehmen.

Das neue Recht gilt aber nicht uneingeschränkt. Als allgemeiner Grundsatz gilt für kanadische Übersetzer, daß keine Abweichungen vom Urtext erlaubt sind, die die gleichmäßige Auslegung gefährden könnten. Dabei wird es den Gerichten weitgehend überlassen, über

eventuelle Divergenzen zwischen den Paralleltexten zu entscheiden. In der Schweiz kommt es nicht so sehr auf den Stil als auf die Verständlichkeit der Paralleltexte an. Zur Wahrung der gleichmäßigen Auslegung wird im allgemeinen eine möglichst genaue Entsprechung der Paralleltexte empfohlen, was dem Ermessensspielraum der Gerichte auch Grenzen setzt.

Zuletzt sei betont, daß bei den Überlegungen des Übersetzers auch die Textsorte eine bedeutende Rolle spielt. Insbesondere bei völkerrechtlichen Verträgen wird vom Übersetzer die Bereitschaft gefordert, „sich um den stilistisch besten und sprachlich eindeutigen Ausdruck bei möglichst genauer Entsprechung der Paralleltexte zu bemühen“ (*Standardformulierungen* 1992: 3; siehe Šarčević 1997: 202-204, 216-222). Da der Wortlaut bei völkerrechtlichen Verträgen von den Vertragsparteien ausgehandelt wird, sind unnötige Abweichungen vom Urtext generell nicht zu empfehlen. Sonst läuft der Übersetzer Gefahr, den Willen der Vertragsstaaten zu verfälschen. Insbesondere bei politisch brisanten Staatsverträgen könnten unnötige Abweichungen von dem ausgehandelten Wortlaut unerwünschte Folgen verursachen. Hinzu kommt, daß mehrere Staaten und damit Gerichte am Kommunikationsprozeß teilnehmen, was eine verlässliche Kontrolle über die Auslegung und Anwendung erschwert. Es gilt also, den Gerichten so wenig Ermessensspielraum wie möglich zu überlassen.

8. Literaturverzeichnis

- Austin, John .L. (1962): *How to do Things with Words*. Oxford: Clarendon.
- Bocquet, Claude (1994): *Pour une méthode de traduction juridique*. Prilly: CB Service.
- Cornu, Gérard (1990): *Linguistique juridique*. Paris: Montchrestien.
- Dick, Robert C. (1985): *Legal Drafting*. Toronto - Calgary - Vancouver: Carswell.
- Didier, Emanuel (1990): *Langues et langages du droit*. Montréal: Wilson & Lafleur.
- Fleiner, Thomas (1985): *Wie soll man Gesetze schreiben?* Bern: Paul Haupt.
- Kelsen, Hans (1979): *Allgemeine Theorie der Normen*. Aus dem Nachlaß herausgegeben von K. Ringhofer und R. Walter. Wien: Manz.
- Legault, George A. (1979): „Fonctions et structure du langage juridique.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 18-25.
- Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden)* (1995). Bern: Bundesamt für Justiz.

- MacCormick, Neil; Bankowski, Zenon (1986): „La théorie des actes de langage et la théorie des actes juridiques.“ In: Amselek, P. (Ed.): *Théorie des Actes de Langage, Ethique et Droit*. Paris: Presses Universitaires de France. 195-209.
- Richtlinien der Gesetzestechnik* (1976). Bern: Schweizerische Bundeskanzlei und Eidgenössische Justizabteilung.
- Sager, Juan (1993): *Language Engineering and Translation*. Amsterdam: John Benjamins.
- Šarčević, Susan (1994): „Translation and the Law. An Interdisciplinary Approach.“ In: Snell-Hornby, M.; Pöchhacker, F.; Kaindl, K. [Eds.]: *Translation Studies, An Interdiscipline*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 301-307.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte* (1992). Zusammengestellt vom Sprachendienst des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Walter de Gruyter.
- Vermeer, Hans J. (1992): *Skopos und Translationsauftrag - Aufsätze*. Frankfurt a. M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Weinberger, Ota (1988): *Norm und Institution. Eine Einführung in die Theorie des Rechts*. Wien: Manz.

Marcello Soffritti
(Bologna)

Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzesbücher: Übersetzung und kontrastive Analyse

1. Hypothetische Sätze im BGB
 - Hypothetische Sätze mit thematischem Wert
 - Hypothetische Sätze in nichtinitialer Stellung
2. Hypothetische Sätze im Codice Civile
 - Thematische und rhematische Position
 - Der Ausdruck komplexer Bedingungen
3. Einige Konsequenzen für die Übersetzung
4. Literaturverzeichnis

Diese Untersuchung zielt auf die vergleichende Darstellung der typischen Textmerkmale ab, die in deutschen und italienischen Gesetzbüchern bei der Formulierung von Bedingungen, hypothetischen Situationen und Einschränkungen festzustellen sind. Es handelt sich also um eine Untermenge aller möglichen Textmerkmale, die in einem Gesetzbuch vorkommen können, aber diese Elemente haben – sowohl in inhaltlicher als auch in syntaktischer Hinsicht - eine primäre Relevanz für den Aufbau der Paragraphen. Bedingungen und Einschränkungen sind nämlich eine essentielle Komponente in der definitorischen und bestimmenden Aufgabe des Gesetzgebers, der dadurch erst zu einer differenzierten und textuell artikulierten Staffelung von Begriffen und zur Klärung der Relationen unter den Begriffen gelangt. Es sei hier aber ein fundamentaler Unterschied in der makrotextuellen Strukturierung vorausgeschickt. Jeder Paragraph des *Codice Civile* trägt einen Titel, der generell eine thematische Vorgabe bildet und den eigentlichen Text stützt. Im BGB tragen hingegen nur größere Einheiten einen Titel (Teil, Buch, Abschnitt). Die Bedingungen für die textuelle Progression sind also grundverschieden, da die Paragraphen des BGB thematisch sozusagen mehr „in der Luft“ hängen. Das könnte sich indirekt auch auf die Natur und Distribution der Ausdrücke auswirken, mit denen Bedingungen und Hypothesen formuliert werden.

Die Grundannahme dieser Ausführungen ist, daß es möglich und aufschlußreich ist, verschiedene Grade der Thematizität und Rhematizität dieser hypothetischen Ausdrücke aufzudecken bzw. verschiedene Grade von Thematizität oder Rhematizität den Kontexten zuzuweisen, in denen sie vorkommen, sowie die Annahme, daß diese Graduierung auch anhand morpholexikalischer und syntaktischer Eigenschaften im Text entdeckt werden kann. Ob eine Hypothese thematischen oder rhematischen Wert hat, kann also oft anhand syntaktischer oder morpholexikalischer Eigenschaften aufgezeigt werden. Diese Unterscheidung und die daraus entstehende Feststellung, daß es in den Gesetzesbüchern unterschiedliche Distributionen gibt, spielen eine wesentliche Rolle, wenn man versucht, die Textsorte „Gesetzbuch“ bzw. „Codice“ im bundesrepublikanischen bzw. italienischen Sprach- und Kulturraum zu umreißen. Es wird sich zeigen, daß der Ausdruck von Bedingungen und Hypothesen in beiden Sprachen von gewissen Regularitäten gekennzeichnet ist, die mehr oder weniger stark ausgeprägt sind. In einigen Fällen kann man sogar von Regeln sprechen, die bei der textsortengerechten Formulierung bzw. im translatorischen Prozeß unbedingt zu beachten sind.

Die Daten, die hier vorgestellt und diskutiert werden, stammen aus zwei der wichtigsten und historisch stratifiziertesten Gesetzesbücher: dem BGB und dem *Codice Civile* in den jeweils letzten Ausgaben. Einige nebenbei durchgeführte Stichproben haben gezeigt, daß ein Großteil der Generalisierungen, die hier vorgeschlagen werden, auch auf die anderen „etablierten“ Gesetzesbücher zutreffen könnte. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, alle Strukturen zu behandeln, die zur sprachlichen Realisierung von Bedingungen und Hypothesen dienen können. Es werden also lediglich Satzstrukturen, insbesondere die Nebensätze, eingehend untersucht, während präpositionale Syntagmen und sonstige Fügungen, die unterhalb der Satzdimension bleiben, erst im Rahmen weiterer Studien vorgestellt werden können. Durch diese Einschränkung soll jedoch in keiner Weise impliziert sein, daß der satzförmige Ausdruck von Bedingungen und Hypothesen qualitativ oder quantitativ bedeutender wäre.

1. Hypothetische Sätze im BGB

Zunächst einige Daten, die veranschaulichen sollen, wie massiv hypothetische Satzkonstruktionen im BGB auftreten. Das BGB besteht aus 2385 Paragraphen, wobei etwa 250 nur das Wort *aufgehoben* ent

halten. Rein mathematisch - also unter Nichtbeachtung der aufgehobenen - entfallen auf jeden Paragraphen etwa 64 Wörter und weniger als 9 Sätze. In etwa 1650 von knapp 20 000 Sätzen kommt das Wort *so* vor, das so gut wie immer als Korrelat zu einem nicht eingeleiteten Nebensatz dient. Hinzu kommen natürlich die eingeleiteten Sätze, die von syntaktischen Elementen wie *wenn*, *falls*, *sofern* u.s.w. regiert sind. Die auffälligste Tatsache ist, daß *wenn* in fast keinem Fall am Anfang eines Satzgefüges vorkommt, sondern nur nach einem oder mehreren anderen Sätzen. Umgekehrt wird eine Bedingung am Satz anfang in der Regel durch nicht eingeleitete Nebensätze mit hypothetischer Bedeutung – und natürlich durch präpositionelle Syntagmen – ausgedrückt. Die einzige Ausnahme bilden 75 Belege, in denen ein Gefüge mit einem von *soweit* eingeleiteten Satz beginnt. Wenn man alle relevanten Belege von Nebensätzen zusammenzählt, ergibt sich eine Gesamtmenge von mindestens 3636 Sätzen - ohne die präpositionalen Strukturen einzubeziehen. Allein diese Menge macht gut 18 % aller Sätze des BGB aus.

1.1. Hypothetische Sätze mit thematischem Wert

Etwa 1600 Annahmen werden durch einen nicht eingeleiteten hypothetischen Satz ausgedrückt, der sich gleich am Anfang eines Paragraphen oder einer untergeordneten Einheit desselben (Absatz, Nummer eines Absatzes, o.ä.) befindet.

§ 28.

(1) **Besteht** der Vorstand aus mehreren Personen, **so** erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) **Ist** eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, **so** genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 52.

(1) **Meldet** sich ein bekannter Gläubiger nicht, **so** ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) **Ist** die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, **so** darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Diese syntaktische Struktur korreliert in allen Fällen mit der Partikel *so* im darauffolgenden Hauptsatz, der in den meisten Fällen eine neue Information enthält oder einleitet. Der hypothetische Satz knüpft meistens an einen Begriff oder eine Notion an, die im vorausgegangenen Paragraphen oder Absatz noch zum Rhema gehörte, nach dem klassischen Schema der textuellen Progression (Daneš 1976). Man darf also mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß ein Satz mit Verberststellung und *so*-Korrelat die typische und fast einzige Möglichkeit darstellt, eine Annahme mit thematischem Wert auszudrücken. Ein deutlicher Gegenbeweis wird durch die Tatsache geliefert, daß im gesamten BGB nur 2 Stellen auffindbar sind, in denen eine solcherart definierte Annahme mit einem *wenn* eingeleitet ist, und 75 Stellen, in denen das einleitende Element *soweit* ist. Dabei kann sich *soweit* sowohl am Paragraphen- als auch am Absatzanfang befinden und weist etwa die gleiche Distribution auf, wie der nicht eingeleitete Nebensatz:

§ 394.

Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 426.

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

(2) **Soweit** ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

Es gilt also die Feststellung, daß im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ein hypothetischer Satz in thematischer Stellung in der überwiegenden Mehrheit der Fälle als nichteingeleiteter Satz mit Verberststellung und *so*-Korrelat realisiert wird. Die einzige Alternative, die mengenmäßig weniger als 5 % der Belege ausmacht, sind Sätze mit *soweit*. Der sonst dominierende hypothetische Subjunktor *wenn* wird in dieser Funktion so gut wie immer vermieden. Da in anderen Korpora *wenn* sehr wohl am Anfang eines thematischen Nebensatzes und ein

nicht eingeleiteter Nebensatz sporadisch nach einem Hauptsatz vor kommen kann, sind die beschriebenen Regularitäten mit großer Wahrscheinlichkeit spezifisch für unsere Textsorte.

Die so definierte Thematizität stimmt nur zum Teil mit einer allgemeineren Auffassung von Thematizität überein, die in der Textlinguistik vor allem die Verkettung eines Hauptsatzes mit einem hypothetischen Nebensatz betrifft (Weinrich 1991: 738-744; Mazzoleni 1991: 751ff). Im Rahmen dieser sogenannten konditionalen Junktionen wird abstrakt - in loser Anlehnung an die Darstellungskonventionen der formellen Logik - dem konditionalen Nebensatz ein thematischer und dem Hauptsatz ein rhematischer Wert zugewiesen. Diese gewissermaßen unmarkierte Hierarchie kann aber im konkreten Textaufbau umgestellt werden, falls man dem Nebensatz den höheren Informationswert verleihen will oder muß. Mit diesen einfachen Prinzipien werden jedoch ausschließlich die Thematizitätsverhältnisse innerhalb der konditionalen Junktion festgelegt, also im Rahmen einer 2 Sätze-Verbindung. Die in Gesetzesbüchern vorhandenen Kontexte, in denen solche Junktionen vorkommen, enthalten dagegen sehr oft noch weitere Sätze, so daß die Zuweisung thematischer und rhematischer Werte entsprechend erschwert wird. Gelegentlich muß man Satzeinteilungen einfach ignorieren und den größeren Rahmen eines ganzen Paragraphen bzw. Absatzes berücksichtigen.

1.2. Hypothetische Sätze in nichtinitialer Stellung

Nebensätze, die sich nicht am Anfang eines Paragraphen, eines Absatzes oder im allgemeinen nach einem Punkt befinden, werden meistens von *wenn* eingeleitet. Im BGB kommt *wenn* insgesamt 1505 mal vor, wobei knapp 30 Belege in einem klar temporalen Zusammenhang stehen. Die temporale Bedeutung eines *wenn*-Satzes ist normalerweise durch kontextuelle Elemente wie Zeitbestimmungen klar signalisiert:

§ 63.

(1) Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, **erst** erfolgen, **wenn** seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde **sechs Wochen** verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist oder wenn der erhobene Einspruch seine Wirksamkeit verloren hat.

§ 415.

(1) Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann **erst** erfolgen, **wenn** der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. **Bis zur Genehmigung** können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Außer von *wenn*, werden nichtinitiale hypothetische Sätze von *sofern* (111 Belege), *soweit* (249 Belege) und *falls* (30 Belege) eingeleitet. Darüberhinaus kann man eine hypothetische Bedeutung auch in Strukturen mit *insoweit ... als* annehmen, die etwa 90 mal vorkommen:

§ 40.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden **insoweit** keine Anwendung, **als** die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 922.

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, **insoweit** benutzen, **als** nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Wie insbesondere das letzte Beispiel zeigt, ergeben sich in nichtinitialer Stellung oft Kombinationen und Distributionen, die weitere Unterscheidungen notwendig machen. § 922 enthält nämlich eine Kombination von zwei konsekutiven Bedingungen, wobei die zweite syntaktisch der ersten untergeordnet ist. Welche Rolle spielt dabei die Position bzw. die Tiefe der syntaktischen Einbettung? Und inwiefern kann man noch von klar signalisierter Rhematizität sprechen?

1.2.1. Einbettung und Verschachtelung

Bei Nebensätzen, die nicht vor oder nach einem anderen Satz stehen, sondern in einem anderen Satz enthalten sind, spricht man gewöhnlich von Verschachtelung. Eine solche Position scheint in erster Linie für *falls*-Sätze typisch:

§ 33.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, **falls** die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 346.

Für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, **falls** in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

§ 651e.

[...]

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, **falls** der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte, den Reisenden zurückzu befördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

Im BGB kann die Verschachtelung und Verkettung von Bedingungen eine hohe Komplexität erreichen, und oft treten dabei mehrere Subjunktoren gleichzeitig auf:

§ 820.

(1) **War** mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, **so** ist der Empfänger, **falls** der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie **wenn** der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechts hängig geworden wäre. Das gleiche gilt, **wenn** die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

(2) Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er **insoweit** nicht verpflichtet, **als** er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§ 935.

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, **wenn** die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen

oder sonst abhanden gekommen war. Das gleiche gilt, **falls** der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, **wenn** die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war. [...]

Daß mehrere verschiedene Ausdrucksmittel eingesetzt werden, um eine Verkettung von Bedingungen zu formulieren, könnte auch damit zusammenhängen, daß um der Klarheit willen keine identischen Subjunkturen nacheinander vorkommen oder gar ineinander geschoben sind. Diese und zahlreiche andere Belege zeigen, daß alternative Subjunkturen in einer eingebetteten Position verwendet werden, d. h. um einen Umstand darzustellen, der sekundär zu einem im Vordergrund stehenden und anders eingeleiteten Umstand eintritt. Eine eingebettete Position zeigen mindestens 27 der 30 Belege von *falls*, das somit eindeutig eine Art Spezialisierung erhält.

1.2.2. Hervorgehobene Bedingungen

In einer einfachen Kette - einer konditionalen Junktion im Sinne von 1.1. - würde der hypothetische Nebensatz in erster Linie durch Endstellung einen rhematischen Wert erhalten:

§ 124.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, **wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.**

§ 128.

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, **wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.**

Es handelt sich in diesen Fällen um eine stellungsbedingte, also „normale“ Rhematisierung. Der rhematische Nebensatz kann dabei auch von *sofern* und *soweit* regiert sein, obwohl das schon wegen der geringeren Gesamtzahl der jeweiligen Belege seltener der Fall ist. In dieser Distribution kommt *falls* nicht vor:

§ 166.

Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, **sofern** das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

§ 1276.

[...]

Das gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, **sofern** sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ 1381.

(1) Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, **soweit** der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre.

Eine wichtige Abweichung von dieser stellungsbedingten Festlegung des Rhemas stellen einige quasi formelhafte Satzstrukturen dar, die unabhängig von ihrer Position dazu dienen, die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung offenzuhalten. Diese Wendungen sind charakteristischerweise auch von *sofern* oder *soweit* eingeleitet und haben selbst in finaler Stellung keinen ausgeprägten rhematischen Wert:

§ 1277.

Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, **sofern nicht ein anderes bestimmt ist**.

§ 184.

(1) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, **soweit nicht ein anderes bestimmt ist**.

Es handelt sich freilich bei diesen Sätzen eher um Einschränkungen als um Bedingungen. Einschränkungen setzen ihrerseits automatisch ein dominierendes rhematisches Element im unmittelbaren Kontext voraus. Der rhematische Wert von *wenn* wird ansonsten in mehr als 100 Fällen von *dann* und in etwa 200 Fällen von *nur* vorwegnehmend signalisiert bzw. fokussiert:

§ 68.

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten **nur** entgegengesetzt werden, **wenn** sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

§ 56.

Die Eintragung soll **nur** erfolgen, **wenn** die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 36.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie **dann** zu berufen, **wenn** das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 335.

Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch **dann** fordern, **wenn** diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Eine ähnliche explizite Rhematisierung von Nebensätzen ergibt sich natürlich auch durch die Verwendung von *insofern ... als* (siehe oben). Etwas ungewöhnlich für ein Gesetzbuch mutet dagegen in dieser Hinsicht der komplexe Subjunktor *wie wenn* an, der in 31 Fällen vorkommt und eine ausdrücklich als unreal deklarierte Annahme ausdrückt:

§ 822.

Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, **wie wenn** er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

§ 827

[...]

Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, **wie wenn** ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

Im gesamten BGB findet sich seltsamerweise kein einziger Beleg von *als ob*, einer Struktur, die inzwischen fast immer anstelle von *wie wenn* bevorzugt wird.

2. Hypothetische Sätze im *Codice Civile*

Die Palette von relevanten italienischen Subjunkto­ren ist hier geringer als im BGB. Zwar bietet das Italienische etwa ein Dutzend verschiedene Lexeme oder Syntagmen, die diese Funktion ausüben können (Mazzoleni 1991: 772), aber effektiv kommen im Korpus *se*, *qualora*, *ove*, *nel caso che / in cui*, *nell'ipotesi che/in cui*, *a condizione che* und *quando* vor. Man müßte allerdings auch eine schwer überschaubare Menge von anderen Sätzen miteinbeziehen, in denen ein Konjunktiv eine Bedingung oder Annahme nahelegt. Wenn man eher vorsichtig kategorisiert und annimmt, daß nur die Hälfte der *quando*-Sätze für diese Untersuchung relevant ist, ergibt sich eine Summe von über 2600 Sätzen - ohne die sonstigen Strukturen einzubeziehen, die nur kraft eines Konjunktivs hypothetisch sind. Es handelt sich dabei vor allem um Relativsätze wie:

Art. 129.

[...]

In ogni caso il terzo **che abbia** concorso con uno dei coniugi nel determinare la nullità del matrimonio è solidamente responsabile con lo stesso per il pagamento dell'indennità.

Der *Codice Civile* enthält 2969 Paragraphen und knapp 14 000 (Gesamt)Sätze. Bezogen auf die Anzahl der Sätze ist die relative Dichte der hypothetischen Nebensätze also höher als im BGB. Es sei aber erneut darauf hingewiesen, daß weitere Untersuchungen notwendig wären, um Menge, Sorten und Distribution der entsprechenden präpositionalen Syntagmen zu bestimmen. Erst dann wären tragfähige Schlüsse über Hypothesizität als Gesamtkategorie zulässig.

Diente im BGB ein bestimmtes Korrelatwort zur automatischen Identifizierung einer gewissen Sorte von hypothetischen Nebensätzen, so ist im *Codice Civile* keine solche Möglichkeit gegeben. In Hauptsätzen könnte man zwar theoretisch nach dem Korrelat *allora* suchen, das eventuell einen vorangestellten Nebensatz anzeigen könnte. Der *Codice Civile* enthält aber keinen einzigen Beleg von *allora*.

Bei *quando* ist die Unterscheidung zwischen temporaler und hypothetischer Bedeutung oft absolut unmöglich. Man kann hypothetische Bedeutung fast immer dort annehmen, wo der Nebensatz einen Konjunktiv enthält. Es ist außerdem möglich, in der Umgebung von *quando* typische Ausdrücke für eine temporale Bedeutung auszumachen und die

Ambiguität dadurch zu reduzieren, daß man in solchen Fällen eine hypothetische Bedeutung ausschließt. So kann man z. B. die Verbindung *fino a quando* nutzen:

Art. 1343. Causa illicita.

La causa è illecita **quando** è contraria a norme imperative, all'ordine pubblico o al buon costume. [generalisierende Hypothese]

Art. 15. Revoca dell'atto costitutivo della fondazione.

L'atto di fondazione può essere revocato dal fondatore **fino a quando** non sia intervenuto il riconoscimento ovvero il fondatore non abbia fatto iniziare l'attività dell'opera da lui disposta.

[temporale Angabe]

2.1. Thematische und rhematische Position

Die oben genannten Subjunkturen regieren Sätze, die sowohl in initialer als auch in eingebetteter und finaler Stellung in einem Gefüge erscheinen können. Diese vielfältige Distribution ist nachweisbar vor allem bei *se*:

Art. 55. Immissione di altri nel possesso temporaneo.

Se durante il possesso temporaneo taluno prova di avere avuto, al giorno a cui risale l'ultima notizia dell'assente, un diritto prevalente o uguale a quello del possessore, può escludere questo dal possesso o farvisi associare; ma non ha diritto ai frutti se non dal giorno della domanda giudiziale.

Art. 20. [...]

In quest'ultimo caso, **se** gli amministratori non vi provvedono, la convocazione può essere ordinata dal presidente del tribunale.

Art. 24. [...]

L'associato può sempre recedere dall'associazione **se** non ha assunto l'obbligo di farne parte per un tempo determinato.

Auch *qualora* und *quando* sind mit dreifacher Distribution anzutreffen:

Art. 50. Abuso dell'immagine altrui.

Qualora l'immagine di una persona o dei genitori, del coniuge o dei figli sia stata esposta o pubblicata fuori dei casi in cui l'esposizione o la pubblicazione è dalla legge consentita, ovvero con pregiudizio al decoro o alla reputazione della persona stessa o dei detti congiunti, l'autorità giudiziaria, su richiesta dell'interessato, può disporre che cessi l'abuso, salvo il risarcimento dei danni.

Art. 62. [...]

Il tribunale, **qualora** non ritenga di accogliere l'istanza di dichiarazione di morte presunta, può dichiarare l'assenza dello scomparso.

Art. 68. Nullità del nuovo matrimonio.

Il matrimonio contratto a norma dell'articolo 65 è nullo, **qualora** la persona della quale fu dichiarata la morte presunta ritorni o ne sia accertata l'esistenza.

Art. 48. Curatore dello scomparso.

Quando una persona non è più comparsa nel luogo del suo ultimo domicilio o dell'ultima sua residenza e non se ne hanno più notizie, il tribunale dell'ultimo domicilio o dell'ultima residenza, su istanza degli interessati o

dei presunti successori legittimi, o del pubblico ministero, può nominare un curatore che rappresenti la persona in giudizio [...]

Art. 1762. Contraente non nominato.

Il mediatore che non manifesta a un contraente il nome dell'altro risponde dell'esecuzione del contratto e, **quando** lo ha eseguito, subentra nei diritti verso il contraente non nominato.

Art. 5. Atti di disposizione del proprio corpo.

Gli atti di disposizione del proprio corpo sono vietati **quando** cagionino una diminuzione permanente della integrità fisica, o **quando** siano altrimenti contrari alla legge, all'ordine pubblico o al buon costume.

In all diesen Fällen gelten grundsätzlich die Regularitäten, die auch im BGB festgestellt wurden. Im Italienischen fehlen aber die fokussieren

den Mittel, die im BGB spezifisch für hypothetische Nebensätze gelten und deren rhematischen Wert selektiv hervorheben. Selbst wenn man akzeptieren würde, daß ein mit *solo se* eingeleiteter Nebensatz ähnlich fokussiert ist wie Nebensätze im BGB durch die Korrelation *nur* (im Hauptsatz) ... *wenn* (im Nebensatz), müßte man mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, daß der *Codice Civile* nur 11 entsprechende Belege enthält. Entsprechend unbedeutend sind die Kombinationen *solo quando* (9) und *solo nel caso in cui* (1).

Daraus ergibt sich, daß die Unterscheidung zwischen thematischen und rhematischen Sätzen im Italienischen Gesetzbuch nicht mit Hilfe einer bestimmten Einleitungsstruktur möglich ist, sondern in der Regel nur noch von der Position des Nebensatzes im Gefüge oder von spezifischen lexikalischen Faktoren abhängt. Es soll nur am Rande erwähnt werden, daß theoretisch nichteingeleitete hypothetische Nebensätze auch auf italienisch möglich wären, aber nur in bestimmten stilistischen Kombinationen (1. Person, mündliche hochformelle Kommunikation) und bei einer beschränkten Anzahl von Verben; vgl. Mazzoleni 1991: 771). Diese Bedingungen treffen natürlich nicht auf den *Codice Civile* zu.

2.2. Der Ausdruck komplexer Bedingungen

Wenn in einem Paragraphen oder Absatz mehrere Bedingungen oder Hypothesen formuliert werden, kann das in Form einer Reihung gleichrangiger Sätze (Koordination), in einem Gefüge hierarchisch angeordneter Sätze (Subordination) oder in einer Mischform von beiden geschehen. Die folgenden Belege zeigen, daß Wiederholungen desselben Konjunktors grundsätzlich vermieden werden, wenn die entsprechenden Bedingungen auf verschiedenen Ebenen gestaffelt sind; auf derselben syntaktischen Stufe kann man dagegen durchaus eine Wiederholung desselben Konjunktors im Dienste der Klarheit einsetzen:

Art. 31. Devoluzione dei beni.

I beni della persona giuridica, che restano dopo esaurita la liquidazione, sono devoluti in conformità dell'atto costitutivo o dello statuto. **Qualora** questi non dispongano, **se** trattasi di fondazione, provvede l'autorità governativa, attribuendo i beni ad altri enti che hanno fini analoghi; **se** trattasi di associazione, si osservano le deliberazioni dell'assemblea che ha stabilito lo scioglimento e, **quando** anche queste mancano, provvede nello stesso modo l'autorità governativa.

Art. 1732. [...]

Se il commissionario concede dilazioni di pagamento, malgrado il divieto del committente o **quando** non è autorizzato dagli usi, il committente può esigere da lui il pagamento immediato, **salvo il diritto** del commissionario di far propri i vantaggi che derivano dalla concessa dilazione.

Art. 1757. [...]

La disposizione del comma precedente si applica anche **quando** il contratto è annullabile o rescindibile, **se** il mediatore non conosceva la causa d'invalidità.

Art. 1354. [...]

La condizione impossibile rende nullo il contratto **se** è sospensiva; **se** è risolutiva, si ha come non apposta.

Se la condizione illecita o impossibile è apposta a un patto singolo del contratto, si osservano, riguardo all'efficacia del patto, le disposizioni dei commi precedenti, fermo quanto è disposto dall'articolo 1419.

Wenn eine Reihung von Bedingungen als Liste dargelegt wird, ergibt sich natürlich eine Serie von gleichen Subjunktionen mit dem gleichen rhematischen Wert, wobei **quando** bevorzugt wird:

Art. 1751. [...]

L'indennità non è dovuta:

quando il preponente risolve il contratto per un'inadempienza imputabile all'agente, la quale, per la sua gravità, non consenta la prosecuzione anche provvisoria del rapporto;

quando l'agente recede dal contratto, a meno che il recesso sia giustificato da circostanze attribuibili al preponente o da circostanze attribuibili all'agente, quali età, infermità o malattia, per le quali non può più essergli ragionevolmente chiesta la prosecuzione dell'attività;

quando, ai sensi di un accordo con il preponente, l'agente cede ad un terzo i diritti e gli obblighi che ha in virtù del contratto d'agenzia.

Eine besondere Form von Bedingung ergibt sich, wenn einem negativ formulierten Hauptsatz ein ebenfalls negativ formulierter elliptischer Nebensatz, eingeleitet von *se non*, folgt. Es handelt sich um eine sehr charakteristische Wendung der italienischen Rechtssprache, die im

Codice Civile häufig belegt ist. Die Gesamtaussage entspräche einem einschränkenden Hauptsatz:

Art. 6. [...]

Non sono ammessi cambiamenti, aggiunte o rettifiche al nome, **se non** nei casi e con le formalità dalla legge indicati.

[Cambiamenti, aggiunte o rettifiche al nome sono ammesse **soltanto** nei casi e con le formalità dalle legge indicati]

Art. 54. Limiti alla disponibilità dei beni.

Coloro che hanno ottenuto l'immissione nel possesso temporaneo dei beni **non** possono alienarli, ipotecarli o sottoporli a pegno, **se non** per necessità o utilità evidente riconosciuta dal tribunale.

[Coloro che hanno ottenuto l'immissione nel possesso temporaneo dei beni possono alienarli, ipotecarli o sottoporli a pegno **soltanto** per necessità o utilità evidente riconosciuta dal tribunale]

3. Einige Konsequenzen für die Übersetzung

Der Bereich der „Bedingungen und Hypothesen“ konnte hier sowohl morphosyntaktisch als auch semantisch nur partiell behandelt werden. Man müßte es nämlich - unter Einbeziehung von kleineren Segmenten wie Präpositionalphrasen und Adverbien - in Kombination mit dem Bereich der „Einschränkungen“ sehen, um zu einer Perspektive zu gelangen, die unmittelbare Relevanz für den Übersetzungsprozeß hätte. In der konkreten Arbeitssituation und in adressatengerechter Perspektive heißt Übersetzen ja nicht zuletzt, mit sprachlichen Alternativen zu operieren. Das bedeutet wiederum, daß man aus Sätzen Phrasen und aus Phrasen Sätze machen kann, um eine adäquate Übersetzung zu produzieren. Im Prinzip ist nicht ausgeschlossen, daß sogar Teile der Thema-Rhema Progressionen im Text umzugestalten sind

Es konnten jedoch einige textsortenspezifische Merkmale und Regularitäten herausgearbeitet werden. Vor allem die deutschen Gesetzbücher zeigen gewisse ausgeprägte Eigenschaften, die ein Übersetzer nicht ignorieren kann, falls er entsprechend textsortenorientierte Formulierungen produzieren will. Diese Eigenschaften betreffen vor allem die Signalisierung des thematischen Wertes bzw. die Graduierung der Fokusintensität. In den italienischen Gesetzbüchern

sind keine entsprechenden Erscheinungen auffindbar. Italienische Gesetzesbücher gestatten nämlich einen „sorgloseren“ Umgang mit hypothetischen Subjunktionen, so daß man auf einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Übersetzung in die eine oder in die andere Richtung schließen könnte.

Das Auffinden von Alternativen und insgesamt einer Strategie bei der Übersetzung solcher und anderer sprachlicher Strukturen in Gesetzesbüchern wird aber faktisch vom Übersetzungsauftrag gesteuert. In der konkreten Situation zeigt sich gegenwärtig folgendes Bild.

Auf der einen Seite erfahren die italienischen Codici z. Z. tatsächlich eine institutionelle Verdeutschung für die deutschsprachigen Bürger in Südtirol, wobei sie ihre Natur als Gesetzesbücher nicht einbüßen dürfen. „Verdeutschung“ heißt natürlich in diesem Zusammenhang nicht Orientierung an bundesdeutschen Regeln, sondern umreißt nur grob die Zielsprache, die wiederum auf die historisch und kulturell maßgebliche österreichische Variante auszurichten ist. Natürlich muß die resultierende Textsorte auch in der Formulierung von Bedingungen und Hypothesen eine gewisse Glaubwürdigkeit in ihrer Funktion als geltendes Gesetzbuch behalten.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit eventuellen Übersetzungen der deutschen Gesetzesbücher ins Italienische. Selbst wenn man an unmittelbar betroffene Adressaten denkt wie etwa Italiener in Deutschland, die sich mit den deutschen Gesetzestexten vertraut machen wollen oder müssen, dürfte in den jeweiligen Translaten die Reproduktion aller textsortenspezifischen Merkmale italienischer Codici nicht unbedingt notwendig sein.

8. Literaturverzeichnis

Daneš, František (1976): „Zur semantischen und thematischen Struktur des Kommunikats.“ In: Daneš, F.; Viehweger, D. [Hrsg.]: *Probleme der Textgrammatik*. Berlin: Akademie der Wissenschaften. 29-40.

Mazzoleni, Marco (1991): „Ipotetiche e concessive.“ In: Renzi, L.; Salvi, G. [a cura di]: *Grande grammatica italiana di consultazione*. Volume II. Bologna: Il Mulino. 751-817.

Weinrich, Harald (1993): *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Mannheim - Leipzig - Wien - Zürich: Dudenverlag.

Stefanos Vlachopoulos
(Korfu)

Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik¹

1. Einführung
2. Die Verträge
Der Vergleich der rechtssprachlichen Subsysteme
3. Die Gegenüberstellung der Übersetzungsskopoi
Die Übersetzung des *Common Law* Vertrages
Die Übersetzung des deutschen Vertrags
4. Ergebnisse und Schlußfolgerungen
5. Literaturverzeichnis

1. Einführung

Ziel dieses Beitrages ist es, auf die Eigentümlichkeiten des rechtskreisübergreifenden Übersetzens einzugehen, diese mit jenen der rechtskreisinternen Translation zu kontrastieren und schließlich ein relevantes übersetzungsdidaktisches Instrumentarium vorzustellen.

Um die rechtskreisübergreifende Translation (Englisch-Griechisch) zu durchleuchten, soll diese der rechtskreisinternen (Deutsch-Griechisch) gegenübergestellt werden. Im Rahmen dieses konfrontativen Ansatzes soll nicht nur die Übersetzung der Terminologie untersucht werden, sondern es sollen auch die sonst vernachlässigten syntaktischen und textstrukturellen Aspekte berücksichtigt werden.

Eine Stilanalyse dreier griechischer Übersetzungsprodukte sowohl eines englischen, als auch eines bundesdeutschen Mietvertrags, die von sechs verschiedenen Berufsübersetzern unter Vorgabe folgender Translationsskopoi angefertigt wurden, stellen die Grundlage dieser Untersuchung:

¹ Dieser Aufsatz beruht auf: Vlachopoulos, S. (in Vorbereitung): *Θεωρία και πράξη στη μετάφραση νομικών κειμένων*, Dissertation. Korfu: Ionische Universität.

Skopos 1: Sowohl der englische als auch der deutsche Ausgangstext wurden als Verständnishilfe für einen Laien ins Griechische übersetzt.

Skopos 2: Der englische und der deutsche Vertrag wurden für einen Rechtsvergleicher übersetzt.

Skopos 3: Die Verträge wurden als offizielle Dokumente übersetzt, die einer griechischen Behörde vorgelegt werden sollten.

Desweiteren soll gezeigt werden, wie die aus der Stilanalyse gewonnenen Erkenntnisse in Verbindung mit der Skopostheorie (vgl. Reiss / Vermeer 1984) für ein Übersetzungsdidaktisches Konzept, das die progressive Erhöhung der zu investierenden Leistung seitens des angehenden Übersetzers zulässt, fruchtbar gemacht werden können.

Anfangs werden die stilistischen Merkmale des *Common Law* Vertrages, des bundesdeutschen und der griechischen Verträge kurz dargestellt. Diese Darstellung wird uns im folgenden die Grundlage für den konfrontativen Ansatz liefern. Vor allem die Vergegenwärtigung der Stilistika der Zieltextsorte spielen für unsere Analyse eine bedeutende Rolle, da diese als Richtlinie für die Eignung eines bestimmten stilistischen Merkmals - natürlich unter Berücksichtigung der Skopos adäquatheit - dienen wird.

2. Die Verträge

2.1. Der Vergleich der rechtssprachlichen Subsysteme

Die Gegenüberstellung der Funktionalstile als Ganzes und der einzelnen Stilistika der englischen, deutschen und griechischen Vertragstexte hebt die Unterschiede zwischen ihnen hervor.

Der englische Vertragstext entpuppt sich als verschiedenartig, während der deutsche und griechische Vertrag viele syntaktische und textkonventionelle Gemeinsamkeiten vorzuweisen haben.

Alle drei Subsysteme zeichnen sich durch die Okkurrenz fachlicher Lexik aus: Der englische Vertrag bedient sich der Archaismen (z. B. *therefor, herein, etc.*), fester Syntagmen (z. B. *shall not be construed, by virtue of, In Witness, etc.*) und natürlich der Termini (z. B. *lease, consideration, to demise, etc.*), die sich in den Verträgen aber in Grenzen

halten (vgl. Crystal / Davy 1969: 194 und 206f, Kielar 1979: 44, Swales / Bhatia 1983: 104).

Ein augenscheinliches Charakteristikum der deutschen Rechtsprache sind die Nominalkomposita und die allgemeine Vorherrschaft des Substantivs. Die Verlagerung der Informationsmenge aus dem prädikativen Bereich in den nominalen (Weinrich 1993: 988) führt dazu, daß Verben eigentlich nur zur Vervollständigung des grammatischen Rahmens eingesetzt werden. Bei diesen handelt es sich um desemantisierte und in der Gemeinsprache selten gebrauchte Verben (z. B. *Abtransport erfolgen, Absprache treffen, Glasversicherung abschließen, etc.*).

Die griechische Rechtssprache - als Subsystem des Griechischen - ist ein sprachliches Gebilde, dessen heutige Form auf das Verschmelzen zweier Varianten der griechischen Sprache zurückzuführen ist. Bei diesen Varianten handelt es sich um die Volkssprache und die Reinsprache. Unter *Volkssprache* verstehen wir das vom Volk gesprochene Griechisch, bevor sich der Einfluß der Reinsprache bemerkbar machte. Unter *Reinsprache* verstehen wir eine künstliche und ausschließlich schriftliche in Anlehnung an das klassische Attisch geschaffene Sprachvariante, die in viele Wissensbereiche eindrang und bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 1975 Amtssprache war (vgl. Stavrakis 1992: 21f). Die neugriechische Gemeinsprache jedoch hat sich der Infiltrierung von Elementen der Reinsprache stärker widersetzt als die Fachsprachen. Die juristische Terminologie besteht aus Lexemen reinsprachlichen Ursprungs, deren Morphologie aber der griechischen Gemeinsprache angepaßt ist.

Das hat dazu geführt, daß die griechische Sprache für ein und denselben Sachverhalt zwei Lexeme vorzuweisen hat: z.B fachsprachlich *μισθωτής* und gemeinsprachlich *ενοικιαστής* (dt. 'der Mieter'). Natürlich hebt sich das reinsprachliche Lexem konnotativ von dem volkssprachlichem ab und fällt durch seine einschlägige Färbung auch dem Muttersprachler ohne juristische Vorbildung auf, der in ihm ein rechts- oder amtssprachliches Fachwort erkennt.

Auch die nichtfachsprachliche Lexik der griechischen Verträge zeichnet sich oft durch die Kookkurrenz zweier verschiedener sprachlicher Typen aus, d. h. einem aus der Volkssprache und einem aus der Reinsprache stammenden, deren denotative Bedeutungen sich decken. Dies gilt wiederum nicht für die festen Syntagmen, wobei es sich hauptsächlich um versteinerte Wortgruppen reinsprachlichen Ursprungs handelt.

Wie in der deutschen Rechtssprache spielt das Substantiv auch für den griechischen Juristen eine wichtige Rolle; man greift auch hier wahrscheinlich um der Exaktheit willen zum Nomen.

Die Syntax der englischen Verträge zeichnet sich durch das Fehlen jeglicher Interpunktion (vgl. Mellinkoff 1963: 163ff) und die übermäßige Satzlänge aus (vgl. Driedger 1982: 77f), was die Rezeption der Textbedeutung seitens des griechischen Übersetzers erschwert. Die deutsche und die griechische rechtssprachliche Syntax haben eine Neigung zum Passiv und zum Partizipialattribut; dies erlaubt eine höhere semantische Konzentration, die wiederum zu einem dichtsinnigen Text führt. Der englische Vertragstext weist so ein Phänomen nicht auf.

Die Textkonventionen des deutschen Vertrages werden dem griechischen Übersetzer vertraut vorkommen; sowohl im griechischen als auch im deutschen Vertrag sind die Informationen in kohärente Einheiten (Artikel und Paragraphen) geteilt. Der griechische Vertrag weist jedoch keine den Absätzen des deutschen Vertrages entsprechende Gliederungseinheit auf. Beide Sprachsysteme bedienen sich der Pronomina, der Rekurrenz bestimmter lexikalischer Einheiten und Adverbien, um die Textkohärenz zu gewährleisten. Der englische Vertragstext dagegen weist viele textkonventionelle Eigenheiten auf, die dem kontinentaleuropäischen Juristen und Übersetzer fremdartig vorkommen werden. Die angelsächsische juristische Mentalität bedient sich andersartiger sprachlicher und außersprachlicher Mittel, um diesbezügliche Sachverhalte vermitteln zu können. Der Text wird semantisch nur durch die Rekurrenz von Lexemen und durch die Verwendung von Adverbien zusammengehalten. Auch die Strukturierung der Informationen im Text und die gemischte Verwendung auffälliger Drucktypen, die die Expressivität steigern und logische Sinnrelationen (z. B. *PROVIDED THAT*) herstellen, sind optische Wegweiser anderer Denkstrukturen (vgl. Crystal / Davy 1969: 198f, Kenny / Bevan 1990: 124, Stolze 1992: 192).

3. Die Gegenüberstellung der Übersetzungsskopoi

Im folgenden werden die übersetzungsstrategischen Entscheidungen der Translatoren je Sprachenpaar und Skopos nach translationsstrategischen Gesetzmäßigkeiten untersucht.

Zuerst wird der Begriff der *Verschiebung* (Batsalia / Sella-Masi 1994: 98), der für die Untersuchung von großer Bedeutung ist, erläutert. Unter

diesem Terminus wird jegliche Abweichung des Zieltextes vom Ausgangstext verstanden. Es handelt sich um einen neutralen Begriff, dessen Zweck es ist, die strukturellen Abweichungen, die durch die Übersetzung zustandekommen, deskriptiv zu erfassen. Jede dieser Verschiebungen ist auch als ein Zeichen für den Schwierigkeitsgrad des Ausgangstextes anzusehen (Batsalia / Sella-Masi 1994: 15).

Um aber falsche Übersetzerentscheidungen von den skopos konformen trennen und konzeptionell fassen zu können, unterscheiden wir im folgenden zwischen *kommunikationskonformer* und *negativer Verschiebung*. Als *negative Verschiebung* definieren wir jede skoposinadäquate Übersetzerentscheidung.

3.1. Die Übersetzung des *Common Law* Vertrages

3.1.1. Der Skopos E1

Im Rahmen dieses Translationskopos sollte der Übersetzer den Ausgangstext für einen Laien übersetzen. Diese vom Initiator geäußerte Anforderung gibt auch die Grenzen vor, die der Translator bei seiner Arbeit nicht überschreiten darf. Wie er sich aber innerhalb dieser Grenzen bewegt, d. h. welche sprachlichen und außersprachlichen Mittel er einsetzt, um den Anforderungen des Initiators gerecht zu werden, bleibt ihm jedoch selbst überlassen.

Die Termini wurden vom Translator im allgemeinen homogen durch semantische Äquivalente übersetzt; damit ist ein Lexem oder eine Lexemkombination gemeint, dessen denotative Bedeutung sich mit der des Ausgangsterminus deckt, während die entsprechende konnotative Komponente fehlt. Entspricht das semantische Äquivalent dem vom Initiator vorgegebenen Kommunikationsbedürfnis, kann diese Lösung als akzeptabel angesehen werden. So übersetzte der Translator, z. B., den Terminus *tenant* gemeinsprachlich als *ενοικιαστής*, anstatt das fachsprachliche Lexem *μισθωτής* zu benutzen. Das gleiche gilt auch für das Verb *to demise*, das unsachgemäß als *παραχωρώ επί ενοικίω* übersetzt wurde.

In mehreren Fällen hat sich der Übersetzer jedoch zu negativen Verschiebungen verleiten lassen. So hat er z. B. den Terminus *lease* verallgemeinernd als *συμβόλαιο* (dt. 'der Vertrag') übersetzt. Die Parataxe *rates, taxes and assessments* wurde von ihm mit einem Fachwort

(φόρος dt. 'die Steuer') ins Griechische übersetzt, das die Bedeutung der drei Fachwörter des Ausgangstextes nicht wiedergibt.

Auf syntaktischer Ebene ist es auch zu einer negativen Verschiebung der Bedeutung des Gesamttextes gekommen, die auf die vom Translator unsystematisch gebrauchte Interpunktion zurückzuführen ist.

Der folgende Paragraph des englischen Vertrags wurde wie folgt ins Griechische übersetzt:

3. THE LANDLORD HEREBY COVENANTS with the Tenant as follows:

(a) to keep in repair the structure and exterior of the Demised Premises including drains gutters and external pipes and to keep in repair and proper working order the installations contained therein for the supply of water gas and electricity and for sanitation (including basic sinks baths and sanitary conveniences but not except as aforesaid fixtures fittings and appliances for making use of the supply of water gas and electricity) and for space heating or heating water PROVIDED THAT this covenant shall not be construed as requiring the Landlord to carry out any works for which the Tenant is liable by virtue of his duty to use the Demised Premises in a tenant-like manner or would be liable apart from any express covenant on his part, nor shall it be construed as requiring the Landlord to rebuild or reinstate the Demised Premises in the case of damage or destruction by fire or by tempest flood or other inevitable accident or to keep in repair or maintain anything which the Tenant is entitled to remove from the Demised Premises.

²³ Ο ΙΔΙΟΚΤΗΤΗΣ ΔΙΑ ΤΟΥ ΠΑΡΟΝΤΟΣ ΣΥΜΒΟΛΑΙΟΥ ΣΥΜΦΩΝΕΙ ΜΕ ΤΟΝ ΕΝΟΙΚΙΑΣΤΗ στα ακόλουθα:

(α) Να συντηρεί το κτήριο και τις εξωτερικές όψεις του Παραχωρημένου επί ενοικίω Ακινήτου συμπεριλαμβανομένων των σωληνώσεων των αποχετεύσεων και των εξωτερικών σωλήνων. Επίσης να συντηρεί και να κρατά σε καλή κατάσταση τις εσωτερικές εγκαταστάσεις για τις παροχές νερού, υγραερίου και ηλεκτρικού καθώς και αυτές της υγιεινής, (συμπεριλαμβανομένων των νιπτήρων και των άλλων ευκολιών που παρέχονται χωρίς να εξαιρούνται οι εγκαταστάσεις του νερού, υγραερίου και ηλεκτρικού που αναφέρθηκαν πιο πάνω) και της εσωτερικής θέρμανσης και θερμοσίφωνα εφ' όσον το συμφωνητικό δεν επιβάλλει στον Ιδιοκτήτη να εκτελεί εργασίες για τις οποίες ο Ένοικος είναι υπεύθυνος λόγω της αρμοδιότητάς του να

² Rechtschreibfehler in den Translaten wurden unkorrigiert übernommen.

χρησιμοποιεί το Παραχωρημένο επί ενοικίω Ακίνητο ως ενοικιαστής ή θα ήταν υπεύθυνος χωριστά από το συμφωνητικό, το οποίο δεν θα πρέπει να συνταχθεί έτσι ώστε να επιβάλλει στον Ιδιοκτήτη να επισκευάζει το Ακίνητο σε περίπτωση ζημιάς ή καταστροφής από πυρκαγιά, πλημμύρα ή οποιοδήποτε άλλο αναπάντεχο συμβάν ή να συντηρεί και να επισκευάζει οτιδήποτε ο Ενοικιαστής έχει το δικαίωμα να απομακρύνει από το Παραχωρημένο επί ενοικίω Ακίνητο.

Unseres Erachtens stellt das Setzen von Interpunktion im Zieltext von selbst eine negative Verschiebung dar, denn der Übersetzer hat eine Interpretation des Ausgangstextes vorgenommen und die möglichen Auslegungen eingeschränkt. Auf diese Art und Weise liefert der Übersetzer einen im Vergleich zum Original semantisch eingegrenzten Text und beraubt den Zieltextrezipienten der Möglichkeit, sich selbst für die eine oder andere Auslegung zu entscheiden. Der unsystematische Einsatz der Satzzeichen seitens des Übersetzers intensiviert die durch die Interpunktion verursachte negative Verschiebung der Textbedeutung noch mehr.

Auf der Ebene der Textkonventionen ist es auch zu negativen Verschiebungen gekommen, und zwar dadurch, daß der Translator den Informationswert der graphostilistischen Mittel nicht berücksichtigt hat. Dies hat natürlich zu einem Bedeutungsdefizit im Zieltext geführt, da der Übersetzer nur die Zeichen in die Zielkultur übertragen hat, ohne deren Wirkung mit Hilfe von sprachlichen und / oder außersprachlichen Mitteln aus dem Ausdrucksinventar der Zielsprache zu reproduzieren.

3.1.2. Der Skopos E2

Der Initiator hat vom Übersetzer einen Zieltext verlangt, der einen Rechtsvergleich, der keine oder unzureichende Englischkenntnisse hat, über die Eigentümlichkeiten des *Common Laws* Vertrags informiert. Der Translator hat die Termini durch Volläquivalente, d. h. durch im Zielsystem den gleichen Sachverhalt bezeichnende Termini, übersetzt (z. B. *tenant* als *μισθωτής*) und durch funktionale Äquivalente - z. B. *landlord* als *εκμισθωτής* (dt. 'der Vermieter'). Beide Übersetzungslösungen entsprechen den Normen des Skopos E2.

Negative Verschiebungen im Rahmen des bestimmten Translationskopos stellen Neologismen und semantische Äquivalente dar. Im ersten Fall hätte der Übersetzer den Neologismus kennzeichnen sollen, um den Textrezipienten darauf aufmerksam zu machen. Der Terminus *consideration* (vgl. Smith: 1989) wurde als *ανταπόδοση* (dt. 'die Gegenleistung') übersetzt, ohne vom Übersetzer erklärt zu werden. Das gleiche

gilt auch für ein semantisches Äquivalent, das im Skopos E1 als adäquat betrachtet wurde. Im Skopos E2 ist diese Lösung inadäquat, da sie dem Zieltextrezipienten ein anderes Bild vom Ausgangsterminus vermittelt - z. B. *underlet* gemeinsprachlich als *υπενοικίαση* anstatt fachsprachlich *υπεκμίσθωση*.

Die Wendungen hingegen wurden vom Translator linear übersetzt. Auf diese Weise wurde es dem Zieltextrezipienten ermöglicht, die juristische Mentalität hinter der sprachlichen Struktur kennenzulernen - z. B. *shall not be construed as* als *να μην ερμηνεύεται ως*.

Die Syntax des Ausgangstextes wurde im allgemeinen linear in den Zieltext übertragen, was als kommunikationsadäquat anzusehen ist.

So wurde der in 3.1.1. angeführte englische Abschnitt wie folgt ins Griechische übersetzt:

Ο ΙΔΙΟΚΤΗΤΗΣ ΜΕ ΤΟ ΠΑΡΟΝ ΣΥΜΦΩΝΕΙ με τον Μισθωτή τα εξής:

α) να επισκευάζει το οικοδόμημα και το εξωτερικό του ακινήτου συμπεριλαμβανομένων των υδρорροών και των εξωτερικών σωληνώσεων και να επισκευάζει και να διατηρεί σε καλή κατάσταση λειτουργίας τις εγκαταστάσεις για την παροχή νερού, υγραερίου και ηλεκτρικού και για την αποχέτευση (συμπεριλαμβανομένων των βασικών νεροχυτών, των μπάνιων και των εγκαταστάσεων υγιεινής, εκτός από τα έπιπλα, τα σκεύη και τις οικιακές συσκευές για τη χρησιμοποίηση της παροχής νερού, υγραερίου και ηλεκτρικού) και για τη θέρμανση και το ζεστό νερό ΥΠΟ ΤΟΝ ΟΡΟ να μην ερμηνεύεται η συμφωνία αυτή ως απαίτηση από τον ιδιοκτήτη να πραγματοποιεί εργασίες τις οποίες οφείλει να πραγματοποιεί ο Μισθωτής στο πλαίσιο των υποχρεώσεών του για τη χρησιμοποίηση του ακινήτου, όπως οφείλει να το χρησιμοποιεί ένας Μισθωτής, ούτε να ερμηνεύεται ως απαίτηση από τον ιδιοκτήτη να επανακατασκευάσει ή να αποκαταστήσει το ακίνητο σε περίπτωση ζημιάς ή καταστροφής από πυρκαγιά ή από πλημμύρα λόγω θεύλλης ή άλλο αναπόφευκτο ατύχημα ή να επισκευάζει ή να συντηρεί οποιοδήποτε αντικείμενο, το οποίο ο Μισθωτής έχει το δικαίωμα να απομακρύνει από το ακίνητο.

Auch auf dem Gebiet der Textkonventionen hat sich der Translator an das Original gehalten und linear übersetzt. Die Entscheidung des Übersetzers ist richtig; nur hätte er die Funktion der graphostilistischen Mittel erklären müssen, um dem Textrezipienten deren Informationswert zugänglich zu machen.

3.1.3. Der Skopos E3

Der Initiator erwartet vom Übersetzer einen Zieltext, der einer griechischen Behörde vorgelegt werden soll.

Der Translator hat die Lexik mit Volläquivalenten - z. B. *tenant* als *μισθωτής*, funktional - z. B. *landlord* als *εκμισθωτής* (dt. 'der Vermieter') - und mit semantischen Äquivalenten übersetzt - z. B. *the rent is in arrear* allgemeinsprachlich als *καθυστερεί το μίσθωμα* statt fachsprachlich als *μη εμπρόθεσμη καταβολή του μισθώματος*.

Der Skopos E3 fordert einen dynamischen Ansatz, der den Ausgangstext so nahe wie möglich an die Zielkultur heranführt, damit der der Ausgangskultur unkundige Zieltextrezipient das Translat ohne besondere Schwierigkeiten auch rezipieren kann. Aus diesem Grunde können sowohl die Volläquivalente, als auch die funktionalen Äquivalente als kommunikationsadäquate Lösungen angesehen werden, insofern natürlich das Resultat den Normen der griechischen Vertragssprache entspricht. Das semantische Äquivalent hingegen wird als negative Verschiebung betrachtet, da es zu einem Resultat führt, das von der Norm der Zielsprache abweicht.

Auch im Skopos E3 ist es zu negativen Verschiebungen gekommen. Ein augenscheinliches Beispiel ist die Übersetzung des englischen Fachwortes *consideration*, das nicht erkannt wurde und gemeinsprachlich als *λαμβάνομένου υπόφην* ... (dt. 'in Anbetracht') übersetzt wurde.

Im syntaktischen Bereich steht der Übersetzer dem Fehlen der Interpunktion gegenüber. Im Skopos E3 hat der Translator natürlich Satzzeichen setzen müssen, um den Zieltext skoposkonform zu gestalten. Demnach haben wir es hier mit einer erforderlichen negativen Verschiebung zu tun. Obwohl der Translator den Willen des Verfassers des englischen Vertrages verrät, hat er keinen anderen Ausweg; er muß Satzzeichen setzen, um skoposgerecht zu übersetzen.

Desweiteren hat der Übersetzer die graphostilistischen Mittel des Ausgangstextes nicht berücksichtigt. Dies hat auch negative Verschiebungen zur Folge, da der Translator dem Rezipienten gewisse Informationen vorenthält.

3.2. Die Übersetzung des deutschen Vertrags

3.2.1. Der Skopos D1

Der Translator hat die Termini fast ausschließlich durch semantische Äquivalente übersetzt. Da es sich fast nur um Komposita handelt, hat der Übersetzer - ob fahrlässig oder nicht - diese in ihre Bestandteile zerlegt und dann linear übersetzt (z. B. *Vertragsbeginn* als *αρχή του συμβολαίου*). Im Rahmen dieses Skopos kann diese Lösung als kommunikationsadäquat angesehen werden.

Der Vergleich der beiden Abschnitte erlaubt uns folgende Schlüsse: Der Translator hat sich zu Interferenzen verleiten lassen und die syntaktische Struktur des Ausgangstextes fast linear in die Zielsprache überführt. Dies hat natürlich negative Auswirkungen auf die Textbedeutung, die so nur schwer erschlossen werden kann.

(2) Bis Vertragsbeginn kann M durch schriftliche Erklärung gegenüber V von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Konzession für diesen Geschäftsbetrieb oder für den Vertrieb einzelner der in § 12 Abs. 1 erwähnten Artikel nicht erteilt wird, und zwar auch dann, wenn dies aus Gründen geschieht, die in seiner Person liegen. Erfolgt der Rücktritt kürzer als 14 Tage vor Vertragsbeginn, hat M an V den Mietausfall für höchstens 2 Monate zu erstatten.

(2) Έως την αρχή του συμβολαίου μπορεί ο Μ με γραπτή δήλωση στο V να ακυρώσει αυτό το συμβόλαιο- εάν δεν του έχει δοθεί η άδεια για την λειτουργία αυτού του καταστήματος ή για την πώληση χωριστών μερών της § 12 παραγράφου 1 αναφερόμενου άρθρου, και ειδικά επίσης όταν αυτό συμβεί από αιτίες οι οποίες αναφέρονται (αφορούν) στο άτομό του. Εάν συμβεί η ακύρωση του συμβολαίου σε λιγότερο από 14 μέρες πριν την ημερομηνία της αρχής του συμβολαίου πρέπει ο Μ στο V να πληρώσει το πολύ ενοίκια 2 μηνών.

Auch hat der Translator die Vertextungskonventionen des deutschen Ausgangstextes übernommen und so dem griechischen Translat ein bundesdeutsches Gesicht verliehen. Da es im Skopos D1 nicht so sehr auf die Konformität der Textkonventionen ankommt, ist diese negative Verschiebung von geringer Bedeutung für den Rezipienten.

3.2.2. Der Skopos D2

Der Übersetzer hat die Fachwörter durch semantische Äquivalente übersetzt, die durch die Auflösung der deutschen Komposita entstan

den sind. Es handelt sich wahrscheinlich um eine fahrlässige Handlung des Übersetzers, die aber im allgemeinen ein skoposkonformes Resultat liefert. Von unterlassener Dokumentierung zeugt auch die Übersetzung des deutschen Terminus *Verkehrssicherungspflicht*, der linear und nichtssagend als *καθήκων διασφάλισης συναλλαγών* ins Griechische übersetzt wurde. Eine weitere negative Verschiebung ist das inhaltslose Äquivalent *δικαίωμα επιφύλαξης* des deutschen Terminus *Zurückbehaltungsrecht*; vermutlich hat der Übersetzer sich dem Bann des deutschen Fachwortes nicht entziehen können und sich nicht nur zu einer linearen Übersetzung hinreissen, sondern auch durch eine Interferenz, nämlich dem deutschen Nomen 'der Vorbehalt', beeinflussen lassen.

Obwohl der Übersetzer sich sonst an die Struktur des Ausgangstextes hält, weicht er im Falle der Partizipialattribute davon ab und übersetzt sie in Form von Relativsätzen:

(2) Μέχρι την έναρξη της σύμβασης μπορεί ο Μ με γραπτή δήλωση απέναντι στον V να ακυρώσει τη σύμβαση, εάν γιαυτόν η παραχώρηση για αυτή τη λειτουργία καταστήματος ή για την πώληση μεμονωμένων ειδών που αναφέρονται στην παρ. 12 παρ. 1, και μάλιστα ακόμη και τότε, εάν αυτό συμβαίνει για λόγους που βρίσκονται στο άτομό του. Εάν γίνει η ακύρωση νωρίτερα από 14 ημέρες από την έναρξη της σύμβασης, θα πρέπει ο Μ να πληρώσει στον V την απώλεια του ενοικίου για το ανώτατο 2 μήνες.

Da die Partizipialattribute ein syntaktisches Phänomen sind, das auch in der griechischen Rechtssprache vorkommt, vertut der Translator die Chance, dem Zieltextrezipienten die Struktur des deutschen Vertrags linear zu übermitteln, ohne gegen eine Norm der Zielsprache zu verstoßen.

3.2.3. Der Skopos D3

Die Terminologie wurde vom Translator durch Volläquivalente (z. B. *Zurückbehaltungsrecht* als *δικαίωμα επίσχεσης*) und semantische Äquivalente übersetzt. Beide Lösungen werden im Rahmen dieses Skopos als kommunikationsadäquat betrachtet. Insbesondere das zweite Verfahren wurde vom Übersetzer vermutlich nur dann eingesetzt, wenn es darum ging, einen schwer auffindbaren Terminus zu übersetzen (z. B. *Verkehrssicherungspflicht* als *ευθύνηγιατην δημόσια ασφάλεια*).

Die Syntax und die Textkonventionen wurden zielsprachengerecht übersetzt, und der Stil des Translats ist im allgemeinen mit dem eines griechischen Vertrags identisch.

4. Ergebnisse und Schlußfolgerungen

Die Untersuchung der Translate hat gezeigt, daß man die Vertragstexte unter verschiedenen Rahmenbedingungen für verschiedene Zieltextrezipienten übersetzen kann. Unseres Erachtens waren die untersuchten Übersetzungsprodukte keine optimalen Translate, da die negativen Verschiebungen, zu denen sich die Translatoren verleiten ließen, beeinträchtigend auf die Erschließung der Textbedeutung wirkten. Aber die translationsstrategischen Ansätze, die zu erkennen waren, zeugen davon, daß es unter variiertem Einsatz des stilistischen Inventars einer Sprache möglich ist, die Translate rezipientengerecht zu gestalten.

Der Fachwortschatz, der in den Verträgen vorkommt, stellt wegen seiner Systemzugehörigkeit die größte Übersetzungsschwierigkeit dar. Bei der Übersetzung der Terminologie der Vertragstexte haben wir folgende Fälle unterschieden:

- * Es gibt die gleiche Institution sowohl im Ausgangssystem, als auch im Zielsystem (Volläquivalenz).
- * Die Institution ist im Zielsystem unbekannt.

In den Verträgen sind wir nicht auf die dritte Möglichkeit, nämlich auf die partielle Übereinstimmung der Begriffe, gestoßen.

Wenn die Übersetzer kein Volläquivalent - d. h. einen im Zielsystem den gleichen Sachverhalt bezeichnenden Terminus - einsetzen, griffen sie auf folgende Ersatzlösungen zurück:

- * Funktionale Äquivalente, d. h. Termini, die im Zielsystem eine ähnliche Funktion innehaben wie die Termini des Ausgangssystems.
- * Semantische Äquivalente, d.h. Lexeme oder Lexemkombinationen, deren denotative Bedeutung sich mit der der Ausgangstermini deckt, während die entsprechende konnotative Komponente fehlt.
- * Neologismen, d.h. Übersetzung eines Terminus durch eine sprachliche Neuprägung.

Um ein funktionales Äquivalent zu wählen, sollte vorher der Translationsskopus vorsichtig erwogen werden; es sollte untersucht werden,

ob nicht das funktionale Äquivalent dem Zieltextrezipienten ein falsches Bild vermittelt.

Ein semantisches Äquivalent muß transparent sein oder der Kontext muß zur Erschließung der Bedeutung des semantischen Äquivalents beitragen, damit es in den Skopoi E1 und D1 als kommunikations adäquat betrachtet werden kann. Sonst führt es zu einer negativen Verschiebung.

Der Neologismus sollte nur dann eingesetzt werden, wenn der Translator keinen anderen Ausweg mehr sieht. Eine weitere Voraussetzung für die Verwendung eines Neologismus ist, daß er ausreichend als solcher gekennzeichnet und erklärt wurde. Weder im englischen Vertrag noch im deutschen Vertrag sind wir auf Termini gestoßen, die die Verwendung eines Neologismus in den Translaten gerechtfertigt hätte. Selbst der englische systeminhärente Terminus *consideration* wurde in der einschlägigen griechischen Literatur als *áiôéðáñi÷p* übersetzt (vgl. Zepos 1955: 33).

Lehnwörter und Transkriptionen der Ausgangstermini wurden von den Translatoren nicht eingesetzt. Das hat wahrscheinlich damit zu tun, daß die Bandbreite der in den Verträgen verwendeten Terminologie nicht sehr groß ist. Beim Übersetzen z. B. eines Einführungswerkes aus dem Gebiet des englischen Vertragsrechtes müßte der Übersetzer die Terminologie vermutlich vielseitiger übersetzen.

Erfahrungsgemäß sei jedoch bemerkt, daß der praktizierende Translator - im Gegensatz zu den in größerer systemtechnischer Tiefe arbeitenden Terminologen und Rechtsvergleichern - unter dem Druck non-kognitiver Umstände des Berufsalltags (schlechte Bezahlung, Zeitnot, Bequemlichkeit, etc.) selten eine Qualifikation (vgl. de Groot 1991: 299ff) der involvierten Termini durchführt; er wird sich vielmehr glücklich schätzen, einen Terminus gefunden zu haben, der im Ausgangs- und Zielsystem in vergleichbaren Kontexten auftaucht und somit verwertbar erscheint.

Die meisten Translatoren handelten bei der Wahl der nichtfachsprachlichen Redemittel unsystematisch, so daß keine Regelmäßigkeiten zu erkennen sind. Man entschied sich für Lösungen, die sowohl der Gemeinsprache als auch der Reinsprache entnommen sind. Im großen und ganzen haben die Übersetzer den Informationswert der nichtfachsprachlichen Lexik jedoch nicht skoposinadäquat verwertet.

Auch die Wendungen wurden nicht von allen Übersetzern in Anbetracht des Skopos übersetzt. Unseres Erachtens hätten die Übersetzer je

nach Skopos zwischen linearer und funktionaler Übersetzung unterscheiden müssen, um dem Zieltextrezipienten den Textsinn so erschließbar wie möglich zu machen.

Als negative Verschiebungen im syntaktischen Bereich wurden diejenigen Fälle betrachtet, wo die Übersetzung den Blick auf den Textsinn vernebelte; das kam vor, wenn der Translator sich zu Interferenzen verleiten ließ, indem er sich nicht dem Bann des Ausgangstextes entziehen konnte. In den meisten Translaten ist zu erkennen, daß die Übersetzer der Satzstruktur des Ausgangstextes gefolgt sind. Nur in einem Fall (Skopos D3) hat der Übersetzer den überlangen deutschen Satzbau dem griechischen, der kürzer ist, angepaßt.

Besonders das Fehlen der Interpunktion im englischen Vertrag bereitete den Übersetzern vermutlich große Schwierigkeiten, da auch in diesem Fall keine Gesetzmäßigkeiten in den Übersetzungen erkannt werden konnten. Unserer Meinung nach ist der durch die Vertextungsgepflogenheiten in der Zielkultur erforderliche Einsatz von Satzzeichen schon selbst eine negative Verschiebung, denn dies setzt eine Auslegung des Textsinns voraus; also etwas, das nicht im Sinne des Verfassers des Originals ist (Crystal / Davy 1969: 197, 200f). Die negative Verschiebung wird aber weiter verstärkt, wenn der Übersetzer im Translat die Interpunktion unsystematisch einsetzt und somit die Erschließung der Textbedeutung beeinträchtigt.

Auf makrotextueller Ebene ist die Beibehaltung des Formats nicht immer als negative Verschiebung zu betrachten. Im Gegenteil, in bestimmten Fällen muß dieses sogar beibehalten werden, in anderen wiederum sollte versucht werden, es dem Format der Zieltextsorte anzupassen. Im Falle des englischen Vertrags ist die Beibehaltung des Formats unabdingbar, da unseres Erachtens jeder Versuch, dem Zieltext das Format des griechischen Vertrages zu verleihen, nur zu größerer Verwirrung des Rezipienten führen würde. Besonders der Informationsgehalt der graphostilistischen Mittel des *Common Law* Vertrages darf nicht verachtet werden und muß auf jeden Fall auf die eine oder andere Weise dem Zieltextrezipienten mitgeteilt werden. Der deutsche Vertrag hingegen könnte dem griechischen Rezipienten nähergebracht werden, wenn man den ersten Teil, in dem die Vertragspartner angeführt werden, in den Hauptteil integriert hätte. Solch ein Eingriff sollte aber nur nach sorgfältiger Überprüfung der Skopos adäquatheit vorgenommen werden.

Desweiteren ist uns aufgefallen, daß in keinem der Translate auf dessen Zweck hingewiesen wurde. Persönlich sind wir der Meinung,

daß der Übersetzer außer dem Hinweis darauf, daß es sich um einen übersetzten Text handelt, auch den Skopos erwähnen sollte.

An dieser Stelle möchten wir den Vorschlag von Kruth (1986: 232) aufgreifen, der die Abfassung eines Informationsblattes für jedes Translat empfiehlt. Dieses Informationsblatt sollte von den Übersetzer vereinigungen auf nationaler Ebene zusammengestellt werden, um den Ziltextrezipienten über die Eigenheiten des Ausgangstextes und die Übersetzungsschwierigkeiten aufzuklären. Dies würde dem Übersetzer erlauben, seine Entscheidungen dem Ziltextrezipienten zugänglicher zu machen und dessen Textverständnis zu maximieren.

Verallgemeinernd kann man sagen, daß die Verschiedenheit des *Common Law* Vertrages auf einen für kontinentaleuropäischen Geschmack schwierigeren Text schließen läßt: Der höhere Schwierigkeitsgrad des *Common Law* Vertrages ist darauf zurückzuführen, daß die Dekodierung dieses Textes aufgrund seiner andersartigen stilischen Zusammensetzung einen größeren kognitiven Aufwand verlangt; interpretativ muß der Übersetzer also viel mehr leisten (vgl. Batsalia / Sella-Masi 1994: 213f). Der deutsche Vertrag hingegen sollte dem griechischen Übersetzer nicht so fremd erscheinen, da er Stilistika aufweist, die ihm aus der griechischen Vertragssprache bekannt sind. Folglich gilt:

$$S^E > S^D \quad (1)$$

(S^E steht für den Schwierigkeitsgrad des englischen Vertrags und S^D für den Schwierigkeitsgrad des deutschen Vertrags.)

Die erfolgreiche Enkodierung des englischen Vertrags verlangt aber dem griechischen Übersetzer einen höheren Einsatz ab; dies ist eben falls auf die ihm fremde stilistische Ausstattung des Ausgangstextes zurückzuführen, die ihn zu komplexeren Verschiebungen veranlasst (vgl. Batsalia / Sella-Masi 1994: 224f). Der Einsatz, den der griechische Translator bei der Enkodierung des deutschen Ausgangstextes bei konstantem Translationsskopos leisten muß, ist viel geringer, da sich die beiden Subsysteme stilistisch ähneln. Folglich gilt:

$$TL^E > TL^D \quad (2)$$

(TL^E steht für die Translationsleistung, die sich auf die Übersetzung des *Common Law* Vertrages und TL^D für die Translationsleistung, die sich auf die Übersetzung des deutschen Vertrages bezieht).

Das Zusammenspiel von Translationsskopi und Translationsleistung generiert folgendes Übersetzungsdidaktisches Konzept für (juristische) Fachtexte:

Im Rahmen der Skopoi E1 und D1 haben die Übersetzer die Terminologie durch semantische Äquivalente in die Zielsprache übersetzt. Das hat zu einem skoposkonformen Text mit metakommunikativem Charakter geführt, der dem fachfremden Rezipienten jedoch leicht zugänglich ist. Für die Ausbildung bedeutet dies, daß der Student unter Vorgabe einer solchen Aufgabenstellung zuerst von dem kognitiv aufwendigen Recherchieren und Dokumentieren absehen kann. Er hat in dieser Phase die Möglichkeit, sich mit den Vertextungsgepflogenheiten der Textsorte und der Fachlexik in der Ausgangskultur vertraut zu machen. Die Terminologie kann mit Hilfe eines Rechtswörterbuch des Ausgangssystems übersetzt werden. Auf diese Weise baut der angehende Übersetzer sein kognitives Potential in Hinsicht auf den Funktionalstil des Originals aus, ohne sich schon Sorgen um die *richtige* Übersetzung machen zu müssen.

In den Skopoi E2 und D2 wird der Student aufgefordert, so zu übersetzen, daß das Translat den Anforderungen eines sprachunkundigen Rechtswissenschaftlers, der das Ausgangssystem kennenlernen möchte, genügt. In diesem Fall sollte sich der Student auf die präzise Übersetzung der Terminologie konzentrieren; sollte dies nicht möglich sein, soll er aufgefordert werden, Ersatzlösungen zu finden. Angesichts der Anforderungen der Skopoi E2 und D2 sieht sich der Auszubildende gezwungen, die systeminhärenten Merkmale des Textes dem Zieltextrezipienten auf die eine oder andere Weise zu vermitteln, um ihm das Verständnis des besagten Ausgangssystems zu ermöglichen. Demnach kann die Lehrkraft die Aufmerksamkeit des Studenten auf die Fachlexik lenken; die Syntax und die Textkonventionen werden nicht bearbeitet und linear in die Zielsprache überführt. Das letztere gilt natürlich nur, insofern es die Zielsprache zuläßt.

Im Rahmen der Skopoi E3 und D3 wird der Student aufgefordert funktional zu übersetzen, d. h. den Ausgangstext so zu übersetzen, daß dieser einer griechischen Behörde vorgelegt werden kann. Hier muß der Student sein schrittweise erworbenes Können unter Beweis stellen, um den Text kommunikationsadäquat zu übersetzen. Nicht nur die Fachlexik, sondern der Funktionalstil als Ganzes muß berücksichtigt werden.

In jeder einzelnen Phase sollte der Student ein Protokoll erstellen, in dem er über jede seiner Entscheidungen Rechenschaft ablegt. Dies

könnte auch als Vorläufer für das von Kruth vorgeschlagene Informationsblatt dienen.

Dieses Konzept macht es möglich, den Studenten schrittweise an das sonst so komplexe Übersetzen von Rechtstexten heranzuführen und dessen Sprachbewußtsein zu stärken.

Für den *Common Law* Vertrag gilt somit in bezug auf die Translationsleistung pro Skopos folgendes:

$$TL^{E1} < TL^{E2} < TL^{E3} \quad (3)$$

Für den deutschen Vertrag:

$$TL^{D1} < TL^{D2} < TL^{D3} \quad (4)$$

Unseres Erachtens eignen sich die Mietverträge besonders für solch ein Unterfangen, denn die Terminologie hält sich zahlenmäßig in kleinem Rahmen und normalerweise bringt der Student diesbezügliches Vorwissen mit.

Der Ausbilder muß natürlich das Produkt in jeder Phase skoposkonform bewerten. Er muß sich ferner vor Augen halten, daß jeder Auszubildende in jeder einzelnen Phase seine eigene Sprachvarietät entwickeln wird, die Abweichungen von der Sprachnorm aufweisen wird. Ziel ist es jedoch, am Ende des Verfahrens sprachlich und inhaltlich einwandfreie Translations zu erhalten.

5. Literaturverzeichnis

In griechischer Sprache

Batsalia, Friedericke; Sella-Masi, Heleni (1994): *Γλωσσολογική Προσέγγιση στη Θεωρία και τη Διδακτική της Μετάφρασης*. Korfu: Ionische Universität.

Stavrakis, Argyris (1992): *Νεοελληνική Νομική Γλώσσα*, Athen: Νομική Βιβλιοθήκη.

Zepos, Panayiotis (1955): *Ενοχικόν Δίκαιον. Α΄ Μέρος Γενικόν*. Athen.

In anderen Sprachen

Arntz, Reiner (1994): *Vergleichen, Werten, Übertragen: Methoden und Probleme des juristischen Übersetzens*. Manuskript.

Crystal, David; Davy, Derek (1969): *Investigating English Style*. London: Longman.

Daum, Ulrich (1981): „Rechtssprache - eine genormte Fachsprache?“ In: Radtke, I. [Hrsg.]: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Der*

- öffentliche Sprachgebrauch*. Band II. Stuttgart: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Klett-Cotta. 83-99.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- Driedger, Elmer A. (1982): „Legislative drafting style: Civil Law versus Common Law.“ In: Gémar, J.-C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction. Essais de jurilinguistique*. Québec: Linguattech. 69-82.
- Gogos, Demetrius (1951): *Das Zivilgesetzbuch von Griechenland*. Tübingen: Walter de Gruyter & Co. Berlin: Paul Siebeck.
- Kenny, Philip; Bevan, Catherine (1990): *Conveyancing Law*. London: Macdonald & Evans Handbooks.
- Kielar, Barbara (1976): *Language of the law in the aspect of translation*. Dissertation. Warschau: Universität Warschau.
- Kruth, Veijo (1986): „Das Übersetzen von Arbeitszeugnissen - kultureller Transfer oder wörtliches Übersetzen.“ In: *TEXTconTEXT*. 4. 219-233.
- Mellinkoff, David (1963): *The language of the law*. Boston & Toronto: Little, Brown and Company.
- Reiss, Katharina; Vermeer, Hans J. (1984): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Reynolds, Thomas (1986): „Comparative legal dictionaries.“ In: *American Journal of Comparative Law*. 34. 551-558.
- Smith, John C. (1981): *The law of contract*. London: Sweet & Maxwell.
- Swales, John M.; Bhatia, Vijay K. (1983): „An approach to the linguistic study of legal documents.“ In: *Fachsprache*. 3. 98-109.
- Weinrich, Harald (1993): *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Mannheim: Duden.

Eva Wiesmann
(Bologna)

Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer *Atti di citazione* ins Deutsche

1. Verfremdende oder einbürgernde Übersetzung?
2. Paralleltextanalyse: *Atto di citazione* und Klageschrift im Vergleich
Klageerhebung in Italien und in Deutschland
Die inhaltlichen Bestandteile von *Atto di citazione* und Klageschrift
Textsortenkonventionen
3. Urkundenübersetzung: Theorie und praktische Anwendung
Zur Übersetzungssituation
Zur Bedeutung des Mediums und zur Forderung nach Verfremdung
Zu den Möglichkeiten und Grenzen der einbürgernden Übersetzung in
bezug auf die Textsortenkonventionen
Beispielübersetzung eines italienischen *Atto di citazione* ins Deutsche
4. Anhang
5. Literaturverzeichnis

Im folgenden Beitrag geht es um die Frage, ob und inwieweit Ausgangs- oder Zielsprachliche Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten zu berücksichtigen sind. Es geht damit um die Frage nach der Methode der Rechtsübersetzung und folglich um die Anforderungen, die an die Rechtsübersetzung zu stellen sind. Vor dem Hintergrund übersetzungstheoretischer, -praktischer und didaktischer Erfahrungen wird versucht, darauf eine differenzierte Antwort zu geben.

1. Verfremdende oder einbürgernde Übersetzung?

Die alte Dichotomie der Übersetzungswissenschaft „verfremdende vs. einbürgernde Übersetzung“ läuft bekanntlich auf die folgenden Anforderungen an die Übersetzung hinaus: Wer die Methode der Verfremdung

vertritt, verlangt von der Übersetzung, sie solle sich lesen wie eine Übersetzung, wer sich dagegen für die Einbürgerung ausspricht, verlangt, sie solle sich lesen wie ein Original. Im ersten Fall ist, mit anderen Worten, die Übersetzung auf die Ausgangskultur ausgerichtet und stark dem Original verpflichtet, mit der Konsequenz, daß sie auf den Empfänger der Übersetzung fremd wirkt. Im zweiten Fall dagegen erfolgt eine Verankerung der Übersetzung in der Zielkultur, was eine Anpassung an zielkulturelle Wissensvoraussetzungen mit sich bringt und der Übersetzung im günstigsten Fall den Charakter eines Originals verleiht.

Es versteht sich von selbst, daß die Dichotomie „Verfremdung / Einbürgerung“ keine absolute sein kann.¹ So hängt die Entscheidung für die Verfremdung bzw. für die Einbürgerung von der Übersetzungssituation und damit von der Vielzahl der Faktoren ab, die auf die Übersetzung einen Einfluß haben, und ist i. d. R. eine Entscheidung für eine tendenzielle Verfremdung bzw. für eine tendenzielle Einbürgerung, die auf den verschiedenen Ebenen der sprachlichen Strukturierung unterschiedlich ausfallen kann. Eine allgemeine Theorie der Übersetzung und eine Teiltheorie wie die der Rechtsübersetzung hat diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und sich mit dem Begriff „Übersetzungssituation“ auseinanderzusetzen.

Erste wichtige Ansätze zur Entwicklung einer Theorie der Rechtsübersetzung, die die Besonderheit der Kommunikation im Bereich des Rechts berücksichtigt und die Bedeutung der Übersetzungssituation hervorhebt, stammen von Dorte Madsen (Madsen 1997), finden sich aber auch bei Anne Lise Kjær (Kjær 1995). Kjær betont mit Bezug auf die Übersetzung von unbestimmten und damit auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen in Texten, mit denen Rechtshandlungen durchgeführt werden, die Wichtigkeit der Frage nach dem anzuwendenden Recht. Findet die Rechtsordnung der Ausgangskultur Anwendung, und zwar auf den Ausgangstext oder ggf. auch auf die Übersetzung, plädiert sie für die Methode der Verfremdung; richtet sich die Auslegung der Übersetzung oder ggf. auch des Ausgangstextes dagegen nach der Rechtsordnung der Zielkultur, spricht sie sich für die Methode der Einbürgerung aus (Kjær 1995: 51-53).

Madsen, bei der die theoretische Fundierung der Rechtsübersetzung im Vordergrund steht und nicht die Übersetzungsproblematik auf einzelnen Ebenen der sprachlichen Strukturierung, stellt grundsätzliche

¹ Abgesehen davon ist sie auch nicht die einzige (Schreiber 1993: 66ff).

Überlegungen zu den Anforderungen an die Rechtsübersetzung an. Neben die Frage, welches Recht Anwendung finden soll, stellt sie die Frage nach der Bestimmung des Texttyps. Diesbezüglich unterscheidet sie zwischen informativen Texten einerseits und performativen Texten, d. h. Texten, mit denen Rechtshandlungen durchgeführt werden und die in einer Rechtsordnung folglich Rechtswirkungen haben, andererseits (Madsen 1997: 23). Informative Texte sind bei Madsen nicht nur solche Texte, die der juristischen Fachliteratur zuzurechnen sind, sondern auch solche Ausgangstexte, bei denen die Übersetzung Teil der ursprünglichen Kommunikationssituation ist und die nie dazu bestimmt waren, in der Rechtsordnung der Ausgangskultur Rechtswirkungen zu entfalten². Die Entscheidung für eine ausgangssprachliche oder für eine zielsprachliche Orientierung hängt nach Madsen wesentlich von der Beantwortung dieser Fragen ab. Ein Ausgangstext, der performativ und folglich in der Rechtsordnung der Ausgangskultur verankert ist, nach der sich seine Auslegung und auch die Auslegung des Zieltextes richtet, ist nach Madsen grundsätzlich verfremdend zu übersetzen. Ein Ausgangstext dagegen, der informativ im Sinne Madsens ist und folglich keine Rechtswirkungen in der Ausgangskultur entfaltet, ist einbürgernd zu übersetzen, wenn für seine Auslegung die Rechtsordnung der Zielkultur gilt.

Da davon ausgegangen wird, daß die Entwicklung einer Theorie von der Untersuchung konkreter Textsorten in konkreten Übersetzungssituationen nur profitieren kann, soll vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen im folgenden die Übersetzung italienischer *Atti di citazione* im Falle der Ladung eines sprachunkundigen Deutschen vor ein italienisches Gericht behandelt werden. Nach Madsen liegt damit eine Übersetzungssituation vor, in der ein performativer, in die italienische Rechtsordnung eingebetteter Ausgangstext verfremdend zu übersetzen ist. Wie zu zeigen sein wird, muß die Entscheidung jedoch auf den einzelnen Ebenen der sprachlichen Strukturierung differenzierter ausfallen. Da es hier um die konventionellen Elemente der Textsorte auf den verschiedenen sprachlichen Ebenen geht, muß der Begriff „Textsortenkonvention“ präzisiert und ein Vergleich des italienischen *Atto di citazione* mit der deutschen Klageschrift angestellt werden, was einen Vergleich der Klageerhebung in Italien und in

² Als Beispiel hierfür nennt Madsen Verträge, bei denen die Vertragspartner aus Ländern mit unterschiedlichen Sprachen und Rechtsordnungen stammen und bei denen allein der übersetzte Vertragstext nach der Rechtsordnung der Zielkultur ausgelegt wird (Madsen 1997: 24).

Deutschland einschließt. Der Begriff „Übersetzungssituation“ wird dann im Anschluß an die Paralleltextanalyse präzisiert.

2. Paralleltextanalyse: *Atto di citazione* und Klageschrift im Vergleich

2.1. Klageerhebung in Italien und in Deutschland

Der italienische *Atto di citazione* und die deutsche Klageschrift sind Schriftsätze des Zivilprozesses, die vom Kläger bzw. von dessen prozeßbevollmächtigtem Anwalt³ abgefaßt werden zu dem Zweck, bei Gericht um Rechtsschutz nachzusuchen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (Creifelds 1996: „Klage“, *Dizionario giuridico* 1992: „azione processuale“). Es handelt sich um Schriftsätze, die der Zustellung bedürfen und mit denen, nach erfolgter Zustellung an den Beklagten, Klage erhoben und damit Rechtshängigkeit bewirkt wird.

In Deutschland richtet sich die Klage an das Gericht und gegen den Beklagten. Die vom Kläger (bzw. von dessen Anwalt) abgefaßte Klageschrift ist deshalb an das zuständige Gericht adressiert, das die Zustellung an den Beklagten veranlaßt.⁴ Zusammen mit der Klageschrift oder zu einem späteren Zeitpunkt, auf jeden Fall aber in einer eigenen, gerichtlichen Urkunde läßt das Gericht in Deutschland dem Beklagten die Ladung zustellen. - In Italien dagegen sind Klageschrift und Ladung eine einzige, vom Kläger (bzw. von dessen Anwalt) abgefaßte Urkunde, daher auch die Lehnübersetzung „Klage- und Ladeschrift“ für *Atto di citazione*. Außerdem richtet sich der *Atto di citazione* an - und natürlich gegen - den Beklagten, auch wenn seine Zustellung, wie in Deutschland, gerichtlich veranlaßt ist.⁵

³ Wann Anwaltszwang besteht und wann nicht, ist jeweils gesetzlich geregelt (Arens / Lüke 1994: 60, 107) (D.p.c. 1992: 119-120).

⁴ Die Klageschrift ist i. d. R. schriftlich bei Gericht einzureichen, beim Amtsgericht kann sie jedoch auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden (Arens / Lüke 1994: 107).

⁵ Der an den Beklagten adressierte *Atto di citazione* wird dem Gerichtsvollzieher übergeben, der in Italien für die Zustellung an den Beklagten zuständig ist (D.p.c. 1992: 188).

Da es jedoch in Italien wie in Deutschland bei der Klageerhebung darum geht, die Rechte des Klägers geltend zu machen, und da der Klageantrag, über den das Gericht zu entscheiden hat, wesentlicher Bestandteil des *Atto di citazione* wie der Klageschrift ist, darf eine Parallelität der beiden Urkunden im Sinne einer textthematischen Vergleichbarkeit durchaus als gegeben angenommen werden.

Die Kontrastive Textologie, die sich mit der Paralleltextanalyse verstanden als Untersuchung vergleichbarer Textsorten befaßt, nennt als Voraussetzungen für das Vorliegen von Paralleltexten neben der textthematischen noch die textpragmatische Vergleichbarkeit (Spillner 1981: 241). Für den italienischen *Atto di citazione* und die deutsche Klageschrift läßt sich auch diese annehmen, und zwar insofern, als die italienische Urkunde zwar als Primäradressaten den Beklagten, als Sekundäradressaten aber das Gericht hat und die deutsche Urkunde umgekehrt als Primäradressaten das Gericht und als Sekundäradressaten den Beklagten. Bleibt als Unterschied zwischen *Atto di citazione* und Klageschrift die Tatsache, daß es sich bei der italienischen Urkunde um eine Klage- und Ladeschrift handelt. Bei der Betrachtung der Textsortenkonventionen (Kapitel 2.3.) soll daher die deutsche Ladung - wenn auch am Rande - mitberücksichtigt werden.

2.2. Die inhaltlichen Bestandteile von *Atto di citazione* und Klageschrift

Da die Klage in Italien wie in Deutschland den Prozeß einleitet, enthält das Gesetz genaue Bestimmungen über die inhaltlichen Bestandteile des *Atto di citazione* wie der Klageschrift. In Italien finden sich die entsprechenden Vorschriften in Art. 163 c.p.c. (*Codice di procedura civile* - italienische Zivilprozeßordnung), in Deutschland in § 253 ZPO (Zivilprozeßordnung).

Im folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile von *Atto di citazione* und Klageschrift auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer Erläuterungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Thema (Arens / Lüke 1994, Patschke u. a. 1992, D.p.c. 1992) miteinander verglichen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet. Der Übersichtlichkeit halber werden die beiden Urkunden in einer Graphik gegenübergestellt:

ATTO DI CITAZIONE**KLAGESCHRIFT**

1) l'indicazione dell'organo giudiziario davanti al quale la domanda è proposta	1) die genaue Bezeichnung des Gerichts
2) il nome, il cognome e la residenza dell'attore e il nome, il cognome e la residenza (o il domicilio o la dimora) del convenuto e delle persone che rispettivamente li rappresentano o li assistono	2) die genaue Bezeichnung der Prozeßparteien und ihrer gesetzlichen Vertreter
3) la determinazione della cosa oggetto della domanda (il petitum mediato: bene da tutelare)	3) die bestimmte Angabe des Streitgegenstands (erfolgt i.d.R. im Antrag, eine zusätzliche Kurzbezeichnung ist jedoch üblich) und 4) des Grundes des erhobenen Anspruchs, d.h. die Angabe der Tatsachen, aus denen die geltend gemachte Rechtsfolge hergeleitet wird sowie 6) die Angabe der Beweismittel
4) l'esposizione dei fatti e degli elementi di diritto costituenti le ragioni della domanda (causa petendi), 5) con le relative conclusioni (petitum immediato: provvedimento che si vuole ottenere)	
6) l'indicazione specifica dei mezzi di prova e in particolare dei documenti offerti in comunicazione	5) ein bestimmter Antrag
7) il nome e il cognome del procuratore e l'indicazione della procura	7) die Angabe des Prozeßbevollmächtigten (nicht gesetzlich vorgeschrieben) 9) die Angabe des Streitwerts (Sollbestimmung)
9) l'indicazione del giorno dell'udienza di comparizione (vocatio in ius) e l'invito al convenuto di costituirsi nei modi e termini di legge con 10) l'avvertimento che la costituzione tardiva implica le decadenze previste dalla legge	
8) la firma dell'attore o del suo procuratore	8) die Unterschrift des Klägers bzw. seines Prozeßbevollmächtigten

Abb. 1

Mit Ausnahme der inhaltlichen Bestandteile der Urkunden, die im mittleren Teil der Graphik durch horizontale gestrichelte Linien von den übrigen Bestandteilen abgesetzt wurden, sind die Ge

meinsamkeiten und die Unterschiede unmittelbar ersichtlich. So besteht im italienischen und im deutschen Recht Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit der Bezeichnung des Gerichts und der Parteien sowie hinsichtlich der Angabe des Prozeßbevollmächtigten⁶ und der Pflicht zur Unterschrift durch den Kläger bzw. durch seinen Anwalt. Dagegen wird im Unterschied zur italienischen Urkunde in der deutschen Klageschrift kein Termin angegeben, zu dem der Beklagte geladen wird, da die Ladung, wie gesagt, eine eigene Urkunde bildet. Und entsprechend fehlt auch der in Italien mit der Zivilprozeßrechtsreform von 1990 notwendig gewordene Hinweis auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Einlassung. Im *Atto di citazione* ist demgegenüber kein Streitwert zu nennen, wobei die Angabe des Streitwerts auch in Deutschland keine Mußvorschrift ist.

Schwieriger gestaltet sich auf den ersten Blick der Vergleich der Inhaltsbestandteile von *Atto di citazione* und Klageschrift in dem Bereich zwischen den gestrichelten Linien, da die Einteilung in Italien und in Deutschland unterschiedlich ist. Dennoch ist hier Übereinstimmung in allen Punkten gegeben: der Angabe des Streitgegenstandes entspricht die *determinazione della cosa oggetto della domanda*, dem Grund des erhobenen Anspruchs, d. h. der Angabe der Tatsachen, aus denen die geltend gemachte Rechtsfolge hergeleitet wird, die *esposizione dei fatti e degli elementi di diritto costituenti le ragioni della domanda*, dem Antrag die *conclusioni* und der Angabe der Beweismittel schließlich die *indicazione specifica dei mezzi di prova*.

2.3. Textsortenkonventionen

Was also die inhaltlichen Bestandteile der italienischen und der deutschen Urkunde anbelangt, so dürfte deutlich geworden sein, daß die Gemeinsamkeiten wesentlich größer sind als die Unterschiede. Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei der Betrachtung der sprachlichen Gestaltung. Dazu zwei Beispiele aus einschlägigen Formularbüchern:

⁶ In Italien handelt es sich dabei um eine Mußvorschrift, in Deutschland ist die Angabe nur bei Anwaltszwang notwendig.

a) Atto di citazione:

TRIBUNALE ORDINARIO DI BOLOGNA IN PERSONA DEL G. I. IN FUNZIONE DI GIUDICE UNICO (1)	
ATTO DI CITAZIONE	
L'avv. L.P., procuratore di G.C. per procura a margine del presente atto (7), elettivamente dom.to in Bologna, Via (2a),	
PREMESSO	
che con atto di compravendita del19.. (6) il sig. C.M. trasferiva al sig. G.C. un arredamento salotto in noce, per il prezzo di L., da pagarsi nel termine di un anno dalla stipula dell'atto (4); che il sig. C.M. ha rifiutato tale somma; che in data19.. con verbale dell'ufficiale giudiziario della Pretura di Bologna (6) gli è stata rinnovata tale offerta (4); che in data19.. sempre a mezzo di detto ufficiale giudiziario la somma dovuta è stata depositata presso il Banco di (4; 6); tanto premesso il sottoscritto, nella qualità, ex art. 1210 c.c. (4)	
CITA	
il sig. C.M., via, Bologna (2b), a comparire dinanzi al Tribunale ordinario di Bologna in persona del G.I. a designarsi in funzione di giudice unico (1) per l'udienza del19.., ore di rito (9), per ivi sentire accogliere le seguenti conclusioni (5): 1) Dichiararsi valida ed efficace l'offerta reale (3) di cui alla premessa del presente atto; 2) Dichiararsi l'istante liberato dalla predetta obbligazione; 3) Con vittoria di spese e competenze. Avverte il convenuto che può costituirsi venti giorni prima dell'udienza indicata e che la costituzione oltre tale termine implica le decadenze previste dall'art. 167 c.p.c. (10).	
Data	Avv. L. P. (8)
Quelle: Nigro 1992: 14 ⁷	

- | | |
|---|--|
| (1) Gerichtsbezeichnung | (6) Beweismittel |
| (2a) Kläger und Wohnsitz des Klägers | (7) Prozeßbevollmächtigter und Vollmacht |
|) | |
| (2b) Beklagter und Wohnsitz des Beklagten | (8) Unterschrift |
|) | |
| (3) Streitgegenstand | (9) Gerichtstermin |
| (4) Klagegrund | (10) Belehrung |
| (5) Anträge | |

⁷ Um ein besseres Verständnis zu gewährleisten, wurden die Lücken des Formularbuchtextes mit Namen, Orts- und Datumsangaben z.T. in abgekürzter Form gefüllt und die Sache „arredamento salotto ...“ spezifiziert.

b) Klageschrift:

Dr. W.H. München, 19..
Dr. H.M.str. ..
Rechtsanwälte (7)	
An das Landgericht München ..	
- Zivilkammer - (1)	
	Klage
in Sachen	
1. H.F., Kaufmann,weg .., Essen,	
2. M.H., Kaufmann,str. .., Essen,	
- Kläger - (2a)	
Prozeßbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte Dres. H. und M.,str. .., München (7),	
	gegen
H.N., Kaufmann,str. .., München,	
- Beklagter - (2b)	
wegen Forderung (3)	
Streitwert: 24.000 DM (9).	
Namens und im Auftrag der Kläger erheben wir hiermit Klage zum Landgericht München .. mit dem	
	Antrag (5):
I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger je 12.000 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu zahlen (3).	
II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.	
III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.	
	Begründung (4):
Der Beklagte hat am19.. in der Münchner Gastwirtschaft von den Klägern je 12.000 DM als Darlehen erhalten und dabei Rückzahlung bis zum19.. versprochen.	
Beweis: M.B., Gastwirt,str. .., München, als Zeuge (6).	
.....	
.....	
Dr. M. (8)	
Quelle: Böhme u. a. 1993: 22/23 ⁸	

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| (1) Gerichtsbezeichnung | (6) Beweismittel |
| (2a/b) Prozeßparteien | (7) Prozeßbevollmächtigter |
| (3) Streitgegenstand | (8) Unterschrift |
| (4) Klagegrund | (9) Streitwert |
| (5) Antrag | |

⁸ Auch der Text aus dem deutschen Formularbuch wurde nicht ganz wörtlich übernommen. Vor allem wurde auf die Anmerkungen verzichtet.

Es fällt unmittelbar auf, daß sich die italienische und die deutsche Urkunde hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung in einer ganzen Reihe von Punkten unterscheiden. Betroffen davon sind die Ebene der Makrostruktur, verstanden als die Gliederung in Teiltex-te, die Ebene der Grammatik und die Ebene der Phraseologie, ganz abgesehen von der Ebene der nicht-terminologischen Lexik.

Inwieweit ist die sprachliche Gestaltung der Textsorten *Atto di citazione* und Klageschrift jedoch konventionell, und auf welchen Ebenen manifestieren sich die Konventionen der beiden Textsorten? Wendet man wie Susanne Göpferich (Göpferich 1995: Kap. 5) den Konventionsbegriff Lewis' (Lewis 1969) auf Textsorten an, so gelangt man zu folgender Begriffsdefinition: Textsortenkonventionen sind diejenigen konventionellen sprachlichen Verhaltensregularitäten von Mitgliedern einer Sprach- und Kultur- (in bezug auf Fachtextsorten ist zu ergänzen: einer Fach-) gemeinschaft, die bei der Abfassung von Texten als Vertretern von Textsorten zum Tragen kommen und die folglich auch die Zuordnung von Texten zu Textsorten ermöglichen. Es sind Verhaltensregularitäten insofern, als sie von allen Textproduzenten gleichermaßen benutzt und von den Textrezipienten (bei Fachtextsorten ist wiederum zu ergänzen: von denen, die zur gleichen Gemeinschaft von Fachleuten gehören) gleichermaßen erwartet werden, und es sind konventionelle Verhaltensregularitäten, weil ein Einvernehmen unter den Mitgliedern der Sprach- und Kultur- (bzw. Fach-) gemeinschaft darüber besteht, daß sie die Koordinationsprobleme bezüglich eines sprachlichen Handelns zweckmäßig lösen. Weiterhin sind es insofern Konventionen - und keine Normen -, als sie „nicht von einer höheren Instanz festgelegt werden, sondern sich unter gleichgestellten Partnern herausbilden“ (Göpferich 1995: 159).

Über die Frage der Zweckmäßigkeit der Lösung von Koordinationsproblemen ließe sich freilich streiten. Ist zum Beispiel eine komplexe Ein-Satz-Struktur wie sie im *Atto di citazione* zu finden ist, zweckmäßig? Es soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß auch eine solche Struktur dann zweckmäßig ist, wenn sie ein Koordinationsproblem für die Fachgemeinschaft, die sie üblicherweise verwendet, löst. Und das dürfte für den italienischen Juristen dann der Fall sein, wenn er weiß, an welchen Stellen innerhalb der Satzstruktur er welche Informationen plazieren soll bzw. wo er welche Informationen findet.

Der Blick auf die einschlägigen italienischen und deutschen Rechtsformularbücher, die keinen normativen, sondern empfehlenden Charakter haben und für die Rechtspraxis konzipiert sind, zeigt, daß Text

sortenkonventionen auf allen sprachlichen Ebenen zu finden sind. So ist - wie der Vergleich der oben abgedruckten Beispiele mit anderen Beispielen für *Atti di citazione* bzw. Klageschriften aus denselben oder aus anderen Formularbüchern deutlich macht⁹ - die Gliederung in Teiltex te genauso konventionell wie die Verwendung bestimmter Satzformen oder generell bestimmter grammatischer Mittel, und auch der Rückgriff auf bestimmte phraseologische Wendungen und bestimmte lexikalische Einheiten ist als Ausdruck von Textsortenkonventionen zu betrachten. Konventionell ist also derjenige Teil der sprachlichen Gestaltung der Formularbuchtexte, der bei der Abfassung eines konkreten *Atto di citazione* bzw. einer konkreten Klageschrift unmittelbar als Schablone verwendet wird (z. B. Makrostruktur und feste lexikalische und syntaktische Bestandteile wie die Formulierung „Klage in Sachen ... gegen ... wegen ...“ in der Klageschrift), und auch derjenige Teil, der als Vorlage für die Gestaltung dient (z. B. grammatische Mittel wie die Verwendung des Infinitivs im Klageantrag des *Atto di citazione*).

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird auch zum Vergleich der Textsortenkonventionen von *Atto di citazione* und Klageschrift wieder die graphische Form für die Gegenüberstellung gewählt:

ATTO DI CITAZIONE	KLAGESCHRIFT
1	1
(Bezeichnung des zuständigen Gerichts: Mitte)	(Angabe des Absenders: {Name der prozeßbevollmächtigten Rechtsanwälte} links, {Adresse und Datum} rechts, ähnlich wie im Briefkopf)
2	2
(Bezeichnung der Urkunde:) „ ATTO DI CITAZIONE (zentriert, Großbuchstaben)“	(Angabe des Empfängers: {zuständiges Gericht} links, wie im Briefkopf eingeleitet durch:) „ An (+ Artikel)“

⁹ Locher / Mes (1986) sowie die Mustertexte in Becht (1995).

3

(Ladung des Beklagten unter Angabe des Klagegrundes: Ein-Satz-Struktur mit „unpersönlichem“ Subjekt und Prädikat in der 3. Pers. Sg. Indikativ Präsens:)

„L'avv. {Name des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts} (Subjekt), **procuratore di** {Name des Klägers} **per procura a margine del presente atto** (Apposition zum Subjekt), **dom.to in** {Wohnsitz des Klägers} (Partizipialkonstruktion mit Bezug auf den Kläger) **PREMESSO** (zentriert, Großbuchstaben, Einleitung einer Reihe von Nebensätzen mit Bezug auf den Prozeßbevollmächtigten)

che ... che ... (Formulierung des Klagegrundes im Imperfekt oder im passato prossimo, wobei die che-Sätze durch Strichpunkt voneinander getrennt sind und i.d.R. am linken Rand beginnen);

tanto premesso (Wiederaufnahme des Nebensatzeinleitenden Partizips) **il sottoscritto** (Wiederaufnahme des Subjekts), **nella qualità** (elliptische adverbiale Angabe, zu ergänzen: „nella qualità di procuratore di ...“), **ex** {Angabe der gesetzlichen Grundlage für den Klageantrag}

CITA (Prädikat, zentriert, Großbuchstaben)

{Name und Wohnsitz des Beklagten} (Akkusativobjekt) **a comparire dinanzi a** {Bezeichnung des Gerichts} **per l'udienza** {Angabe des Termins}, **per ivi sentire accogliere le seguenti conclusioni:** (finaler Nebensatz)“

3

(Bezeichnung der Prozeßhandlung:)

„**Klage** (zentriert)“

(Bezeichnung der Prozeßparteien und der Prozeßbevollmächtigten:)

„**in Sachen** (links)

1. {Name und Adresse des 1. Klägers} (links)

2. {Name und Adresse des 2. Klägers} (links)

- **Kläger** - (links)

Prozeßbevollmächtigte zu 1 und 1: {Name, Adresse} (links)

gegen (zentriert)

{Name und Adresse des Beklagten} (links)

- **Beklagter** - (links)“

(Angabe des Streitgegenstandes:)

„**wegen** {Streitgegenstand} (links)“

(Angabe des Streitwerts:)

„**Streitwert:** {Streitwert} (links)“

<p>4</p> <p>(Formulierung der Anträge im Infinitiv, Verwendung elliptischer phraseologischer Wendungen:)</p> <p>„1) Dichiararsi 2) 3) Con vittoria di spese e competenze.“</p>	<p>4</p> <p>(Einleitung des Antrags mit persönlicher, performativer - „hiermit“ - Formulierung in der 1. Pers. Pl. Indikativ Präsens:)</p> <p>„Namens und im Auftrag der Kläger erheben wir hiermit Klage zum {Gerichtsbezeichnung} mit dem folgenden (links) Antrag: (zentriert)“ (Formulierung des Antrags, die - ähnlich wie der Tenor eines Urteils - bestimmt, präzise, knapp und prägnant sein soll - vgl. Becht 1995: 50 - und für die daher ein Aussagesatz in der 3. Pers. Sg. Indikativ Präsens Aktiv oder Passiv mit dem Charakter einer Forderung gewählt wird:)</p> <p>„I. Der Beklagte wird verurteilt, ... zu zahlen. II. ... (links, leicht eingerückt).“</p>
<p>5</p> <p>(Belehrung des Beklagten über die Rechtsfolgen mit „unpersönlicher“ Formulierung, Subjekt: Prozeßbevollmächtigter, Prädikat: finites Verb in der 3. Pers. Sg. Indikativ Präsens)</p>	<p>5</p> <p>(Angabe des Klagegrundes: „Begründung (zentriert): {Formulierung der Gründe im Perfekt} (links)“</p>
<p>6</p> <p>(Datum, Unterschrift)</p>	<p>6</p> <p>(Unterschrift)</p>

Abb. 2¹⁰

Aus der Art der Darstellung sind ein Großteil der Unterschiede zwischen *Atto di citazione* und Klageschrift unmittelbar ersichtlich.

Makrostruktur:

Durch die Rahmen wird die Gliederung der italienischen und auch der deutschen Urkunde in sechs Teiltexthe angedeutet. Der zahlenmäßigen Gleichheit stehen jedoch große Unterschiede in der inhaltlichen Auffüllung sowie in der Anordnung der Teiltexthe gegenüber. Darüber hinaus fällt auf, daß die Klageschrift im Vergleich zum *Atto di citazione*

¹⁰ Die Formatierungsmerkmale sind in anderen Formularbüchern teilweise anders.

insofern übersichtlicher ist, als dort alle inhaltlichen Bestandteile entweder bezeichnet oder doch zumindest durch ihre Anordnung im Text hervorgehoben werden. Abgesehen davon fällt die Gliederung in Teiltexthe in einigen Fällen (so bei Empfänger, Antrag, Klagegrund und Unterschrift) mit der Einteilung der inhaltlichen Bestandteile zusammen. - Im *Atto di citazione* dagegen werden von den inhaltlichen Bestandteilen nur die in einem Teiltexthe zusammen gefaßten Anträge als solche bezeichnet. Darüber hinaus fallen Gerichtsbezeichnung, Ladung, Belehrung und Unterschrift aufgrund ihrer Anordnung im Text unmittelbar ins Auge und bilden - abgesehen von der Ladung - ebenfalls einen eigenen Teiltexthe. Daß aber in dem mit „premeso che“ eingeleiteten Absatz der Klagegrund formuliert wird, ist nicht so leicht ersichtlich, und noch weniger klar ist, wo der Streitgegenstand¹¹ und die Beweismittel genannt werden. - In bezug auf die Anordnung der Teiltexthe besteht der wichtigste Unterschied zwischen *Atto di citazione* und Klageschrift in der jeweils umgekehrten Reihenfolge von Klagegrund und Klageantrag.

Grammatik:

Bezüglich der Grammatik fällt in erster Linie die italienische Ein-Satz-Struktur mit ihren komplexen Bezügen und Wiederaufnahmen im dritten Teiltexthe des *Atto di citazione* auf. Das Subjekt des Satzes ist hier insofern unpersönlich, als der Prozeß bevollmächtigte des Klägers nicht in der ersten, sondern in der dritten Person auftritt und der Eindruck erweckt wird, daß er sich hinter seiner Funktion im Zivilprozeß versteckt. Im Deutschen dagegen wird in der Einleitung des Antrags im vierten Teiltexthe der Klageschrift mit der ersten Person eine persönliche Formulierung gewählt. Zudem wird durch die Verwendung des Adverbs „hiermit“ der performative Charakter der Urkunde deutlich gemacht. Im dritten Teiltexthe der Klageschrift werden in summarischer Form Prozeßhandlung, Prozeßparteien, Streitgegenstand und Streitwert angegeben. Was den Zeitgebrauch anbelangt, so zeigt der Blick auf andere deutsche Klageschriften, daß neben dem Perfekt im fünften Teiltexthe auch das Präteritum verwendet wird und daß es sich hier folglich doch nicht um eine Textsortenkonvention handelt. Eine Textsortenkonvention stellt dagegen der Ausdruck der Forderung im Klageantrag durch den Infinitiv im Italienischen und demgegenüber durch einen Aussagesatz im Indikativ Präsens Aktiv oder Passiv im Deutschen dar. Im *Atto di citazione* ist darüber hinaus noch die elliptische Formulierung „nella qualità“ konventionell.

¹¹ Der Streitgegenstand muß nicht unbedingt im Antrag stehen (D.p.c. 1992: 179).

Phraseologie:

Auf der Ebene der Phraseologie stellt im Italienischen und im Deutschen die Formulierung der Kostenanträge eine Konvention dar. Der elliptischen Wendung „Con vittoria di spese e competenze“ steht hier der vollständige Satz: „Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits“ gegenüber. Phraseologischen Charakter haben darüber hinaus in der Klageschrift die Wendungen „Klage zum Amts- / Land- / usw. -gericht erheben“ und „Prozeßbevollmächtigte zu 1 und 2“, im *Atto di citazione* die Wendungen „per ivi sentire accogliere le seguenti conclusioni“ und „per procura a margine del presente atto“.

Lexik:

Auf lexikalischer Ebene sind im Deutschen die Präposition „namens“, im Italienischen die Präpositionen „ex“ und „dinanzi a“ konventionell. Sie sind Ausdruck des juristischen Stils. Daneben sind als konventionelle Elemente noch die Bezugnahmen mit „predetto“ und „di cui a“ im Italienischen und die Formulierung „in Sachen“ im Deutschen zu erwähnen. Die Abkürzungen „G.I.“, „c.p.c.“ und „dom.to in“ dagegen sind nicht an die Textsorte gebunden (zur Übersetzung s. Kapitel 3.4.).

c) Ladung¹²:

Für die deutsche Ladung ist auf makrostruktureller Ebene die Einteilung in neun Teiltexthe (Absender, Bezeichnung der Urkunde, Empfänger, Terminbestimmung, Ladung, Angabe zu den Anlagen, Anordnung, Hinweise und Grußformel) kennzeichnend. Bezüglich der Grammatik fällt neben der Auslassung des Artikels im Teiltext „Terminbestimmung“ vor allem die Kürze der Formulierungen in allen Teiltexthe außer im Teiltext „Hinweise“ auf. Dort wiederum ist der Ausdruck der Modalität der Notwendigkeit durch „sein+zu+Infinitiv“ textsortenspezifisch. Auf phraseologischer Ebene fallen die Wendungen „Erklärung auf Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel abgeben“, „Erledigung des Rechtsstreits“, „im Termin ausbleiben“, „einen Vertreter entsenden“, „Aufklärung des Tatbestandes“ sowie „auf Anordnung“ auf, hinsichtlich der Lexik das Verb „verbleiben“ (statt „bleiben“) im Teiltext „Hinweise“ sowie generell die Abkürzung des doppelten (männlichen und des weiblichen) Artikels durch „d.“.

¹² Der Beispieltexthe findet sich im Anhang.

3. Urkundenübersetzung: Theorie und praktische Anwendung

3.1. Zur Übersetzungssituation

Unter Übersetzungssituation soll - wie bereits angedeutet wurde - nicht der Zusammenhang verstanden werden, in dem eine Übersetzung gebraucht und angefertigt wird (in diesem Fall die Ladung eines der italienischen Sprache nicht mächtigen Deutschen vor ein italienisches Zivilgericht in Zusammenhang mit der Erhebung einer Klage gegen ihn). Übersetzungssituation wird vielmehr als die Gesamtheit all derjenigen Faktoren definiert, die auf die Übersetzung in einem bestimmten Fall einen Einfluß haben. Diese Faktoren ergeben sich aus den Grundfragen der Übersetzung, die in Anlehnung an die Lasswellsche Formel wie folgt formuliert werden:

Ausgangstextbezogene Fragen:

Wer spricht (Autor)¹³ in welchem Zusammenhang und welches Medium benutzt er?

An wen wendet er sich (Empfänger), was will er sagen (Intention) und was will er mit dem Gesagten bewirken (Perlokution)?

Was sagt er (Inhalt)¹⁴ und in welcher Form (Textsortenkonventionen) sagt er es?

Welchen Verwendungszweck soll der Ausgangstext haben?

Zielttextbezogene Fragen:

Wer ist der Auftraggeber der Übersetzung?

In welchem Zusammenhang ist die Übersetzung anzufertigen?

Welches Medium wird gewählt¹⁵?

¹³ Es kann auch einen vom Autor verschiedenen Sender geben, der gleichfalls zu ermitteln ist.

¹⁴ Auch was nicht gesagt wird, kann ggf. für die Analyse wichtig sein.

¹⁵ Die Wahl des Mediums ist bei weitem nicht immer frei.

Welche Anforderungen an die Übersetzung ergeben sich aus der Analyse des Ausgangstextes?**An wen richtet sich die Übersetzung?****Welchen Verwendungszweck soll die Übersetzung haben?**

Von der Hierarchie und damit von der Gewichtung dieser Fragen bzw. Faktoren hängt - wie zu zeigen sein wird - die Methode der Übersetzung (Verfremdung oder Einbürgerung) entscheidend ab.

3.2. Zur Bedeutung des Mediums und zur Forderung nach Verfremdung

Wird in Italien gegen einen sprachunkundigen Deutschen Klage erhoben und wird dieser Deutsche vor ein italienisches Zivilgericht geladen, dann wird ihm vom Gerichtsvollzieher ein *Atto di citazione* zugestellt, der vom italienischen Kläger selbst oder von dessen prozeßbevollmächtigtem Anwalt abgefaßt wurde (AUTOR). Dabei ist davon auszugehen, daß sich der Kläger als juristischer Laie, aber auch der Anwalt als Fachmann in bezug auf die sprachliche Gestaltung an Textvorlagen und konventionellen Formulierungen aus Formularbüchern orientieren.

Der ZUSAMMENHANG, in dem ein *Atto di citazione* abgefaßt wird, ist ein bestimmter rechtserheblicher Sachverhalt, z. B. eine gegen den Beklagten gerichtete und nicht beglichene Geldforderung des Klägers, die ausschlaggebend ist für die Formulierung der Klageanträge. Das MEDIUM ist eine Urkunde, an die das Gesetz eine ganze Reihe von Anforderungen stellt, die vor allem inhaltlicher Natur sind. Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die inhaltlichen Bestandteile in Art. 163 c.p.c. hat in den in Art. 164 c.p.c. aufgezählten Fällen die Nichtigkeit der Prozeßhandlung zur Folge. Bezüglich der Form macht der Gesetzgeber keine Vorschriften, außer daß er die Benutzung der italienischen Sprache vorschreibt (D.p.c. 1992: 142-143). Entscheidend ist, daß eine Urkunde wie der *Atto di citazione*, sofern die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden, sowohl prozessuale als auch materiell-rechtliche Wirkungen hat (D.p.c. 1992: 188-190). Darüber hinaus wird der Beklagte zur Einlassung und damit zum rechtswirksamen sprachlichen Handeln und zur Einhaltung bestimmter Fristen aufgefordert und zu einem bestimmten Termin geladen.

Mit dem *Atto di citazione* wendet sich der Kläger zum einen an den Beklagten, an den er die Urkunde adressiert, zum anderen an das Gericht, das er anruft. Es gibt also zwei EMPFÄNGER des *Atto di citazione*, von denen der eine ein Laie ist, der andere ein Fachmann. Die INTENTION des Klägers ist die Erhebung der Klage gegen den Beklagten zwecks Geltendmachung eines Rechts und die Ladung des Beklagten vor das zuständige Gericht. Die PERLOKUTION ist das Handeln des Beklagten und das Handeln des Gerichts.

Für den INHALT des *Atto di citazione* ist generell die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, abgesehen davon ist der Inhalt fallspezifisch und läßt sich nicht verallgemeinern. Die FORM ist i. d. R. die konventionelle, textsortenspezifische Form der sprachlichen Gestaltung, die insofern zweckmäßig ist, als sie dem Autor die Textproduktion und dem Empfänger (sofern er italienischer Jurist ist) die Textrezeption erleichtert. Darüber hinaus hängt von einer juristisch präzisen Ausdrucksweise auch die Geltendmachung des Rechts ab.

Der VERWENDUNGSZWECK des *Atto di citazione* schließlich ist der eines Schriftsatzes des Zivilprozesses, der Grundlage für die richterliche Entscheidung ist. - Soweit zu den ausgangstextbezogenen Faktoren.

Von diesem Ausgangstext soll nun von einem vereidigten Übersetzer eine beglaubigte Übersetzung (Zieltext) angefertigt werden, die der Beklagte (AUFTRAGGEBER) für sich selbst und für seinen der italienischen Sprache ebenfalls nicht mächtigen deutschen Anwalt (EMPFÄNGER) herstellen läßt.¹⁶ Der ZUSAMMENHANG ist dabei wiederum der rechtserhebliche Sachverhalt, den der Beklagte voraus sichtlich anders sieht als der Kläger.

Das MEDIUM ist eine beglaubigte Übersetzung des *Atto di citazione*, die einen ähnlichen Status wie eine Ausfertigung der Urkunde hat. Während jedoch die Ausfertigung eines amtlichen Schriftstücks im Verkehr die Urschrift ersetzt (CREI 1996: „Ausfertigung einer Urkunde“), bleibt die Übersetzung einer Urkunde eng an das Original gebunden, das ihr beizuheften ist und ohne das sie auch nicht verwendet werden darf (VERWENDUNGSZWECK).

Die ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERSETZUNG, die sich aus der Ausgangstextanalyse und aufgrund der engen Ausgangstextbindung

¹⁶ Ein deutscher Anwalt kann seinen vor ein italienisches Gericht geladenen Mandanten betreuen, muß aber seinem an dem zuständigen Gericht zugelassenen italienischen Kollegen eine Untervollmacht erteilen.

ergeben, hängen eng mit der **Bedeutung des Faktors Medium** zusammen:

Das Medium ist eine italienische Urkunde, deren inhaltliche Bestandteile vom Gesetz zwingend vorgeschrieben sind und die vor allem in Italien und nur in Italien bei Einhaltung aller Vorschriften über die Abfassung und über die Zustellung an den Beklagten Rechtswirkungen entfaltet. Es ist infolgedessen eine Urkunde, die an die italienische Rechtsordnung gebunden ist und die auch nur nach italienischem Recht ausgelegt werden kann. Und es ist schließlich eine Urkunde, mit der der Beklagte zum rechtswirksamen Handeln in Italien aufgefordert wird. Schon allein daraus ergibt sich die **Forderung nach weitgehend verfremdender Übersetzung** (vgl. Madsen 1997 sowie Kjær 1995).

Es ist undenkbar, die Makrostruktur des *Atto di citazione*, die einerseits die inhaltlichen Bestandteile einbindet und die andererseits die Textstruktur als ein Gefüge von syntaktisch-semanticen und logisch-semanticen Relationen (Brinker 1988: 20-21) mitbedingt, in der Übersetzung zu ändern und deutschen Gepflogenheiten oder gar deutschen Vorschriften an die Klageschrift anzupassen. Im übrigen gilt, wie von Snel Trampus, die sich grundlegend mit der Rechtsübersetzung aus dem Niederländischen ins Italienische auseinandergesetzt hat, zutreffend festgestellt wird: „(...) in nessun caso il traduttore potrebbe riformulare validamente l'atto secondo quanto prescritto dalle norme di procedura propria del sistema giuridico d'arrivo, per tentare di conferire all'atto tradotto i requisiti della validità, perché egli non è rappresentante della parte“ (Snel Trampus 1989: 146).

In diesem Sinne ist auch der Passus aus den Richtlinien zur Urkundenübersetzung des BDÜ, des deutschen Berufsverbands der Dolmetscher und Übersetzer, zu verstehen, in dem es unter Punkt 5.1. heißt: „Das Schriftbild der Übersetzung soll demjenigen des Ausgangstextes angeglichen werden“ (MDÜ 1993: 18).

Sieht man sich die gesetzlichen Vorschriften zum Übersetzen bzw. Dolmetschen (der Gesetzgeber unterscheidet nicht unbedingt im Sinne der Übersetzungswissenschaft) an, so ergibt sich ein weniger klares Bild. Während sich § 189 Abs. 1 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) - „Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ - noch als eine wenn auch vage Aufforderung zum verfremdenden Übersetzen (doch inwieweit verfremdend?) interpretieren läßt, könnte man Art. 143 Abs. 1 c.p.p. (*codice di procedura penale* - italienische Strafprozeßordnung) eher im gegenteiligen Sinne auslegen, heißt es da doch: „L'imputato che non conosce la

lingua italiana ha diritto di farsi assistere gratuitamente da un interprete al fine di poter comprendere l'accusa contro di lui formulata (...)"'. Wenn es darauf ankommt, daß der Angeklagte die gegen ihn erhobene Anklage versteht, was spricht dann gegen eine einbürgernde Übersetzung?

3.3. Zu den Möglichkeiten und Grenzen der einbürgernden Übersetzung in bezug auf die Textsortenkonventionen

Sicher ist es wichtig, daß der Kläger im Zivil- und der Angeklagte im Strafprozeß die gegen ihn erhobene Klage bzw. Anklage versteht. Gleichzeitig wendet sich aber der *Atto di citazione* - um wieder zu unserem Fall zurückzukehren - nicht nur an den Beklagten, sondern auch an den Richter. Und damit sind wir bei dem alten Konflikt der Rechtssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und dem auf Verständlichkeit angelangt¹⁷ oder, in der Terminologie von Snel-Trampus, bei dem soziolinguistischen Konflikt (Snel Trampus 1989: 149). Und die Lösung? Eine Lösung im Sinne einer Übersetzung von der Fach- in die Gemeinsprache kann es nicht geben, weil die Rechtssprache als Fachsprache immer auch eine Funktion hat, die an bestimmte Formen gebunden ist¹⁸. Es kann also nicht die Lösung des soziolinguistischen Konflikts angestrebt werden, auch nicht bei der Übersetzung unseres *Atto di citazione*, wo für den Empfänger erschwerend hinzukommt, daß er das italienische Rechtssystem nicht kennt. Und hier bietet sich dann doch eine Lösung an, im Sinne einer Übersetzung von der italienischen in die deutsche Fachsprache und einer Anpassung an zielsprachliche Textsortenkonventionen, soweit - und dies gilt einschränkend - die sprachlichen Mittel nicht an die Makrostruktur gebunden sind.

Grundsätzlich lassen sich in bezug auf die Möglichkeiten der einbürgernden Übersetzung folgende Regeln aufstellen:

1. Sind die grammatischen Mittel (z. B. die Ein-Satz-Struktur aus dem *Atto di citazione*) makrostrukturgebunden, kann in bezug auf die Textsortenkonventionen nicht einbürgernd übersetzt werden.

¹⁷ Vgl. die Überblicksdarstellung von Fuchs-Khakhar (1987).

¹⁸ Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß es immer nur eine Form für eine bestimmte Funktion gibt und daß sich die Juristen nicht gelegentlich um verständlichere Formulierungen bemühen sollten.

2. Sind die grammatischen Mittel dagegen nicht makrostrukturebunden (z. B. der Ausdruck der Forderung im italienischen Klageantrag), so kann einbürgernd übersetzt werden (d.h. es kann die Formulierungskonvention des deutschen Klageantrags übernommen werden), sofern Funktionsgleichheit besteht und die Unterschiede rein formaler Natur sind (was hier der Fall ist).
3. Bezüglich der in der Regel nicht makrostrukturebundenen Phrasologie (so z. B. die Formulierung der Kostenanträge) kann bei Funktionsgleichheit ebenfalls einbürgernd übersetzt werden.¹⁹ Gleiches gilt für die Höflichkeitsformen.
4. Die nicht-terminologische Lexik schließlich ist i. d. R. Ausdruck des juristischen Stils (z. B. deutsch „namens“ statt „im Namen“ oder italienisch „dinanzi a“ statt „davanti a“) und kann ebenfalls einbürgernd übersetzt werden.

Die Grenzen der einbürgernden Übersetzung in bezug auf die Textsortenkonventionen liegen, wie gesagt, bei der Makrostruktur und bei den makrostrukturebundenen Mitteln.²⁰ Das heißt jedoch nun wiederum nicht, daß eine komplexe Ein-Satz-Struktur, wie sie für den *Atto di citazione* kennzeichnend ist, Wort für Wort bzw. Satzteil für Satzteil zu übersetzen wäre. So hat die Parallelität zwischen Ausgangs- und Zielsprachlicher Textgestaltung da ihre Grenzen, wo die Übersetzung parallel zur Syntax schwer- bzw. mißverständlich wäre (man beachte beispielsweise die Bezüge von „dom.to in ...“ und „ex art. 1210 c.c.“ im *Atto di citazione* aus Kapitel 2.3.). In diesen Fällen ist verdeutlichend und damit auch in gewisser Weise einbürgernd zu übersetzen.

¹⁹ Vgl. diesbezüglich die Forderung Stolzes nach einem systematischen Parallelvergleich von Standardformeln (1992: 229).

²⁰ Vgl. hierzu neben Snel Trampus, die von Anpassungen auf mikrostruktureller Ebene spricht (1989: 155) auch Arntz, der sich in vergleichbarer Weise zur Urteilsübersetzung äußert (1995: 150 ff).

3.4. Beispielübersetzung eines italienischen *Atto di citazione* ins Deutsche

Übersetzung des *Atto di citazione* aus Kapitel 2.3.

<p>LANDGERICHT BOLOGNA (1) IN DER PERSON DES BEWEISERHEBUNGSRICHTERS (2) ALS EINZELRICHTER (3)</p> <p>KLAGE- UND LADESCHRIFT</p> <p>Rechtsanwalt L.P., aufgrund nebenstehender Vollmacht Prozeßbevollmächtigter des Herrn G.C., mit Zustellungsanschrift (4) in Bologna, Via ... (5),</p> <p>SCHICKT FOLGENDES VORAUS (oder: SCHICKT VORAUS, daß) (6):</p> <p>Mit Kaufvertrag vom 19.. hat Herr C.M. Herrn G.C. eine Wohnzimmereinrichtung in Nußbaumholz zum Preis von Lire übereignet, die innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluß zu bezahlen war. Herr C.M. hat die Annahme dieses Betrags verweigert. Am 19.. ist ihm laut Niederschrift des Gerichtsvollziehers des Amtsgerichts Bologna die Zahlung des Betrags erneut angeboten worden. Am 19.. ist die geschuldete Summe - wiederum durch besagten Gerichtsvollzieher - im Banco di ... hinterlegt worden. Dies vorausgeschickt, stützt der Unterzeichnete in seiner Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter des Herrn G.C. (7) seinen Klageantrag auf Art. 1210 italienisches Zivilgesetzbuch (8) und</p> <p>LÄDT</p> <p>Herrn C.M., Via ..., Bologna, vor den noch zu bestimmenden, die Beweisaufnahme durchführenden Richter des Landgerichts Bologna als Einzelrichter (9) zum Termin am 19.., übliche Zeit, damit folgenden Anträgen (oder: Klageanträgen) stattgegeben werde:</p> <p>1) Das Realangebot gemäß dem Tatsachenvortrag in dieser Urkunde (oder: in der Klage- und Ladeschrift) wird für gültig und rechtswirksam erklärt (10). 2) Der Kläger wird von der vorgenannten Zahlungsverpflichtung für befreit erklärt. 3) Der Beklagte trägt die Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare (11). Der Beklagte wird darauf hingewiesen (oder: Der Prozeßbevollmächtigte weist den Beklagten darauf hin), daß er sich bis zwanzig Tage vor dem angegebenen Termin einlassen kann (12) und daß seine Einlassung nach dieser Frist den Verfall seiner Rechte gemäß Art. 167 italienische Zivilprozeßordnung zur Folge hat.</p> <p>Datum: 19.. Rechtsanwalt L.P.</p>
--

(1) Der italienischen Gerichtsbezeichnung „tribunale ordinario“ entspricht in Deutschland die Gerichtsbezeichnung „Landgericht“. Den

- Ausdruck „ordentliches Landgericht“ gibt es nicht, sondern nur den Ausdruck „ordentliches Gericht“. Dabei handelt es sich jedoch um keine Behördenbezeichnung, sondern um die Einteilung der staatlichen Gerichte nach den Gerichtsbarkeiten (die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte).
- (2) Die Lehnübersetzung für „giudice istruttore“ (Abkürzung: G.I.) verdeutlicht die Zuständigkeit des G.I. für die Beweiserhebung im italienischen Zivilprozeß.
 - (3) Wird Klage zum Amtsgericht erhoben oder fällt die Klage in den Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters, werden folgende Übersetzungen für die Gerichtsbezeichnungen vorgeschlagen: „Amtsgericht ...“ für „Pretura circondariale di ...“ und „Der Friedensrichter in ...“ für „Ufficio del giudice di pace di ...“.
 - (4) An dieser Stelle kann im Italienischen auch stehen: „elettivamente domiciliato presso il suo studio legale in ...“ (deutsch: „mit Zustellungsanschrift in der Kanzlei von RA ... in ...“; die Abkürzung „RA“ steht dabei für Rechtsanwalt).
 - (5) Wichtig ist hier der im Deutschen eindeutige Bezug auf den Kläger, Herrn G.C. (daher auch für „elettivamente domiciliato presso il suo studio legale in ...“ die Übersetzung „mit Zustellungsanschrift in der Kanzlei von RA ... in ...“).
 - (6) An dieser Stelle kann in anderen Formularbuchttexten auch stehen: „ESPONE“ (deutsch: „TRÄGT FOLGENDES VOR“).
 - (7) Für die alternative, gleichfalls elliptische Formulierung „nella qualità spiegata“ wird vorgeschlagen: „in der genannten Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter ...“.
 - (8) Die Präposition „ex“ weist - im Gegensatz zur präpositionalen Wendung „a norma di“ (nach / gemäß) - darauf hin, daß ein Recht begründet und nicht eine Vorschrift formuliert werden soll (z. B. chiedere il risarcimento dei danni ex art. ... / Schadensersatz aus Art. ... fordern). Die Übersetzung von „ex“ mit einer Präposition im Deutschen würde hier jedoch den Bezug auf das Verb „laden“ nahelegen. Daher empfiehlt sich die verbale Auflösung.
 - (9) Bei Verfahren vor dem Amtsgericht steht an dieser Stelle im Italienischen häufig: „dinanzi al giudice designato“ (deutsch: „vor den für das Verfahren bestimmten Richter“), bei Verfahren vor dem Friedensrichter: „dinanzi al signor giudice di pace“ (deutsch: „vor den Friedensrichter“).
 - (10) In anderen Formularbuchttexten steht in den Anträgen der Infinitiv ohne „-si“.

- (11) Auch „Con vittoria di spese, diritti e onorari di causa.“ (deutsch: „Der Beklagte trägt die Verfahrenskosten, Gebühren und Anwalts honorare.“).
- (12) In anderen Formularbuchttexten steht alternativ: „costituirsi con comparsa da depositare in cancelleria“ bzw. „costituirsi, mediante deposito in cancelleria, della comparsa di risposta“ (deutsch: „sich durch Hinterlegung der Klageerwidlungsschrift bei der Geschäftsstelle einlassen“) oder „costituirsi nei modi e termini di legge“ (deutsch: „sich in den gesetzlichen Formen und Fristen einlassen“) oder „costituirsi nelle forme previste dall’art. 166 c.p.c.“ (deutsch: „sich in den Formen des Art. 166 italienische Zivilprozeßordnung einlassen“).

Anhang

Beispiel aus der Berufspraxis für eine deutsche Ladung

Amtsgerichtstr. Tel.:bank Kto.-Nr. BLZ Aktenzeichen: Datum: Ihr Zeichen:
LADUNG
<p>Sehr geehrte/r,</p> <p>in dem Rechtsstreit</p> <p>ist Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme bestimmt auf:</p> <p>Zu diesem Termin werden Sie geladen.</p> <p>Eine beglaubigte Abschrift der die Terminsbestimmung enthaltenden Verfügung und ggf. eine beglaubigte Abschrift der Klage / Klagebegründung liegen bei.</p> <p>Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet. Das persönliche Erscheinen d. Gegners/in ist angeordnet.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die d. Gegner/in ohne vorherige Prüfung voraussichtlich keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß d. Gegner/in die erforderliche Prüfung noch vornehmen kann. Werden solche Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig mitgeteilt, können sie zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.</p> <p>Falls Ihnen Auflagen des Gerichts mitgeteilt werden, beachten Sie bitte: Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist vorgebracht, so läßt das Gericht sie nur zu, wenn nach seiner Überzeugung die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.</p> <p>Falls Ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, gilt folgendes: Bleiben Sie im Termin aus, können ein Ordnungsgeld bis 1.000,- DM gegen Sie festgesetzt sowie eine Verzögerungsgebühr gemäß § 34 GKG bzw. die Säumniskosten gemäß § 95 ZPO erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn Sie zum Termin einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist.</p> <p>Falls Sie von einem anderen Ort als dem in Ihrer Ladungsschrift angegebenen kommen müssen, ist dies sofort mitzuteilen, damit entschieden werden kann, ob Ihr Erscheinen trotzdem erforderlich ist. Unterlassen Sie diese Mitteilung, können Sie auch bei einem für Sie günstigen Ausgang des Rechtsstreits nicht damit rechnen, daß Ihnen die Mehrkosten der Reise erstattet werden. Erhalten Sie keine weitere Nachricht, verbleibt es bei dieser Ladung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung</p> <p>Justizangestellte/r</p>

5. Literaturverzeichnis

- Arens, Peter; Lüke, Wolfgang (1994): *Zivilprozeßrecht: Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung. Grundrisse des Rechts*. München: Beck.
- Arntz, Reiner (1990): „Überlegungen zur Methodik einer ‘Kontrastiven Textologie’.“ In: Arntz, R.; Thome, G. [Hrsg.]: *Übersetzungswissenschaft. Ergebnisse und Perspektiven*. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag. Tübingen: Narr. 393-404. (= Tübinger Beiträge zur Linguistik. 354).
- Arntz, Reiner (1995): „Confrontare, valutare, trasporre: metodi e problemi della traduzione giuridica.“ In: Arntz, R. [a cura di]: *La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica*. Napoli: CUEN. 137-163.
- Becht, Ernst (1995): *Einführung in die Praxis des Zivilprozesses*. München: Beck (= Schriftenreihe der Juristischen Schulung. 128).
- Böhme, W.; Fleck, D.; Bayerlein, W. (1993): *Formularsammlung für Recht sprechung und Verwaltung*. München: Beck.
- Brinker, Klaus (1988): *Linguistische Textanalyse: eine Einführung in Grund begriffe und Methoden*. Berlin: E. Schmidt. (= Grundlagen der Germanistik. 29).
- Cavagnoli, Stefania; Woelk, Jens (1997): *L'italiano giuridico: lavorare sui testi / Einführung in die italienische Rechtssprache*. München: Beck.
- „Codice di procedura civile“ (1995). In: *I nuovi quattro codici: civile e di procedura civile, penale e di procedura penale*. Piacenza: La Tribuna.
- „Codice di procedura penale“ (1995). In: *I nuovi quattro codici: civile e di procedura civile, penale e di procedura penale*. Piacenza: La Tribuna.
- Creifelds, Carl; Kauffmann, Hans [Hrsg.] (1996): *Rechtswörterbuch*. München: Beck.
- del Giudice, Federico [a cura di] (1992): *Dizionario giuridico*. Napoli: Esselibri-Simone.
- Diritto processuale civile* (1992). Napoli: Esselibri-Simone (= Manuali giuridici. 8.)
- Engberg, Jan (1997): *Konventionen in Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 36).
- Fuchs-Khakhar, Christine (1987): *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit: ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958, ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Großbritannien*. Tübingen: Stauffenburg.

- „Gerichtsverfassungsgesetz“ (1993). In: *Zivilprozeßordnung mit Einführungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug), Rechtspflegergesetz, Gerichtskostengesetz (Auszug) und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte*. (Auszug). München: Beck-Texte im dtv.
- Göpferich, Susanne (1995): *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Typologie - Kontrastierung - Translation*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 27).
- Hassenpflug, H.; Schwind, H.; Patschke, H. (1992): *ZPO I. Erkenntnisverfahren leicht gemacht: eine Einführung mit praktischen Fällen und Hinweisen für Klausuraufbau und Studium*. München: Kleist.
- Kindler, Peter (1993): *Einführung in das italienische Recht. Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht*. München: Beck. (= Schriftenreihe der Juristischen Schulung. 122).
- Kjær, Anne Lise (1995): „Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe.“ In: Kromann, H.P.; Kjær, A.L. [Hrsg.]: *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer. 39-56. (= Lexicographica Series Maior. 66).
- Lewis, David K. (1969): *Convention. A Philosophical Study*. Cambridge (Mass.): Harvard Univ. Press.
- Locher, M. [Hrsg.] (1986): *Beck'sches Prozeßformularbuch*. München: Beck.
- Madsen, Dorte (1997): „Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of Legal Texts and the Skopos Theory.“ In: *Fachsprache*. 1-2. 17-27.
- Nigro, Benito (1992): *Il formulario del processo civile*. Roma: Buffetti.
- „Richtlinien zur Urkundenübersetzung“ (1993). In: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer*. 6. 17-19.
- Schreiber, Michael (1993): *Übersetzung und Bearbeitung. Zur Differenzierung und Abgrenzung des Übersetzungsbegriffs*. Tübingen: Narr. (= Tübinger Beiträge zur Linguistik. 389).
- Snel Trampus, Rita D. (1989): *La traduzione e i linguaggi giuridici olandese e italiano. Aspetti e problemi*. Trieste: Italo Svevo.
- Spillner, Bernd (1981): „Textsorten im Sprachvergleich. Ansätze zu einer Kontrastiven Textologie.“ In: Kühlwein, W.; Thome, G.; Wilss, W. [Hrsg.]: *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft. Akten des Internationalen Kolloquiums Trier / Saarbrücken 25.-30.9.1978*. München: Fink. 239-250.
- Stolze, Radegundis (1992): „Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte.“ In: Baumann, K.-D.; Kalverkämper, H. [Hrsg.]: *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr. 223-230. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 20).

Zivilprozeßordnung mit Einführungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug), Rechtspflegergesetz, Gerichtskostengesetz (Auszug) und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Auszug) (1993). München: Beck-Texte im dtv.

III. Rechtsbegriffe als Kultureme

Reiner Arntz
(Hildesheim)

Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens

1. „Sprache und Recht“ als Chance für Interdisziplinarität
2. Methodische Grundlagen der Kontrastiven Rechtsterminologie
3. Zur Rolle der Rechtsterminologie in der Rechtsvergleichung
4. Zur Lösung terminologischer Probleme in der praktischen Rechtsvergleichung
5. Perspektiven der Fachsprachendidaktik
6. Ausblick
7. Literaturverzeichnis

1. „Sprache und Recht“ als Chance für Interdisziplinarität

Sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Rechtswissenschaft treten die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Disziplinen immer stärker in den Blickpunkt, wie die steigende Zahl sprachwissenschaftlicher und juristischer Publikationen mit fächer übergreifender Themenstellung beweist (vgl. Nussbaumer 1997). Auf sprachwissenschaftlicher Seite setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die Rechtswissenschaft mit ihrer Methodik und ihrer spezifischen Denkweise für eine Reihe linguistischer Teildisziplinen, z. B. Semantik, Textlinguistik und Pragmatik, wesentliche Anregungen bereithält. Gleichzeitig sieht man auf juristischer Seite immer deutlicher, daß die Sprachwissenschaft dem Juristen in entscheidender Weise helfen kann, sein Arbeitswerkzeug, die Sprache, besser zu verstehen; so bietet es sich an, Strukturen und Funktionen juristischer Kommunikation, beispielsweise Argumentationsverfahren in Rechtstexten, mit linguistischen Methoden zu analysieren und damit transparenter zu machen.

In noch stärkerem Maße sprechen die Bedürfnisse der Praxis für eine engere Kooperation zwischen beiden Bereichen. Immer mehr Juristen

müssen sich mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen, was zumeist die Beschäftigung mit einer anderen Sprache bzw. Fachsprache erforderlich macht; im Zusammenhang damit gewinnen auch im beruflichen Alltag des Sprachmittlers Rechtstexte zunehmend an Bedeutung. Das Übersetzen juristischer Fachtexte setzt sowohl sprachliche und übersetzerische Fähigkeiten als auch juristisches Fachwissen voraus, und auch in der Fachsprachendidaktik, die mit Hilfe geeigneten Lehrmaterials Juristen den Zugang zu einer fremden Rechtssprache erleichtern will, müssen die Erfahrungen beider Bereiche zusammenfließen.

Besonders eng müssen beide Disziplinen dort kooperieren, wo die rechtssprachlichen und insbesondere die rechtsterminologischen Strukturen zweier Sprachen bzw. Rechtsordnungen miteinander verglichen werden. Hier bedarf es sowohl linguistischen als auch juristischen Methodenwissens; dieses wird zum einen von der Terminologielehre und der Vergleichenden Sprachwissenschaft, zum anderen von der Rechtsvergleichung bereitgestellt. Dabei zeigt sich, daß Rechts- und Sprachwissenschaft dort, wo es um das Vergleichen geht, vor ähnlichen Problemen stehen. Beide Disziplinen haben es - anders als beispielsweise die Chemie oder die Medizin - nicht mit einem einheitlichen Gegenstandsbereich zu tun, denn es gibt ja eine große Zahl von Rechtssystemen und eine noch größere Zahl von Sprachen. So wie es für die Sprachwissenschaft von Interesse ist, zusätzlich zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit den einzelnen Sprachen generelle Strukturgesetze für die Sprache als solche zu formulieren, ist es auch sinnvoll, eine vergleichende Rechtswissenschaft zu entwickeln, die zu den einzelnen nationalen Rechtswissenschaften in einem ähnlichen Verhältnis steht wie die Vergleichende Sprachwissenschaft zu Anglistik, Romanistik, Slawistik usw. (Rheinsteins 1974: 17). Die Rechtsvergleichung benötigt daher ebenso wie die Vergleichende Sprachwissenschaft ein geeignetes Instrumentarium, mit dessen Hilfe sich Konvergenzen und Divergenzen zwischen Rechts- bzw. Sprachstrukturen herausarbeiten und darstellen lassen (vgl. Rheinsteins 1974: 18).

Die Beschäftigung mit dieser Problematik hat in der Sprachwissenschaft bereits eine langjährige Tradition, während sie in der Rechtswissenschaft erst in jüngerer Zeit in den Blickpunkt des Interesses gerückt ist. Während daher die Sprachwissenschaft längst ein funktionsfähiges Instrumentarium für die Beschreibung und den Vergleich von Sprachsystemen entwickelt hat, ist ein solches in der Rechtswissenschaft erst in Ansätzen - etwa in Begriffen wie „subjektives Recht“, „objektives Recht“, „Willenserklärung“ usw. - vorhanden

(Mincke 1991: 464). Angesichts der vergleichbaren Problemlage er scheint es sinnvoll zu prüfen, inwieweit sich die von der Sprachwissenschaft entwickelten Beschreibungsverfahren in angepaßter Form für die Beschreibung von Rechtssystemen nutzen lassen (Mincke 1991: 464). Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß sowohl Sprachen als auch Rechtsordnungen Regelsysteme sind, so daß grundlegende Fragestellungen einander in beiden Bereichen stark ähneln. Wenn der Sprachvergleicher fragt: „Welche Mittel hat die englische Sprache, um diesen Sachverhalt auszudrücken?“; so lautet die entsprechende Frage des Rechtsvergleichers: „Welche Mittel hat die englische Rechtsordnung, um diese Situation zu regeln?“ (Mincke 1991: 463f).

Einen gerade unter dem Aspekt der Interdisziplinarität interessanten Versuch, diese Gemeinsamkeit für die rechtstheoretische Diskussion fruchtbar zu machen, hat der Linguist Peter Hartmann mit seinem Aufsatz „Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft - eine vergleichende Konfrontation“ (1970) unternommen. Hartmann stellt die Frage nach den Möglichkeiten einer strukturellen Rechtswissenschaft, und er legt, ausgehend von in der Linguistik erprobten Ansätzen, einen „Terminologischen Versuch zur Taxonomie einer strukturellen Rechtstheorie“ vor, der nun von juristischer Seite auf seine Praktikabilität zu überprüfen und weiterzuentwickeln wäre. Wenngleich dieser Vorschlag in der Rechtswissenschaft bislang ein eher zurückhaltendes Echo gefunden hat, liegt in Beiträgen dieser Art zweifellos ein erhebliches Potential für eine Kooperation zwischen Theoretischer Sprachwissenschaft und Rechtstheorie.

2. Methodische Grundlagen der Kontrastiven Rechts terminologie

In konkreterer Form tritt die Synthese von sprachwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Methodik in den Ergebnissen der juristischen Terminologiearbeit zutage. Zwischen den beiden Disziplinen, die hier zusammenwirken, der Kontrastiven Terminologiearbeit und der Rechtsvergleichung, bestehen deutliche Parallelen. In beiden Fällen geht es darum, einen Teilbereich abzugrenzen, seine Struktur für jedes Rechts- bzw. Sprachsystem einzeln zu erschließen und die ermittelten Strukturen anschließend miteinander zu vergleichen (vgl. Sandrini 1996: 165ff). Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt werden: in der Kontrastiven Terminologiearbeit geht es darum, Begriffe und begriffliche Zusammenhänge zu

erschließen, zu beschreiben und zu vergleichen und die Ergebnisse dieser Arbeit in systematischer Form Nutzern zugänglich zu machen. Die Rechtsvergleichung untersucht, wie ein bestimmtes Problem in verschiedenen Rechtssystemen gelöst wird; es geht also um konkrete Rechtsfragen, nicht um abstrakte Erörterungen. Diese sogenannte funktionale Vorgehensweise hat sich in der Rechtsvergleichung weitgehend durchgesetzt. Entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung beider Bereiche ist auch der Bezugspunkt, das *tertium comparationis*, in beiden Fällen unterschiedlich: In der Kontrastiven Terminologiearbeit geht es um die Gleichwertigkeit von Begriffen, in der funktionalen Rechtsvergleichung um die Gleichwertigkeit von Regelungen (Sandrini 1996: 164). Auch darf nicht übersehen werden, daß die Begriffssystematik, die für den Terminologen im Mittelpunkt der Betrachtung steht, für den Rechtsvergleicher nur einen - allerdings wichtigen - Teilaspekt darstellt, der durch weitere pragmatische Aspekte ergänzt wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß mit der Rechtsvergleichung vielfach auch praktische Ziele, z. B. in der Rechtspolitik und in der Rechtsvereinheitlichung, verfolgt werden.

Ein Musterbeispiel für ein gelungenes Zusammenspiel von Rechtsvergleichung und Terminologievergleich stellen die seit den 70er Jahren vom Internationalen Institut für Rechts- und Verwaltungssprache herausgegebenen Fachwörterbücher dar (Lane 1988). Die besondere Originalität dieser Bände liegt darin, daß sie jeweils eine systematische zweisprachige Übersicht über das behandelte Rechtsgebiet in beiden Rechtssystemen enthalten, an die sich ein nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Glossar und ein alphabetischer Index anschließen (Lane 1988: 16). Die Arbeitsmethode basiert auf den Prinzipien der Terminologielehre, d.h., im Mittelpunkt steht der Begriff mit seinen (wesentlichen) Merkmalen, der im Zusammenhang mit seinem Begriffssystem betrachtet wird. Für das Glossar wurde eine Darstellungsform entwickelt, die der Bedeutung des Äquivalenzgesichtspunkts, der in den wenigsten Wörterbüchern explizit zur Geltung kommt, gerecht wird. Bei der Präsentation der Termini werden drei Fallgruppen in deutlich sichtbarer Weise unterschieden: Im ersten Fall stimmen die beiden verglichenen Begriffe in allen oder in ihren wesentlichen Merkmalen überein; im zweiten Fall besteht keine Übereinstimmung oder die betreffende Institution existiert nur in einer der beiden verglichenen Rechtsordnungen; im dritten Fall stimmen die Begriffe nur in einem Teil der wesentlichen Merkmale überein, wobei sich vielfach komplizierte Abwägungsprobleme ergeben, die ein hohes Maß an juristischem Sachverstand erfordern. Glossare der vorliegenden Art wenden sich ganz

bewußt an fachkundige oder zumindest fachlich interessierte Nutzer, die nicht lediglich mit den Ergebnissen des Sprach- und Strukturvergleichs konfrontiert werden wollen - wie das noch immer in vielen Fachwörterbüchern der Fall ist - , sondern die auch die Überlegungen, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, nachvollziehen wollen.

Diese Form der Fachlexikographie, die Interdisziplinarität und begriffliche Systematik miteinander verbindet, gewinnt allmählich an Bedeutung. Ein Beispiel hierfür bietet das „Prozeßwörterbuch“ (Retsplejeordbog) des dänischen Juristen Steen Hjelmblick (1991), das sich in drei zweisprachige Glossare (dänisch-englisch, dänisch-französisch, dänisch-deutsch) gliedert. In seiner Struktur orientiert sich das Wörterbuch an den Prinzipien der Terminologielehre. Hjelmblick (1991: 9) faßt die Prinzipien, die seiner Arbeit zugrundeliegen und an denen sich die juristische Terminologiearbeit seiner Meinung nach orientieren sollte, wie folgt zusammen:

1. Bei der Arbeit sollten die Grundsätze der Terminologielehre beachtet werden.
2. Es sollten sich möglichst viele Fachspezialisten an der Arbeit beteiligen.
3. Dabei sollten sowohl Juristen als auch Fachterminologen fächerübergreifend zusammenarbeiten.
4. Die Arbeit sollte international angelegt sein, damit unnötige Doppelarbeit vermieden wird.
5. Die Arbeit sollte so angelegt sein, daß sie später weiter ausgebaut werden kann.
6. Bei der Arbeit sollte so weit wie möglich moderne Informationstechnologie eingesetzt werden.

Eine interessante methodische Besonderheit dieses Werks besteht darin, daß in einem Anhang die Systematik der wesentlichen im Glossarteil behandelten Rechtsinstitute anhand von Begriffsplänen veranschaulicht wird. Hier wird besonders deutlich, wie sehr fachliche und sprachliche Aspekte miteinander verflochten sind.

Solche Untersuchungen zur vergleichenden Rechtsterminologie sind ein anschaulicher Beweis dafür, daß die Terminologielehre und die auf ihrer Grundlage entwickelten Arbeitsmethoden keineswegs nur für den Bereich der Technik geeignet sind. Zwar ist der für die Terminologielehre grundlegende onomasiologische Ansatz in besonderer Weise auf die technischen Terminologien zugeschnitten - nicht ohne Grund hat

die Terminologielehre hier ihren Ausgangspunkt -, das kann jedoch nur bedeuten, daß dieser Ansatz an die spezifischen Bedürfnisse der Rechtswissenschaft angepaßt werden muß. Dabei geht es u. a. um die unterschiedliche Struktur der Begriffsbeschreibung und der darauf aufbauenden terminologischen Definition sowie um den damit verbundenen Begriff der Äquivalenz, die beim Vergleich rechtlicher Strukturen nicht als Begriffsidentität verstanden werden darf (vgl. Sandrini 1996: 170).

Verläßt man die terminologische Ebene und begibt sich auf die Textebene, so nehmen die Probleme, die der Systemvergleich in sich birgt, weiter zu. Der Vergleich juristischer Texte bzw. Textsorten in zwei Sprachen fördert auf allen Ebenen der Sprachbetrachtung eine Fülle von Divergenzen zutage, deren Analyse wiederum sowohl sprachliches als auch rechtliches Wissen erfordert (vgl. Arntz 1996: 174ff). Daher stellen Rechtstexte für den Übersetzer eine besondere Herausforderung dar. Aus übersetzungstheoretischer Sicht ist die Rechtsübersetzung deshalb von besonderem Interesse, weil hier im Normalfall der Ausgangstext und sein kulturelles Umfeld im Mittelpunkt stehen, was die primär zielsprachlich und zielkulturell orientierten modernen Übersetzungstheorien in Frage zu stellen scheint.

3. Zur Rolle der Rechtsterminologie in der Rechtsvergleichung

Es gibt also eine Reihe guter Gründe dafür, daß Terminologen, Übersetzer und Sprachwissenschaftler sich zunehmend mit praktischen und theoretischen Fragen des Rechts und der Rechtssprache beschäftigen. Da diese Arbeit den rechtsvergleichend tätigen Juristen unmittelbar zugutekommt, kann man nun die Frage stellen, inwieweit die Leistungen der Terminologielehre und der Kontrastiven Terminologearbeit von der Rechtsvergleichung zur Kenntnis genommen werden und inwieweit ihre methodischen Ansätze in der Rechtsvergleichung übernommen bzw. adaptiert werden.

Eine erste Antwort auf diese Frage erhält man, wenn man einige Standardwerke zur Rechtsvergleichung unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob bzw. wie die Autoren sich zum Themenbereich „Rechtsterminologie und Rechtssprache“ äußern. Dabei darf man als selbstverständlich annehmen, daß die Autoren als wissenschaftlich ausgewiesene Rechtsexperten über eine umfangreiche praktische Erfahrung

im Umgang mit rechtsterminologischen Problemen verfügen. Es geht daher nicht eine Beurteilung ihrer terminologischen Kompetenz, sondern ausschließlich darum, ob bzw. in welcher Form und in welchem Umfang sie angehende Rechtsvergleicher auf diesen Problembereich vorbereiten. Betrachtet man einige repräsentative Werke unter diesem Gesichtspunkt, so ergibt sich ein breites Spektrum von Sichtweisen:

Einige Autoren, z. B. Rheinstein (1974) und Zweigert / Kötz (1996), gehen mit keinem Wort auf sprachliche Aspekte ein. Ähnliches gilt für Koch / Magnus / Winkler von Mohrenfels (1996), die lediglich in kurzer Form auf die Wichtigkeit von Sprachkenntnissen hinweisen und den angehenden Rechtsvergleicher vor dem Irrtum warnen, er könne fehlende Sprachkenntnisse durch die Verwendung von Sekundärquellen, d. h. Übersetzungen, ausgleichen (1996: 278).

Demgegenüber widmet Constantinesco im Rahmen seiner „Rechtsvergleichung“ rechtssprachlichen Fragen ein ausführliches Kapitel mit dem Titel „Das sprachliche Hindernis: Die Rechtsterminologie, die terminologischen Übersetzungen und die ein- und mehrsprachigen Wörterbücher“ (1972: 164ff). Constantinesco analysiert die Probleme, die sich aus begrifflichen und sprachlichen Divergenzen zwischen Rechtsterminologien ergeben, und er betrachtet Rechtsterminologie als den „Schnittpunkt zwischen Sprache und Recht“, der die „sprachliche Hülle eines Kerns aus Rechtsbegriffen und Rechtsauffassungen“ bilde; damit werde die Rechtsterminologie eines jeden Rechts „von zwei Koordinaten bestimmt: einer sprachlichen, außerhalb des Rechts liegenden und einer juristischen, innerhalb des Rechts liegenden“. Für Constantinesco geht es in der Rechtsvergleichung darum, mit Hilfe sprachlicher Mittel zu einer rechtlichen Umsetzung von einem Recht in das andere zu gelangen. Dabei kommt der Sprache lediglich eine dienende Funktion zu: „Im Rahmen dieses Vorgangs ist die sprachliche Übersetzung von zweitrangiger Bedeutung: die rechtliche Umsetzung stellt den wesentlichen Vorgang dar.“ Von hier aus ist es nur noch ein Schritt bis zu der Feststellung, „daß die Rechtsterminologie nur scheinbar zum sprachlichen Bereich gehört. In Wirklichkeit gehört sie zum Bereich des Rechts, dessen Ausdrucksform sie ist. Alle Juristen, die sich mit vergleichender Terminologie befassen, betreiben im Grunde Rechtsvergleichung“ (1972: 169).

Während für Constantinesco Sprache und Rechtssprache unverzichtbare Werkzeuge im Dienste der Rechtsvergleichung sind, sieht Großfeld (1996) in seinen „Kernfragen der Rechtsvergleichung“ Sprache und Recht als gleichberechtigte Partner, auf deren enges Zusammenwirken

die Rechtsvergleichung angewiesen ist: „Aus Sprachfeldern und Sprachzusammenhängen, aus der Zusammenschau von Rechtsinstituten ... können wir die Wirklichkeit des Rechts erspüren“ (1996: 104). Daher widmet Großfeld in seiner Darstellung rechtssprachlichen und im weitesten Sinne sprachlichen Fragestellungen breiten Raum. Ein wirkliches Verstehen von Sprache und Recht ist nach Großfelds Überzeugung nur im historisch-kulturellen Zusammenhang möglich: „Rechtsvergleichung wird über die Textvergleichung hinaus Ordnungs- und Verhaltensvergleichung“ (1996: 153). Vor diesem Hintergrund muß das Übersetzen von Rechtstexten auf „Wirkungserkenntnis im Empfängerhorizont“ abzielen. Dies geht nach Großfelds Meinung nicht ohne einen „Bildertausch“: „Wir müssen die Begriffe des fremden Rechts zu Bildern werden lassen und sie dann in unserer Sprache beschreiben: Bilder über-setzen!“ (1996: 121).

4. Zur Lösung terminologischer Probleme in der praktischen Rechtsvergleichung

Die zitierten Beispiele, die als repräsentativ gelten können, zeigen, wie unterschiedlich die akademische Lehre die Bedeutung von Rechtsterminologie und Rechtssprache für die Rechtsvergleichung einschätzt. Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die weitere Frage, welchen Einfluß dies auf die praktische Rechtsvergleichung hat: Wie gehen die Verfasser rechtsvergleichender Untersuchungen mit konkreten rechtsterminologischen Problemen um? Erkennen sie die Probleme überhaupt als solche? Entwickeln sie systematische Lösungen oder begnügen sie sich mit ad-hoc-Lösungen?

Diese Frage soll im folgenden anhand einer kleinen Auswahl neuerer rechtsvergleichender Untersuchungen aus dem deutschsprachigen Raum, größtenteils Dissertationen, beantwortet werden. In diesen Arbeiten wird das deutsche Rechtssystem mit einem oder mehreren ausländischen Rechtssystemen verglichen. Von den insgesamt zehn Untersuchungen entfallen jeweils zwei auf folgende Rechtsgebiete:

- Arbeitsrecht (Pietsch 1993, Vonplon 1986)
- Familienrecht (Thofern 1993, Schreiber 1995)
- Schuldrecht (Valcárcel Schnüll 1994, Wesch 1994)
- Grundrechte (Mittmann 1997, Krämer 1996)
- Strafrecht (Perron 1988, Weiss 1987)

Ähnlich wie dies bei den soeben vorgestellten einführenden Werken zur Rechtsvergleichung deutlich wurde, fällt unmittelbar ins Auge, daß die einzelnen Bearbeiter dem Thema „Terminologie“ einen sehr unterschiedlichen Stellenwert einräumen. Das Spektrum reicht von Arbeiten, die dieses Thema völlig ignorieren, über solche, die Terminologiefragen zwar zur Kenntnis nehmen, jedoch keine systematischen Lösungsstrategien entwickeln, bis hin zu Arbeiten, die sich in systematischer Weise mit Terminologieproblemen auseinandersetzen.

Die einzige Arbeit, in der sich ausschließlich deutsche Termini finden, ist Valcárcel Schnüll (1984) *Die Haftung des Verkäufers für Fehler und zugesicherte Eigenschaften im europäischen Rechtsvergleich*. Die ausländischen, d. h. französischen, italienischen und spanischen Rechtsbegriffe werden nur mit ihren deutschen Äquivalenten (oder Quasiäquivalenten?) bezeichnet, ohne daß dabei auf die Benennung in der Ausgangssprache Bezug genommen wird. Diese Vorgehensweise überrascht, weil die Sachmängelhaftung nicht nur in rechtsvergleichender, sondern auch in rechtsterminologischer Hinsicht keineswegs unproblematisch ist, wie die thematisch verwandte Arbeit von Wesch (*Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich* 1994) belegt. So heißt es bei Valcárcel Schnüll (1984: 5) unter der Überschrift „Der Fehler im französischen Recht“: „Fehler ist im französischen Recht nicht jede gegenständliche Mangelhaftigkeit der Kaufsache, ..., sondern jede - auch die absolute - Untauglichkeit für den ihr bestimmten Gebrauch“. Hier ist es keineswegs selbstverständlich, welche französischen Termini sich hinter der deutschen Übersetzung verbergen. Auch entsteht nur allzu leicht der Eindruck, die den Benennungen zugrundeliegenden Begriffe seien in beiden Rechtssystemen identisch, so daß man die Benennungen problemlos austauschen könne. Allerdings erhält der Leser vielfach dadurch eine Orientierungshilfe, daß im Text auf den betreffenden französischen Gesetzesparagraphen verwiesen wird und die wichtigsten Bestimmungen in der französischen Originalfassung in einem Anhang zur Arbeit enthalten sind.

Fünf der untersuchten Arbeiten (Krämer, Pietsch, Schreiber, Vonplon, Weiss) weichen der Terminologieproblematik zwar nicht aus, es fehlt jedoch an einer klaren Lösungsstrategie, so daß die Lösungen von Fall zu Fall nach unterschiedlichen methodischen Kriterien entwickelt werden. So werden z. B. bei Krämer (*Die Gleichberechtigung im europäischen Arbeitsrecht*) ausländische Institutionenbezeichnungen teilweise wörtlich übernommen, z. B. „der Conseil Supérieur de l'Égalité Professionnelle entre les Femmes et les Hommes“, teilweise aus schließlich in einer ad-hoc-Übersetzung wiedergegeben, z. B. „das

Ministerium für Frauen“ (1996: 10). Eine ähnlich inkonsequente Mischung unterschiedlicher Ansätze findet sich bei Vonplon (*Kündigungsschutz im Arbeitsrecht*); diese Arbeit weist zahlreiche Beispiele der folgenden Art auf: „Verletzung der ‘libertés publiques’ (Religionsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit usw.)“ (1996: 72), „Kündigungen ohne ‘cause réelle et sérieuse’, d. h. Kündigungen ohne wirklichen und gewichtigen Grund“ (1996: 82), „Teilarbeitszeitverträge (contrats à temps partiel)“ (1996: 83). Während sich die Kritik an diesen beiden Arbeiten jedoch im wesentlichen auf die mangelnde Systematik der Darstellung beschränkt, treten bei anderen Autoren Mängel hinzu, die die Struktur der einzelnen Termini betreffen. So finden sich bei Pietsch (*Der Kündigungsschutz der Arbeitnehmer in Deutschland und Portugal*) hybride Übersetzungen, die weder der portugiesischen Ausgangssprache noch der deutschen Zielsprache gerecht werden, so z. B. „die betriebsbedingte Kündigung ‘individual’“ (1993: 68) und „die betriebsbedingte Kündigung ‘colectivo’“ (1993: 138).

Es ist nur konsequent, daß in keiner der bisher genannten Arbeiten „Terminologie“ oder „Rechtssprache“ in grundsätzlicher Form thematisiert wird. Dies ist zwar auch in den Arbeiten von Perron (1988) und Mittmann (1997) nicht der Fall, jedoch gehen diese Autoren terminologisch konsequent vor. Perron (*Rechtfertigung und Entschuldigung im deutschen und spanischen Recht*) gibt im laufenden Text jeweils zu nächst die deutsche Übersetzung an und nennt anschließend in Klammern den spanischen Terminus, z. B. „Die spanische Strafrechtswissenschaft unterscheidet ... zwischen Tatbeständen (tipos), Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen (causas de justificación y exculpación), objektiven Strafbarkeitsbedingungen (condiciones objetivas de punibilidad), sonstigen Straffreiheitsgründen (excusas absolutorias), Prozeßvoraussetzungen (condiciones de perseguibilidad oder procesabilidad) etc.“ (1988: 167).

Mittmann (*Die Umsetzung des EU-rechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben in den Niederlanden und in Deutschland*) gibt sämtliche niederländischen Termini im laufenden Text in ihrer deutschen Übersetzung wieder und fügt jeweils in einer Fußnote die niederländische Originalform an. Dies veranschaulicht folgendes Beispiel (1997: 55), in dem die Fußnoten jeweils in eckigen Klammern angegeben sind: „Schon in dem niederländischen Gleichbehandlungsgesetz von 1980 [„Wet gelijke behandeling van mannen en vrouwen“ vom 1.3.1980] ist ein Verbot der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung bei dem Anbieten offener Stellen [Der in Art. 3 I WGB 1989 verwendete Begriff der „Stelle“ („betrekking“)

ist sehr weit auszulegen ...] enthalten: Art. 3 I WGB 1989. Diese ... Regelung enthält den Begriff der „Anwerbung“ [„werving“].

Die beiden noch verbleibenden Arbeiten (Wesch 1994, Thofern 1993) gehen in terminologischer Hinsicht ähnlich konsequent vor, nehmen jedoch darüber hinaus explizit zu terminologisch-methodischen Fragen Stellung. Wesch (*Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich*) stellt an den Anfang ihres einleitenden Kapitels „Begriffliche, historische und methodische Grundlagen“ den Abschnitt „Begriff des Produzentenhaftungsrechts“ (1994: 1), in dem sie eine größere Anzahl von Synonymen der Termini „Produzentenhaftung“, „product(s) liability“ und „responsabilité du manufacturier pour les produits“ mit ihren Belegstellen aufführt. Die Fülle der angegebenen Benennungen unterstreicht die Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung. Daher stellt die Verfasserin an den Beginn ihrer Untersuchung eine vorläufige Definition, die anschließend präzisiert wird.

Noch einen Schritt weiter geht Thofern (*Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im deutschen und italienischen Mietrecht*), der im Rahmen des Kapitels „Die aktuelle Situation nicht ehelicher Lebensgemeinschaften in Italien und Deutschland“ ein spezielles Unterkapitel dem Thema „Terminologie“ (1993: 17ff) widmet: Der Verfasser geht zunächst auf die Situation in Italien ein, wo heute fast ausschließlich die Begriffe „convivenza more uxorio“ und „famiglia di fatto“ Verwendung finden. Diese werden zwar weitgehend synonym gebraucht, trotzdem gibt es eine Reihe von Bedeutungsnuancen, die der Verfasser mit großer Sorgfalt herausarbeitet. Abschließend werden weitere, allerdings selten verwendete Synonyme, „famiglia naturale“, „convivenza di fatto“, „unione libera“ und „famiglia senza matrimonio“ sowie die inzwischen obsoleete Bezeichnung „concubinato“ erörtert. Anschließend wird ein terminologischer Vergleich zur Situation in Deutschland hergestellt: „In bemerkenswertem Gegensatz zu der in Italien vorherrschenden, die Ehe- bzw. Familienähnlichkeit betonenden Begriffswahl steht die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchliche Terminologie. Hier nimmt der die Abgrenzung zur Ehe herausstellende Begriff der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ in der Rechtsprechung deutlich und im Schrifttum unverkennbar den ersten Platz ein vor Bezeichnungen wie „eheähnliche Gemeinschaft“, „Zusammenleben ohne Trauschein“, „Kohabitation“, „nichteheliches Zusammenleben“, „eheähnliches Zusammenleben“ oder „familienähnliche Lebensgemeinschaft“. Sämtliche aufgeführten Benennungen werden mit ausführlichen Quellenangaben belegt. Eine wichtige Ergänzung finden diese Ausführungen in dem anschließenden Unterkapitel „Konstitutive Merkmale - Definition“ (1993: 19). Hier behandelt der Verfasser die

Frage, welche Merkmale in der italienischen Rechtsprechung und im italienischen Schrifttum für das Vorliegen einer „convivenza more uxorio“ oder „famiglia di fatto“ als konstitutiv gefordert werden, und er stellt in vergleichender Form die Situation dar, die in der Bundesrepublik Deutschland mit Hinblick auf die „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ herrscht.

Mit dieser nuancierten Darstellung begrifflicher Beziehungen wird diese Arbeit den Anforderungen, die aus terminologischer Sicht an eine rechtsvergleichende Untersuchung gestellt werden können, in ganz besonderer Weise gerecht. Sie hebt sich damit von allen übrigen Arbeiten ab, da auch diejenigen Autoren, die sich um einen methodisch konsequenten Umgang mit der Terminologie bemühen, dazu neigen, aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit kleinere terminologische Differenzen zu ignorieren, um zu unproblematischen Eins-zu-eins-Entsprechungen zu gelangen.

Gleichgültig, wie streng man den Maßstab anlegt, sind unter den zehn genannten Autoren diejenigen, die sich bewußt mit dem Thema „Terminologie“ auseinandersetzen, in der Minderheit. Auch muß man feststellen, daß in keiner der zehn Arbeiten „Terminologie“ aus methodisch-theoretischer Sicht thematisiert wird. Solche methodischen Überlegungen, wie sie beispielsweise dem oben zitierten „Handbuch der Rechts- und Verwaltungssprache“ zugrundeliegen, sind den Verfassern offensichtlich fremd. Es ist daher verständlich, daß einzelne Verfasser Äquivalenzprobleme, soweit sie ihnen auffallen, als störend empfinden und daß sie sie in ihrer Darstellung „herunterspielen“, weil sie nicht wissen, wie sie mit diesen Problemen umgehen sollen. Allerdings ist dieses Theoriedefizit keineswegs nur im Bereich der Terminologie festzustellen; bedenklicher erscheint die Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Autoren darauf verzichtet zu erläutern, warum sie sich für eine bestimmte Untersuchungsmethode entschieden haben. Nur zwei der betreffenden Autoren (Wesch, Perron) legen in fundierter Form unter Anführung relevanter Werke zur Methodik der Rechtsvergleichung dar, auf welchen methodischen Überlegungen ihre Untersuchung basiert.

5. Perspektiven der Fachsprachendidaktik

Man muß also feststellen, daß die Rechtsvergleichung trotz der eingangs skizzierten Ansätze für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in ihrer praktischen Arbeit die Angebote der Terminologielehre kaum

nutzt, sicherlich in erster Linie deshalb, weil diese weitgehend unbekannt sind. Das ist bedauerlich, da sich durch eine - zumindest partielle - Anwendung terminologischer Arbeitsmethoden die Qualität rechtsvergleichender Untersuchungen sicherlich verbessern ließe. Diesem Mangel ließe sich am ehesten dadurch abhelfen, daß eine Einführung in rechtssprachliche Fragestellungen, insbesondere in die Methoden der Kontrastiven Rechtsterminologie, in die rechtsvergleichende Ausbildung aufgenommen würde.

Dieser Vorschlag wird sich allerdings kaum realisieren lassen, da eine Reform der Juristenausbildung ein überaus langwieriges Unterfangen ist, ganz abgesehen davon, daß zunächst noch ein erhebliches Maß an Überzeugungsarbeit zu leisten wäre; auch ist zu bedenken, daß die Rechtsvergleichung innerhalb der Juristenausbildung nach wie vor einen schweren Stand hat (vgl. Junker 1994), was allen Erweiterungsplänen enge Grenzen setzt. Es erscheint daher realistischer, auf die fremdsprachigen Ausbildungsangebote für angehende Juristen zu setzen. Solche Lehrveranstaltungen sind zwar in aller Regel fakultativ, sie gewinnen jedoch im Zuge der zunehmenden Internationalisierung immer mehr an Bedeutung, und sie bieten ein weit höheres Maß an Flexibilität als die Disziplinen, die Teil des obligatorischen Fächerkanons sind. Im Rahmen solcher ergänzenden Lehrangebote werden die Studierenden nicht nur mit der anderen Sprache, sondern zugleich mit dem Rechtssystem des betreffenden Landes vertraut gemacht, was auch einen zumindest impliziten Vergleich mit dem eigenen Rechtssystem und der eigenen Rechtssprache bedeutet.

Hierzu bedarf es geeigneten Lehrmaterials, bei dessen Entwicklung Sprachwissenschaftler und Juristen fruchtbar zusammenarbeiten können. Der in den einschlägigen Lehrwerken bislang am häufigsten gewählte Ansatz besteht darin, daß ausgewählte Bereiche des fremden Rechtssystems anhand geeigneter Texte in der betreffenden Sprache vermittelt werden. Der sprach- und rechtsvergleichende Aspekt kommt bei diesem Ansatz eher implizit zur Geltung, etwa darin, daß bei der Auswahl der fachlichen Inhalte das vermutete fachliche Vorwissen der Adressaten berücksichtigt wird und daß terminologische Hilfen in der Muttersprache der Lernenden gegeben werden. Ein Beispiel für diesen Lehrbuchtyp ist Byrd (1997) *Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache*; dieses Werk, das den Lerner in systematischer Form mit den sprachlichen und rechtlichen Gegebenheiten des angelsächsischen Rechtskreises vertraut macht, ist auf den Informationsbedarf deutschsprachiger Juristen zugeschnitten. Jedoch wird das Vorwissen dieser Zielgruppe in erster Linie implizit berücksichtigt, explizite Hin

weise auf das den meisten Lernenden vertraute deutsche Rechtssystem sind die Ausnahme.

Zu den wenigen Lehrwerken, die konsequent einem sprach- und rechtsvergleichenden Ansatz folgen, gehört die *Anglo-amerikanische Rechtssprache* von Heidinger / Hubalek (1991). Mit Hilfe dieser Methodik soll der Lernende „durch das ganzheitliche Verstehen einer konkreten Sachverhaltslösung in fremden Rechtssystemen, insbesondere in der fremden Rechtssprache, kontrastiv wertvolle Erkenntnisse für den eigenen Umgang mit der fremden Rechtssprache ... erlangen“ (1991: 7). Der Schwerpunkt des Werks liegt im Bereich des Vertrags-, Gesellschafts- und Versicherungsrechts. Das jeweilige Rechtsgebiet mit seiner Terminologie wird zunächst auf der Grundlage des österreichischen oder des amerikanischen bzw. englischen Rechts dargestellt. Daran schließt sich eine „praxisnahe intersystematische Gegenüberstellung von Texten“ an; so wird beispielsweise eine amerikanische Vertragsurkunde mit einer „internationalen“ - d. h. nicht an ein bestimmtes nationales Rechtssystem gebundenen - und schließlich mit einer ins Englische zu übertragenden österreichischen Vertragsurkunde verglichen (1991: 3). Auf diese Weise wird das komplexe Wechselspiel zwischen Sprach- und Rechtsvergleich anschaulich gemacht und der Lerner wird für den Perspektivwechsel sensibilisiert, den es bei der Arbeit mit Terminologien und Texten aus verschiedenen Rechtssystemen immer aufs neue vorzunehmen gilt.

Es ist zu hoffen, daß das zunehmende Interesse an den Fragen der Fachsprachendidaktik, das sich auch in dem zunehmenden Angebot an einschlägigen Lehrwerken widerspiegelt, dazu beitragen wird, das terminologische Problembewußtsein der rechtsvergleichend tätigen Juristen zu schärfen.

6. Ausblick

Trotz der hier skizzierten positiven Ansätze für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit gehen die entscheidenden Impulse für die weitere Entwicklung der Kontrastiven Rechtsterminologie weiterhin von der Angewandten Sprachwissenschaft aus, doch auch hier sind noch viele Wünsche offen. Zwar ist es in jüngerer Zeit gelungen, an einer Reihe von akademischen Instituten für Übersetzen und Dolmetschen die Terminologieausbildung zu verankern und damit auch eine Grundlage für Terminologiearbeit im Bereich des Rechts zu schaffen. Diese kann jedoch nur dort erfolgreich betrieben werden, wo es zugleich eine Aus

bildung im juristischen Fachübersetzen gibt. Eine solche Ausbildung ist im deutschsprachigen Raum - ganz im Gegensatz zur technischen Fachübersetzerausbildung - bislang erst in Ansätzen zu erkennen. Ein wichtiger Grund liegt sicherlich darin, daß die Ausbildung juristischer Fachübersetzer weit aufwendiger ist als eine technisch orientierte Übersetzerausbildung. Während es in der Technik genügt, ein einheitliches Sachfachprogramm in der Muttersprache der Studierenden anzubieten, ist im Falle des Rechts eine spezielle Einführung in jedes einzelne Rechtssystem und jede einzelne Rechtssprache erforderlich. Daher wird in den Übersetzerstudiengängen, die das Fach „Recht“ anbieten, die rechtliche und die rechtsvergleichende Komponente bislang zumeist zugunsten des Übersetzens stark reduziert.

Vor diesem Hintergrund wäre es sicherlich sinnvoll, zumindest an einer Hochschule einen Studiengang für juristisches Fachübersetzen aufzubauen, der den heutigen Erkenntnissen Rechnung trägt und in ausgewogener Form rechtliches, rechtssprachliches, rechtsterminologisches und rechtsvergleichendes Wissen vermittelt. Von einem solchen Studiengang und seinem wissenschaftlichen Umfeld könnten wichtige Impulse nicht nur für die Weiterentwicklung der Kontrastiven Terminologiearbeit, sondern auch für die Rechtsvergleichung ausgehen. Dies könnte dann auch die Skeptiker unter den Juristen davon überzeugen, daß es sich lohnt, mit der Sprachwissenschaft und insbesondere der Angewandten Sprachwissenschaft ins Gespräch zu kommen.

7. Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner (1996): „Methoden und Probleme der juristischen Übersetzung im Sprachenpaar Italienisch - Deutsch.“ In: Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes (ASTTI) [Éd.]: *équivalences 95. Les actes*. Berne - Lausanne. 167-187.
- Byrd, Sharon (1997): *Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache - Introduction to Anglo-American Law & Language*. München: Beck.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1972): *Rechtsvergleichung. Band II: Die rechtsvergleichende Methode*. Köln - Berlin - Bonn - München: Heymann.
- Großfeld, Bernhard (1996): *Kernfragen der Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hartmann, Peter (1970): „Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft – eine vergleichende Konfrontation.“ In: *Rechtstheorie*. 45ff.

- Heidinger, Franz J.; Hubalek, Andrea (1991): *Anglo-amerikanische Rechtsprache: Praxis-Handbuch für Rechtsanwälte und Wirtschaftsjuristen*. Wien: Orac.
- Hjelmblick, Steen (1991): *Retsplejeordbog: Dictionnaire judiciaire, Judicial dictionary, Prozeßwörterbuch*. København: Munksgaard.
- Junker, Abbo (1994): „Rechtsvergleichung als Grundlagenfach.“ In: *Juristenzeitung*. 19. 921-928.
- Koch, Harald; Magnus, Ulrich; Winkler von Mohrenfels (1996): *IPR und Rechtsvergleichung: ein Übungsbuch zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung*. 2. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Lane, Alexander (1988): „Rechts- und Verwaltungssprache im internationalen Verkehr.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 14-16.
- Krämer, Antje (1996): *Die Gleichberechtigung im europäischen Arbeitsrecht: ein deutsch-französischer Rechtsvergleich*. Juristische Dissertation. Universität Köln.
- Mincke, Wolfgang (1991): „Die Problematik von Recht und Sprache in der Übersetzung von Rechtstexten.“ In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. 77-4. 446-465.
- Mittmann, Andreas (1997): *Die Umsetzung des EU-rechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben in den Niederlanden und in Deutschland*. Sinzheim: Pro-Universitate.
- Nussbaumer, Markus (1997): *Sprache und Recht*. Heidelberg: Groos.
- Perron, Walter (1988): *Rechtfertigung und Entschuldigung im deutschen und spanischen Recht: ein Strukturvergleich strafrechtlicher Zurechnungssysteme*. Baden-Baden: Nomos.
- Pietsch, Bertin (1993): *Der Kündigungsschutz der Arbeitnehmer: ein deutsch-portugiesischer Rechtsvergleich*. Juristische Dissertation. Freie Universität Berlin.
- Rheinstein, Max (1974): *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: Beck.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologearbeit im Recht: Deskriptiver begriffs orientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Schreiber, Christiane (1995): *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft: Bestandsaufnahme, Rechtsvergleich, Gestaltungsvorschläge*. München: Jehle-Rehm.
- Thofern, Heiner (1993): *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im deutschen und italienischen Mietrecht: ein Rechtsvergleich*. Neuwied u. a.: Leuchterhand.
- Varcárcel Schnüll, Dagmar (1994): *Die Haftung des Verkäufers für Fehler und zugesicherte Eigenschaften im europäischen Rechtsvergleich*. Juristische Dissertation. Universität Bonn.

- Vonplon, Martin (1986): *Kündigungsschutz im Arbeitsrecht: Rechtsvergleich (Schweiz, BRD, Frankreich, IAO) und Diskussionsvorschläge zur Verbesserung des schweizerischen Kündigungsschutzes*. Bern - Frankfurt a.M. - New York: Lang.
- Weiss, Günther (1987): *Der sorgfaltswidrige Heileingriff: ein Strafrechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA*. Tübingen: Schwäbische Verlagsgesellschaft.
- Wesch, Susanne (1994): *Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich: eine rechtsvergleichende Untersuchung ihrer Strukturen in den Ländern Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika*. München: Beck.
- Zweigert, Konrad; Kötz, Hein (1996): *Einführung in die Rechtsvergleichung: auf dem Gebiet des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

Gérard-René de Groot
(Maastricht)

Zweisprachige juristische Wörterbücher

1. Einführende Bemerkungen
2. Die Systemgebundenheit juristischer Terminologie und die Folgen für die juristische Übersetzungsarbeit
3. Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher
4. Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher: Das Beispiel der Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache
5. Schlußfolgerungen
6. Literaturverzeichnis

1. Einführende Bemerkungen

Ziel dieses Aufsatzes¹ ist es, Kriterien für gute zweisprachige juristische Wörterbücher zu beschreiben. Dies geschieht auf der Grundlage der Feststellung, daß die Rechtssprache eine stark systemgebundene Terminologie hat und eine juristische Übersetzung demzufolge aus der Terminologie eines bestimmten Rechtssystems in die Terminologie eines bestimmten anderen Rechtssystems zu erfolgen hat. In Abschnitt 2 werden zunächst diese Ausgangspunkte beschrieben. Anschließend wird in Abschnitt 3 versucht zu folgern, welche Konsequenzen diese Ausgangspunkte für zweisprachige juristische Wörterbücher haben müssen, damit diese Wörterbücher optimale Hilfsmittel bei der Anfertigung juristischer Übersetzungen sein können. Danach wird in Abschnitt 4 überprüft, ob zweisprachige juristische Wörterbücher, die u. a. Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache haben, ganz oder teilweise die formulierten Kriterien erfüllen.

¹ Herrn Nikolaos Lavranos (Universität Maastricht) danke ich herzlich für seinen Kommentar zu einer früheren Fassung dieses Aufsatzes.

2. Die Systemgebundenheit juristischer Terminologie und die Folgen für die juristische Übersetzungsarbeit²

Juristische Terminologie ist systemgebunden. Innerhalb einer bestimmten Sprache gibt es deshalb häufig nicht nur eine, sondern mehrere Rechtssprachen. Diese Tatsache ist eine logische Konsequenz der Systemgebundenheit der juristischen Terminologie. Da Rechtssysteme von Staat zu Staat unterschiedlich sind, hat jeder Staat seine eigene, im Prinzip ganz selbständige juristische Terminologie. Es gibt sogar Staaten, die mehrere territorial oder personal abgegrenzte Rechtssysteme nebeneinander kennen, die alle wiederum ihre eigene, grundsätzlich selbständige, juristische Terminologie besitzen. Bezüglich der deutschen Rechtssprache können wir deshalb feststellen, daß es eine österreichisch-deutsche, eine bundesdeutsch-deutsche, eine schweizerisch-deutsche, eine liechtensteinisch-deutsche, eine belgisch-deutsche und eine italienisch-deutsche Rechtsterminologie gibt. Vertretbar ist weiter, daß es eine besondere europarechtlich-deutsche Rechtsterminologie gibt. Über den Status der europarechtlich-deutschen Terminologie ist folgendes festzustellen: Man kann das Europarecht an sich als selbständiges, supranationales Rechtssystem betrachten; die Europäische Union entwickelt im Prinzip ganz autonom in allen ihren Amtssprachen eine eigene selbständige Terminologie. Wegen der direkten Wirkung mancher europarechtlichen Regelungen ist das Europarecht und damit auch die betreffende Terminologie aber weitgehend Teil der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten geworden. Die europarechtlich-deutsche Rechtsterminologie kann deshalb nicht scharf von der österreichisch-deutschen, der bundesdeutsch-deutschen, der belgisch-deutschen, beziehungsweise der italienisch-deutschen Rechtsterminologie getrennt werden: Sie wird weitgehend von den betreffenden Rechtsordnungen absorbiert. Die Quelle dieser europarechtlichen Terminologie ist jedoch nicht eine nationale. Bei der Übersetzung dieser europarechtlichen Terminologie in eine Sprache, die ebenfalls Amtssprache der Europäischen Union ist, muß dieser Tatsache Rechnung getragen werden. Wegen der Mehrsprachigkeit der Rechtsordnung der Europäischen Union bestehen für sämtliche dieser Begriffe äquivalente Begriffe in den anderen Amtssprachen.

² Dieser Abschnitt ist weitgehend eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Erörterungen in de Groot (1996a und 1998). In diesem Abschnitt wird deshalb im allgemeinen auf Literaturhinweise verzichtet. Siehe dafür die beiden eben erwähnten Veröffentlichungen sowie de Groot (1991).

Wie soll nun bei der Übersetzung juristischer Terminologie vorgegangen werden? Die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem (im folgenden: Ausgangsrechtssystem) muß festgestellt werden, woraufhin versucht werden muß, in einem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem (im folgenden: Zielrechtssystem) einen Terminus mit der „gleichen“ Bedeutung zu finden. Es muß also aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache übersetzt werden. Ziel der Übersetzung ist ja fast immer, daß Juristen des Zielrechtssystems in die Lage versetzt werden sollen, den Inhalt des Ausgangstextes zu studieren. Grundsätzlich darf man deswegen nicht in die „Umgangsterminologie“ der Zielsprache übersetzen. Wesentlich für die Übersetzung juristischer Terminologie ist deshalb das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache oder genauer des Ausgangsrechtssystems mit dem Zielrechtssystem. Die Übersetzung juristischer Terminologie ist daher im wesentlichen Rechtsvergleichung.

Wenn innerhalb der Zielsprache mehrere Rechtssprachen existieren, ist es notwendig zu entscheiden, in welche Zielrechtssprache übersetzt werden soll. Welches Zielrechtssystem gewählt wird, hängt von den mutmaßlichen Benutzern der Übersetzung ab. Meistens ist diese Entscheidung nicht schwierig, weil der Kreis der zukünftigen Benutzer der Übersetzung offenkundig ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Übersetzung im Auftrag eines Juristen aus einem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem angefertigt werden muß. Das Zielrechtssystem ist dann im Prinzip das Rechtssystem des betreffenden Auftraggebers. Wir können aber feststellen, daß bei Übersetzungen in „Weltsprachen“ wie Englisch, Französisch oder Spanisch manchmal Schwierigkeiten auftreten. Häufig weiß der Übersetzer dann nicht genau, wer die Leser der Übersetzung sein werden, oder - noch schlimmer - er weiß, daß der Leser der Übersetzung jeder Jurist sein kann, der in der Lage ist, die betreffende Sprache zu lesen. Betont sei jedoch, daß sogar dann die Wahl einer Zielrechtssprache nicht vermieden werden kann.

Durch Rechtsvergleichung muß der Übersetzer juristischer Terminologie für einen Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem ein angemessenes Äquivalent in dem Zielrechtssystem finden. Wann darf man aber die Folgerung machen, daß Wörter aus dem Ausgangsrechtssystem bestimmten Begriffen aus dem Zielrechtssystem entsprechen

chen? Wegen der extremen Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist logischerweise eine völlige Äquivalenz nur möglich, wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies ist lediglich der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt werden muß (z. B. Belgien, Kanada, Finnland oder die Schweiz). Wenn die Zielsprache und die Ausgangssprache sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, ist eine Äquivalenz selten. Wenn wir von den Unterschieden absehen, die dadurch verursacht werden, daß nun mal die betreffenden Rechtssysteme als solche nicht identisch sind, kann man eine fast völlige Äquivalenz lediglich feststellen, wenn

- a) die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des Ausgangsrechtssystems und des Zielrechtssystems teilweise vereinheitlicht oder harmonisiert sind: Die betreffenden Rechtssysteme bilden dann zum Teil ein mehrsprachiges Rechtssystem;³
- b) in der Vergangenheit ein Begriff aus dem einem Rechtssystem von dem anderen Rechtssystem übernommen worden ist und der betreffende Begriff sich in dem zweiten Rechtssystem noch nicht selbständig weiter entwickelt hat.

Wenn sich aber Ausgangssprache und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen und von den eben erwähnten Ausnahmen keine Rede ist, wird es sehr problematisch sein, eine nahezu völlige Äquivalenz festzustellen. Dennoch werden in der (Übersetzungs-)Praxis unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bestimmte Wörter als Äquivalente benutzt, wenn sie sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Man akzeptiert allgemein, daß Begriffe gegenseitig als Übersetzungen benutzt werden dürfen, wenn sie sich im wesentlichen entsprechen. In der Praxis des Übersetzens brauchen wir also lediglich eine approximative Äquivalenz von Begriffen festzustellen, um folgern zu können, daß wir einen Begriff als die Übersetzung eines anderen benutzen dürfen.

Unter welchen Voraussetzungen existiert nun aber eine solche approximative Äquivalenz? Von essentieller Bedeutung sind Kontext und Ziel der Übersetzung: Sie bestimmen, ob spezifische Unterschiede zwischen Ausgangsbegriff und Zielbegriff dermaßen relevant sind, daß der betreffende Zielbegriff nicht als Übersetzung des Ausgangsbegriffs benutzt werden darf. Es ist daher ohne weiteres möglich, daß

³ Dies ist z. B. der Fall, wenn Ausgangsrechtssystem und Zielrechtssystem Rechtssysteme von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

bestimmte Wörter in einem bestimmten Kontext akzeptable Äquivalente sind, in einem anderen Kontext jedoch nicht. Es ist weiter von Bedeutung, ob eine Übersetzung gemacht werden muß, um Personen, die eine bestimmte Sprache nicht beherrschen, zu ermöglichen, einen oberflächlichen Eindruck von einem in dieser Sprache verfaßten Dokument zu bekommen, oder ob die Übersetzung neben dem Ausgangstext den Status eines authentischen Textes bekommen soll. In dem letzterwähnten Falle ist es außerordentlich wichtig, daß die Begriffe im Zieltext weder einen engeren noch einen weiteren Inhalt als die des Ausgangstextes haben. Angesichts dieser Tatsachen können wir bereits feststellen, daß die Folgerung, die Begriffe seien akzeptable Äquivalente, eine sehr relative ist. Es hängt von den erwähnten Faktoren ab, ob eine akzeptable Äquivalenz gegeben ist. Dies ist eine Entscheidung, die vom Übersetzer immer wieder ad hoc - im Einzelfall - getroffen werden muß.

Ob bestimmte Begriffe in einem konkreten Fall akzeptable Äquivalente sind oder nicht, ist übrigens eine extrem schwierige Frage, die Gegenstand endloser Diskussionen sein kann. So kann man unterschiedlicher Ansicht darüber sein, ob der niederländische Begriff „redelijkheid en billijkheid“ in die (bundes-)deutsche Rechtssprache mit „Treu und Glauben“ übersetzt werden darf. Ich meine, daß dies der Fall ist, obwohl der niederländische Begriff auch in Fällen benutzt wird, in denen das deutsche Rechtssystem „Treu und Glauben“ nicht verwenden würde, und umgekehrt. Durch eine Übersetzung mit „Treu und Glauben“ zeigt man den deutschen Kollegen jedoch, daß es sich um eine vergleichbare Institution handelt. Manche Juristen vertreten dagegen die Ansicht, deutsche Juristen könnten daraus möglicherweise schließen, die Verwendung von „Treu und Glauben“ im deutschen und niederländischen Rechtssystem sei identisch. Dies wäre irreführend und daher wäre vielleicht eine Übersetzung durch den Neologismus „Redlichkeit und Billigkeit“ besser. Ich erwähnte bereits, daß ich hier anderer Ansicht bin, möchte aber betonen, daß eine alternative Entscheidung durchaus vertretbar ist. Letzten Endes ist dies eine persönliche Entscheidung, die dem Übersetzer auch von keinem Wörterbuch abgenommen werden kann.

Übrigens muß man sich vergegenwärtigen, daß eine vorhandene Äquivalenz nicht nur durch Kontext und Ziel der Übersetzung bedingt wird. Häufig kann auch lediglich eine Teiläquivalenz festgestellt werden. So kann es sein, daß in einem Rechtssystem Unterscheidungen vorgenommen werden, die in dem anderen Zielrechtssystem unbekannt sind.

Eine nächste essentielle Frage ist, was man tun muß, falls kein akzeptables Äquivalent gefunden werden kann. Es gibt dann - in groben Zügen - drei Ersatzlösungen:

- a) man übersetzt nicht und benutzt in der Zielsprache den ursprünglichen Begriff aus der Ausgangssprache. Möglicherweise erläutert man diesen Begriff in Klammern durch eine wörtliche Übersetzung oder durch eine Umschreibung in einer Fußnote;⁴
- b) man umschreibt den Begriff aus der Ausgangssprache in der Zielsprache: Gewissermaßen könnte man dann von einem deskriptiven Äquivalent sprechen;
- c) man entwickelt einen Neologismus, d. h. man führt ein neues Wort ein, eventuell wieder in Verbindung mit einer Erläuterung in einer Fußnote.

Über diese Ersatzlösungen möchte ich folgende Bemerkungen machen.

Mit Nicht-Übersetzen muß man sehr zurückhaltend sein. Nur ausnahmsweise sollte man dies tun. An dieser Stelle brauchen wir diese Ausnahmefälle nicht zu erörtern und ebensowenig vor den Nachteilen des Nicht-Übersetzens zu warnen. Unser Ziel ist es ja, Folgerungen für zweisprachige Wörterbücher zu ziehen; und diese Wörterbücher werden im Falle mangelnder Äquivalenz von ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Begriffen Wege zeigen müssen, wie der Inhalt der ausgangssprachlichen Wörter doch in der Zielsprache formuliert werden könnte. Im Wörterbuch ein Nicht-Übersetzen vorzuschlagen kann in diesem Rahmen nicht akzeptiert werden. Wenn der Übersetzer im konkreten Kontext es dann doch noch vorzieht, im Zieltext den Begriff in der Ausgangssprache zu verwenden, soll dies bewußt in Kenntnis der im Wörterbuch erwähnten Alternativlösungen geschehen.

Eine Umschreibung kann im Falle mangelnder Äquivalenz zwischen der Terminologie der Ausgangssprache und der Zielsprache eine brauchbare Alternative sein. Wenn eine Umschreibung in der Zielsprache eine annähernd perfekte Definition des Begriffs aus der Ausgangssprache darstellt, ist eine solche Umschreibung ein aus mehreren Wörtern bestehendes Äquivalent. Die so umschriebene juristische Entität existiert als solche jedoch nicht in dem Zielrechtssystem, aber ist durch die Kombination seiner Elemente für einen in jenem Rechtssystem

⁴ Wenn man dies tut, kombiniert man das Nicht-Übersetzen mit einer der beiden anderen Ersatzlösungen.

ausgebildeten Juristen verständlich. Soweit die Umschreibung unvollständig ist, besitzt diese Ersatzlösung Charakterzüge eines Neologismus. Die Brauchbarkeit der Umschreibung als Ersatzlösung hängt eindeutig mit der Länge und Komplexität einer Beschreibung zusammen.

Die dritte und letzte Ersatzlösung ist der Neologismus: Man benutzt ein Wort in der Zielsprache, das nicht (oder nicht mehr) in dem Zielrechtssystem benutzt wird.

Nach welchen Kriterien soll man nun einen Neologismus bilden? An erster Stelle muß sorgfältig geprüft werden, ob der neue Begriff in der Tat in dem Zielrechtssystem „unbesetzt“ ist. Falls ein Begriff in dem Zielrechtssystem bereits benutzt wird, ist es verwirrend, wenn man den betreffenden Begriff plötzlich mit einer völlig anderen Bedeutung benutzt. Eine solche Verwendung muß abgelehnt werden.

Vorzugsweise soll der Neologismus so gewählt werden, daß ein Jurist aus dem Zielrechtssystem sich dabei etwas vorstellen kann. Besonders geeignet sind dabei Begriffe, die in dem Rechtssystem früher eine dem Ausgangsbegriff äquivalente Funktion hatten. Geeignet sind manchmal auch Abwandlungen römisch-rechtlicher Begriffe, soweit man noch annehmen darf, daß Juristen aus dem Zielrechtssystem noch über Kenntnisse des römischen Rechts verfügen. Häufig sind auch Begriffe geeignet, die zwar nicht im Zielrechtssystem als juristische Begriffe funktionieren, aber wohl in einem anderen Rechtssystem, das dieselbe Sprache als Rechtssprache benutzt. Diese These bedarf einer näheren Erläuterung.

Aus den bisherigen Ausführungen geht eindeutig hervor, daß von der Rechtssprache eines bestimmten Rechtssystems in die Rechtssprache eines anderen Rechtssystems übersetzt werden muß. Falls die Zielrechtssprache in mehreren Rechtssystemen als Rechtssprache benutzt wird, muß deshalb entschieden werden, in welches dieser Rechtssysteme die Terminologie übersetzt wird. Man darf nicht wahllos das eine Mal in die Terminologie des Rechtssystems A und das nächste Mal in die Rechtsterminologie des Rechtssystems B übersetzen. Falls man sich nun aber dafür entschieden hat, in die Rechtsterminologie des Rechtssystems A zu übersetzen, darf man mangels angemessener Äquivalente Begriffe aus dem Rechtssystem B, die annähernd äquivalent sind, als Neologismen in die Terminologie des Systems A einfügen. Man sollte diese Neologismen aber als solche kennzeichnen, z. B. durch einen ausdrücklichen Hinweis auf das Rechtssystem B. Falls z. B. Englisch Zielsprache ist, ist es durchaus vertretbar, grundsätzlich

in die Rechtsterminologie des Rechtssystems von England und Wales zu übersetzen. Mangels annähernder Äquivalente in diesem Rechtssystem kann man aber auf z. B. die Terminologie des schottischen Rechts oder die englische Terminologie für das Recht Quebecs oder Louisianas zurückgreifen, und zwar wegen der systematischen Nähe der betreffenden Rechtssysteme zu der kontinental-europäischen Tradition.

An dieser Stelle soll noch kurz eingegangen werden auf die sogenannte „wörtliche Übersetzung“. Mit einer wörtlichen Übersetzung meint man offensichtlich eine an der Umgangssprache der Ausgangssprache und der Zielsprache orientierte Übersetzung der Elemente, aus denen sich der zu übersetzende juristische Begriff des Ausgangsrechtssystems zusammensetzt. Erstens ist festzustellen, daß eine solche Übersetzung in aller Regel als Neologismus qualifiziert werden muß, weil das Zielrechtssystem einen entsprechenden Terminus nicht kennt. Ausnahmsweise kann man durch eine wörtliche Übersetzung des Ausgangsbegriffs bei einem äquivalenten Begriff im Zielrechtssystem landen. Dies ist aber dann fast immer reiner Zufall. Es kommt auch vor, daß der durch wörtliche Übersetzung formulierte Begriff im Zielrechtssystem zwar existiert, aber eine andere Bedeutung hat als der zu übersetzende Begriff des Ausgangsrechtssystems. Eine Verwendung der wörtlichen Übersetzung im Zieltext muß dann vehement abgelehnt werden. In allen anderen Fällen muß die wörtliche Übersetzung als Neologismus eingestuft werden. Ob ein so geschaffener Neologismus anderen möglichen Neologismen vorzuziehen ist, hängt erstens von den Alternativen ab und zweitens vom Informationswert der wörtlichen Übersetzung.

Oben wurde der Begriff „Neologismus“ umschrieben als ein Begriff, der im Zielrechtssystem nicht vorkommt. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Definition eine sehr weite ist und die sogenannten „naturalisierten Begriffe“⁵ zum größten Teil⁶ mitumfaßt. Wenn das Zielrechtssystem für einen bestimmten Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem keine Äquivalente kennt, kann eine bestimmte Ersatzlösung, namentlich ein bestimmter Neologismus allgemein üblich werden: Eine solche Ersatz

⁵ Weston (1990: 30) spricht von „naturalisation“.

⁶ Weston (1990: 30) betont zurecht: „it is a special case of word-for-word translation (or borrowing) and of neologism, from which it is therefore only doubtfully separable as a category“.

lösung wird dann in der Zielsprache „naturalisiert“ (eingebürgert).⁷ Wie jeder Übersetzungsvorschlag muß auch die „eingebürgerte“ Ersatzlösung vom Übersetzer überprüft werden, bevor sie übernommen wird. Dabei soll jedoch im Auge behalten werden, daß das Benutzen solcher eingebürgerter Begriffe die Standardisierung der Übersetzung fremder Rechtsterminologie fördert. Eine solche Standardisierung fördert wiederum die internationale Kommunikation.

Da eine (akzeptable) Äquivalenz zwischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen häufig lediglich eine partielle ist, sind Übersetzungsvorschläge sehr häufig nicht umkehrbar. Es ist möglich, daß ein bestimmter Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem ohne zu großes Risiko mit einem bestimmten Begriff aus dem Zielrechtssystem übersetzt werden kann. Umgekehrt braucht dies aber nicht der Fall zu sein. Hieraus folgt, daß die Veröffentlichung einer durch Computer realisierten, alphabetischen Liste aller Übersetzungsvorschläge mit den betreffenden Ausgangsbegriffen als Übersetzung(en) zwecklos ist.

Aus dem vorherigen könnte man den Eindruck bekommen, daß die Probleme bei juristischen Übersetzungen lediglich auf terminologischer und damit auf rechtsvergleichender Ebene liegen. Eine solche Folgerung wäre nicht richtig. Auch auf linguistischer Ebene treten viele Probleme auf, die hier im Prinzip aber nicht ausgearbeitet werden können. Ein Beispiel solcher linguistischer Probleme soll hier dennoch gegeben werden, da die betreffende Problematik direkte Konsequenzen für den Inhalt zweisprachiger juristischer Wörterbücher hat. Bei der Übersetzung muß man typischen Nominativ-Verb-Kollokationen Rechnung tragen. Wörterbücher können dabei hervorragend helfen, wenn Übersetzungsvorschläge unter Hinweis auf Texte des Zielrechtssystems gegeben werden und bei der Wahl der Zitate besonders darauf geachtet wird, solche typischen Kollokationen aufzuzeigen.

Sind die oben dargestellten Ausgangspunkte nun in der Praxis allgemein akzeptiert? Dazu können mehrere Bemerkungen gemacht werden. Daß grundsätzlich von Rechtssprache in Rechtssprache übersetzt werden soll, scheint in den letzten Jahren akzeptiert worden zu sein. Daß völlige Äquivalenz zwischen Begriffen unterschiedlicher Rechtssysteme unmöglich ist, ist wohl ebenfalls anerkannt. Allgemein wird weiter unterstrichen, daß partielle Äquivalenz ausreicht, um Übersetzbarkeit zu gewährleisten. Wann ist aber in einem konkreten Fall genau

⁷ Weston (1990: 30): „an established naturalisation can be regarded as a legitimate standard translation“.

die Rede von ausreichender partieller Äquivalenz? Ein gewisser Konsens besteht deshalb durchaus, über wichtige Details ist die Diskussion aber noch völlig offen.

Diese Folgerung ziehe ich, wenn ich die neuere Literatur über die Problematik juristischer Übersetzungen sowohl aus rechtsvergleichender Sicht als aus sprachwissenschaftlicher Sicht überblicke. Ganz anders wäre aber vielleicht die Folgerung, wenn ich die Akzeptanz der vertretenen Thesen anhand einiger Hilfsmittel der Übersetzer, namentlich anhand der zweisprachigen juristischen Wörterbücher überprüfen würde.

3. Kriterien für mehrsprachige juristische Wörterbücher

Aufgrund der bisherigen Ausführungen können folgende Richtlinien für gute zweisprachige juristische Wörterbücher formuliert werden:

- 1) In einer Einführung muß davor gewarnt werden, daß die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems sind. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches müssen in der Einführung - eventuell durch Literaturhinweise - in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeweiht werden.⁸
- 2) Der Benutzungswert des Wörterbuches wird erhöht, wenn eine allgemeine Einführung in die betreffenden Rechtssysteme gegeben wird, in der jedenfalls Aufbau der Staatsorgane, Gang der Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Struktur eines Zivilprozesses und Strafprozesses kurz schematisch dargestellt werden.⁹
- 3) Ein zweisprachiges juristisches Wörterbuch darf sich nicht darauf beschränken, lediglich Übersetzungsvorschläge ohne weitere Erläuterungen oder andere Hinweise zu geben. Solche „Wörterlisten“ sind ausschließlich als Gedächtnisstützen noch einigermaßen brauchbar. Es ist notwendig, im Wörterbuch

⁸ Siehe z. B. die Einführung in *Black's Law Dictionary* (1992). 6th ed. St. Paul, Minn., wo ein juristisches Wörterbuch als „starting point“ charakterisiert wird, und das Vorwort in Lind (1992), wo das Übersetzen juristischer Terminologie als „minefield“ qualifiziert wird, während Lind darüberhinaus sorgfältige Benutzeranweisungen gibt, wobei er der „culture-specificity“ der juristischen Terminologie besondere Aufmerksamkeit widmet (1992: 7, 8, und 9).

⁹ Zwar wird das Wörterbuch dadurch wahrscheinlich teurer, aber auch wesentlich nützlicher. Man bedenke übrigens, daß die betreffenden Schemata von den Herausgebern des Wörterbuches in der Regel bei der Vorbereitung der Übersetzungsvorschläge schon angefertigt und benutzt werden.

ausdrücklich auch auf die Kontexte der zu übersetzenden Begriffe und die Kontexte der Übersetzungsvorschläge hinzuweisen. Die Kontexte könnten am besten anhand von Zitaten aus Gesetzesvorschriften oder aus der juristischen Literatur gezeigt werden. Auf diese Art und Weise können die Benutzer solcher Wörterbücher relativ schnell die Stellung eines Begriffes im Rechtssystem einschätzen und rechtsvergleichend entscheiden, ob ein bestimmter Übersetzungsvorschlag in der Tat als Übersetzung benutzt werden kann.¹⁰ Außerdem zeigen sie in den Zitaten mögliche typische Kollokationen.

- 4) Wenn Ziel- und Ausgangssysteme Rechtssysteme von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, müssen die von der Europäischen Union benutzten Wörter in den betreffenden Amtssprachen der Union unter Hinweis auf typisch europarechtliche Texte gekennzeichnet werden.
- 5) Das Wörterbuch muß erwähnen, ob der Ausgangsbegriff und der Übersetzungsvorschlag annähernd äquivalent sind oder lediglich partiell äquivalent. Die Herausgeber eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches dürfen nicht den Eindruck erwecken, daß die präsentierten Übersetzungsvorschläge Standardäquivalente sind.
- 6) Wenn im Zielrechtssystem ein Äquivalent fehlt, muß dies ausdrücklich erwähnt werden. Das Wörterbuch muß dann in der Terminologie des Zielrechtssystems eine Umschreibung geben oder einen Neologismus vorschlagen.¹¹
- 7) Wörterbücher müssen Neologismen als solche kennzeichnen und die Wahl des Neologismus ausdrücklich begründen.¹² Zumindest soll angegeben werden, ob der Neologismus historisch fundiert, einem anderen Rechtssystem entliehen oder anders (z. B. durch wörtliche Übersetzung) zustande gekommen ist.

¹⁰ Vgl. für ein Beispiel eines linguistischen Kontexts in einem juristischen Wörterbuch: Lind (1992: 14) sub voce **Aktorat** (*prosecution*): „*Aktoratet la ned påstand om 2 års fengsel for tiltalte nr. 1* / The prosecution asked (argued) for two year's imprisonment for the first defendant“. Für ein Beispiel enzyklopädischer Information siehe (1992: 199), bei **'tinglyning'** und **'tinglyningsattest'**.

¹¹ Dies ist z. B. der Fall im französisch-englischen juristischen Wörterbuch von Navarre und im niederländisch-spanischen Wörterbuch von Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990).

¹² Lind (1992) benutzt das Symbol //. Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990) (dazu nachher ausführlich Kap. 3) arbeiten mit Hinweisen wie „Ned“ (für: spezifisch niederländische juristische Begriff) und „cf Esp“ (für: gewissermaßen vergleichbar mit dem spanischen Begriff).

- 8) Mehrsprachige juristische Wörterbücher müssen sich auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen beschränken, da das Übersetzen juristischer Texte ein rechtsvergleichendes Übersetzen von Rechtssystem nach Rechtssystem darstellt. Übersetzungsvorschläge gelten deshalb immer nur im Verhältnis zu einem Rechtssystem und nicht auch für Rechtssysteme, wo die gleiche Sprache als Rechtssprache benutzt wird. Wenn Übersetzungsvorschläge zwischen den zwei oder mehreren Amtssprachen eines Rechtssystems gemacht werden sollen, liegt sogar eine Beschränkung auf dieses eine Rechtssystem auf der Hand.
- 9) Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge dürfen nie ohne weiteres „umgekehrt“ werden. Durch „Umkehrung“ der Ausgangsbegriffe einerseits und partielle Äquivalente, Umschreibungen oder Neologismen andererseits können nutzlose - oder noch schlimmer - völlig falsche Übersetzungsvorschläge entstehen.
- 10) Übersetzungsvorschläge müssen im Falle von größeren Änderungen des Ausgangsrechtssystems oder des Zielrechtssystems überprüft werden. Eine Neuauflage eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches ist jedenfalls nach einer (Neu-)Kodifikation eines wichtigen Rechtsgebiets (wie Strafrecht, Verwaltungsrecht oder Zivilrecht) erforderlich.

4. Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher: Das Beispiel der Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache

Die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher ist meistens dermaßen schlecht, daß es wichtig ist, vor der wahllosen Benutzung dieser Hilfsmittel zu warnen. Die meisten dieser Wörterbücher¹³ geben für einen zu übersetzenden Begriff einige Übersetzungsvorschläge an, von denen, abhängig vom Kontext, nur einer richtig ist. Der Benutzer muß

¹³ Vgl. Knudson (1987), Reynolds (1986) und Coen (1987).

sich dann selbst noch mit den verschiedenen Kontexten auseinander setzen.¹⁴

Ein mehrsprachiges juristisches Wörterbuch, das die oben beschriebenen Kriterien auch nur einigermaßen erfüllt, muß als wichtige wissenschaftliche Leistung gewertet werden. In diesem Abschnitt soll nun versucht werden, die Qualität mehrsprachiger juristischer Wörterbücher beispielhaft zu überprüfen anhand der Wörterbücher, die die niederländische Sprache als Ausgangs- oder Zielsprache haben.

Das m. E. beste zweisprachige juristische Wörterbuch mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache ist zweifelsohne Oosterveld-Egas Reparaz / Vuyk-Bosdriesz (1990): *Juridisch Woordenboek Nederlands-Spaans / Diccionario Jurídico Neerlandés-Español*.¹⁵

In diesem Wörterbuch werden auf wissenschaftlich sehr verantwortungsvolle Weise Übersetzungsvorschläge Niederländisch - Spanisch gegeben. Das Wörterbuch enthält aber auch einen Index Spanisch-Niederländisch. Obwohl das Wörterbuch vor Inkrafttreten des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1992 veröffentlicht wurde, ist die Terminologie des neuen Zivilrechts, die in mancher Hinsicht von der alten Terminologie abweicht, verarbeitet worden. Das Wörterbuch enthält zunächst eine ausführliche „Verantwortung“ („verantwoording“). Dort wird ausdrücklich betont, daß „die gefundenen Übersetzungsvorschläge selbstverständlich keine völlige Äquivalenz bieten, dennoch aber ausreichend gut, d. h. innerhalb einer bestimmten Situation, als Übersetzung akzeptabel sind“.¹⁶ Am Schluß dieser Einführung wird die Hoffnung ausgesprochen, daß das Wörterbuch durch die Kombination von Übersetzung und Erläuterung, Kontext und Quellenhinweis, ein sicherer Führer sein wird bei der Anfertigung

¹⁴ Ausnahmen sind relativ selten. Außer den beschriebenen Wörterbüchern niederländisch-spanisch, niederländisch-französisch und indonesisch-niederländisch verdienen jedenfalls eine positive Erwähnung: de Franchis (1984) (gibt häufig auf italienisch eine Umschreibung der englischen juristischen Begriffe mit vielen ausführlichen Literaturhinweisen, auch auf andere mehrsprachige juristische Wörterbücher); Anderson (1977) (der für die englischen Begriffe jeweils erwähnt, ob das norwegische / schwedische bzw. dänische Recht (partielle) Äquivalente kennt oder nicht; die englischen Begriffe werden häufig umschrieben und Literaturhinweise fehlen nicht) und Lind (1992) (vgl. Fußnote 8).

¹⁵ Dazu de Groot (1990) und (1993b).

¹⁶ „gevonden vertaalsuggesties [bieden] per definitie geen volledige juridische equivalentie, toch zijn zij wat men noemt 'good enough', dat wil zeggen als vertaling aanvaardbaar binnen een gegeven situatie“.

verantwortungsvoller Übersetzungen und dem Übersetzer und Juristen den Weg zu Quellen für eine weiterführende Forschung zeigen wird.¹⁷

Das Wörterbuch beschränkt sich hinsichtlich der Ausgangstermini auf das niederländische Rechtssystem und für die Zielsprache auf die juristischen Begriffe des spanischen Rechtssystems. Belgische Rechtsbegriffe sind nicht verarbeitet. Latein-amerikanische Begriffe werden nur ausnahmsweise erwähnt und werden dann ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Aus der oben zitierten Einführung ging bereits hervor, daß die Herausgeber des Wörterbuches sich des Umstandes bewußt waren, daß eine eventuelle Äquivalenz zwischen Rechtsbegriffen zweier Rechtssysteme relativ ist. Im Falle fehlender Äquivalente wird durch die Abkürzung „Ned“ („Nederlands“ = Niederländisch) der betreffende Begriff als typisch Niederländisch gekennzeichnet und in der spanischen Sprache umschrieben. Häufig wird zusätzlich ein spezifisch spanischer Terminus angegeben, jedoch in Kombination mit der Warnung „cf. Esp.“ („confer español“ = vergleiche im Spanischen.) Die betreffenden Wörter sind dann einigermaßen vergleichbar.

Bemerkenswert sind die Anmerkungen zum Spanisch-Niederländischen Index: Es wird ausdrücklich betont, daß dieser Index keine kurze Wörterliste Spanisch-Niederländisch darstellt. Die niederländischen Wörter müssen keine Übersetzung der spanischen Stichwörter sein. Sie zeigen vielmehr lediglich die Stellen an, wo die betreffenden Stichwörter erwähnt werden. Einige Wörter sind jedoch mit einem * gekennzeichnet. Die Herausgeber weisen dadurch darauf hin, daß diese Wörter im allgemeinen ohne große Probleme als Übersetzungen der betreffenden spanischen Ausgangstermini benutzt werden können.

Das zweitbeste niederländisch-fremdsprachige juristische Wörterbuch ist Hesseling (1978): *Juridisch woordenboek: privaatrecht: Nederlands-Frans, met woordenlijst Frans-Nederlands, droit privé: Néerlandais-Français, avec vocabulaire Français-Néerlandais.*

Dieses Wörterbuch gibt Übersetzungsvorschläge an, die das Ergebnis ausführlicher und intensiver rechtsvergleichender Forschung sind.¹⁸ Die Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge werden durch gut aus

¹⁷ „De samenstellers hopen, dat dit woordenboek, door de combinatie van vertaling en verklaring, context en bronvermelding, een veilige gids zal zijn bij het vervaardigen van verantwoorde vertalingen en vertaler en jurist de weg zal wijzen naar bronnen voor nader onderzoek“.

¹⁸ Siehe dazu Hesseling (1978: 141-146 und 173-185).

gewählte Zitate (mit Quellenhinweis) illustriert. Die Übersetzungsvorschläge können deshalb leicht kontrolliert werden. Das Wörterbuch ist jedoch inzwischen zwanzig Jahre alt. Die Terminologie des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches ist nicht verarbeitet. Auch in Frankreich hat sich das Zivil(prozeß)recht teilweise einschneidend geändert. Die Übersetzungsvorschläge müßten deshalb dringend revidiert werden.

Ein drittes - m. E. gutes - juristisches Wörterbuch ist Massier (1992): *Beknopt juridisch woordenboek Indonesisch*.

Dieses Wörterbuch enthält Übersetzungsvorschläge Indonesisch (Bahasa Indonesia) - Niederländisch. Im Vorwort wird ausdrücklich betont, daß dieses Wörterbuch aus Zeit- und Geldmangel nicht den Ehrgeiz der eben erwähnten Wörterbücher Niederländisch-Spanisch oder Niederländisch-Französisch hat. Dennoch wird bei sehr vielen Wörtern nicht lediglich ein Übersetzungsvorschlag gegeben, sondern es wird versucht, durch Hinweise auf u. a. Gesetzesvorschriften dem Benutzer mehr Informationen zu geben.

Die übrigen juristischen Wörterbücher mit Niederländisch als Ausgangs- oder Zielsprache sind lediglich unbegründete Wörterlisten. Sie geben für einen bestimmten Ausgangsbegriff einen oder mehrere Übersetzungsvorschläge, von denen abhängig vom Kontext häufig nur einer stimmt. Über die Kontexte werden aber keine weiteren Auskünfte erteilt. Häufig beschränken sich diese Wörterbücher auch nicht auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen, sondern erwecken den Eindruck, daß die gegebenen Übersetzungsvorschläge immer zwischen den betreffenden zwei Sprachen gelten, unabhängig davon, in welchen Rechtssystemen die betreffenden Begriffe funktionieren.

Dies kann anhand eines Wörterbuchbeispiels erläutert werden: Langendorf (1976): *Wörterbuch der niederländischen und deutschen Rechtssprache*.¹⁹

Dieses Wörterbuch unterscheidet nicht ausreichend zwischen der niederländischen und belgischen Terminologie einerseits und zwischen der deutschen, schweizerischen und österreichischen Terminologie

¹⁹ Bedauerlicherweise erschien 1991 eine unveränderte Neuauflage dieses Wörterbuchs!

andererseits.²⁰ So findet man in dem Wörterbuch mehrere typisch belgische Wörter (z. B. „procureur des konings“, „hof van assisen“: Wörter also, die es im niederländischen Rechtssystem überhaupt nicht gibt). Es ist aber unklar, nach welchen Kriterien belgische Wörter aufgenommen wurden. So wurde es z. B. unterlassen, für das Wort „arrondissementsrechtbank“ unterschiedliche deutsche Übersetzungen zu geben, je nachdem ob die niederländische oder belgische „arrondissementsrechtbank“ gemeint ist.

Andererseits findet man als Übersetzung niederländischer Wörter nicht immer die Terminologie des deutschen Rechtssystems. Nun wurde oben zwar erwähnt, daß es zulässig ist, einen Begriff aus einer „dritten“ Rechtsordnung in der Zielsprache als Neologismus zu verwenden, falls man im Zielrechtssystem kein Äquivalent findet. Ich habe aber den Eindruck, daß Langendorf nicht aus diesem Grunde regelmäßig österreichische oder schweizerische Begriffe benutzt, sondern weil er willkürlich einmal in die bundesdeutsch-deutsche und dann wieder in die österreichisch-deutsche oder schweizerisch-deutsche Rechtsterminologie übersetzt. So gibt Langendorf für den niederländischen Begriff „recht van opstal“ zwei Übersetzungsmöglichkeiten: Überbaurecht und Baurecht. Die richtige Übersetzung wäre in der Terminologie des deutschen Rechts aber „Erbbaurecht“ (§ 1012 BGB,²¹ Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1. 1919). „Baurecht“ ist für Deutschland eine falsche Übersetzung: In der Bundesrepublik ist Baurecht jenes Rechtsgebiet, das sich mit Vorschriften bezüglich des Baus (von Häusern usw.) beschäftigt. Für die Schweiz ist Baurecht jedoch die richtige Übersetzung wie aus den Art. 675 und 779 ZGB hervorgeht.²² „Überbaurecht“ ist in der Terminologie aller deutschsprachigen Rechtssysteme eine falsche Übersetzung. Zwar finden wir diesen Begriff im deutschen BGB (§§ 912-916 BGB), aber Überbaurecht ist dort kein

²⁰ Wir lassen nun außer Betracht, daß die deutsche Sprache - wie oben erwähnt - auch noch Rechtssprache in Belgien, Italien und Liechtenstein ist.

²¹ Der Text dieser im Jahre 1919 durch die Erbbaurechtsverordnung ersetzten Bestimmung lautete: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht)“.

²² Vergleiche den Text des ersten und dritten Absatzes von Art. 779 ZGB: „Ein Grundstück kann mit der Dienstbarkeit belastet werden, daß jemand das Recht behält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. ... Ist das Baurecht selbständig und dauernd, so kann es als Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden“.

Synonym für Erbbaurecht.²³ In der Perspektive der deutschen Rechts terminologie ist ausschließlich die Übersetzung „Erbbaurecht“ richtig (§ 1012 BGB; Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1.1919). Nur im Verhältnis zu der Schweiz stimmt also die Übersetzung „Baurecht“, aber leider erwähnt Langendorf nicht, daß dieser Terminus typisch schweizerisch ist. Es ist übrigens sehr bemerkenswert, daß Langendorf unter dem Stichwort „*opstal*, recht van“ ausschließlich die für die Bundesrepublik richtige Übersetzung „Erbbaurecht“ gibt. M. E. ist es - wie eben schon gesagt wurde - wesentlich vernünftiger, sich bei juristischen Wörterbüchern auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen zu beschränken. Wagt man es dennoch, die Rechts terminologie mehrerer Staaten zu berücksichtigen, dann muß dies konsequent und eindeutig geschehen.

Aus diesem Beispiel geht hervor, mit wievielen Vorbehalten man das durchschnittliche mehrsprachige juristische Wörterbuch zur Hand nehmen sollte.

Das Gegenstück für Langendorfs Niederländisch-Deutsches Wörterbuch ist Scheer / Rüter-Ehlermann (1989): *Wörterbuch der deutschen und niederländischen Rechtssprache: Lexikon für Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Handel = Juridisch woordenboek*. Teil 2: Deutsch-Niederländisch = Duits-Nederlands.

Der allgemeine Aufbau dieses Wörterbuches entspricht dem Aufbau des Buches von Langendorf: es ist lediglich eine Wörterliste. Ich habe allerdings den Eindruck, daß die inhaltliche Qualität der Übersetzungsvorschläge wesentlich besser ist als bei Langendorf.

Erwähnt sei auch van der Velden (1977): *Beknopt juridisch woordenboek: Frans-Nederlands*. Auch dieses Büchlein ist lediglich eine Wörterliste. Die Übersetzungsvorschläge werden nicht begründet. Inhaltlich beruhen die Vorschläge auf den rechtsvergleichenden Kenntnissen des Autors als Dozent für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht. Da dieses Wörterbuch aber schon einundzwanzig Jahre alt ist, wäre allein deshalb bereits eine Überarbeitung fällig.

In der Sprachrichtung Niederländisch-English erschien vor drei Jahren van den End / Schellenbach / Zwarts (1995): *Juridisch lexicon = The*

²³ Vergleiche z. B. den Text des § 912 Abs. 1 BGB: „Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat“.

legal lexicon. Das Erscheinen dieses Wörterbuch ist zweifelsohne auf die offensichtliche Marktlücke für ein juristisches Wörterbuch in dieser Sprachenkombination zurückzuführen. Die bestehende Lücke wurde durch dieses Wörterbuch jedoch nicht geschlossen, da es wiederum lediglich eine Wörterliste darstellt. Positiv ist jedoch zu bewerten, daß die Übersetzungsvorschläge sich auf das niederländische, beziehungsweise englische Rechtssystem konzentrieren. Zwar werden manchmal auf das amerikanische Recht orientierte Übersetzungsvorschläge aufgenommen, die aber ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Typisch belgische Begriffe werden außer Betracht gelassen.

Bemerkenswert ist die Veröffentlichung Benelux Economische Unie. Centrale Commissie voor het Rechtsterminologisch Woordenboek [Hrsg.] (1977): *Sociaalrechtelijk woordenboek: verklaring en eenmaking van termen, voorkomende in het sociaal recht van het Nederlandse taalgebied*.

In diesem Buch wird eine sehr detaillierte Inventarisierung der Terminologie auf sozialrechtlichem Gebiet gegeben mit detaillierten Beschreibungen und zahlreichen Hinweisen auf die niederländische und belgische Gesetzgebung. Es ist bedauerndswert, daß dieses Wörterbuch nicht regelmäßig überarbeitet wird.

In dieser Liste lasse ich die für das belgische Rechtssystem erstellten zweisprachigen (Niederländisch / Französisch; Französisch / Niederländisch) oder mehrsprachigen (Französisch / Niederländisch / Deutsch) Wörterbücher außer Betracht, wie:

Leliard (1991): *Gerechtigke terminologie: Nederlands-Franse lijst van termen en uitdrukkingen uit het burgerlijk procesrecht en de rechterlijke organisatie: liste française-néerlandaise de termes et locutions dans le domaine de la procédure civile et de l'organisation judiciaire*.

Leliard (1992): *Dreisprachiges Strafrechtswokabular = Vocabulaire trilingue de droit penal*.

Moors (1991): *Dictionnaire juridique français-néerlandais*.

van Impe (1984): *Staatsrechtelijk begrippenboek*.

Für belgische Juristen, die aus einer belgischen Rechtssprache in eine andere belgische Rechtssprache übersetzen müssen, sind diese Wörterbücher von unschätzbarem Wert. Der niederländische Jurist, der diese Wörterbücher benutzt, um niederländische juristische Informationen ins Französische oder Deutsche zu übersetzen, muß jedoch Vorsicht walten lassen. Die in diesen Wörterbüchern benutzten nieder

ländischen Begriffe sind ja Begriffe des belgischen Rechts und das gleiche gilt für die verwendeten französischen und deutschen Begriffe.

Einige mehrsprachige Wörterbücher mit niederländischsprachigen Übersetzungsvorschlägen müssen noch erwähnt werden.

Sehr bekannt ist Le Docte (1995): *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues = Viertalig juridisch woordenboek*.

Dieses viersprachige Wörterbuch erweckt dadurch, daß in den betreffenden Sprachen vier Spalten mit parallelen Wörtern gegeben werden, den Eindruck, daß der Inhalt jedes juristischen Begriffs unproblematisch in jeder Sprache formuliert werden kann. Die Problematik der Übersetzung juristischer Informationen bleibt für den Benutzer außer Betracht. Positiv muß gewertet werden, daß wörtliche Übersetzungen kursiv dargestellt werden. Beispielhaft ist die Tatsache, daß Schemata der Gerichtsverfassungen der betreffenden Staaten in einem Anhang aufgenommen wurden.

Absolut mangelhaft ist meiner Meinung nach van Capelle / Punt (1991): *Velder internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*.²⁴

Bereits über die Einleitung war ich erstaunt. Es wird darauf hingewiesen, daß „diese Wörterliste“ lediglich Übersetzungen geben möchte, Unterschiede zwischen den Rechtsbegriffen jedoch nicht erwähnt werden sollen.²⁵ Es ist m. E. vielfach unmöglich, Übersetzungsvorschläge zu formulieren, ohne gerade die Unterschiede zwischen Begriffen des Ausgangsrechtssystems und Zielrechtssystems in der Übersetzung aufzuzeigen. Der schlimmste Fehler in dieser mehrsprachigen Wörterliste beruht jedoch auf der Tatsache, daß Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge ohne weiteres (wahrscheinlich durch den Computer) umgedreht wurden. Dies macht die Benutzung dieses Buches für unerfahrene Übersetzer und Juristen nutzlos bis gefährlich. Zwei Beispiele sollen diese Behauptung illustrieren. Als deutsche Übersetzung des niederländischen Wortes „fiduciaire eigendom“ finden wir „fiduziarisches Eigentum“. In Deutschland übliche Begriffe wie „Sicherungseigentum“ oder „Sicherungsübereignung“ fehlen. In der

²⁴ Die erste Auflage erschien 1989 unter dem Titel *Internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*. Arnhem: Gouda Quint.

²⁵ „De aandacht wordt er op gevestigd dat deze woordenlijst niet meer beoogt dan vertalingen te geven; verschillen in rechtsbegrippen worden in deze woordenlijst niet aangegeven“.

deutschen Ausgangsliste finden wir den Begriff „fiduziarisches Eigentum“, aber nicht die beiden eben erwähnten deutschen Termini. Ein weiterer Begriff, den ich vergeblich in der deutschen Ausgangsliste suchte, war „geschäftsfähig“. Dieser Begriff „konnte“ wohl auch nicht in jener Liste landen, da der niederländische Begriff „handelings bekwaam“ in der Perspektive des deutschen Rechts falsch übersetzt wurde als „handlungsfähig“. Und der findet sich dann wieder in der deutschen Ausgangsliste mit der niederländischen Übersetzung „handelingsbekwaam“.

Spezielle Erwähnung verdient eine Veröffentlichung des Niederländischen Vereins für Rechtsvergleichung: Boele-Woelki / van der Velden (1992): *Nederlandse rechtsbegrippen vertaald. Frans-Engels-Duits*.

Die Ausarbeitung dieser Veröffentlichung ist die Folge eines bemerkenswerten Aufsatzes von Struycken in der niederländischen Juristenzeitschrift „Nederlands Juristenblad“. Struycken verweist darin auf die Konsequenzen der mangelnden Koordination bei Übersetzungen, beziehungsweise auf das Nichtbeachten der Präzedenzwirkung durch bereits von anderen Personen getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Übersetzung juristischer Terminologie (Struycken 1979, vgl. Newmark 1982). Ein ausländischer Leser kann dadurch in äußerster Verwirrung geraten. Struycken erläutert dies anhand der unterschiedlichen Übersetzungen, die im Englischen für die Bezeichnungen von niederländischen Gerichtsinstanzen verwendet wurden.²⁶ Struycken folgert daraus, daß die Entwicklung einer Art „Pinyin“²⁷, eine Standardübersetzung wichtiger niederländischer juristischer Begriffe in anderen Sprachen entwickelt werden muß. Dieser Vorschlag wurde vom niederländischen Verein für Rechtsvergleichung aufgegriffen: Im Jahre 1981 wurde eine sogenannte „Pinyinkommission“ gegründet. Diese setzt sich aus Rechtsvergleichern, die an verschiedenen niederländischen juristischen Fakultäten tätig sind, zusammen sowie aus einigen renommierten Übersetzern, unter anderem Übersetzer, die beim Übersetzungen

²⁶ Und zwar in dem Band mit nationalen Gutachten, die der niederländische Verein für Rechtsvergleichung aus Anlaß der zehnten Weltkonferenz für Rechtsvergleichung 1978 herausgegeben hat. Dort wurde z. B. der Begriff „arrondissementsrechtbank“ im Englischen mit „county court“, „district court“ und „regional court“ wiedergegeben.

²⁷ „Pinyin“ ist die Bezeichnung einer von der chinesischen Regierung propagierten Standardwiedergabe des Chinesischen in lateinischen Schriftzeichen. Bevor das „Pinyin“ entwickelt wurde, wurde das Chinesische mittels verschiedener Transkriptionsmethoden in lateinischen Zeichen wiedergegeben, was zur Verwirrung führte.

dienst des niederländischen Außenministeriums tätig sind. Nach langer vorbereitender Tätigkeit veröffentlichte die Pinyin-Kommission 1992 die eben erwähnte Wörterliste mit Übersetzungsvorschlägen ins Deutsche, Englische und Französische. Zur Zeit arbeitet eine neu zusammengesetzte Pinyin-Kommission an einer geänderten und ergänzten Fassung der Wörterliste.

Die Veröffentlichung der Wörterliste der Pinyin-Kommission verdient große Aufmerksamkeit: Die gemachten Übersetzungsvorschläge haben eine große Präzedenzwirkung aufgrund der Tatsache, daß eine umfangreiche Kommission der Frage, ob bestimmte Begriffe als Äquivalente betrachtet werden können und welche Alternativen sonst zur Verfügung stehen, ausführliche Sitzungen gewidmet hat. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Bedeutung eines Begriffs aus dem niederländischen Rechtssystem in einer bestimmten Zielsprache wiederzugeben. Brauchbar sind insbesondere auch die dreisprachigen „Umschreibungen“, die in der Wörterliste in der Form eines Vorschlags für eine „Fußnote“ gegeben werden, wenn die Kommission der Ansicht war, daß in der Zielrechtsordnung ein Äquivalent fehlt. Bedauerlich ist jedoch, daß nicht angegeben wird, welche Übersetzungsvorschläge Neologismen darstellen, ganz zu schweigen von einer Begründung der getroffenen Wahl. Die niederländischen Rechtsvergleicher haben damit die Chance, ein gutes Beispiel zu geben, leider ungenutzt gelassen.

Dennoch ist die Pinyin-Initiative interessant. Es ist mir unbekannt, ob ähnliche Initiativen bereits von anderen nationalen Vereinen für Rechtsvergleichung ergriffen worden sind.²⁸ Vielleicht wäre eine Diskussion über den Nutzen derartiger Initiativen und die Schwierigkeiten, die sich beim Formulieren der Pinyin-Vorschläge ergeben, ein interessantes Thema für die Olympiade für Rechtsvergleicher, die alle vier Jahre unter den Auspizien der „Association internationale de droit comparé“ stattfindet. Dort könnte dann auch besprochen werden, inwieweit nationale Pinyin-Aktivitäten koordiniert werden können.

²⁸ Vgl. jedoch Šarčević (1991: 163, 164), die von der Existenz von Standardisierungskommissionen in Bulgarien, Norwegen und Schweden berichtet, sowie Letho (1988), die die Tätigkeiten einer Kommission des finnischen Justizministeriums beschreibt, die sich mit dem Formulieren von guten Übersetzungsvorschlägen von finnischen Begriffen ins Englische beschäftigt.

5. Schlußfolgerungen

Zusammenfassend sollten aus den angeführten Erörterungen folgende Schlüsse gezogen werden. Die Erfahrungen der Herausgeber juristischer Wörterbücher einerseits und der Benutzer dieser Wörterbücher andererseits müssen genützt werden. Wörterbücher mit rechtsvergleichend begründeten Übersetzungsvorschlägen sollten gefördert werden, auch mit öffentlichen Mitteln. Die Ausarbeitung solcher Wörterbücher sollte übrigens auch als wissenschaftliche Arbeit gewertet werden.

Erstens kann man feststellen, daß das Veröffentlichen weiterer Wörterlisten zwischen den erwähnten Sprachen einen äußerst geringen Nutzen besitzt und wissenschaftlich abgelehnt werden muß. Das (u. a. finanzielle) Fördern der Ausarbeitung solcher Listen ist grundsätzlich Geldverschwendung. Wörterlisten anzulegen weist einen begrenzten Nutzen lediglich in Rechtssprachen auf, für die noch keine juristischen Wörterbücher existieren. Auch dann müssen solche Listen sich jedoch auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen konzentrieren. Wörterlisten sind außerdem vertretbar als Vorstufe eines richtigen Wörterbuches.

Zweitens ist von Bedeutung, genau zu studieren, wie in den Wörterbüchern mit „begründeten Übersetzungsvorschlägen“ die rechtsvergleichende Begründung der Vorschläge vorgenommen wird und in welcher Weise auf Kontexte der Ausgangsbegriffe und Zielbegriffe hingewiesen wird bzw. die Kontexte selbst dargestellt werden. Die Art und Weise, wie Kollokationen angeführt werden, verdient in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit.

Drittens ist festzustellen, daß das Kontextualisieren von Ausgangs- und Zielbegriffen sehr arbeitsintensiv ist. Es ist deshalb wünschenswert, daß pro Rechtssprache, d. h. pro Rechtssystem, eine genaue Inventarisierung der Rechtsterminologie vorgenommen wird. Das Ergebnis dieser Inventarisierung soll einen elektronischen Thesaurus der betreffenden Rechtssprache darstellen, in dem die Rechtsbegriffe mit Zitaten aus der Gesetzgebung, der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtspraxis verbunden werden. Ein solcher Thesaurus bildet dann das Rohmaterial für die Ausarbeitung von mehrsprachigen Wörterbüchern.²⁹

²⁹ Siehe dazu de Groot (1996b)

Übrigens sollte auch versucht werden, Übersetzungsvorschläge zwischen verwandten Rechtssystemen und einem Zielrechtssystem zu vergleichen und eventuell zu koordinieren. Die gegenwärtigen Entwicklungen bezüglich digitaler Speichermöglichkeiten von Daten bieten in diesem Zusammenhang interessante Perspektiven. Es würde allerdings den Rahmen dieses Beitrages sprengen, an dieser Stelle näher darauf eingehen zu wollen.

Beinahe am Ende des zweiten Jahrtausends spreche ich die Hoffnung aus, daß Wörterlisten nicht begründeter juristischer Übersetzungsvorschläge in den nächsten Jahren nicht mehr veröffentlicht werden. Juristen und Übersetzer müssen gemeinsam an einer neuen Generation juristischer Wörterbücher arbeiten. Die Arbeit lohnt sich in wissenschaftlicher Hinsicht für beide Berufsgruppen und ist für die Intensivierung internationaler juristischer Zusammenarbeit von großer Bedeutung.

6. Literaturverzeichnis

- Anderson, Ralph J.B. (1977): *Anglo-Scandinavian law dictionary of legal terms used in professional and commercial practice*. Oslo: Universitetsforlaget.
- Benelux Economische Unie. Centrale Commissie voor het Rechtsterminologisch Woordenboek (1977): *Sociaalrechtelijk woordenboek: verklaring en eenmaking van termen, voorkomende in het sociaal recht van het Nederlandse taalgebied*. Dritte Auflage. Brussel: Secretariaat-Generaal van de Benelux Economische Unie.
- Boele-Woelki, K.; van der Velden, Frans J.A. [Hrsg.] (1992): *Nederlandse rechtsbegrippen vertaald. Frans-Engels-Duits*. 's Gravenhage.
- de Franchis, Francesco (1984): *Dizionario giuridico, inglese-italiano*. Milano: Giuffrè.
- de Groot, Gérard-René (1990): „Een nieuw tweetalig juridisch woordenboek.“ In: *De juridische Bibliothecaris*. 21-27.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- de Groot, Gérard-René [Hrsg.] (1993a): *Recht en Vertalen II*. Deventer: Kluwer.
- de Groot, Gérard-René (1993b): „Sobre la traducción de la terminología jurídica y un nuevo diccionario bilingüe.“ In: *Revista española de derecho internacional*. 585-593.

- de Groot, Gérard-René (1996a): „Het vertalen van juridische informatie.“ In: *Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking*. 53. Deventer: Kluwer. 8-45.
- de Groot, Gérard-René (1996b): „Taal en wetgeving. Op weg naar een elektronisch bestand van de Nederlandse rechtstaal.“ In: *Tijdschrift voor wetgevingsvraagstukken*. 54-162.
- de Groot, Gérard-René; Schulze, Reiner [Hrsg.] (1999): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Hesseling, Gerti (1978): *Juridisch woordenboek : privaatrecht : Nederlands-Frans, met woordenlijst Frans-Nederlands: droit privé, Néerlandais-Français avec vocabulaire Français-Néerlandais*. Amsterdam: Kluwer.
- Knudson, M. (1987): „Fachwörterbücher für den deutschsprachigen Juristen: Eine Bibliographie.“ In: *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen*. 52-64.
- Langendorf, Hans (1976): *Wörterbuch der niederländischen und deutschen Rechtssprache*. München: Beck.
- Le Docte, Edgard (1995): *Dictionnaire de termes juridiques en quatre langues = Viertalig juridisch woordenboek*. 5te (bearbeitete) Auflage. Antwerpen u. a.: Maklu.
- Lehto, Leena (1988): „The need for standardisation of concept equivalents in the field of law.“ In: Nekeman, P. [Hrsg.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 431-437.
- Leliard, J.D.M. (1991): *Gerechtelijke terminologie: Nederlands-Franse lijst van termen en uitdrukkingen uit het burgerlijk procesrecht en de rechterlijke organisatie : liste française-néerlandaise de termes et locutions dans le domaine de la procédure civile et de l'organisation judiciaire*. Vierte Auflage. Antwerpen: Maklu.
- Leliard, J.D.M. (1992): *Dreisprachiges Strafrechtswokabular = Vocabulaire trilingue de droit penal*. Brugge: Die Keure.
- Lind, Åge (1992): *Norsk-engelsk juridisk ordbok*. Oslo: Cappelen akademisk forl. / Juristforbundets forl.
- Newmark, Peter (1982): „The Translation of Authoritative Statements. A Discussion.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction. The Language of the Law and Translation. Essai de jurilinguistique*. Québec. 283-299.
- Oosterveld-Egas Reparaz, M.C.; Vuyk-Bosdriesz, J.B. [Hrsg.] (1990): *Juridisch Woordenboek Nederlands-Spaans / Diccionario Jurídico Neerlandés-Español*. 's Gravenhage - Antwerpen: T.M.C. Asser Instituut.
- Massier, A.W.H. (1992): *Beknopt juridisch woordenboek Indonesisch*. Leiden: CNWS Publications.

- Moors, J. (1991): *Dictionnaire juridique français-néerlandais*. Vierte Auflage. Brugge et al.: La Chartre.
- Reynolds, Thomas (1986): „Comparative legal dictionaries.“ In: *American Journal of Comparative Law*. 34. 551-558.
- Šarčević, Susan (1990): „Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura.“ In: *Babel*. 36 3. 155-166.
- Scheer, Matthias K.; Rüter-Ehlermann, Adelheid L. (1989): *Wörterbuch der deutschen und niederländischen Rechtssprache: Lexikon für Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Handel*. Teil 2: Deutsch-Niederländisch = Duits-Nederlands. München: Beck.
- Struycken, A.V.M. (1979): „Pinyin (Over de vertaling van juridische benamingen).“ In: *Nederlands Juristenblad*. 786-787.
- van Capelle, M.A.A.; Punt, H.G. (1991): *Velder internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie*. Zweite bearbeitete Auflage. Amsterdam: Velder Business Publications.
- van den End, A.; Schellenbach, C.J.; Zwarts, Jolien (1995): *Juridisch lexicon = The legal lexicon*. Gateway: Zeist.
- van der Velden, Frans J.A. (1977): *Beknopt juridisch woordenboek. Frans-Nederlands*. Deventer: Kluwer.
- van Impe, Herman (1984): *Staatsrechtelijk begrippenboek*. Brüssel: Bruylant.
- Weston, Martin (1990): *An English Reader's Guide to the French Legal System*. New York - Oxford: Berg.

Stefano Giuliani
(Innsbruck)

Zum Präzisionsgrad der juristischen Übersetzung: Überlegungen am Beispiel des italienischen Strafrechts

1. Die Sprache als Instrument des Juristen
2. Probleme und Ungereimtheiten in der italienischen Rechtssprache
3. Die mehrsprachige Rechtsordnung
4. Die deutsche Rechtssprache im italienischen System
Hilfsmittel des Übersetzers
Die Rechtspraxis
5. Literaturverzeichnis

1. Die Sprache als Instrument des Juristen

Der Gesetzgeber, der Normen schafft, und der Richter, der sie anwendet, bedienen sich in der Abwicklung ihrer heiklen Aufgabe bestimmter „Akte“, des Gesetzes bzw. des Urteils. Der Wille dieser Handlungsträger wird unter Zuhilfenahme grammatikalischer Regeln, mehr oder weniger komplizierter Konstrukte, die wiederum mehr oder weniger verständlich sind, ausgedrückt. Diese Handlungsträger bedienen sich also der Sprache, einem zentralen Instrument im gesellschaftlichen Gestaltungsprozeß.

Da die Sprache dem vom Rechtstechniker erlassenen Akt bzw. der Verfügung zugrundeliegt, wenn also „Sprache vor Recht ist, führt das zu der Annahme, daß die Sprache unser Recht beeinflußt“ (Großfeld 1997: 633).

In seinem Verhältnis zur Sprache sollte der Gesetzgeber (bzw. der Richter) größte Vorsicht walten lassen, die Termini (bzw. Ausdrücke) sorgsam wählen und damit auf ein Höchstmaß an Klarheit und Eleganz abstellen. Vorbei sind die Zeiten, als man Französisch lernen konnte, indem man den Code Napoleon las: Nicht immer kann Vergangenes als unmodern und nicht mehr aktuell abgetan werden, was die Klarheit und Präzision der in der Originalfassung des Code Napoleon ver

wendeten Sprache beweist. Der italienische Gesetzgeber scheint dies heute vergessen zu haben: Die immer zahlreicheren Gesetze (es sind nunmehr über 150.000) werden immer unverständlicher und verlieren ihre Fähigkeit, als soziales Ordnungsinstrument zu dienen. Der Bürger kann sich nicht an Gesetze gebunden fühlen, die er nicht versteht, abgesehen davon, daß er sie gar nicht kennt.¹

2. Probleme und Ungereimtheiten in der italienischen Rechtssprache

Es wurde schon erwähnt, daß die italienischen Gesetze nach Aussage der Minister, die sie verfassen, nicht nur zu zahlreich sondern häufig auch unverständlich sind.² Hinzu kommt, daß das italienische „Juristenlatein“ an sich bereits schwer verständlich ist und mittlerweile völlig eigenen Regeln folgt, falls man überhaupt noch von Regeln sprechen kann. Desweiteren ist eine immer häufiger auftretende semantische Ungenauigkeit festzustellen. In diesem Zusammenhang sei auf eine letztthin ergangene Verfügung verwiesen, in welcher der Ausdruck *licenziato* ('gekündigt') nicht auf das Stammwort *licenziare* ('kündigen') zurückzuführen sei, sondern für den Inhaber einer Lizenz ('licenza') verwendet wurde.³

¹ Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 364 v. 23.-24.3.1988, mit welchem das Prinzip der Unentschuldbarkeit der Unkenntnis des Strafrechts als nicht mehr realistisch qualifiziert worden ist, stellt in diesem Sinne eine „Bankrotterklärung des Strafrechts“ dar (Ferrajoli 1994: 54).

² In anderen Ländern ist die Situation allerdings nicht sehr verschieden. In einem jüngst ergangenen Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (vom 29.6.1997, veröffentlicht in ZAS (1990: 207), mit welchem eine Norm wegen offenkundiger Unklarheit als verfassungswidrig erklärt wurde, wurde festgestellt, daß die „Verständlichkeit der Bestimmung nur dann gegeben sei, wenn profunde Rechtskenntnisse vorlägen, außergewöhnliche Auslegungsfähigkeiten und eine gewisse Neigung zur intellektuellen Durchdringung“.

³ Der Hinweis stammt von Cassese (1997: 1). In diesem Zusammenhang muß lobenswert erwähnt werden, daß vom obersten Organ der Exekutive (Presidenza del Consiglio dei Ministri, Dipartimento della funzione pubblica) sowohl ein *Codice di stile* (1993) als auch ein *Manuale di stile* (1997) ausgearbeitet wurden, die den öffentlichen Verwaltungen ein Hilfsmittel für die Erstellung ihrer Texte und für die Konstruktion ihrer Sätze zur Hand geben. Dadurch soll eine höhere Transparenz der Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften und eine größere Verständlichkeit der Verwaltungsakte (Rechtssicherheit) erreicht werden.

Aber auch umfangreichere Gesetzestexte wie die Strafprozeßordnung, die gerade aufgrund der Komplexität der Materie zuerst durch eine von der Regierung ernannte Kommission geprüft werden, bevor sie dem Parlament vorgelegt werden, und die somit in sprachlicher Hinsicht also einwandfrei sein müßten, enthalten Ungenauigkeiten. Beispielsweise ist die Überschrift des Art. 466 der italienischen Strafprozeßordnung (*Facoltà dei difensori* - 'Befugnisse der Verteidiger') ungenau: Sie enthält „zu wenig“, da die betreffenden Befugnisse nicht nur den Verteidigern, sondern auch den Parteien (somit auch dem Staatsanwalt) eingeräumt wird (vgl. Bonetto 1991: 37). Unpassend ist ebenso die Bezeichnung *prove* ('Beweise') hinsichtlich der in Abs. 2 Art. 422 c.p.p. (codice di procedura penale = ital. StPO) angeführten Anträge: Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die in der Vorverhandlung vom Gericht beantragten *ulteriori informazioni* ('weitere Erkundigungen') keine Beweiskraft haben (Molari 1996: 496, vgl. dazu Garuti 1996: 299, Siracusano et al 1995: 205 und Cordero 1993: 761, der die Verwendung des Ausdrucks *prove* in diesem Zusammenhang als *salto nomenclatorio*, d. h. einen terminologischen Sprung, bezeichnet).

Ferner kommt in der neuen italienischen Strafprozeßordnung der Begriff des Dolmetschers nicht vor: Der Ausdruck *Übersetzer* wird als Oberbegriff sowohl für den Dolmetscher als auch für den eigentlichen Übersetzer (vgl. Art. 143, Abs. 2 c.p.p.) verwendet. Dieses „Versehen“ zeigt ein weiteres, nämlich die fehlende Kompatibilität zwischen den verschiedenen Gesetzestexten, da in der Zivilprozeßordnung sehr wohl die genannte Unterscheidung getroffen wird (vgl. Art. 122 und 123 c.p.c.).

Ein weiteres Beispiel offenbart die terminologische Ungenauigkeit im Gesetzestext: Das IV. Buch der italienischen Strafprozeßordnung trägt den Titel *procedimenti speciali*, während es in Einklang mit der im übrigen Text der Strafprozeßordnung verwendeten Terminologie korrekter gewesen wäre, von *processi speciali* zu sprechen (vgl. Conso / Grevi 1996: 128).

Das kürzlich ergangene Gesetz mit der Bezeichnung *Modifica delle disposizioni del c.p.p. in tema di valutazione delle prove* (Gesetz Nr. 267 vom 7. August 1997, veröffentl. in Gazz. Uff. Nr. 186 v. 11. August 1997), mit welchem tiefgreifende Änderungen an der Strafprozeßordnung vorgenommen wurden,⁴ ist sprachlich inkorrekt, da die Abän

⁴ Die Spielregeln wurden richtiggehend abgeändert, es kam zu einem „Richtungswechsel“ in bezug auf die Novelle des Jahres 1992 (Rivello 1997: 80).

derungen nicht die *Beurteilung* der Beweismittel ('*valutazione delle prove*'), sondern ihre *Aufnahme* ('*acquisizione*') betreffen.

3. Die mehrsprachige Rechtsordnung

Die genannten Probleme gewinnen an Komplexität, wenn der Rechtsanwender (Richter) seinen Willen in einer Sprache zum Ausdruck bringen muß, die nicht der Sprache entspricht, in der die von ihm dabei anzuwendenden Gesetze abgefaßt wurden. In diesem Zusammenhang müßten Übersetzer und Dolmetscher eine besondere Sensibilität an den Tag legen, die, so könnte man vermuten, bei der Bevölkerung mehrsprachiger Gebiete, wo Sprachgruppen aufgrund historischer und politischer Entwicklungen eng zusammenleben, als natürlich vorausgesetzt werden sollte.

Diese spezielle Situation ist zweifelsohne in der Schweiz gegeben. Können nun aber die Schweizer allein aus dem Grund, daß drei Amtssprachen (Deutsch, Italienisch und Französisch) und das Rätoromanische verwendet werden, bereits als große Übersetzungsexperten gelten? Theoretisch müßte diese Frage bejaht werden. Doch häufig wird aus der Not eine Tugend gemacht, die ungefähre Annäherung, das „Sich-Verständlichmachen“ ist meist stärker ausgeprägt als die Präzision der Rechtssprache, was von außen nicht immer leicht einsichtig ist bzw. klar erkannt wird.

Eine Bestätigung findet diese Annahme in einem Beispiel, das jedem Besucher dieses Gebirgslandes auffällt: Die eidgenössischen Banknoten sind viersprachig gehalten, neben der Wertangabe findet sich der deutsche Satz *Die Banknoten sind strafrechtlich geschützt*, während die italienische Version folgendermaßen lautet: *Le banconote sono protette dal diritto penale*. Wenn auch durchaus aussagekräftig, so ist diese Formel stilistisch dennoch nicht ganz in Ordnung: Das Strafrecht kann niemanden schützen, schon gar nicht Banknoten.

Nun stellt sich die Frage, ob die Situation in jenen Gebieten besser ist, wo die deutsche und die italienische Sprache notwendigerweise zusammenleben müssen, da sie von Volksgruppen gesprochen werden, die aus historischen oder politischen Gründen demselben Schicksal unterworfen sind. Gemeint ist hier das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Trotz der potentiell großen Chancen für eine wahrhaft zweisprachige Gesellschaft kann in diesem Land teilweise ein erstaunlicher Mangel an Kenntnissen in der anderen Landessprache festgestellt werden. Eine Bestätigung dafür findet sich im *Statistischen Jahrbuch des Landes Südtirol* (1997): Eine Analyse der Prüfungsergebnisse der Zweisprachigkeitsprüfung für die leitende Karriere (A) des Jahres 1995 ergibt, daß jene Prüfungskandidaten die höchste Erfolgsrate aufweisen, die von außerhalb der Provinz stammen.

4. Die deutsche Rechtssprache im italienischen System

Die Schwierigkeiten vervielfältigen sich, wenn man versucht, italienisches Recht in die deutsche Sprache zu übersetzen. Man denke beispielsweise an den Ausdruck *giurista*. Auf italienisch ist mit diesem Ausdruck der *culture del diritto*, d. h. der *esperto in materia giuridica* gemeint (vgl. Zingarelli 1983: 827) bzw. - gleichbedeutend - der *studioso o l'esperto della scienza del diritto*.⁵ Bezug genommen wird hier also auf jene Personen, die sich nach dem Erwerb des Studientitels dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität widmen, als Professor oder Dozent. Der Begriff *giurista* wird üblicherweise mit *Jurist* übersetzt, was auf den ersten Blick durchaus plausibel erscheint, da die Termini in beiden Sprachen sich ähneln wie etwa der religiöse Begriff *comunione* dem deutschen Begriff *Kommunion*.

Dennoch stimmt der Begriff *Jurist* nicht mit dem Begriff *giurista* überein, da der erstgenannte umfassender ist. Diese Schlußfolgerung, der zuerst nur ein intuitiv gehegter Verdacht zugrunde gelegen ist, findet seine Bestätigung durch eine Konsultation der bekanntesten deutschsprachigen Wörterbücher. Demnach bedeutet *Jurist* sowohl Rechtsexperte als auch Rechtswissenschaftler.⁶

Ihren Höhepunkt erreichen die Probleme, sobald die gesamte italienische Rechtssprache (und nicht nur ein einzelner Begriff) aus rechtlichen Gründen ins Deutsche übersetzt werden muß. So sind in der Provinz Bozen die beiden Sprachen in rechtlicher Hinsicht gleich

⁵ So z.B. Felice / Duro (1993): *Vocabolario italiano* und Devoto / Oli (1987): *Nuovo vocabolario illustrativo della lingua italiana*.

⁶ Vgl. Duden (1977): *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 6 Bänden*, Bd. 3 sowie Brockhaus Wahrig (1981): *Deutsches Wörterbuch in 6 Bänden* und Paul (1992): *Deutsches Wörterbuch*.

gestellt, so daß seit 1993 beide Sprachen gleichberechtigt von den Gerichtsorganen verwendet werden können, je nachdem an wen sich die Entscheidung richtet. Geregelt ist diese Möglichkeit in Art. 100 DPR vom 20. August 1970, Nr. 672 (Zweites Autonomiestatut) und im DPR Nr. 574 v. 15.7.1988, wodurch die erstgenannte Bestimmung eine konkrete Umsetzung erfahren hat. Die besondere Eigenheit dieses Normenwerkes liegt nicht darin, dem von einer Ermittlung Betroffenen das Verständnis der italienischen Sprache zu ermöglichen, wie von Art. 6 Abs. 3 lit. a. der Europäischen Menschenrechtskonvention (ratifiziert durch Italien am 26. Oktober 1955) vorgeschrieben, wozu eventuell ein Dolmetscher genügen würde. Die im DPR 574 / 1988 enthaltene Neuigkeit liegt vielmehr darin, daß der Strafprozeß (aber auch der Zivilprozeß) nach Wahl bestimmter Prozeßparteien (Angeklagter, Zivilparteien) einsprachig deutsch, einsprachig italienisch oder sogar zweisprachig (italienisch und deutsch) ablaufen kann. Es sei darüberhinaus darauf hingewiesen, daß im Falle eines einsprachig durchgeführten Prozesses für eine Kassationsbeschwerde alle Prozeßakte übersetzt (man könnte sogar sagen *rückübersetzt*) werden müssen (vgl. Art. 26 DPR 574 / 1988).

Diese gesetzliche Bestimmung setzt eine perfekte Zweisprachigkeit der Gerichtsorgane voraus. Es handelt sich hier um eine große Herausforderung, die in der konkreten Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen kann. Auf zwei Schwierigkeiten wird der Übersetzer in diesem Zusammenhang auf jeden Fall stoßen.

Die erste Schwierigkeit beruht in der feststellbaren Tatsache, daß zwei Termini einen objektiv verschiedenen Inhalt aufweisen, obwohl sie sich auf dasselbe Phänomen beziehen. Hinsichtlich der Unterschiede zwischen der deutschen und der englischen Sprache führt Rossini-Favretti (1994: 341) ein interessantes Beispiel an: Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet die Folter (*tortura*). Der englische Begriff *torture* hat aber einen anderen Inhalt, der weiter gefaßt ist als jener des italienischen Begriffs *tortura*, da er sich auf Tatsachen bezieht, die durch den Mangel der *Öffentlichkeit* gekennzeichnet sind und somit die Verwendung des italienischen Ausdrucks *sevizia* nahelegt.

Ein anderes, sehr schönes Beispiel bezieht sich auf die Verwendung des Ausdrucks *libertà*. Während in den europäischen Sprachen bzw. generell in den indogermanischen Sprachen mit diesem Konzept ganz klar definierte Inhalte verbunden werden, hat dieser Terminus in der chinesischen Sprache die Bedeutung von '*sich gehen lassen*' (Großfeld 1997: 635). Der Übersetzer muß dieser Tatsache Rechnung tragen.

Die zweite Schwierigkeit, besteht darin, daß zuweilen ein Terminus, der sich auf dasselbe Phänomen bezieht, in beiden Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt ist. Wenn wir im strafrechtlichen Bereich bleiben und uns auf italienische und deutsche Termini beziehen, so gibt es dafür zahlreiche Beispiele. Man denke nur an den Ausdruck *tribunale*, der nur partiell mit dem österreichischen Terminus *Landesgericht* bzw. mit dem deutschen Terminus *Landgericht* übersetzbar ist. Dasselbe gilt für den *pubblico ministero* (Staatsanwalt), der in den beiden deutschsprachigen Staaten völlig unterschiedliche Kompetenzen im Vergleich zum italienischen Staatsanwalt hat.

Zu demselben Ergebnis muß man gelangen, wenn man berücksichtigt, daß derselbe in den verschiedenen Rechtsordnungen verwendete Latinismus - bei dem man eigentlich davon ausgehen müßte, daß er innerhalb des *Civil Law* - Systems (das bekanntlich auf dem römischen Rechtssystem beruht) dieselbe Bedeutung hat - im italienischen Rechtssystem gegenüber den Rechtsordnungen, in denen die deutsche Sprache verwendet wird (Österreich, Deutschland, Schweiz) eine völlig andere Bedeutung haben kann. So bezeichnet der Ausdruck *aberratio ictus* im italienischen Strafgesetzbuch den Umstand, daß der Täter aufgrund eines Irrtums in der Durchführung der strafbaren Handlung eine andere Person als diejenige verletzt, gegen welche die Handlung ursprünglich gerichtet gewesen war. In den deutschsprachigen Ländern dagegen wird darunter auch der Umstand verstanden, daß ein anderer Erfolg eintritt. Im italienischen Strafrecht wird dieser Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert, der als *aberratio delicti* (Giuliani 1991: 1) bezeichnet wird.

Erinnert sei noch an den terminus technicus *Lauschangriff*, der in Österreich in „großer“ (nach italienischem Strafprozeßrecht ‘intercettazione ambientale’) und „kleiner“ Lauschangriff (‘captazione del discorso altrui mediante l’utilizzo di un confidente’) unterschieden wird. In Deutschland wird unter Lauschangriff gewöhnlicherweise der Inhalt des italienischen Ausdrucks ‘intercettazione ambientale domiciliare’ verstanden (vgl. Scholler 1996: 22). Der Ausdruck *großer Lauschangriff* bezieht sich auf die Verwendung von Abhörinstrumenten in Abwesenheit eines Dritten, so daß keiner der Betroffenen Kenntnis von der Abhörmaßnahme hat (Gusy / Ziegler: 194). Er ist somit nur beschränkt auf den italienischen Begriff *intercettazione ambientale* (oder *inter praesentes*) anwendbar, da nur im erstgenannten Fall die von der

Gerichtspolizei verwendbaren Abhörmaßnahmen die Aufnahme von Bildern ermöglichen.⁷

Allgemein kann man sagen, daß fast alle termini tecnici, die sich auf das Verfahren beziehen (im besonderen der Strafprozeß), nur beschränkt mit jenen anderer Rechtsordnungen vergleichbar sind. Das ist der Grund, weshalb z. T. in der Lehre (Valentini Reuter 1992: 359) der Terminus *Vorverfahren* mit 'procedura preliminare' statt mit 'fase delle indagini preliminari' übersetzt wird. Der letztgenannte Begriff wäre für den italienischsprachigen Leser leichter verständlich. Desweiteren wird der Begriff *Zwischenverfahren* mit 'procedimento camerale appositamente dedicato al controllo, da parte di un organo imparziale circa la fondatezza della richiesta di rinvio a giudizio' (Valentini Reuter 1992: 359) statt mit dem Terminus, den die italienische StPO im Titel IX des V. Buches verwendet ('udienza preliminare') wiedergegeben.

Dieses Problem wird von anderen dadurch *gelöst*, daß sie den terminus technicus unübersetzt aus der fremden Rechtsordnung übernehmen. Hier wird also das Hindernis umgangen und das uns interessierende Problem, die Übersetzung, vermieden.⁸

Die soeben getroffenen Feststellungen gelten auch außerhalb des Prozeßrechtes für das materielle Recht. Als Beispiel kann der Terminus *reato bagatellare* angeführt werden. In der italienischen Rechtsordnung werden damit Straftaten geringerer Bedeutung (in bezug auf das geschützte Rechtsgut) bzw. Fälle „geringer Schuld“ (Romano 1995: 30) (in Bezug auf das Verhalten des Straftäters) bezeichnet. In der deutschen Rechtsordnung wird der entsprechende Terminus *Bagatelldelikte* zwar auch auf das geschützte Rechtsgut bzw. die Schuld des Täters bezogen, doch darüberhinaus wird - anders als in der italienischen Rechtsordnung - auch auf Fälle Bezug genommen, in denen der Täter in Anwendung des Opportunitätsprinzips straffrei bleibt.⁹

⁷ vgl. Giuliani Ergänzungsband zu (1996) (in Vorbereitung).

⁸ vgl. die Übersetzung von Ippoliti des Aufsatzes von Maiwald (1992: 8ff), wo die Termini *Länder*, *Bundesgerichtshof* oder *Oberlandesgericht* nicht übersetzt werden.

⁹ Mit Bezug auf die österreichische Rechtsordnung vgl. Punkt 1 des zweiten Absatzes des § 34 öStPO und im besonderen § 35 des Suchtmittelgesetzes (SMG), Absatz 3 des § 118 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) und den dritten und den vierten Absatz des § 9 ARHG. Mit Bezug auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland vgl. § 153 dStPO. Für weitere Vergleiche siehe Schlüchter (1998).

Es bleibt an dieser Stelle noch zu untersuchen, ob die im Gesetz angeführte vollständige Zweisprachigkeit (Italienisch - Deutsch) tatsächlich erreicht wurde bzw. ob noch eine Verfeinerung notwendig erscheint.

Im besonderen sind bestimmte Rechtswörterbücher bzw. zweisprachige Rechtstexte zu untersuchen, die in Südtirol von den Gerichtsorganen verwendet werden. Desweiteren werden wir uns die Ergebnisse der Tätigkeit dieser Organe, also die Verfügungen, näher ansehen.¹⁰

4.1. Hilfsmittel des Übersetzers

Zu den neuesten Publikationen in diesem Bereich zählt das Wörterbuch von Köbler (Köbler 1996). Dieses Werk ist in erster Linie dadurch gekennzeichnet, daß es nicht nur streng juristische Termini enthält, sondern auch allgemeinsprachliche Ausdrücke, ohne daß dies jedoch irgendeiner besonderen Logik folgen würde. Hier seien nur die Termini *ideal* (übersetzt mit 'perfetto'), *Impressum* (übersetzt mit 'colofone'), *Industrie* (übersetzt mit 'industria') (Köbler 1996: 51), *England* ('Inghilterra'), *Erinnerung* ('memoria, ricordo'), *Habgier* ('avidità') erwähnt.

Bedenklich ist auch das Grundkonzept dieses Werkes, nämlich die Annahme, daß eine Entsprechung zwischen deutschen und italienischen Rechtstermini immer vorhanden sei. Dagegen muß aber eingewandt werden, daß diese Entsprechung nicht immer gegeben ist bzw. allenfalls künstlich erstellt werden kann. Es stellt sich die Frage, welchen Sinn es hat, den Terminus *Bundesversicherungsrat*, (übersetzt mit 'Ispettorato federale della previdenza sociale') oder den Terminus *Bundeszwang* ('potere coercitivo federale') aufzunehmen (Köbler 1996: 22).

Kaum nützlich sind auch jene Übersetzungen italienischer Gesetze, in denen der Autor (Dorigati 1992) selbst bereits zugibt, daß „keine ausländischen Vorlagen verwendet wurden, da man vor allem eine Formulierung in deutscher Sprache finden wollte, die den Bedürfnissen aller im Jugendsektor tätigen Fachkräfte in gleicher Weise entsprechen sollte“ (Dorigati 1992: 7). Die Bedürfnisse des Praktikers werden wohl kaum dadurch befriedigt, daß der Autor den Terminus *ufficiale di polizia*

¹⁰ Völlig zu Recht schreibt Arntz (1995: 147), daß die Übersetzung eines Urteils schwerlich zu einer Äquivalenz zwischen Ausgangssprache und Zielsprache in kommunikativer Hinsicht führen kann.

giudiziaria mit 'Funktionär der Gerichtspolizei' (Dorigati 1992: 23) wiedergibt, ohne jedoch den im deutschen Recht verwendeten Terminus *höherer Amtsträger der Gerichtspolizei* (Bauer et al 1991: 71) zu berücksichtigen.

Auf diese Weise wird das eigentliche Problem umgangen, nämlich die Suche nach vergleichbaren Rechtsinstituten in anderen Rechtsordnungen. Nur auf der Basis dieser rechtsvergleichenden Grundlage ist eine Wahl bzw. eine Entscheidung darüber möglich, welches Rechtsinstitut jenem der Ausgangssprache am besten entspricht. Erst dadurch wird der eigentliche Zweck der Übersetzung, nämlich die Gegenüberstellung von Termini, die auf wissenschaftlicher Basis in ein System eingegliedert sind, erreicht. Die Alternative dazu ist lediglich die freie Wortschöpfung.

So wird beispielsweise der italienische Begriff *misure cautelari*, der dem deutschen *Zwangsmittel* entspricht, in der deutschen Übersetzung der italienischen Strafprozeßordnung mit *vorbeugenden Maßnahmen* (Bauer et al 1991: 238) übersetzt, während er im *Codice di procedura penale minorile* (Dorigati 1992) mit 'Schutzvorkehrungen' bzw. mit 'Sicherungsmaßnahmen' wiedergegeben wurde (Dorigati 1992: 25). Die Angelegenheit wird noch komplizierter, wenn man bedenkt, daß der Begriff *vorbeugende Maßnahmen* in der Sprache des österreichischen Gesetzgebers dem italienischen Rechtsinstitut *misure di sicurezza* entspricht, die nichts mit den *misure cautelari* (Giuliani 1996: 169) zu tun haben.

Auf der anderen Seite wird der Terminus *misure di sicurezza* von Dorigati mit 'Sicherungsmaßnahmen' (Dorigati 1992: 43) übersetzt, ein Begriff, der auch nicht in der deutschen Rechtsordnung vorkommt (Giuliani 1996: 168).

Zuweilen enthalten die zweisprachigen Arbeitsbehelfe Fahrlässigkeitsfehler, die zu äußerst problematischen Auswirkungen für den Benutzer führen können. In der jüngst erschienenen Übersetzung des deutschen Strafgesetzbuches ins Italienische (De Simone et al 1994) wird für die Straftat der *üblen Nachrede* (§ 186) die Wendung „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist“ mit „se il fatto non è notorio e vero“ übersetzt, während nach meiner Auffassung der Wendung „se la verità del fatto non è provata“ der Vorzug zu geben wäre.

4.2. Die Rechtspraxis

Hier beziehe ich mich auf die gerichtlichen Verfügungen, die die Form des *Urteils* annehmen, da der Bürger von diesem Gerichtsakt unmittelbar betroffen ist. Dieser staatliche Willensakt bezeichnet den Bürger mit Vor- und Nachnamen und legt ihm, in der Regel, die Pflicht auf, für die Zukunft ein bestimmtes Verhalten zu zeigen. Dieser Willensakt muß somit verständlich sein. Probleme können sich hier insbesondere dann ergeben, wenn der Adressat der betreffenden Sprache nicht mächtig ist.

Hier kommt also der Terminologiearbeit besondere Bedeutung zu. Und dies nicht aus ästhetischen Überlegungen heraus, sondern aus viel gewichtigeren Gründen, die unmittelbar das Recht des einzelnen betreffen, die eigene Sprache im Prozeß zu benutzen.¹¹

Schaut man sich verschiedene Urteile an, die in Südtirol ergangen sind, so zeigt sich, daß hier noch viel getan werden muß. Dabei beziehe ich mich nicht so sehr auf formelle Fehler,¹² sondern vielmehr auf inhaltliche Fehler. So wird die *confisca*, die das Gericht bei unerlaubtem Waffenbesitz anordnen muß (im gegenständlichen Fall ging es um eine Gaspistole), im Urteil des Bezirksgerichts Schlanders Nr. 100 vom 26. April 1994 mit 'Enteignung' (des Gegenstandes) übersetzt, während jeder zweisprachige Jurist weiß, daß *Enteignung* 'espropriazione' bedeutet, ein Ausdruck, der a) im Verwaltungsrecht vorkommt, b) ein öffentliches Interesse voraussetzt und sich c) auf Immobilien bezieht.

Jedes Urteil ist für sich einzigartig, da damit auf einen Sachverhalt Bezug genommen wird, der in Zusammenhang mit anderen Personen zu einer völlig anderen Beurteilung führen kann. In den Strafurteilen sollten deshalb rein wiederholende Wendungen vermieden werden, und zwar insbesondere dann, wenn sie falsch sind. So ist folgende Wendung unangebracht: „Da (...) die allgemeinen mildernden Umstände, gemäß Art. 63-bis St.G.B. zuerkannt werde (sic!)“. Diese Wendung findet sich in den Urteilen Nr. 47 / 1997 v. 14. Februar 1997 (S. 2) sowie - wortgleich - in den Urteilen Nr. 45 / 1997 v. 21. Februar 1997 (S. 1) des Landesgerichts Bozen, Strafsektion.

Diese Wendungen sind unangebracht und falsch. In erster Linie handelt es sich nicht um Art. 63-bis, sondern um Art. 62-bis. Desweiteren wird

¹¹ Vgl. Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention.

¹² Der Terminus *giurisprudenza* wird im Urteil des Bezirksgerichtes Schlanders Nr. 10 v. 17. Januar 1995 mit 'Rechtssprechung' übersetzt.

die Abkürzung für das Strafgesetzbuch in der deutschen Literatur und Rechtsprechung üblicherweise mit StGB vorgenommen. Desweiteren ist die Wendung „zuerkannt werde“ falsch, richtig muß das Zeitwort „werden“ lauten.

Sicherlich ist mittlerweile gegenüber jenen Zeiten, in welchen in Südtirol *tribunale* schlicht und einfach mit 'Tribunal' oder *pretura* mit 'Prätur'¹³ übersetzt wurde, viel erreicht worden. Von einer echten Zweisprachigkeit, so wie sie vom Gesetz eigentlich gefordert bzw. vorausgesetzt wird, sind wir allerdings noch weit entfernt.

5. Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner (1995): „Confrontare, valutare, trasporre: metodi e problemi della traduzione giuridica.“ In: Arntz, R. [a cura di]: *La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica*. Napoli: CUEN. 137-163.
- Bauer, Max; König, Bernhard; Kreuzer, Josef; Riz, Roland; Zanon, Heinz [Hrsg.] (1991): *Italienische Strafprozeßordnung mit Nebengesetzen*. Bozen: Athesia.
- Bonetto, Gianfranco (1991): „Art. 466“ In: Chiavario, M. [a cura di] (1991): *Commento al nuovo codice di procedura penale*. Torino: UTET.
- Cassese, Antonio (1997): „Riforme istituzionali, avanti piano quasi indietro.“ In: *Il Sole - 24 Ore*. 20.08.1997. 1.
- Conso, Giovanni; Grevi, Vittorio (1996): *Profili del nuovo c.p.p.* Padova: CEDAM.
- Cordero, Franco (1993): *Procedura penale*. Torino: UTET.
- De Simone, G.; Foffani, L.; Fornasari, G.; Sforzi, M. (1994): *Il codice penale tedesco*. Padova: CEDAM.
- Dorigati, Herwig (1992): *Il nuovo codice di procedura penale minorile - Die neue Jugendstrafprozessordnung*. Trento: Manfrini.
- Ferrajoli, Luigi (1994): „Crisi del sistema politico e giurisdizione.“ In: Azzariti, G. [a cura di]: *Potere dei giudici*. Roma: Tomacelli. 54-69.
- Garuti, Giulio (1996): *Verifica dell'accusa nell'udienza preliminare*. Padova: CEDAM.
- Giuliani, Stefano (1996): *Vergleich der italienischen und deutschen Terminologie zum Strafrecht - Comparazione della terminologia italiana e tedesca in diritto e procedura penale*. Bozen: Athesia.
- Großfeld, Bernhard (1997): „Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts.“ In: *Juristen Zeitung JZ*. 13. 633-646.

¹³ Diese Bezeichnungen finden sich immer noch in Dokumenten des Gerichtes Bozen.

- Gusy, L.; Ziegler, H. (1996): „Menschenrechtsfragen elektronischer Personenüberwachung.“ In: *JRP*. 3. 194-198.
- Köbler, Gerhard (1996): *Rechtsitalienisch. Rechtswörterbuch für Jedermann*. München: Vahlen.
- Maiwald, (1992): „Appunti sul ruolo del pubblico ministero nell'esperienza processuale tedesca.“ In: *Il giusto processo*. 13. 8-24.
- Molari, Alfredo (1988): „Lineamenti e problemi dell'udienza preliminare.“ In: *L'indice penale*. 9-12. 496-512.
- Rivello, Paolo (1997): „Le modifiche all'acquisizione delle prove non mettono riparo ai 'guasti' del processo.“ In: *Guida al diritto - Il sole 24 ore*. 32 20.08.1997. 2.
- Romano, Mario (1995): *Commentario sistematico del codice penale, I*. Milano: Giuffrè.
- Rossini Favretti, Rema (1994): „Interpretazione e traduzione dei testi di legge.“ In: Lorgnet, M. [a cura di]: *Atti della Fiera Internazionale della Traduzione II*. Bologna: Cooperativa Ilbraria Universitaria Editrice. 335-346.
- Schlüchter, Ellen (1998): *Compendio di procedura penale tedesca*. Übers. von Giuliani, S. Padova: CEDAM. Nürnberg: EuWi-Verlag.
- Schmoller, Kurt (1996): „Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung?“ In: *Österreichische Juristenzeitung*. 22.
- Siracusano, Delfino; Galati, Antonino; Tranchina, Giovanni; Zappalà, E. (1995): *Diritto processuale penale, II*. Milano: Giuffrè.
- Valentini Reuter, Christiana (1992): „Il ruolo del pubblico ministero nel processo penale tedesco.“ In: *Il giusto processo*. 13. 359-365.

Annemarie Schmid
(Innsbruck)

„Un nouveau nœud, l’histoire“: Relevanz der historischen Dimension in der Terminologie des Steuerrechts

1. Sozioterminologie und historische Dimension
 - Relevanz der historischen Dimension im österreichischen und italienischen Steuerrecht
 - Charakteristika der Terminologie im Steuerrecht
2. Schaffung und Durchsetzung von Recht als komplexe Handlungen
 - Normgeber
 - Norm
 - Normadressaten
3. Terminologie des Steuerrechts und historische Dimension
 - Neue Termini, wie sie etwa im Zuge einer Reform eingeführt werden
 - Termini, die in derzeit geltenden Steuergesetzen nicht mehr verwendet werden, aber Teil des Sprachschatzes sind
 - Gleichbleibende Benennungen - begriffliche Dynamik
 - Uneinheitliche Verwendung grundlegender Termini
 - Steuerterminologie - Beziehung zu anderen Rechtsbereichen
 - Schlußfolgerungen und Vorschläge zur terminographischen Aufbereitung
4. Literaturverzeichnis

1. Sozioterminologie und historische Dimension

Seit einigen Jahren sind insbesondere frankophone Forscher (Boulangier, Gambier, Gaudin, Guespin, Hermans u. a.) bestrebt, die Terminologie um eine „Sozioterminologie“ zu bereichern und zu erweitern, so wie Sozio- und Pragmalinguistik der siebziger Jahre das Blickfeld der strukturalistischen Linguistik umgestaltet und erweitert haben. „... la socioterminologie est à la terminologie ce que la sociolinguistique est à la linguistique“ (Boulangier 1995: 198).

Die Forscher eint der grundlegende Gedanke „que toute terminologie naît du social et qu’elle doit y retourner“ (Boulangier 1995: 197).

Die Fragestellungen, denen sie im weiten Bereich der Sozioterminologie nachgehen (wollen), sind sehr vielfältig. Während Gambier 3 Ebenen sieht, auf denen die Sozioterminologie die Terminologie befruchten könnte, nämlich die Terminographie, die terminologische Normung und Normierung,¹ die Terminologie, so wie sie vor jeder Regulierung eingesetzt wird (vgl. Gambier 1991: 8-15), weist Gaudin der Sozioterminologie die Aufgabe zu, „d'étudier le fonctionnement réel des termes, dans leurs dimensions interactive et discursive“ (Gaudin 1993: 295), stellt Hermans die Frage „comment fonctionne le discours dans une science?“ (Hermans 1995: 224), werden die Probleme der Terminologie in der mündlichen Kommunikation angeschnitten (Colletta 1995: 250-259).

In irgendeiner Form plädieren alle dafür, die terminologische Forschung in die Perspektive der Geschichte zu rücken, sprich die vielfältigen, auch wissenschaftsgeschichtlichen Faktoren der Entstehung und Entwicklung von Terminologien, die Diachronie und „Begriffsdynamik“ (Gambier 1991: 9f) sowie die interdisziplinäre Verflechtung nicht zu vernachlässigen.

Es erscheint naheliegend, derartige Fragestellungen an die Sprache und in ihr an die Terminologie des Rechts heranzutragen, ist Recht doch „Wesenselement der Gemeinschaft“ (Engisch 1975: 7) also in seinem Wesen „sozial“ und somit bevorzugter Gegenstand der Sozioterminologie.

1.1. Relevanz der historischen Dimension im österreichischen und italienischen Steuerrecht

Unter den oben erwähnten Fragestellungen haben wir die nach der Relevanz der historischen Dimension in der Schaffung und Durchsetzung von Recht gewählt und wollen sie an der Terminologie des österreichischen und italienischen Steuerrechts erproben.

Wie soll nun die historische Dimension als Faktor der Erweiterung des terminologischen Blickfeldes hier verstanden werden?

In der historischen Dimension können verschiedene Aspekte des österreichischen und italienischen Steuerrechts in den Blick genommen werden, etwa die wechselvolle Geschichte des österreichischen

¹ Vgl. die Unterscheidung von „Sprachnormung“ und „Sprachnormierung“ bei Wüster (1991: 98, 99).

Steuerrechts und die nicht minder facettenreiche Geschichte des *Diritto tributario italiano*, ferner der Vergleich der gesetzlichen Grundlagen, mit denen die beiden Rechtsstaaten ihre Steuergesetzgebung legitimieren (Art. 18 Bundesverfassungsgesetz, § 5 Finanz-Verfassungsgesetz in Österreich; Art. 2 und 53 der *Costituzione della Repubblica Italiana* in Italien) usw.

1.2. Charakteristika der Terminologie im Steuerrecht

Für die Terminologie fruchtbarere und das Blickfeld erweiternde Aspekte ergeben sich, wenn man einführende Werke zum österreichischen und italienischen Steuerrecht, die jeweiligen Steuergesetze und Kommentare zur Hand nimmt. Es treten dann nämlich zwei Faktoren deutlich hervor, die beide in Zeit und Situation eingebunden sind:

- a) die Novellierungsfreudigkeit (1.1.1.),
- b) die vielfältige politische, wirtschaftliche, soziale Bedingtheit der Steuergesetzgebung (1.1.2.).²

Beide Faktoren bieten sich an, in die historische Dimension gestellt und so in ihrer Auswirkung auf die zwei verschiedenen Rechtssystemen entstammende Steuerterminologie zweier Sprachen untersucht zu werden.³

„Das Steuerrecht gilt als besonders novellierungsfreudiges Rechtsgebiet. Für die zentralen (fiskalisch bedeutsamen) Steuern trifft dies zu“ (Doralt / Ruppe I 1994: 1); Gesetze zu Steuern, die dem Staat nur geringe Einnahmen bringen, bestehen länger. Besonders in den letzten Jahrzehnten war das Steuerrecht in Österreich und Italien nicht nur von zahlreichen Novellierungen bestehender Gesetze, sondern im Hinblick

² Aber auch wenn man die Frage nach der historischen Dimension in die weitere, von Winkler (1995) dargestellte Perspektive von „Zeit und Recht“ einfügt, so ist diese bestimmt von der „Zeitlichkeit des Lebens“ (der Lebenssituationen des Einzelnen, der Gemeinschaft) und der „Zeitlichkeit des Rechts“ (vgl. Winkler 1995: 185-297). Diesen beiden Zeitlichkeiten können die genannten, das Steuerrecht charakterisierenden Faktoren zugeordnet werden.

³ Vgl. Doralt / Ruppe I (1994: 4-8) und weiterführende Literatur, Doralt / Ruppe II 1996, Doralt et al. 1997; ferner Fantozzi (1991: 545-570), de Mita 1994, Hilpold / Steinmair / Zandanel 1993, Brenner-Knoll 1991, Leo / Monacchi / Schiavo 1996.

auf einen gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum und die Europäische Union von großen Reformen geprägt.⁴

In Österreich:

- * Einführung der Mehrwertsteuer 1972;
- * Reformen der Einkommensteuer 1972 und 1988;
- * Einführung der Endbesteuerung für bestimmte Kapitalerträge 1993/94;
- * Abschaffung der Gewerbesteuer und Vermögensteuer 1994.

In Italien: Im Rahmen der großen Steuerreform 1971 wurden eingeführt:

- * Imposta sul reddito delle persone fisiche (IRPEF) 1973;
- * Imposta sul reddito delle persone giuridiche (IRPEG) 1973;
- * Imposta locale sui redditi (ILOR) 1973;
- * Imposta sul valore aggiunto (IVA) 1972;
- * Imposta comunale sull'incremento di valore degli immobili (INVIM) 1972;
- * Änderungen im Bereich der Gebühren;
- * Änderungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese neuen oder geänderten Steuergesetze traten an die Stelle einer großen, unübersichtlichen Zahl überkommener steuergesetzlicher Regelungen.

Sowohl in Österreich als auch in Italien wird es voraussichtlich im Zuge der Harmonisierung der Besteuerung in den Mitgliedsländern der EU zu weiteren Novellierungen und Anpassungen insbesondere im Bereich der indirekten Steuern kommen.

Die Dynamik der Steuergesetzgebung,⁵ die vor allem fiskalisch ertragreiche Abgaben betrifft, bleibt terminologisch und sprachlich nicht

⁴ Der Novellierungsfreudigkeit im Recht stehen führende Juristen sehr kritisch gegenüber. „Gesetze werden oft zu rasch gemacht. Reformen haben bereits eine Art von Eigendynamik. Der Gesetzgeber folgt mehr und mehr modischen Tendenzen: *Was neu ist, ist gut; was alt ist, ist schlecht*. Die Welt muß verändert werden. Das Veränderte muß veränderbar bleiben. Veränderung um ihrer selbst willen scheint die Devise unserer Zeit zu sein. Reformen werden in immer kürzeren Zeiträumen wiederholt reformiert. Sogar gerade erst reformierte Ordnungszusammenhänge für vitale Lebensbereiche werden in kurzer Zeit wieder reformiert“ (Winkler 1995: 237).

⁵ In den mehr als 20 Jahren seit der Einführung der *Imposte sui redditi* 1973 wurden zahlreiche Änderungen am Gesetzestext vorgenommen; diese und die Notwendigkeit von Neuerungen führten 1986 zur Verabschiedung eines Einheitstextes ('Testo unico'), der zwischenzeitlich bereits wieder abgeändert wurde. Auch das österreichische Einkommensteuergesetz hat seit der Reform 1988 viele Änderungen erfahren; vgl. dazu beispielsweise BGBl 1993/818, 1994/681, 1996/201 und 411 sowie EStG in der Fassung vom 01.02.1997.

ohne Niederschlag. Sie zieht bei Einbeziehung der historischen Dimension in die Untersuchung der Sprache und Terminologie der jeweiligen steuerrechtlichen Texte notwendig die Fragen nach sich:

a) Wann wurde das die jeweilige Steuer regelnde Gesetz eingeführt, wann novelliert oder für obsolet erklärt?

b) Sind mit der Einführung oder Novellierung eines Steuergesetzes neue Benennungen zu neuen Begriffen geschaffen worden,
- bestehen „alte“ Begriffe weiter,
- ist „Begriffsdynamik“ feststellbar, d. h., werden wesentliche Begriffe eines Steuergesetzes aufgrund der Sach- und Sprachdynamik in Inhalt und Umfang anders definiert als vorher?

c) welche Begriffe anderer Rechtsbereiche werden in der Steuer gesetzgebung herangezogen,
- welche neu definiert?

Jede Neuschaffung oder Abänderung eines Gesetzes ist in eine historische Situation mit ihren wirtschaftlichen, politischen, gesellschafts politischen, sozialen u. a. Gegebenheiten, in die vor diesem Hintergrund gewählten Zielsetzungen, in für die Durchsetzung notwendigen Kompromisse eingebettet.

In der Steuergesetzgebung wird das besonders deutlich. „Fiskalischer Bedarf, gruppenspezifische Wünsche, wirtschaftspolitische Erfordernisse oder gesellschaftspolitische Ziele sind die bestimmenden Faktoren der legislativen Weiterentwicklung“ (Doralt / Ruppe I 1994: 1). In der Mehrzahl der Fälle zielt diese auf Vermehrung der Staatseinnahmen ab, nur selten auf steuerliche Entlastung der Steuersubjekte oder der Wirtschaft. Steuergesetze sind meist Kompromisse, inhaltlich in Bezug auf die divergierenden Interessen der betroffenen Gruppen, sprachlich, weil sie verständlich, leicht administrierbar aber nicht zu kasuistisch sein sollen.

Im Blickwinkel der historischen Dimension ergeben sich in diesem Zusammenhang die Fragen:

a) In welcher politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Situation wurde das Steuergesetz geschaffen, eine Steuerreform durchgeführt?

b) Welche ideologischen, gesellschaftspolitischen, wirtschaftspolitischen Zielsetzungen oder supranationalen Anforderungen bestimmen die jeweiligen Gesetze und Reformen?

2. Schaffung und Durchsetzung von Recht als komplexe Handlungen

Ehe wir die skizzierten Fragen an österreichische und italienische Steuergesetze herantragen, bleibt noch zu bestimmen, in welchen theoretischen Rahmen Schaffung und Durchsetzung von Recht eingefügt werden.

Im Anschluß an Ausführungen zur juristischen Methodik (vgl. Larenz 1991, Müller 1995) und an sprachwissenschaftliche Untersuchungen zu Recht und Sprache (Busse 1992, Busse 1993, Christensen 1989) werden hier das Schaffen und Durchsetzen von Steuerrecht als komplexe Handlungen gesehen, an die weitere Handlungen an schließen.⁶

Unmittelbare Teilnehmer an diesen Handlungen sind „Normgeber“ und „Normadressaten“ (vgl. Lutz 1987: 42-80); an deren Handlungen schließen die Normen beurteilende und kommentierende Personen sowie Terminologen und Übersetzer an.

Im Zentrum des Handelns aller Teilnehmer steht die Norm, sei es als Ziel des Handelns für die an der Normgebung Beteiligten, sei es als Grundlage des Weiterhandelns für die mit der Durchsetzung des Rechts betrauten Finanzbehörden und Vertreter der Steuersubjekte, für die an der inhaltlichen und sprachlichen Klärung unscharf gebliebener Begriffe und Gesetzespassagen, sowie der sprachlichen Aufbereitung des Rechtes Beteiligten.

Wie wir sehen werden, ist die historische Dimension mit ihren Fragestellungen für die genannten im Steuerrecht Handelnden von unterschiedlicher Relevanz.

⁶ Zur Handlungstheorie und darauf aufbauender Sprachtheorie vgl. Heinrichs (1980, 1981).

2.1. Normgeber

Für die mit der Normengebung im Steuerbereich befaßten Personen ist die historische Dimension, in der Form der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Situation, die sie kennen und erleben, für deren Veränderung Ziele gesetzt und vorgegeben werden, in hohem Maße bedeutsam.

In einem demokratischen Rechtsstaat⁷ ist das Parlament der von der Verfassung vorgesehene Normgeber und allein berechtigt, die gesetzliche Grundlage für Belastung mit und Befreiung von Steuern zu verfügen: In seinen zuständigen Ausschüssen wird der Entwurf des betreffenden Steuergesetzes, des Gesetzeswerkes (im Falle einer großen Reform) beraten; mit der Verabschiedung des Entwurfs im Plenum wird dieser zum Gesetz, mit der Verlautbarung in einem öffentlichen Organ zum Recht, das Steuersubjekte und Staat bindet. (vgl. Lutz 1987: 52-60, 70-75, Kelsen 1923).

Bei der komplexen, schwierigen Steuermaterie, die von den politischen Parteien meist kontrovers gesehen wird, ist jedoch nicht zu erwarten, daß jeder Parlamentarier sie so zu durchdringen in der Lage ist, daß er in genauer Kenntnis des Inhalts und der Folgen des Steuergesetzesentwurfs diesen annehmen oder ablehnen kann.

Umso größere Bedeutung kommt der Phase zu, in der ein Steuergesetzesentwurf, und noch mehr ein Reformwerk, beraten und ausgearbeitet werden.

So gingen etwa der grundlegenden Erneuerung des italienischen Steuersystems im Jahre 1971 ab 1962 intensive Beratungen von Fachleuten in Kommissionen (Kommission Cosciani, Kommission Visentini) voraus. Den Experten waren die historische Notwendigkeit und die Zielsetzungen der Reform wohl bekannt: Das bestehende System, ein Stückwerk, war nicht mehr in der Lage, in den grundlegenden Wandel, den die italienische Wirtschaft und Gesellschaft durchlief, ausgleichend einzugreifen; die Steuererträge standen in krassem Mißverhältnis zu den Ausgaben des Staates; die Mitgliedschaft im Gemeinsamen

⁷ „Rechtsstaatlichkeit bedeutet Bindung der Verwaltung an das Gesetz (Gesetzsmäßigkeit, Tatbestandsmäßigkeit) bzw. mittelbar an die Verfassung, ferner aber auch Rechtssicherheit, d. h. Voraussehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen sowie Vertrauensschutz, schließlich auch Rechtsschutzgarantie (Rechtsstaat im formellen Sinn). Materielle Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß das Instrumentarium des formellen Rechtsstaates in einer bestimmten Art und Weise, vor allem effizient, ausgestaltet ist.“ (Doralt / Ruppe II 1996: 168).

Europäischen Markt, in dem das Mehrwertsteuersystem eingeführt wurde, machte eine große Reform unumgänglich. Die Reformziele waren größere Steuergerechtigkeit, wirksamere Durchsetzung der Steuergesetze durch die Finanzbehörden und Schaffung eines neuen, übersichtlichen Steuersystems. (vgl. Fantozzi 1991: 556-570; de Mita 1994: 133-140).

Bei einfachen Steuergesetzen oder Gesetzesänderungen geht, wie bei großen Reformen, die Initiative in aller Regel vom Finanzminister und den Fachleuten seines Kabinetts aus. Sie verfügen über die einschlägigen Daten und Informationen zur jeweiligen historischen Situation:

- * Bilanz der staatlichen Einnahmen und Ausgaben,
- * Wirtschaftsdaten und - prognosen,
- * Daten zu Kapital- und Finanzmärkten,
- * Meinungsumfragen,
- * Informationen über Konflikte von Interessensgruppen, über gegebene Versprechungen von Politikern usw.

Sie können beurteilen, ob der Staat mit den bestehenden Steuergesetzen

- * seine Aufgaben (innere und äußere Sicherheit, Rechtsprechung, effiziente, sparsame Verwaltung, ein allen zugängliches Bildungswesen, Schaffung und Erneuerung der Infrastruktur des Landes, Sicherung der Gesundheits- und Altersversorgung durch Zuschüsse aus dem Budget, im Falle von Italien und Österreich Nettozahlungen an die EU u. v. m.) erfüllen,
- * die Staatsschulden verzinsen und abtragen,
- * konjunkturelle, allgemeine oder punktuelle wirtschaftsfördernde Akzente setzen,
- * durch Umverteilung gesellschaftspolitische, ideologische Ziele verfolgen, Gruppeninteressen befriedigen kann,
- * oder ob dazu Steuergesetze neu geschaffen oder geändert werden müssen.

Entsprechend den Vorgaben des Finanzministers erarbeiten die Legisten des Ressorts in Kontakt mit den Fachleuten anderer betroffener Ministerien, mit dem Verfassungsdienst des Regierungschefs, mit dem Rechnungshof, (in Österreich) mit den Sozialpartnern, in nicht offiziellen Gesprächen mit externen Fachleuten, Sachkundigen der verschiedenen Interessensvertretungen, der durchführenden Finanzbehörden usw. einen Vorschlag, der dem Minister zur Kontrolle und Begutachtung vorgelegt, dann einstimmig im Ministerrat beschlossen oder als Initiativantrag die erforderliche Mehrheit im Parlament haben

muß, zur Begutachtung ausgesandt und nach Ablauf der Frist und eventueller Berücksichtigung von Einwänden und Vorschlägen dem Parlament zugeleitet wird. In den zuständigen Ausschüssen (Finanzausschuß u. a.) wird der Text geprüft, eventuell abgeändert, dann dem Plenum des Parlaments zugeleitet und dort (meist ohne Änderungen) verabschiedet. Mit der Unterzeichnung und Kundmachung des Textes im offiziellen Organ = Bundesgesetzblatt bzw. Gazzetta Ufficiale, wird er rechtswirksam (vgl. Winkler 1995: 191-215).

2.2. Norm

In der Phase der Ausarbeitung des Steuergesetzesentwurfs bzw. des Reformwerks wird sowohl inhaltlich als auch sprachlich und terminologisch die wichtigste Arbeit geleistet.

In dem von einer bestimmten historischen Situation geprägten neuen Normenwerk oder in einer neuen oder veränderten Regelung soll der „Steuertatbestand“ verankert, d. h. es sollen die Bedingungen gesetzt werden, unter die der Bürger sein Verhalten, seine Handlungen als Steuersubjekt zu stellen hat (vgl. Doralt / Ruppe II 1996: 170).

Der vom Prinzip der Gesetzmäßigkeit / *principio di legittimità* (vgl. Art. 18 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes 1929 und § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes sowie Art. 23 der *Costituzione della Repubblica Italiana*) geforderte Steuertatbestand ist auf individuell sehr verschiedene Sachverhalte, nämlich auf die vielfältigen Formen bezogen, in denen Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen, sich Vermögenswerte schaffen, darüber verfügen und sie weitergeben.

Diese Vielfalt der Sachverhalte in einen Tatbestand zu fassen und dabei die legistischen Richtlinien zu beherzigen, wonach Rechtsvorschriften „abstrakt zu formulieren, kasuistische Regelungen zu vermeiden“ sind (Legistische Richtlinien 1990: 6), ist bei Steuernormen schwierig.⁸ Umso mehr, als einer abstrakten Formulierung der Anspruch auf Rechtssicherheit entgegenseht, wonach Steuergesetze für

⁸ Zur Erleichterung der legistischen Arbeit wurde in Österreich vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in Wien ein „Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Teil 2: Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen“, s.a. herausgegeben. In Italien redigierte eine Arbeitsgruppe, die von der *Conferenza dei Presidenti dell'Assemblea, dei Consigli regionali e delle Province autonome* eingesetzt und von Paolo Benelli koordiniert war „Regole e Suggestioni per la redazione dei testi normativi“, dicembre 1991.

den Steuerpflichtigen treffend, dem Inhalt nach verständlich und widerspruchsfrei sowie für die mit der Vollziehung betrauten Finanzbehörden ausreichend präzise und ohne zu viele rechtliche Kontroversen durchsetzbar sein sollen.

Terminologisch kann für die sprachliche Formulierung des Steuertatbestandes das Schaffen neuer Benennungen erforderlich sein (siehe unten Beispiele 3.1.). Immer sollten die für die Norm wesentlichen Begriffe genau definiert werden (siehe unten Beispiele 3.4.), seien sie neu, in Extension und Intension mehr oder weniger verändert (siehe unten Beispiele 3.3.), aus anderen Rechtsbereichen gleichbleibend übernommen (siehe unten Beispiele 3.5.1. oder an das Steuerrecht angepaßt (siehe unten Beispiele 3.5.2.). „Die Verwendung **unbestimmter Gesetzesbegriffe** ist unbedenklich, solange die Begriffe einen (durch Auslegung) soweit bestimmbaren Inhalt haben, daß das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann“ (Doralt / Ruppe II 1996: 170). Immer aber bleibt, daß „la norma giuridica non può mai, in generale, pervenire ad un completo e rigoroso sistema di definizioni. E ciò perché l'esigenza della pratica applicazione della legge richiede sempre un riferimento a comportamenti pratici degli uomini (de Mita 1994: 16).

2.3. Normadressaten

Normadressaten sind diejenigen Personen, Organe des Staates, Institutionen, die gesetzlich verpflichtet sind, auf der Grundlage der Normen weiterzuhandeln, d. h. die in Gesetze gefaßten Regelungen zu vollziehen, Recht zu sprechen und durchzusetzen (vgl. Lutz 1987: 60-66).

Normadressaten der Steuergesetzgebung sind die zur Vollziehung berufenen Organe des Staates = Finanzministerium und diesem hierarchisch und weisungsgebunden untergeordnete Finanzbehörden einerseits,⁹ die von der Steuergesetzgebung betroffenen Steuersubjekte und deren Berater sowie bevollmächtigte Vertreter andererseits.¹⁰

⁹ Die Vollziehung der Steuergesetze scheint insbesondere in Italien mit vielen Problemen behaftet zu sein; sie beeinträchtigen die Effizienz der Steuereinhebung, machen die „evasione fiscale“ zu einem viel diskutierten, die Steuergerechtigkeit in Frage stellenden Problem (vgl. Lupi 1996).

¹⁰ Die etwa für Normen des Strafrechts gültige Unterscheidung zwischen dem recht sprechenden Organ, als unmittelbarem Normadressaten, und dem jeweiligen Täter, als von der Norm Betroffenen aber mittelbarem Adressaten, ist im Falle von Steuernormen nicht treffend. Diese gelten für alle Bürger eines Staates, sie werden auch an allen vollzogen. Der Normgeber adressiert sie daher ebenso unmittelbar an die Steuersubjekte wie an die vollziehenden Organe; daher auch die Forderung nach präziser, auch für den Nicht-Juristen verständlicher

Die mit der Vollziehung der Steuergesetze betrauten Behörden werden in ihrem Weiterhandeln vom Finanzministerium unterstützt durch Verordnungen, Erlässe, Richtlinien und Erläuterungen / *decreti ministeriali, circolari ministeriali, direttive*. Die Steuerpflichtigen stützen sich für die Erfüllung der Bedingungen einer ordnungsgemäßen Besteuerung und für die Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Finanzbehörden auf einschlägige Fachleute, etwa Bilanzbuchhalter, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder. Ihnen sind die Veröffentlichungen des Finanzministeriums gleichermaßen zugänglich.

Alle diese Normadressaten gründen ihr Weiterhandeln auf die *hier und jetzt geltenden Steuergesetzestexte* und auf die darauf fußenden Verordnungen und Erlässe. Die historische Dimension, etwa der Werdegang eines Gesetzesentwurfs, die Änderungen und Kompromisse, die ihm innewohnen, sind für ihre Praxis kaum relevant.

Wohl aber betrifft sie, was mit der Weiterentwicklung eines Gesetzes, mit seiner Auslegung, mit der Klärung und Präzisierung der verwendeten Termini in Zusammenhang steht.

An diesen Handlungen wirken in Österreich insbesondere Richter des Verwaltungs- in seltenen Fällen des Verfassungsgerichtshofes mit, haben in Italien die „*giudici delle Commissioni tributarie provinciali e regionali*“, in seltenen Fällen „*giudici dei Tribunali amministrativi*“, ferner „*giudici ordinari*“ und der *Corte costituzionale* mit ihren Entscheidungen großen Anteil. Aber auch akademische Lehrer des Steuerrechts, Steuerfachleute aus der Praxis und aus dem Finanzministerium beeinflussen mit ihren Abhandlungen und kritischen Kommentaren die Steuergesetze.

In der Anwendung des Steuerrechts folgen die damit Betrauten der von der Jurisprudenz entwickelten Methodik. Kommt es zu widersprüchlichen Auslegungen des Gesetzes, dann gibt etwa der österreichische Verwaltungsgerichtshof einer teleologischen Interpretation des Gesetzes den Vorrang vor der logischen und der grammatikalischen¹¹ (vgl. Doralt / Ruppe II 1996: 196).

Formulierung der Steuergesetze.

¹¹ In der juristischen Methodik seit Savigny werden stets 4 Arten der Gesetzesauslegung angeführt: Die „grammatische“ Auslegung, d. h. diejenige nach (möglichem) Wort- und Sprachsinn, die „logische“ oder „systematische“ Auslegung, welche die Einbettung einer gesetzlichen Bestimmung in das gesamte Gesetz und in dessen Verbindungen zu anderen Gesetzen heranzieht, die „historische“ Auslegung, für die historischer Zusammenhang und Entstehungsgeschichte des Gesetzes leitend sind, und die „teleologische“ Auslegung, die Grundgedanke und Zweck des Gesetzes als wesentliche Hilfe zur Auslegung ansieht. (vgl. Engisch 1975: 68-40). Larenz (1991: 343-346) sieht in Savignys 4 Elementen der Auslegung nicht Methoden, unter denen beliebig ausgewählt werden kann, sondern „leitende

„Teleologische Auslegung heißt Auslegung gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung“ (Larenz 1991: 332). Wählt man diesen methodischen Weg der Interpretation eines (Steuer)gesetzes, dann wird die historische Dimension insofern wieder bedeutsam, als für die Lösung von Widersprüchen Fragen nach dem Grundgedanken und dem Zweck, dem die Regelung im Sinne des Gesetzgebers folgen sollte, aber auch nach der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Situation zum Zeitpunkt ihrer Schaffung zu stellen sind.

Von den vielfältigen Faktoren, die für das Entstehen eines Steuergesetzes maßgebend sind, von den Personen, die in die Ausarbeitung des Entwurfs und in die Gesetzwerdung involviert sind, war schon die Rede. Die Spuren ihres Handelns im nachhinein zu finden und für eine teleologische Auslegung zu nützen, ist meist nicht einfach: Berichte über Beratungen in vorbereitenden Kommissionen, Protokolle der Expertenberatungen, Protokolle über die Präsentation des Entwurfs durch den Finanzminister im Ministerrat, Einwände und Vorschläge als Ergebnis der Begutachtung, Protokolle der Diskussionen in den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen und Parlamentsprotokolle können als historische Quellen herangezogen werden.¹² Allerdings ist die teleologische Auslegung als „Wille des Gesetzgebers“ nur relevant und damit für die auslegenden Richter bindend, sofern „die zutage liegende Grundabsicht des Gesetzgebers und diejenigen Vor

Gesichtspunkte“ der Auslegung. Diese geht in erster Linie von dem „aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entnehmenden Wortsinn“ als „Ausgangspunkt“ und „Grenze der Auslegung“ aus (1991: 343). Der zweite die Auslegung steuernde Gesichtspunkt ist „der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes“, der 3. die „Regelungsabsicht“ und der „Zweck“ des betreffenden Gesetzes, ferner in nicht bindender Weise die Vorstellungen von Personen, die an der Vorbereitung und Abfassung des Gesetzesentwurfes beteiligt waren; darüberhinaus die „Sachstrukturen des Normbereichs“ (1991: 344) und die Rechtsordnung und Verfassung bestimmenden Rechtsprinzipien.

¹² Im Kommentar zum Einheitstext 'Testo unico' der *Imposte sui redditi* skizzieren die Autoren vielfach die historische Entwicklung eines Gesetzes oder eines wesentlichen Terminus und beziehen sich explizit auf Gesetzesentwürfe (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 814 *Evoluzione normativa della definizione del reddito di lavoro autonomo*).

stellungen, die in den Beratungen der gesetzlichen Körperschaften oder ihrer zuständigen Ausschüsse zum Ausdruck gebracht und ohne Widerspruch geblieben sind“ (Larenz 1991: 329). Alle anderen in schriftlichen Unterlagen enthaltenen kontrovers oder nicht in den Gesetzestext eingegangenen Vorstellungen zu Inhalt und Zielsetzung des Entwurfs sind für die teleologische Auslegung nicht verbindlich.

3. Terminologie des Steuerrechts und historische Dimension

Während die mit Schaffung und Vollzug von Steuergesetzen befaßten Personen sich in erster Linie auf den Inhalt der Norm konzentrieren, nimmt der Terminologe die Sprache des Normtextes in den Blick und in ihr diejenigen Elemente, die Begriffe benennen und somit wesentlich die Formulierung des Steuertatbestandes tragen.

Wer im Steuerrecht terminologisch und terminographisch, eventuell auch noch auf der Grundlage des Rechtsvergleichs zweisprachig arbeitet, handelt zwar nicht in gesetzlichem Auftrag; indem er die Begriffsbeschreibungen untersucht und vergleicht, ihren Ort in der Dynamik der Novellierungen und im Zusammenhang mit jeweiligen anderen Rechtsbereichen klärt und darstellt, trägt er ohne Zweifel zur leichteren Verständlichkeit der Steuergesetze, damit zur Rechtssicherheit und zur möglichen Harmonisierung des europäischen Steuerrechts bei.

Seine Arbeit ist jedoch sehr schwierig, nur mit profunder Sachkenntnis in den involvierten Steuersystemen bzw. in Zusammenarbeit mit (in unserem Fall österreichischen und italienischen) Experten des Steuerrechts und anderer Rechtsgebiete (Zivilrecht, Handelsrecht, Sozialrecht usw./ *Diritto civile, Diritto penale* usw.) zu leisten. Die Schwierigkeiten ergeben sich, wie bereits gesagt, aus der historisch-situativ vielfältigen Bedingtheit der Steuernormen und aus ihrer Dynamik, die laufend Novellierungen notwendig macht.

Einige der daraus resultierenden Probleme sollen nun, bezogen auf die in der Einleitung aufgezeigten Fragestellungen, an Beispielen dargestellt werden.

3.1. Neue Termini, wie sie etwa im Zuge einer Reform eingeführt werden:

Österreich:

- * Mehrwertsteuer (1972)*, Vorsteuer
- * Umgründungssteuer (1991)
- * Kapitalertragssteuer (1993/94)
- * Kommunalsteuer (1994) löste in erweiterter Form die Lohnsummensteuer ab)
- * Privatstiftung (steuerlich relevant seit 1994)
- * u. a.

Italien:

- * Imposta sul reddito delle persone fisiche IRPEF (1973)
- * Imposta sul reddito delle persone giuridiche IRPEG (1973)
- * Imposta locale sui redditi ILOR (1973)
- * Imposta sul valore aggiunto IVA (1972)¹³
- * Imposta sulle successioni e donazioni
- * Imposta comunale sull'incremento di valore degli immobili INVIM
- * Imposte di consumo e di fabbricazione u. a.

3.2. Termini, die in derzeit geltenden Steuergesetzen nicht mehr verwendet werden, aber Teil des Sprachschatzes sind

Österreich: Treffende Beispiele dafür sind Benennungen von Steuern, die auf Vermögenswerte eingehoben werden, wie

- * Vermögensteuer (seit 1.1.1994 aufgehoben)
- * Wertpapiersteuer (seit 1995 für in- und ausländische Papiere nicht mehr erhoben)
- * Erbschaftssteueräquivalent (seit 1994 aufgehoben)
- * Gewerbekapitalsteuer (seit 1986 nicht mehr erhoben)

¹³ Während 'Mehrwertsteuer' im österreichischen Steuerrecht das derzeit geltende System der Umsatzsteuer bezeichnet, in der Allgemeinsprache geläufig, im Umsatzsteuergesetz als Terminus aber nicht verwendet ist, wird im entsprechenden italienischen Gesetz durchgehend auf *l'imposta sul valore aggiunto* abgestellt.

- * Gewerbesteuer (seit 1.1.1994 aufgehoben)

Italien: In Italien wurden im Zuge der Steuerreform 1971-73 zahlreiche Steuern abgeschafft oder vereinheitlicht, ihre Benennungen sind zwar im Steuerrecht obsolet; in Wörterbüchern aber scheinen sie noch als Teil des Sprachschatzes auf.

- * l'imposta sulle società (1954-1973)
- * le imposte di fabbricazione sugli spiriti, sulla birra, sui tabacchi, etc.
- * l'imposta generale sull'entrata (IGE), abgelöst von der IVA (1972)
- * l'imposta di famiglia u. a.¹⁴

3.3. Gleichbleibende Benennungen - begriffliche Dynamik

Für die unmittelbaren Adressaten einer Steuernorm ist, wie bereits erwähnt, diese in der hier und jetzt geltenden Fassung maßgebend (Auskunft über das Datum, zu dem das Gesetz in Kraft trat und über die Fassung, in der es vorliegt, gibt die Gesetzesüberschrift).

Während also Finanzbehörde und Steuerpflichtige sich nur auf die jüngste Fassung einer Steuernorm stützen, wird der Terminologe die historische Dimension dadurch in seine Arbeit einbeziehen, daß er die aufeinanderfolgenden Fassungen von großen Reform- aber auch von Einzelgesetzen prüfend vergleicht. Es gilt dabei festzustellen, ob gleich gebliebene Benennungen sich noch auf Begriffe beziehen, die auch in Inhalt und Umfang gleich geblieben sind, oder ob die Begriffe sich weiter entwickelt, intensionale und extensionale Änderungen erfahren haben. Trifft letzteres zu, liegt das vor, was Gambier als „dynamique collective de la conceptualisation“ (Gambier 1991: 9f) bezeichnet. Diese Begriffsdynamik im Steuerrecht entspringt, wie bereits erwähnt, erforderlichen Anpassungen an geänderte Situationen sowie der Notwendigkeit, Begriffe weiter zu klären und zu präzisieren, um so die Rechtssicherheit zu stärken und die effiziente Durchführung der Gesetze zu fördern.

An diesen Entwicklungsprozessen haben Höchststrichter mit ihren Erkenntnissen, Fachleute der Finanzbehörden, Finanzwissenschaftler usw. mit ihren Vorträgen und Kommentaren in Fachzeitschriften Anteil. Aus diesen Quellen wird die Dynamik der Begriffe für den Terminologen nachvollziehbar.

¹⁴ Die Praxis in Wörterbüchern läßt hier noch viele Wünsche offen. So bietet beispielsweise der große Sansoni (Macchi 1985) hinsichtlich der Benennungen von gängigen Steuern ein sehr verwirrendes Bild, das durch entsprechende Zeitangaben wesentlich brauchbarer für den Nutzer gestaltet werden könnte.

Beispiele im österreichischen Steuerrecht:

Im Einkommensteuergesetz 1972 § 2 (2) wird „Einkommen“ so definiert: „Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18).“

Im Einkommensteuergesetz 1988 § 2 (2), also nach der Steuerreform, wird Einkommen neu und präziser so umschrieben: „Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) und Sanierungsgewinne (§ 36) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105.“

1996 wurde der Einkommensteuerbegriff ein weiteres Mal geändert und § 2, (2) so erweitert: „Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind weder ausgleichs- noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig. Solche Verluste sind mit Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.“

Auch hinter den taxativ genannten, seit 1972 unveränderten „Einkunftsarten“ verbergen sich der Dynamik der Berufswelt angepaßte, in ihrem Umfang erweiterte Begriffe.

So wird zur Definition des Begriffes „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit“ die taxativ angeführte Reihe der Personen, die eine solche ausüben, im EStG 1988 § 22, 1. a), b), c) gegenüber EStG 1972 um „Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter im Schiedsgerichtsverfahren“, um Personen, die eine therapeutische psychologische Tätigkeit, eine Tätigkeit im medizinischen Dienst (im Sinne des § 52 Abs. 4 des BGBl Nr. 102 / 1961) als Hebamme, als Berater in geförderten Familienberatungsstellen“ verrichten, erweitert.

Die im selben § 22, 1. a) genannte „künstlerische Tätigkeit“ bedurfte zur begrifflichen Umschreibung und Präzisierung mehrerer höchstgerichtlicher Entscheidungen. (vgl. Doralt et al. 1997: 1045f)

Auch die beiden Begriffe „Dienstreise“ und „Reise“, wenngleich im Einkommensteuergesetz § 26, 4. (Dienstreise) und § 4 (5) sowie § 16 (1) 9. (Reise) definiert, haben nach höchstgerichtlichen Erkenntnissen und Kommentaren von Finanzrechtlern eine inhaltliche Präzisierung erfahren (vgl. Doralt et al. 1997: 1248-1254).

Beispiele im italienischen Steuerrecht:

Eine allgemeine Definition des Begriffes „Einkommen“ findet sich weder im Einheitstext / *Testo unico* 1986 noch in vorausgehenden Fassungen des italienischen Einkommensteuergesetzes. Wohl aber hat sich die Definition des Begriffes „reddito“ vor dem Hintergrund der Diskussion um allgemeine Prinzipien der Besteuerung erst in einem langen Prozeß der Begriffsbildung und Begriffsadjustierung heraus kristallisiert.

In dem die Reform initiierten Gesetz aus dem Jahre 1971 ist zwar von „imposta sul reddito“ und von „reddito complessivo“ die Rede (vgl. Legge n. 825, 1971, Art. 1 I.); der Begriff „reddito“ wird jedoch nicht definiert. Auf der Suche nach einer klaren, über die finanzwissenschaftlichen Begriffe „reddito prodotto“ und „reddito entrata“ hinaus gehenden Umschreibung, die alle der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, aber nur diese erfaßt, hat man im *Testo unico* 1986 auf die im D.P.R. n. 597 / 1973 Art. 1 noch erwähnten „redditi continuativi od occasionali“ oder „redditi provenienti da qualsiasi fonte“ verzichtet¹⁵ und eine taxative Aufzählung aller einkommensteuerpflichtigen Kategorien von Einkünften gewählt (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 1-4). „Presupposto dell'imposta sul reddito delle persone fisiche è il possesso di redditi in denaro o in natura rientranti nelle categorie indicate nell'articolo 6“ (*Testo unico delle imposte sui redditi* 1986, Art. 1). Auch die dort aufgezählten Kategorien von Einkünften haben im *Testo unico* 1986 gegenüber der Fassung von 1972 präzisere Umschreibung und klarere Abgrenzung einmal dadurch erfahren, daß die „redditi di lavoro“ in 2 Einkunftsarten, nämlich „redditi di lavoro dipendente“ und „redditi di lavoro autonomo“ aufgeteilt wurden (vgl. Hilpold / Steinmair / Zandanel 1993: 141)

Beide Kategorien bedurften in der Folge der definitorischen Klärung. Im *Testo unico* weist Art. 46 1 und 2 Präzisierungen auf, aus denen die Absicht des Gesetzgebers klar hervorgeht, „che nel concetto di retribuzione imponibile vanno ricompresi tutti i compensi erogati al dipendente anche indipendentemente dal nesso sinallagmatico tra effettività della prestazione di lavoro resa e compensi percepiti“ (Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 701).

Ähnlich wie im Beispiel der „freiberuflichen Tätigkeit“ im österreichischen Steuerrecht stellt man im italienischen Steuerrecht bei der Beschreibung des „lavoro autonomo“ Begriffsdynamik im Sinne einer

¹⁵ Das Weglassen des Syntagmas „redditi provenienti da qualsiasi fonte“ hat die Frage der Besteuerung von Einkommen aus gesetzwidriger Tätigkeit nicht gelöst; im Gegenteil, sie beschäftigt die Steuergerichte, die Höchstgerichte, Finanzbehörden und Kommentatoren seit Jahren (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 4-10).

präzisen Kategorisierung und Definition der als freiberuflich anzusehenden Tätigkeiten fest. (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 808-832).

Begriffsveränderungen mit dem Ziel, den Begriffsinhalt möglichst treffsicher an den jeweiligen Sachverhalt heranzuführen und zu präzisieren, waren seit der Steuerreform 1973 vielfach notwendig; u. a. zu „valore normale“ „gemeiner Wert“ (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 130-133), zu „oneri detraibili/deducibili“ „absetzbare Aufwendungen“ (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 233f), zu „redditi fondiari“ „Einkünfte aus Grundvermögen“ (vgl. Leo / Monacchi / Schiavo 1996: 442-461).

3.4. Uneinheitliche Verwendung grundlegender Termini

Im österreichischen wie im italienischen Steuerrecht werden manche wesentliche Termini allgemeinsprachlich, in Normtexten, in Lehre und juristischer Literatur unterschiedlich verwendet und zueinander in Relation gesetzt.

Treffende Beispiele dafür sind „Abgabe“, „Steuer“, „Gebühr“ und „tributo“, „tassa“, „contributo speciale“, „imposta“.

„In der österreichischen Rechtsordnung fehlt eine Legaldefinition der Steuer oder der Abgabe (anders § 1 der deutschen AO 1977)“ (Doralt / Ruppe I 1994: 2). Insbesondere die Relation zwischen den beiden Begriffen ist nicht eindeutig geklärt.

In der Finanzwissenschaft wird „Abgabe“ als Oberbegriff verwendet, dem „Steuer“, „Beitrag“, „Gebühr“ mit den jeweiligen Definitionen untergeordnet sind.

In der österreichischen Gesetzessprache ist ihr Gebrauch uneinheitlich; „Steuer“ und „Abgabe“ werden vielfach synonym verwendet, Termini wie „Straßenbenützungsabgabe“, „Dienstgeberbeitrag“, „Rechtsgeschäftsgebühren“ folgen nicht den Definitionen, welche das Finanzrecht für die Unterscheidung der verschiedenen Geldleistungen der Bürger geschaffen hat (vgl. Doralt / Ruppe I 1994: 2f). In der Umgangssprache ist „Steuer“ am häufigsten; von „Abgaben“ ist weit weniger die Rede.

Im Italienischen ist die Uneinheitlichkeit auf dem Hintergrund der Diskussion um die Rechtfertigung der Steuerpflicht und deren Bindung an

die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen einerseits, das Beibehalten traditioneller Auffassungen und Termini andererseits, zu sehen.

„Tributo“ formal definiert als „prestazione patrimoniale imposta allo scopo di conseguire una entrata“ (de Mita 1994: 4), wird nunmehr auf der Grundlage der Steuerpflicht begründenden Art. 2 und 53 der *Costituzione* umschrieben als „concorso alla spesa pubblica fondato sulla capacità contributiva, intesa come manifestazione determinata di ricchezza ...“ (de Mita 1994: 5). Diese Definition von „tributo“ deckt sich mit der Begriffsbeschreibung von „imposta“, wie sie die Finanzwissenschaft gibt.

„Tassa“ und „contributo speciale“ können nur der formalen nicht aber der verfassungsrechtlich gestützten Definition von „tributo“ untergeordnet werden. Das Verhältnis der Termini zueinander ist noch nicht völlig geklärt. „Se proprio non si vuol dire che solo le imposte sono tributi, perché siamo abituati a comprendere in questi anche le tasse e i contributi speciali, secondo la tradizionale classificazione elaborata dalla scienza delle finanze, si può dire almeno che, dei tributi, solo quelli chiamati 'imposte' si prestano ad una indagine giuridica autonoma“ (de Mita 1994: 10).

In der Umgangssprache wird „tassa“ vielfach als Synonym zu „tributo“ gesetzt. Das spiegelt nicht nur einen Sprachgebrauch aus der Zeit vor der Steuerreform wider, sondern auch die Auffassung, der Gesetzgeber und die vollziehende Behörde könnten allein aufgrund ihrer Vollmacht Geldleistungen vom Staatsbürger verlangen.

3.5. Steuerterminologie - Beziehung zu anderen Rechtsbereichen

Bei der Setzung von Steuertatbeständen berühren die Legisten sehr verschiedene Bereiche menschlicher Tätigkeiten und Lebensweisen, die auch von anderen Rechtsnormen geregelt sind. Deren Termini und Begriffsdefinitionen werden bei der Schaffung von Steuergesetzen herangezogen, sei es, daß sie unverändert übernommen, sei es, daß sie den steuerrechtlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Aus dieser sprachlichen und sachlichen Vernetzung ergeben sich für den Terminologen des Steuerrechts umfangreiche Sucharbeit und Probleme. Er muß nämlich die Herkunft der Termini aus den jeweiligen Bereichen (vorwiegend Wirtschaft und Sozialwesen) und aus den sie regelnden Normtexten des Zivil-, Handels-, Sozialrechtes, aus Kollektiv

verträgen usw. eruieren, sehen, ob und wie sie dort umschrieben sind und dann prüfen, inwieweit sie in Steuergesetze unverändert übernommen oder für deren Zwecke neu definiert wurden.

Termini wie „Rechtsfähigkeit“, „Inhaber“, „Besitzer“, „eheliche Gemeinschaft“, „Sachwalter“ u. v. a. sind aus dem *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*, Termini wie „atto pubblico“, „capacità giuridica“, „associazione“, „fondazione“, „regime patrimoniale“ aus dem *Codice Civile* unverändert in die Steuergesetzgebung eingegangen.

Aber bereits in bezug auf den steuerrechtlich wichtigen Begriff „Wohnsitz“ / „domicilio - residenza“ finden sich im Steuerrecht gegenüber Jurisdiktionsnorm (RGBl 1895 / 111, § 66 Abs.1). und *Codice Civile* (Titolo III, Art 43) den Begriff erweiternde und präzisierende Definitionen. Während die Jurisdiktionsnorm „Wohnsitz“ vor allem auf die Absicht der einen Wohnsitz begründenden Person, an dem Ort „ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen“ abstellt, hat laut Bundesabgabenordnung § 26 Abs.1 jemand einen Wohnsitz dort, „wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“.

Im *Testo unico delle imposte sui redditi* wird in Art. 2 Abs. 2 zwar ausdrücklich Bezug auf die Definitionen von „domicilio“ und „residenza“ im *Codice Civile* § 43 genommen; der steuerrechtliche Begriff ist jedoch weiter, weil für Staatsdiener, die im Ausland arbeiten, ein Wohnsitz in Italien, verbunden mit Steuerpflicht, angenommen wird (vgl. Hilpold / Steinmair / Zandanel 1993: 8).

Ähnlich stellt man fest, daß zahlreiche aus dem Bereich der Wirtschaft, des Handels, der Landwirtschaft usw. , aus dem Handels-, Arbeits- und Sozialrecht bzw. den entsprechenden Büchern des *Codice Civile*¹⁶ entnommene Fachwörter den Zwecken des Steuerrechts angepaßt werden, durch inhaltliche Präzisierung, durch Einschränkung oder Erweiterung von Begriffen.

Während in Gablers Wirtschaftslexikon s.v. „Gewinn“ „I. Handelsrecht: 1. Unternehmungsgewinn = Jahresüberschuß: Differenz zwischen Erträgen und Aufwand eines Geschäftsjahres; 2. Ermittlung des Gewinns;

¹⁶ Seit 1942 gibt es in Italien den *Codice Civile*, dem das Handelsrecht / *diritto commerciale* einverleibt ist. „...in questo è stata soppressa la distinzione tra atti (da cui derivavano rapporti) civili et atti (da cui derivavano rapporti) commerciali. Con la conseguenza che ormai non abbiamo più due sistemi normativi contrapposti o comunque autonomi che disciplinano in modo differente la stessa materia; abbiamo invece un sistema unitario...“ (Auletta / Salanitro 1996: 5).

3. *Behandlung des Gewinns (der Gewinnanteile) a) bei Personengesellschaften, b) bei Kapitalgesellschaften. II. Kostenrechnung: 1. Betriebsgewinn: Differenz zwischen Betriebserträgen und Kosten einer Periode, 2. Neutraler Gewinn: Unternehmungsgewinn - Betriebsgewinn. III. Steuerrecht: Die Ermittlung des Gewinns kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Der steuerpflichtige Gewinn unterliegt der Einkommen- oder Körperschaftssteuer und bildet den Ausgangswert zur Errechnung des Gewerbeertrags.*“ (Gablers Wirtschaftslexikon 13. Aufl. 1992) zu lesen ist, präzisiert das Einkommensteuergesetz § 4, (1): „Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres“.

Auch die steuerrechtliche Bestimmung der „*impresa familiare*“ (*Testo unico* Art. 5, 4.) weist gegenüber Art. 230bis des *Codice Civile* Präzisierungen und Zusatzbestimmungen auf: Die am Unternehmen beteiligten Familienmitglieder müssen namentlich und mit ihrem Verwandtschaftsgrad zum Unternehmer genannt werden, der ihnen zustehende Gewinnanteil darf 49 % nicht übersteigen (vgl. Hilpold / Steinmair / Zandanel 1993: 11f).

Unterschiede der Begriffsbestimmung im Handels- und im Steuerrecht stellt man für den „Gewerbebetrieb“ fest (vgl. Handelsgesetzbuch § 1 (2) und BAO § 28) Im Zweifelsfall ist der Begriff (laut höchstgerichtlichem Erkenntnis in einer Steuersache) „nach steuerrechtlichen und nicht nach handelsrechtlichen oder gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen“ (Doralt et al. 1997: 172f).

Auch hinter den Benennungen „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmer“, „Arbeitslohn“ stehen im österreichischen Steuerrecht Begriffsbestimmungen, die mit denen des Arbeitsrechtes nicht in Einklang stehen (vgl. Doralt / Ruppe 1994: 40f).

Im italienischen Steuerrecht wird der „*prestatore di lavoro subordinato*“ gegenüber *Codice Civile* Art. 2094 und 2095 umfassender definiert, wohl um „den vielfältigen Erscheinungsformen der nichtselbständigen Tätigkeit gerecht zu werden“ (Hilpold / Steinmair / Zandanel 1993: 128).

3.6. Schlußfolgerungen und Vorschläge zur terminographischen Aufbereitung

Steuern und Steuerpflicht sind wesentliche Elemente im Leben der Gesellschaft und des Einzelnen und wie alles Leben in die historische Dimension eingebunden. Dadurch daß Steuern und Steuergesetzgebung von vielfältigen Faktoren bestimmt sind, die sich rasch ändern, zeichnet sich das Steuerrecht durch Dynamik der Begriffe, in geringem Ausmaß der Benennungen, durch uneinheitliche Verwendung all gemein bekannter Fachwörter und durch eine starke begriffliche Ver netzung mit den verschiedensten Rechtsbereichen aus.

Das macht die terminologische Arbeit nicht leicht. Sie jedoch auf die gerade gültige Fassung einer jeweiligen Steuernorm zu beschränken und damit die dynamische Entwicklung der Begriffe und ihre Relationen zueinander und zu anderen Rechtsbereichen auszuklammern, käme einer unsachgemäßen Verkürzung gleich. Nur eine terminologische Arbeit, welche die historische Dimension einbezieht, kann den die Steuerrechtsterminologie bestimmenden Faktoren gerecht werden.

Für die terminographische Aufbereitung bedeutet das, einige zusätzliche Informationen aufzunehmen und dem Nutzer zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können umfangreicher, etwa in Form von Anmerkungen, oder auf das Notwendigste (Zeitangaben, Verweise) reduziert, angeboten werden.

Neu eingeführten Termini (vgl. Beispiele 3.1.) sollte das Datum hinzu gefügt werden, zu dem sie ins geltende Steuerrecht Eingang gefunden haben.

Ebenso sollten Termini, die in den geltenden Steuergesetzen nicht mehr vorkommen, aber Teil des Wortschatzes sind (vgl. Beispiele 3.2.), mit der Angabe des Zeitpunkts versehen werden, seit dem sie obsolet geworden, evtl. durch einen anderen Terminus abgelöst worden sind.

Liegt die Weiterentwicklung eines Begriffes vor, können die aufeinander folgenden Definitionen, jeweils mit dem Datum der entsprechenden Fassung des Gesetzes versehen, darüber Aufschluß geben. Wird nur die Definition aus der jüngsten Fassung berücksichtigt, sollte eine Anmerkung auf die Dynamik des Begriffes (die sich ja noch fortsetzen kann) aufmerksam machen.

Im Falle von Termini, die aus anderen Rechtsbereichen stammen (vgl. Beispiele 3.5.), sollte die Begriffsdefinition dahingehend ergänzt werden, daß in geeigneter Weise markiert wird, ob die übernommene

Definition unverändert geblieben ist (z. B. durch // Handelsrecht oder ◇ Handelsrecht) oder ob sie nach steuerrechtlichen Erfordernissen angepaßt oder neu formuliert wurde (z. B. ≠ Handelsrecht).

Will man den Nutzer über Status und Entwicklung der Termini ausführlicher informieren, kann dies über mehr oder weniger ausführliche Anmerkungen, Verweise auf weiterführende Literatur, Verweise auf Rechtsbereiche, die für den Steuerterminus relevant sind, u. a. geschehen.

4. Literaturverzeichnis

- Auletta, Giuseppe; Salanito, Niccolò (1996): *Diritto Commerciale*. Milano: Giuffrè.
- Benelli, Paolo [a cura di] (1991): *Regole e Suggestimenti per la redazione dei testi normativi*. Firenze: Nerbini.
- Boulanger, Jean-Claude (1995): „Présentation: Images et Parcours de la Socioterminologie.“ In: *Meta*. 40 2. 194-205.
- Brenner-Knoll, Alexander (1991): *Einkommensteuer. Lokale Einkommensteuer, Körperschaftsteuer*. Übersetzung des vereinheitlichten Textes (D.P.R. 917 / 1986 in der geltenden Fassung). Bozen: Athesia.
- Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst [Hrsg.] (1992): *Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990; Teil 2: Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen*. Wien.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot. (= Schriften zur Rechtstheorie. 157).
- Christensen, Ralph (1989): *Was heißt Gesetzesbindung?. Eine rechtslinguistische Untersuchung*. Berlin: Duncker & Humblot (= Schriften zur Rechtstheorie. 140).
- Colletta, Jean Marc (1995): „Terminologie spécialisée en contexte judiciaire.“ In: *Meta*. 40 2. 250-259.
- de Mita, Enrico (1994): *Appunti di Diritto Tributario. L'imposta come istituto giuridico. I principi costituzionali in materia tributaria*. Milano: Giuffrè.
- Doralt, Werner; Ruppe, Hans Georg (1994): *Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuergesetz, Umsatzsteuer, Kommunalsteuer*. Wien: Manz, Wien: Orac.

- Doralt, Werner; Ruppe, Hans Georg (1996): *Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Band II: Bewertungsrecht, Vermögensteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Allgemeiner Teil*. Wien: Manz. Wien: Orac.
- Doralt, Werner et al. (1997): *Einkommensteuergesetz: Kommentar, Teil I bis III, § 1 - 32, Stand 1.1.1997*. Wien: Manz.
- Engisch, Karl (1975): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Fantozzi, Augusto (1991): *Diritto tributario*. Torino: UTET.
- Gambier, Yves (1991): „Travail et vocabulaire spécialisés: Prolégomènes à une socioterminologie.“ In: *Meta*. 36 1. 8-15.
- Gambier, Yves (1993): „Vers une histoire sociale de la terminologie.“ In: *Le Langage et l'homme*. 28 4. 233-246.
- Gaudin, Francois (1993): „Socioterminologie: propos et propositions épistémologiques.“ In: *Le Langage et l'homme*. 28 4. 246-259.
- Gaudin, Francois (1995): „Champs, clôtures et domaines: Des langues de spécialités à la culture scientifique.“ In: *Meta*. 40 2. 229-237.
- Heinrichs, Johannes (1980): *Reflexionstheoretische Semiotik. 1. Teil: Handlungstheorie. Struktural-semantische Grammatik des Handelns*. Bonn: Bouvier.
- Heinrichs, Johannes (1981): *Reflexionstheoretische Semiotik. 2. Teil: Sprachtheorie. Philosophische Grammatik der semiotischen Dimensionen*. Bonn: Bouvier.
- Hermans, Ad (1995): „Sociologie des discours scientifiques. Quelques réflexions.“ In: *Meta*. 40 2. 214-218.
- Hilpold, Peter; Steinmair, Walter; Zandanel, Paul (1993): *Grundriß des italienischen Steuerrechts*. Wien: Manz. Bozen: Athesia.
- Kelsen, Hans (1923): *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre*. Tübingen: Mohr.
- Larenz, Karl (1991): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin: Springer.
- Leo, Maurizio; Monacchi, Felice; Schiavo, Mario (1996): *Le Imposte sui Redditi nel testo unico*. Milano: Giuffrè.
- Lupi, Raffaello (1996): *Le Illusioni Fiscali. Risanare gli apparati per riformare il fisco*. Bologna: Mulino.
- Lutz, Simon (1987): *Theorie der Normen - Normentheorien. Eine kritische Untersuchung von Normenbegründungen angesichts des Bedeutungsverlusts des metaphysischen Naturrechts*. Frankfurt am Main: Lang.
- Macchi, V. [a cura di] (1985): *Dizionario delle Lingue italiana e tedesca / Wörterbuch der italienischen und deutschen Sprache*. (2 Bde). Firenze - Roma - Wiesbaden: Sansoni-Brandstetter.

Müller, Friedrich (1995): *Juristische Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot.

Winkler, Günther (1995): *Zeit und Recht. Kritische Anmerkungen zur Zeitgebundenheit des Rechts und des Rechtsdenkens*. Wien - New York: Springer.

Wüster, Eugen (1991): *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie*. Wien - New York: Springer.

Über die Autorinnen und Autoren

Arntz, Reiner, Prof. Dr.: Universität Hildesheim, Marienburger Platz
22 D-31141 Hildesheim

Forschungsschwerpunkte: Terminologielehre, Fachtextforschung.

de Groot, Gérard-René, Prof. Dr.: Faculteit der Rechtsgeleerdheid,
Universität Maastricht, Postbus 616, NL-6200 MD Maastricht, E-Mail:
Rene.deGroot@pr.unimaas.nl

Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, Juristische Übersetzungen, Staatsangehörigkeitsrecht, Internationales und Europäisches Privatrecht.

Engberg, Jan, Dr.: Wirtschaftsuniversität Aarhus, Institut für Deutsch,
Fuglesangs Allé 4, DK-8210 Aarhus V., E-Mail: jen@lng.hha.dk

Forschungsschwerpunkte: Textsortenlinguistik, Fachübersetzen, Untersuchung spezialisierter Kognition und deren Zusammenwirken mit Fachtexten.

Giuliani, Stefano, Dr.: Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften, Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck

Forschungsschwerpunkte: Italienisches Strafrecht, rechtsvergleichen des Strafrecht.

Kjær, Anne Lise, Dr.: Juristische Fakultät der Universität Kopenhagen, 6. Studiestraede, DK-1455 Kopenhagen, E-Mail:
Anne.Lise.Kjer@jur.ku.dk

Forschungsschwerpunkte: Rechtslinguistik, kontrastive Fachlexikologie, Übersetzung von Rechtstexten.

Sandrini, Peter, Dr.: Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Innsbruck, Fischnalerstraße 4, A-6020 Innsbruck, E-Mail:
Peter.Sandrini@uibk.ac.at

Forschungsschwerpunkte: Terminologielehre, Fachübersetzen, Übersetzung von Rechtstexten.

Šarčević Susan, geb. Gooding, B.A., M.A., Ph.D.: Rechtswissenschaftliche Fakultät in Rijeka, Kroatien. Zur Zeit im diplomatischen Dienst der Republik Kroatien in Bern: Pourtalesstrasse 65, CH-3074 Muri bei Bern.

Forschungsschwerpunkte: Übersetzung von Rechtstexten, juristische Lexikographie.

Schmid, Annemarie, Prof. Dr.: Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Innsbruck, Kaiser Franz-Joseph-Straße 14, A-6020 Innsbruck, E-Mail: Annemarie.Schmid@uibk.ac.at

Forschungsschwerpunkte: Übersetzungstheorie, sprachwissenschaftliche Aspekte der Übersetzung.

Soffritti, Marcello, Prof. Dr.: Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori der Universität Bologna, Corso della Repubblica 136, I-47100 Forlì, E-Mail: soffritti@hapax.lingue.unibo.it

Forschungsschwerpunkte: kontrastive Syntax, computerlinguistische Sprachanalyse, computergestützte Sprachlehrforschung.

Stolze, Radegundis, Dr., Dipl.Übers.: Technische Universität Darmstadt, Prinz-Christians-Weg 11, D-64287 Darmstadt

Forschungsschwerpunkte: Übersetzungstheorie, Hermeneutik des Übersetzens, Faktoren der Übersetzungskompetenz.

Vlachopoulos, Stefanos, Dipl.Übers., Dipl.Dolm.: Ionische Universität Korfu, A. Andreadi 2, GR-49100 Korfu Griechenland, E-Mail:

vlach-cf@otenet.gr

Forschungsschwerpunkte: Übersetzung von Rechtstexten und deren Didaktisierung.

Wiesmann, Eva, Dipl.Übers.: Universität Bologna, Via della Salute, 27, I-40132 Bologna, E-Mail: wiesmann@alma03.lingue.unibo.it

Forschungsschwerpunkte: Textlinguistik, Fachübersetzen.

Bibliographie zur Übersetzung von Rechtstexten

Die folgende Bibliographie entstand im Dialog mit den einzelnen Autoren dieses Bandes, insbesondere mit Prof. Gérard-René de Groot, Maastricht. Sie stellt eine Auswahl von Titeln dar, die für den Bereich Übersetzung von Rechtstexten, mehrsprachige Rechtsterminologie, Rechtssprache und Kommunikation zwischen Rechtsordnungen interessant sind.

Bewußt ausgeklammert wurde Literatur zur Thematik der Rechtssprache im allgemeinen - wir verweisen auf die ausführliche Bibliographie Nußbaumer, Markus (1997): *Sprache und Recht*. Groos Verlag, Heidelberg - und damit verwandter Bereiche wie z. B. die Verständlichkeitsforschung von Gesetzestexten, Interpretation von Rechtstexten, textlinguistische Untersuchungen im Recht, Gerichtsdolmetschen usw.

Insgesamt umfaßt die Bibliographie ca 300 Titel von Aufsätzen und Monographien. Es wurde versucht, auch „versteckte“ Publikationen, d. h. nicht als eigenständige Veröffentlichungen erschienene Beiträge zur Thematik wie etwa Kapitel zur Übersetzung von Rechtstexten in Monographien oder übersetzungstheoretische Einleitungen zu Übersetzungen von Gesetzestexten in die Bibliographie aufzunehmen.

Alarcón Navío, E.; Aránguez Sánchez, C. (1998): „La Traducción de Textos Jurídico-penales. Los limites entre lo punible y lo impune.“ Vortrag am EST Kongreß in Granada 23.9.1998.

Alvarez Calleja, Antonia (1994): *Traducción Jurídica (Inglés Español)*. Madrid: Universidad Nacional de Educación a Distancia.

Antia, Basse E. (1996): „Towards a Terminological Resource on the Language of Parliamentary Proceedings.“ In: Schmitz, K.D. [Ed.]: *Terminology and Knowledge Engineering TKE '96*. Frankfurt: Indeks. 381-391.

- Arana Landín, Sofía (1997): „Facing interpretation in the context of tax law.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 357-363.
- Arntz, Reiner; Picht, Heribert (1991): „Der Vergleich juristischer Terminologien.“ In: Arntz, R.; Picht, H.: *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Olms. 173-181.
- Arntz, Reiner (1995): „Confrontare, valutare, trasporre: metodi e problemi della traduzione giuridica.“ In: Arntz, R. [a cura di]: *La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica*. Napoli: CUEN. 137-163.
- Arntz, Reiner (1996): „Methoden und Probleme der juristischen Übersetzung im Sprachenpaar Italienisch - Deutsch.“ In: Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes (ASTTI) [Éd.]: *équivalences 95. Les actes*. Berne - Lausanne. 167-187.
- Arntz, Reiner (1996): „Der Forschungsbereich ‘Sprache und Recht’ an der Europäischen Akademie Bozen.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 5-8.
- Arntz, Reiner; Mayer, Felix (1996): „Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung - das Beispiel Südtirol.“ In: Lauer, A.; Gerzymisch-Arbogast, H.; Haller, J.; Steiner, E. [Hrsg.]: *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Narr. 111-123.
- Arntz, Reiner (1999): „Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 185-201.
- Asser, C. (1976): „Problemen bij het vertalen van juridische teksten.“ In: Nederlands genootschap van vertalers [Hrsg.]: *Vertalen vertolkt, Verhalen over vertalen*. Amsterdam. 140-143.
- Baeck, Peter A. (1959): „Übersetzungsfragen im Rechtsverkehr mit den USA.“ In: *Juristische Blätter*. 81 9. Wien. 230-233.
- Bastarache, Michel; Reed, David G. (1982): „La nécessité d'un vocabulaire français pour la *Common Law*.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Liguattech. 207-216.
- Bauer-Bernet, Hélène (1989): „La production de textes juridiques en diverses langues officielles par les institutions des Communautés Européennes.“ In: *Revista de Llengua i Dret*. 13. 15-28.
- Beaupré, Remi Michael (1986): *Interprétation de la législation bilingue. Interpreting Bilingual Legislation*. Toronto: Carswell.

- Beaupré, Remi Michael (1987): „Problems of juridical translations in legal science.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 735-745.
- Becker, Frank (1999): „Die haftungsrechtliche Bedeutung der DIN-Norm 2345 ‘Übersetzungsaufträge’.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 225-235.
- Bendlin, Ina-Ilona (1982): *Responsabilité pour faute - Responsabilité sans faute. Eine rechtssprachliche Untersuchung über die Haftung des Staates im französischen und deutschen öffentlichen Recht*. Heidelberg: Dissertation.
- Berasategui Lardizabal, José Inazio (1989): „La traducción jurídico-administrativa en el País Vasco.“ In: *Revista de Lengua i Dret*. 13. 29-45.
- Bergeron, V.; Burke, D.C.; Leclerc-Houde, J.; Mephram, M.; Serrat, R. (1976): *Lexicographie, bilinguisme juridique et ordinateur*. Ottawa: Les Editions de l'Université d'Ottawa.
- Bergmans, Bernhard (1987): „L'enseignement d'une terminologie juridique étrangère comme mode d'approche du droit comparé: l'exemple de l'allemand.“ In: *Revue internationale de droit comparé*. 89-110.
- Bergmans, Bernhard (1988): „Prolegomena voor een Duitse rechtsterminologie naar het Belgische recht.“ In: *Rechtskundig Weekblad*. 1987-1988. 491-499.
- Berk-Seligson, Susan (1990): *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Berteloot, Pascale (1999): „Der Rahmen juristischer Übersetzungen.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 101-115.
- Beyer, Vicki L.; Conradsen, Keld (1995): „Translating Japanese legal documents into English: A short course.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 145-178. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Bidin, Aishah (1996): „Issues in translation of legal texts in Malaysia.“ In: *Perspectives: Studies in Translatology*. 2. 205-215.
- Blas, Ana (1996): „Le ‘Traité de Maastricht’ (version français / version espagnole): analyse textuelle et traduction.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 3*. Maastricht: UPM. 47-57.
- Bleckmann, Albert (1977): „Ermessensmißbrauch und détournement de pouvoir. Probleme des Übersetzens juristischer Texte.“ In: Bender, K.-H.; Berger, K.; Wandruszka, M. [Hrsg.]: *Imago Linguae. Beiträge zu Sprache, Deutung und Übersetzen*. München: Fink. 95-101.

- Bocquet, Claude (1994): *Pour une méthode de traduction juridique*. Prilly: CB-Service.
- Borras Rodríguez, A. (1990): „Unificación de la traducción al castellano de los Convenios de la Haya de derecho internacional privado.“ In: *Revista española de Derecho Internacional*. 703-705.
- Borras Rodríguez, A. (1993): „La traducción al castellano de los Convenios de la Haya.“ In: *Revista española de Derecho Internacional*. 249-251.
- Bourcier, Daniel; Andreewsky, Evelyne (1982): „Traduction et polysémie. Un exemple de traitement automatique en informatique juridique.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguatex. 233-242.
- Braselmann, Petra (1991): „Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofes.“ In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht*. 2. 68-85.
- Breton van Groll, G. (1987): „Veeltaligheid bij de Europese Gemeenschap.“ In: Balkema, J.; de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer. 77-87.
- Butler, William E. (1985): „The language of international law.“ In: *Comparative approaches to international law. Recueil de cours de l'Académie de Droit International 1985*, Chapter IV. 57-70.
- Cairns, Walter J. (1994): „Differences between Flemish and Dutch legal terminology.“ In: *Van Taal too Taal*. 107-110.
- Cao, Deborah (1997): „Consideration in Translating English / Chinese Contracts.“ In: *Meta*. 42 4. 661-670.
- Cecioni, Cesare Giulio (1994): „La traducibilità del linguaggio giuridico inglese.“ In: Borello, E. [a cura di]: *L'incomunicabilità di massa. Linguaggi settoriali: funzionamento e apprendimento*. Alessandria: Edizioni dell'orso. 51-57.
- Cerda Medina, Maria (1986): „Les problèmes de la traduction juridique.“ In: *Rapport de Chile au XIIIe congrès international de droit comparé*. Sydney - Melbourne.
- Certoma, Leroy G. (1986): „Problems of juridical translation in legal science.“ In: *Law and Australian legal thinking in the 1980. A collection of the Australian Contributions to the 12th International Congress of Comparative Law*. Sydney - Melbourne. 67-74.
- Chen, Zhongcheng (1990): „On the Translation Accuracy of Legal Documents.“ In: *Waiguoyu*. 1. 11-15.
- Chen, Zhongcheng (1993): „On Current Situation of and Approaches to Legal Translation.“ In: *Waiguoyu*. 4. 27-29.

- Colletta, Jean Marc (1995): „Terminologie spécialisée en contexte judiciaire.“ In: *Meta*. 40 2. 250-259.
- Cooke, Michael (1995): „Understood by All Concerned? Anglo / Aboriginal Legal Translation.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 37-63. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Cornu, Gérard (1990): *Linguistique juridique*. Paris: Montchrestien.
- Covacs, Alexandre (1979): „Bilinguisme officiel et double version des lois. Un pis-aller: la traduction. Une solution d'avenir: la corédaction.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 103-109.
- Covacs, Alexandre (1982): „La réalisation de la version française de lois fédérales du Canada.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguattech. 83-100.
- Cumps, Jan (1997): „Language preferences of undergraduate law students and the effect on translation.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 365-377.
- David, Aurel (1982): „Les termes élémentaires du droit.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguattech. 31-38.
- Decker, Ute (1999): „Übersetzung im Urheberrecht - die Übersetzung als Bearbeitung.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 217-225.
- de Groot, Gérard-René (1985): „Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers.“ In: *Revue (japonaise) de droit comparé / (Japanese) Comparative Law Review*. 19 3. 1-45.
- de Groot, Gérard-René; Balkema, Jeppe [Hrsg.] (1987): *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer.
- de Groot, Gérard-René (1988): „Problems of legal translations from the point of view of a comparative lawyer.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 407-421.
- de Groot, Gérard-René (1988): „Vertaalproblemen.“ In: Kokkini-Iatridou, D. [Hrsg.]: *Een inleiding tot het rechtsvergelijkende onderzoek*. Deventer: Kluwer. 94-102.
- de Groot, Gérard-René (1990): „Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige juristische Wörterbücher.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 1*. Maastricht: UPM. 122-128.

- de Groot, Gérard-René (1991): „Een nieuw tweetalig juridisch woordenboek.“ In: *De juridische Bibliothecaris*. 21-27. (ebenfalls veröffentlicht in: *Van taal tot taal*. 2. 3-14. und in de Groot (1993). 25-39).
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- de Groot, Gérard-René (1992): „De vreemdtalige samenvatting van proefschriften: een gemiste kans.“ In: *TE PAS (Festbundel Prof. Mr P.A. Stein)*. Deventer: Kluwer. 275-284.
- de Groot, Gérard-René [Hrsg.] (1993): *Recht en Vertalen II*. Deventer: Kluwer.
- de Groot, Gérard-René (1993): „Sobre la traducción de la terminología jurídica y un nuevo diccionario bilingüe.“ In: *Revista española de derecho internacional*. 585-593.
- de Groot, Gérard-René; Rayar, Louise (1996): „Bilingual legal dictionaries: criteria for assessment. Review: J. Baleyte, A. Kurgansky et al: Dictionnaire Juridique Navarre, français-anglais, English-French 3rd ed., Paris, 1992.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 3*. Maastricht: UPM. 204-211.
- de Groot, Gérard-René (1996): „Het vertalen van juridische informatie.“ In: *Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking*. 53. Deventer: Kluwer. 8-45.
- de Groot, Gérard-René (1997): „Guidelines for choosing neologisms.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 377-381.
- de Groot, Gérard-René; Schulze, Reiner [Hrsg.] (1999): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- de Groot, Gérard-René (1999): „Das Übersetzen juristischer Terminologie.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 11-47.
- de Groot, Gérard-René (1999): „Zweisprachige juristische Wörterbücher.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 203-227.
- de Maeseneer, Rita (1993): „Problemática de la traducción neerlandés-español de textos jurídicos del sistema belga.“ In: *Linguistica Antverpiensia*. 101-107.
- de Torres Carballal, Pablo (1988): „Trends in legal translation: The focusing of legal translation through comparative law.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 447-450.
- Dickson, Lance E. (1991): „Legal translation; a literal interpretation.“ In: Gödan, J.C.; Knudsen, H. [Hrsg.]: *Bibliothek und Recht - international /*

- Libraries and law - international (Festschrift Ralph Lansky)*. Hamburg - Augsburg: Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen. 25-44.
- Diddens-Wischmeyer, H. (1969): „La traduction juridique.“ In: *Babel*. 3. 170-171.
- Didier, Emmanuel (1990): „Chapitre III: Les nouvelles langues du droit et la traduction juridique.“ In: Didier, E.: *Langues et langages du droit*. Montreal: Wilson & Lafleur. 207-319.
- Didier, Emmanuel (1991): „La *Common Law* en français: Etude juridique et linguistique de la *Common Law* en français au Canada.“ In: *Revue internationale de droit comparé*. 7-56.
- Dodova, L. (1989): „A translator looks at English law.“ In: *Statute law review*. 69-78.
- Doucet, Michel (1963): „Le traducteur devant l'évolution du langage juridique et économique.“ In: Cary, N.; Jumpelt, R.W. [Eds.]: *Quality in translation*. 447-480.
- Driesen, Christiane-Jacqueline (1986): „Status und Funktion des Gerichts dolmetschers / -übersetzers.“ In: BDÜ [Hrsg.]: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer*. Berichtssonderheft August 1986. 12-14.
- Duarte i Montserrat, Carles (1989): „La traducció jurídico-administrativa avui a Catalunya: mètodes i problemes.“ In: *Revista de Llengua i Dret*. 61-69.
- Duchesne, Andrée (1989): „La *Common Law* en français: démarche terminologique et normalisation.“ In: Pupier, P.; Woehrling, J. [Eds.]: *Language and Law. Proceedings of the first conference of the international institute of comparative Law*. Montreal: Wilson & Lafleur. 591-599.
- Duenaz Gonzalez, Roseann; Vasquez, Victoria; Mikkelson, Holly (1991): *Fundamentals of Court Interpretation. Theory, Policy and Practice*. Arizona: Carolina Academic Press.
- Duintjer Tebbens, Harry (1982): „Talen en vertalen: de Achilleshiel van het Europees Verdrag inzake inlichtingen over buitenlands recht van 7 juni 1968.“ In: Balkema, J.; de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer. 137-147.
- Duro Moreno, Miguel (1998): „La Traducción Jurídica como Puente (el Contrato de Compraventa de Inmuebles en Inglaterra y Gales).“ Vortrag am EST-Kongreß in Granada 23.9.1998.
- Dyrberg, Gunhild; Tournay, Joan (1990): „Définition des équivalents de traduction de termes économiques et juridiques sur une base de textes parallèles.“ In: *Cahiers de Lexicologie*. 56-57. 261-274.
- Eichinger, Ludwig (1987): „Be ambiguous, wider ein naives kommunikatives Modell für die Übersetzung von Vertrags- und Gesetzestexten.“ In: *Tradurre: teoria ed esperienze. Atti del Convegno internazionale*. Bolzano: Provincia Autonoma di Bolzano. 93-107. (= *Educazione bilingue*. 14).

- Emery, Peter G. (1989): „Legal Arabic texts: implications for translation.“ In: *Babel*. 1. 1-11.
- Engberg, Jan (1992): „Signalfunktion und Kodierungsgrad von sprachlichen Merkmalen in Gerichtsurteilen.“ In: *Hermes*. 9. 65-82.
- Engberg, Jan (1997): *Konventionen in Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 36).
- Engberg, Jan; Trosborg, Anna [Eds.] (1997): *Linguists and Lawyers - Issues We Confront*. Tostedt: Attikon. (= Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung. 3).
- Engberg, Jan (1999): „Übersetzen von Gerichtsurteilen. Der Einfluß der Perspektive.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 83-101.
- Florijn, Nico A. (1989): *Linguistic aspects of the translation of legal texts*. Manuskript. Utrecht.
- Florijn, Nico A. (1993): „Rechtstaal, lexicon en vertaling.“ In: de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen II*. Deventer: Kluwer. 5-24.
- Forti, Gabrio; Vesco, Enrico (1991): „La traduzione dei termini normativi e il metodo della comparazione giuridica.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 269-279.
- Frame, Ian (1985): *Legal Translators and Legal Translation: A Personal View*. unpublished manuscript. European Court of Justice.
- Frankl, Friedrich (1971): „Zur Problematik der Übersetzung französischer Texte des Arbeits- und Sozialrechts.“ In: *Lebende Sprachen*. 3. 73-76.
- Freitag, Brigitte (1978): *Domaine public - Ouvrage public. Der übersetzungswissenschaftliche Status von Grundbegriffen des französischen Verwaltungsrechts*. Manuskript. Heidelberg: phil. Dissertation.
- Frenzel, Herbert (1989): „Übersetzen mit Fertigteilen. Probleme und Lösungen bei juristischen Texten - ein Materialvergleich Deutsch, Norwegisch, Dänisch, Schwedisch.“ In: Werner, O. [Hrsg.]: *Arbeiten zur Skandinavistik. 6-8. Arbeitstagung der Skandinavisten des deutschen Sprachgebietes*. Frankfurt a. M.: Lang. 355-368.
- Frosini, Vittorio (1992): „Traduzione e interpretazione dei testi giuridici.“ In: *La Traduzione. Saggi e documenti I. Quaderni di Libri e Riviste d'Italia* 28. Roma: Ministero per i beni culturali e ambientali. 105-118.
- Gallardo San Salvador, Natividad; Way, Catherine (1997): „Teaching Legal Translation in Granada.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 297-303.
- Garrido Nombela, Ramón (1991): „Sugerencias para la traducción de textos jurídicos en inglés.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 255-267.

- Geissler, Erich (1980): „Lexikalische und syntaktische Probleme bei der Übersetzung von Fachtexten des Patentrechts Englisch / Deutsch.“ In: *Textgattungen der Technik. Praktische Hinweise für den Übersetzer. BDÜ.*
- Gémar, Jean Claude (1978): *Bibliographie sélective du traducteur.* Montreal: Linguattech.
- Gémar, Jean Claude (1979): „La traduction juridique et son enseignement: aspects theoriques et pratiques.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique.* 1. 35-53.
- Gémar, Jean Claude (1980): „Le traducteur et la documentation juridique.“ In: *Meta.* 25 1. 134-151.
- Gémar, Jean Claude (1982): „Fonctions de la traduction juridique en milieu bilingue et langage du droit au Canada 1982.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics).* Montreal: Linguattech. 121-137.
- Gémar, Jean Claude [Éd.] (1982): *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics).* Montreal: Linguattech.
- Gémar, Jean Claude (1988): „La traduction juridique: art ou technique d'interprétation?.“ In: *Meta.* 33 2. 305-319.
- Gémar, Jean Claude (1988): „Le traducteur juridique ou l'interprète du langage du droit.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT.* Maastricht: Euroterm. 422-430.
- Gémar, Jean Claude (1989): „La longueur des textes en traduction juridique - domaines anglais et français.“ In: Pupier, P.; Woehrling, J. [Eds.]: *Language and Law. Proceedings of the first conference of the international institute of comparative Law.* Montreal: Wilson & Lafleur. 599-615.
- Gémar, Jean Claude (1991): „Terminologie, Langue et discours juridiques. Sens et signification du langage du droit.“ In: *Meta.* 36 1. 275-283.

- Gémar, Jean Claude (1994): *Traduction juridique et administrative. Séminaire de jurilinguistique. Plan du cours, recueil de lectures, notes d'orientation et textes*. Montreal: La librairie de l'Université de Montreal.
- Gémar, Jean Claude (1995): „Traduire ou l'art d'interpréter. Langue, droit et société. éléments de jurilinguistique.“ In: *Tome 2: Application - Deuxième partie, Chapitre troisième: Traduire le droit ou la traduction du texte juridique*. Saint Foy (Québec): Presses de l'Université du Québec. 139-176.
- Georgen, Ute; Schulze, Reiner (1999): „Fremdsprachen und Übersetzen im Rechtsstudium.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 67-91.
- Giuliani, Stefano (1999): „Zum Präzisionsgrad der juristischen Übersetzung: Überlegungen am Beispiel des italienischen Strafrechts.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 229-241.
- Gizbert-Studnicki, Tomasz (1993): „Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8, Teil 1. Berlin: Erich Schmidt. 305-314.
- Glas, Reinhold (1984): „Zur maschinellen Übersetzung von Illokutionsindikatoren.“ In: Sandig, B.; Rothkegel, A. [Hrsg.]: *Text - Textsorte - Semantik*. Hamburg: Buske. 262-274.
- Goldman, L. (1965): „The labour code translation.“ In: *Fremdsprachen*. 44-48.
- Gorlée, Dinda (1994): *Semiotics and the problem of translation*. Amsterdam: Rodopi. zum juristischen Übersetzen insbesondere 191-217.
- Gorlée, Dinda (1995): *Contrastive Legal Textology: A dramatic approach*. Manuskript.
- Greenstein, Rosalind (1996): „Sur la traduction juridique.“ In: *Traduire*. 1. 21-34.
- Grießhaber, Wilhelm (1999): „Perspektivierende Bezugnahme auf ausgangssprachliche Rechtsverhältnisse im anwaltlichen Handeln.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 201-217.
- Grøn, Hanne (1992): „Legal Language and The Legal Translator.“ In: *Hermes*. 9. 113-139.
- Großfeld, Bernhard (1996): „Erkennen / Übersetzen.“ In: Großfeld, B.: *Kernfragen der Rechtsvergleichung*. Kapitel W. Tübingen: Mohr Siebeck. 282-288.

- Grotenborg, Helle (1990): „Translation of legal terms.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien* 15. Vaasa. 31-39.
- Gutteridge, Harold C. (1949): „Chapter IX (The problem of legal terminology).“ In: *Comparative Law, An introduction to the comparative method of legal study and research*. Cambridge University Press. Repr. 1971: Cambridge: Detlev Auvermann Verlag. 117-126.
- Haanappel, P.P.C.; Mackaay, Ejan (1992): „De vertaling van het Nieuw Burgerlijk Wetboek in het Engels en Frans.“ In: *Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht*. 28-30.
- Hadi, Maher Abdel (1992): „Géographie politique et traduction juridique.“ In: *Terminologie & Traduction*. 2-3. 43-55.
- Hamm, Marlies; Ulmschneider, Helgard (1985): „Übersetzungsintention und Gebrauchsfunktion: Die 'Rechtssumme' Bruder Bertholds im Kontext volkssprachlich-kanonistischer Rechtsliteratur.“ In: Ruh, K.; Stahl, H.J. [Hrsg.]: *Überlieferungsgeschichtliche Prosaforschung. Beiträge der Würzburger Forschergruppe zur Methode & Auswertung*. Tübingen: Niemeyer. 53-88.
- Hebenstreit, Gernot (1995): *Rechtstext und Übersetzung. Besondere Probleme der Übersetzung juristischer Fachtexte*. Graz: Phil. Diplomarbeit.
- Hebenstreit, Gernot (1997): „Terminus - Weltbild - Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten.“ In: Grbic, N.; Wolf, M. [Hrsg.]: *Text - Kultur - Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen: Stauffenburg. 97-116.
- Heiermeier, Beate (1984): *Rechts- und Sprachfiguren des Verwaltungshandelns. Eine übersetzungswissenschaftliche Untersuchung im Sprachenpaar Französisch-Deutsch*. Heidelberg: Esprint.
- Herbotts, Jacques H. (1987): „La traduction juridique en Belgique.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 813-844.
- Hjort-Pedersen, Mette (1994): „Translating the Illocutionary Force of a Danish Will: A Felicitous Approach.“ In: *Translating LSP Texts: Some Theoretical Considerations. Copenhagen Studies in Language* 16. Copenhagen: Samfundslitteratur. 129-142.
- Hjort-Pedersen, Mette (1996): „Legal Translation and the principle of relevance.“ In: *Multilingua*. 4. 361-371.
- Jessnitzer, Kurt (1982): *Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren*. Köln - Berlin - Bonn - München: Carl Heymanns.
- Jessnitzer, Kurt (1986): „Was erwartet die Justiz vom Gerichtsdolmetscher und -übersetzer?.“ In: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer*. Berichtssonderheft August 1986. 8-12.

- Joseph, John (1995): „Indeterminacy, Translation and the Law.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the Law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 13-37. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Kamm, Andrea (1989): „Transformationen im Paradigma der Determinanten des Substantivs bei der Übersetzung französischer Rechtstexte ins Deutsche.“ In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. Gesellschaftswissenschaftliche Reihe* 38 1. 72-75.
- Kenny, Mel (1997): „Special difficulties faced by lawyer-linguists in a plurilingual legal order.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 381-392.
- Kerby, Jean (1979): „Problèmes particuliers à la traduction juridique au Canada.“ In: *La Revue de l'Université de Moncton* 12. 14-18.
- Kerby, Jean (1982): „La traduction juridique, un cas d'espèce.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguatex. 3-10.
- Kieffer, Jean-Marc (1997): „Anatomie d'un cours de traduction juridique - L'enseignement de la traduction juridique et de la terminologie juridique bilingue (anglais et français).“ In: Engberg, J.; Trosborg, A. [Eds.]: *Linguists and Lawyers - Issues We Confront*. Tostedt: Attikon. 109-121. (= Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung. 3).
- Kielar, Barbara (1976): *Language of the law in the aspect of translation*. Warschau: Dissertation.
- Kielar, Barbara (1997): „Translating statutory texts: in search of meaning and relevance.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 393-399.
- Kisch, Isaac (1976): „Droit comparé et terminologie juridique.“ In: *Vertaalers Vertolkt*. Amsterdam: Nederlands Genootschap van Vertalers. 124-139.
- Kitamura, Ichiro (1987): „La traduction juridique: Un point de vue japonais.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 747-792.
- Kjær, Anne Lise (1994): „Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache).“ In: *Fremdsprache Lehre und Lernen. Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie*. 21. 46-64.

- Kjær, Anne Lise (1995): „Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe.“ In: Kromann, H.P.; Kjær, A.L. [Hrsg.]: *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer. 39-56. (= Lexicographica Series Maior. 66).
- Kjær, Anne Lise (1995): „Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch-dänisch.“ In: Sandig, B. [Hrsg.]: *Euro phras 92 Tendenzen der Phraseologieforschung*. Bochum: Brockmeyer. 317-348.
- Kjær, Anne Lise (1999): „Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 63-81.
- Koerfer, Armin (1994): „Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. Verständigungsprobleme beim fremdsprachlichen Handeln in einer kommunikationsintensiven Institution.“ In: Brünner, G.; Graefen, G. [Hrsg.]: *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der Funktionalen Pragmatik*. Opladen: Westdeutscher Verlag. 351-373.
- Koivisto, Ritva (1994): „Vague yet precise: the language of international law.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien 19*. Vaasa. 109-115.
- König, Walter (1990): „Translation of legal texts, Three English versions of the Swiss Federal Statute on Private International Law.“ In: *Michigan Journal of International Law*. 1294-1300.
- Koutsivitis, Vassilis G. (1987): „Observations linguistiques concernant la traduction du Code civil en démotique.“ In: *Glossa*. 13. 31-46.
- Koutsivitis, Vassilis G. (1988): *La traduction juridique, Étude d'un cas: La traduction des textes législatifs des Communautés européennes, et en particulier à partir du français vers le grec*. Université de la Sorbonne nouvelle, Paris III: Thèse de doctorat.
- Koutsivitis, Vassilis G. (1990): „La traduction juridique: liberté et contraintes.“ In: Lederer, M.; Israël, F. [Éds.]: *La liberté en traduction, Actes du colloque international tenu à l'E.S.I.T. les 7, 8 et 9 juin 1990*. Paris. 139-149.
- Koutsivitis, Vassilis G. (1990): „La traduction juridique: standardisation versus créativité.“ In: *Meta*. 35 1. 226-229.
- Koutsivitis, Vassilis G. (1991): „Quelques observations linguistiques concernant la version grecque des textes communautaires.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 245-255.

- Koutsivitis, Vassilis G. (1991): „Réflexions terminologiques et traductologiques à partir de la version grecque du traité CEE.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 15-27.
- Kreiner, Wilhelm (1963): „Die Übersetzung juristischer Fachausdrücke vom Italienischen und ins Italienische.“ In: *Lebende Sprachen*. 2. 48-49.
- Kruth, V. (1986): „Das Übersetzen von Arbeitszeugnissen - kultureller Transfer oder wörtliches Übersetzen.“ In: *TEXTconTEXT*. 4. 219-233.
- Lane, Alexander (1982): „Legal and administrative terminology and translation problems.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguattech. 219-231.
- Lane, Alexander (1987): „Rechts- und Verwaltungssprache im internationalen Verkehr.“ In: *Tradurre: teoria ed esperienze. Atti del Convegno internazionale*. Bolzano: Provincia Autonoma di Bolzano. 107-118. (= *Educazione bilingue*. 14).
- Langer, Gottfried (1961): „Zur Übersetzung aktienrechtlicher Fachausdrücke.“ In: *Lebende Sprachen*. 6-7. 65-67.
- Lauzière, Lucie (1979): „Un vocabulaire juridique bilingue canadien.“ In: *Meta*. 24 1. 109-114.
- Lawson, Veronica (1983): „The Language of Patents. A Typology of Patents, with Particular Reference to Machine Translation.“ In: *Lebende Sprachen*. 2. 58-60.
- Lehto, Leena (1985): „Methodological aspects of legal translation.“ In: Tommola, J.; Battarbee, K. [Eds.]: *Papers of the conference of departments of English in Finland*. Turku: University of Turku. 147-176.
- Lesage, Germain (1979): „La traduction en droit canonique.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 146-159.
- Lind, Age (1994): „Equivalence in legal terminology.“ In: Brekke, M.; Andersen, O.; Dahl, T.; Myking, J. [Eds.]: *Applications and implications of current LSP research*. Vol. II. Bergen: Fagbokforlaget. 824-832.
- Losson, Gérard (1991): „Faut-il dire ‘grec’ ou ‘hellénique’? ou la problématique générale des appellations de pays dans les langues étrangères.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 181-245.
- Lundmark, Thomas (1999): „Über die grundlegende Unmöglichkeit, ein juristisches Wörterbuch mit der Zielsprache Englisch zu erstellen. Plädoyer für eine Rechtszyklopädie.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 59-67.
- Luttermann, Karin (1999): „Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 47-59.
- Luttermann, Klaus (1999): „Die bilanzrechtliche Generalnorm im europäischen Sprachenspiel. Eine Verlaufsstudie zur Rechtspolitik.“ In:

- de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 115-125.
- Maciag, Zbigniew (1993): „Probleme bei der Übersetzung von Rechtsakten und rechtswissenschaftlicher Literatur aus der deutschen in die polnische Sprache.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 321-335.
- Madsen, Dorte (1994): „Communicative act patterns as tertium comparationis in certified Translations of legal texts.“ In: *Linguists and Lawyers - Issues we confront*. Århus: Fagsprogforskning i Norden. Netværk LSP 9. 117-129.
- Madsen, Dorte (1994): „Handlingsmønstre og bekræftet oversættelse af juridiske tekster - Handlungsmuster und beglaubigte Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien 14*. Vaasa. 179-187.
- Madsen, Dorte (1994): *Den juridiske teksts forankring i en retsorden. En handlingsteoretisk analyse af oversætterens beslutningsgrundlag*, Dissertation. København: Handelshøjskolen i København. (= ARK. 77).
- Madsen, Dorte (1997): „A model for translation of legal texts.“ In: Snell-Hornby, M.; Jettmarova, Z.; Kaindl, K. [Eds.]: *Translation as Intercultural Communication. Selected Papers from the EST Congress - Prague 1995*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 291-301.
- Madsen, Dorte (1997): „Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of legal Texts and the Skopos Theory.“ In: *Fachsprache*. 1-2. 17-27.
- Maharajan, S. (1981): „Some problems of law translation into Indian languages.“ In: Arnachalam, M. [Ed.]: *Proceedings of the Fifth International Conference Seminar of Tamil Studies*. Madurai International Association of Tamil Research. 61-66.
- Maier, Julio B.J. (1993): „Bedeutung und Methoden der Übersetzung für die gesamte deutsche Strafrechtswissenschaft.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 314-321.

- Manganaras, Ioannis (1996): „The Qualified Legal Translator is a Lawyer trained in Translation.“ In: *Lingua Legis*. 4. 62-71.
- Marcus, Raymond (1988): „La traduction en français du catalan juridique.“ In: *Revista de Llengua i Dret*. 11. 203-211.
- Mattel-Pegam, Gesine (1985): „Ein italienischer Strafgefangener konsultiert einen deutschen Rechtsanwalt.“ In: Rehbein, J. [Hrsg.]: *Interkulturelle Kommunikation*. Tübingen: Narr. 299-323.
- Mayer, Felix; Palermo, Francesco; Woelk, Jens (1996): „Tra scilla e cariddi? Tre ordinamenti, due lingue: problematiche terminologiche e comparazione giuridica. Zwischen Skylla und Charybdis? Drei Rechtsordnungen in zwei Sprachen: Terminologiearbeit und Rechtsvergleichung.“ In: *Informator*. 1. 212-231.
- Mazzarese, Tecla (1997): „Legal Language and translation. Six main sorts of problems.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 399-413.
- Meredith, Clive R. (1979): „Some notes on English legal translation.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 54-67.
- Miguélez, Cynthia (1998): „Accrediting Legal Translators and Court Interpreters. A Serious Social Responsibility.“ Vortrag am EST-Kongreß in Granada 23.9.1998.
- Mikkelson, Holly (1995): „On the horns of a dilemma: accuracy vs. brevity in use of legal terms by court interpreters.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 201-218. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Mills, Bernard (1988): „Some aspects of legal translation in the European Communities.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 471-476.
- Mincke, Wolfgang (1986): „Problems of juridical translations in legal science.“ In: *German report for the XIIth International Congress of Comparative Law*. Sydney - Melbourne.
- Mincke, Wolfgang (1987): „Vertalen binnen een tweetalig rechtssysteem (Finland).“ In: de Groot, G.-R.; Balkema, J. [Hrsg.]: *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer. 103-112.
- Mincke, Wolfgang (1991): „Die Problematik von Recht und Sprache in der Übersetzung von Rechtstexten.“ In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. 77-4. 446-465.
- Moreau, Michel (1995): „L'avenir de la traduction juridique.“ In: Snow, G.; Vanderlinden, J. [Éds.]: *Français juridique et Science du droit*. Bruylant: Bruxelles. 267-277.

- Morris, Marshall [Ed.] (1995): *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Mossop, Brian (1989): „Translating institutions: a missing factor in translation theory.“ In: *TTR Traduction, Terminologie, Rédaction*. 2. 68-79.
- Murakami, Junichi (1993): „Die Übersetzung deutscher rechtswissenschaftlicher Literatur im Aufbruch der Modernisierung in Japan.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 335-343.
- Newmark, Peter (1982): „The Translation of Authoritative Statements. A Discussion.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguatex. 283-299.
- Nida, Eugene A. (1982): „Translating Legal Terms in the Bible.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguatex. 261-270.
- Nieper, Franz (1999): „Die Übersetzung eines Gesetzbuches am Beispiel der deutschen Übersetzung des niederländischen Burgerlijk Wetboek.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 175-189.
- Niska, Helge (1996): „A text typology of community translation - some theoretical considerations.“ In: Budin, G. [Hrsg.]: *Mehrsprachigkeit in der Fachkommunikation. Proceedings of the 10th European LSP Symposium*. Wien: TermNet. 1277-1285.
- Nombela, Garrido (1991): „Sugerencias para la traducción de textos jurídicos en inglés.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 255-269.
- Obenaus, Gerard (1995): „The Legal Translator as Information Broker.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 247-259. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Paepcke, Fritz (1986): „Rechtssprache und Exaktheit.“ In: Berger, K.; Speier, H. [Hrsg.]: *Fritz Paepcke: Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen: Narr. 271-290.
- Paepcke, Fritz (1986): „Zum Problem von Sprache und Recht. Verwaltungsrechtliche Grundbegriffe im Sprachenpaar Französisch-Deutsch.“ In: Berger, K.; Speier, H. [Hrsg.]: *Fritz Paepcke: Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen: Narr. 242-270.
- Paepcke, Fritz (1986): „Gemeinsprache, Fachsprachen und Übersetzen.“ In: Berger, K.; Speier, H. [Hrsg.]: *Fritz Paepcke: Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen: Narr. 291-312.

- Palmgren, Sten (1990): „Översättning af lagtext till svenska i Finland“ [Übersetzung von Gesetzestexten ins Schwedische in Finland]. In: *Språkvård*. 2 26. 16-19.
- Paqué, Ruprecht (1983): „Drei Grundregeln für Entscheidungen zwischen offiziellen Übersetzungsvarianten.“ In: *Multilingua*. 2-4. 203-212.
- Peotta, Luana (1994): „Die pragmatische Dimension juristischer Fachkommunikation am Beispiel italienisch- und deutschsprachiger Gerichtsurteile.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien* 19. Vaasa. 251-260.
- Pepermans, Raymond (1995): „Étude de terminologie juridique comparée: les notions de gouvernement et d'administration en français et en anglais.“ In: *TTR Traduction, Terminologie, Rédaction*. 1. 183-195.
- Perrin, Geoffrey (1988): „‘Rechtsverordnung’ and the Terminology of Legal Translation.“ In: *Lebende Sprachen*. 33. 17-18.
- Pescatore, Pierre (1999): „Das Konzipieren übersetzungsgerechter juristischer Dokumente.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 91-101.
- Pfeil, Werner (1999): „Ein Grundrecht auf die eigene Rechtssprache im Gemeinschaftsrecht?“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 125-150.
- Pienkos, Jerzy (1988): „La jurilinguistique et la traduction - Quelques réflexions d'un linguiste et d'un juriste.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 467-470.
- Pigeon, Louis-Philippe (1982): „La traduction juridique: l'équivalence fonctionnelle.“ In: Gémar, J.C. [Éd.]: *Langage du droit et traduction, Essais de jurilinguistique. (The language of the law and translation, Essays on Jurilinguistics)*. Montreal: Linguatex. 271-281.
- Pintens, Walter (1994): „Rechtsvergelijking en taal.“ In: *Ars Aequi*. 290-296.
- Poczobut, Jerzy (1993): „Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 343-366.
- Rayar, Louise (1988): „Problems of legal translation from the point of view of a translator.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 451-462.

- Rayar, Louise (1990): „Law and language - Postgraduate training of legal translators.“ In: Jovanovic, M. [Ed.]: *Translation, a creative profession. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Belgrade. 643-646.
- Rayar, Louise (1993): „Het vertalen van het Wetboek van Strafrecht; aanzet tot een methodologie.“ In: de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen II*. Deventer: Kluwer. 63-88.
- Rayar, Louise (1993): „Translating Law: Method or Madness.“ In: *Proceedings of the International Forum of Legal Translation*. Warsaw: Tepis. 62-71.
- Reed, David G. (1979): „Problèmes de la traduction juridique au Québec.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 95-102.
- Reed, David G. (1983): „Une Fiche terminologique juridique.“ In: *Multilingua*. 2. 101-107.
- Reed, David G. (1993): „Some terminological Problems of Translating Common Law Concepts from English to French.“ In: Sonneveld, H.; Loening, K. [Ed.]: *Terminology. Applications in interdisciplinary communication*. Amsterdam: John Benjamins. 79-87.
- Reynolds, Thomas (1986): „Comparative legal dictionaries.“ In: *American Journal of Comparative Law*. 34. 551-558.
- Ribé, Enriqueta; Olivera, Miguel (1979): „Les présuppositions du discours: un dilemme pour le traducteur.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 130-141.
- Riva, Nina (1981): „Droit public et traduction.“ In: *Meta*. 26 3. 223-228.
- Roberts, Roda (1987): „Legal translator and legal interpreter training in Canada.“ In: *L'Actualité Terminologique / Terminology Update*. 20. 8-10.
- Rossini Favretti, Rema (1994): „Interpretazione e traduzione dei testi di legge.“ In: Lorgnet, M. [a cura di]: *Atti della Fiera Internazionale della Traduzione II*. Bologna: Cooperativa Ilbraria Universitaria Editrice. 335-346.
- Saarikoski, Liisa (1994): „Translating Finnish legislative texts into English: A stylistic approach.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien* 19. Vaasa. 296-307.
- Sacco, Rodolfo (1987): „Les problèmes de traduction juridique.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 845-859.

- Salmi-Tolonen, Tarja (1988): „Themes in EC primary legislation texts.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien 8*. Vaasa. 149-154.
- Sandrini, Peter (1991): „Übersetzung italienischer Gesetzestexte ins Deutsche.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 317-321.
- Sandrini, Peter (1996): „Comparative Analysis of Legal Terms: Equivalence Revisited.“ In: Galinski, C.; Schmitz, K.-D. [Eds.]: *Terminology and Knowledge Engineering TKE '96*. Frankfurt: Indeks. 342-351.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffs orientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sandrini, Peter (1998): „Italienisches Recht in deutscher Sprache - terminologische Überlegungen.“ In: Cordin, P; Iliescu, M.; Siller-Runggaldier, H. [Hrsg.]: *Parallela VI - Italienisch und Deutsch im Kontakt und im Vergleich*. Akten des VII Treffens der italienischen und österreichischen Linguisten. Trento. 399-417.
- Sandrini, Peter (1998): „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen.“ In: Lundquist, L.; Picht, H.; Qvistgaard, J. (Eds.): *LSP Identity and Interface. Research, Knowledge and Society*. Copenhagen: Copenhagen Business School. 865-876.
- Sandrini, Peter (1999): „Deutsche Rechtssprache für italienisches Recht: Der Fall Südtirol.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 189-201.
- Sandrini, Peter (1999): „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 9-43.
- Šarčević, Susan (1985): „Translation of Culture-bound Terms in Laws.“ In: *Multilingua*. 4-3. 127-133.
- Šarčević, Susan (1988): „The Challenge of Legal Lexikography: Implications for Bilingual and Multilingual Dictionaries.“ In: Snell-Hornby, M. [Ed.]: *ZüriLEX '86 Proceedings. Papers at Euralex International Congress*. Tübingen: Francke. 307-314.
- Šarčević, Susan (1988): „Translation of Legislation with Special Emphasis on Languages with Limited Diffusion.“ In: Nekeman, P. [Ed.]: *Translation, our future / La traduction, notre avenir, Proceedings of the XIth World Congress of FIT*. Maastricht: Euroterm. 455-462.
- Šarčević, Susan (1989): „Conceptual Dictionaries for Translation in the Field of Law.“ In: *International Journal of Lexicography*. 2-4. 277-293.

- Šarčević, Susan (1990): „Terminological Incongruency in Legal Dictionaries for Translation.“ In: Magay, T.; Zsigány, J. [Eds.]: *BudaLEX '88 Proceedings*. Budapest: Akadémiai Kiadó. 439-446.
- Šarčević, Susan (1991): „Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura.“ In: *Babel*. 36 3. 155-166.
- Šarčević, Susan (1991): „Bilingual and Multilingual Legal Dictionaries. New Standards for the Future.“ In: *Meta*. 36 4. 615-625.
- Šarčević, Susan (1994): „Translation and the Law. An Interdisciplinary Approach.“ In: Snell-Hornby, M.; Pöchhacker, F.; Kaindl, K. [Eds.]: *Translation Studies, An Interdiscipline*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 301-307.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan (1998): „Creativity in Legal Translation. How much is too much?“ Vortrag am EST-Kongreß in Granada 23.9.1998.
- Šarčević, Susan (1999): „Das Übersetzen normativer Rechtstexte.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 103-118.
- Schena, Leo [a cura di] (1997): *La lingua del diritto. Difficoltà traduttive, applicazioni didattiche*. Atti del primo convegno internazionale Milano 5-6 ottobre 1995, Centro linguistico dell'Università Bocconi. Roma: CISU.
- Schiechl, Evi (1995): *Syntaktische und lexikalische Aspekte der deutschen Übersetzung italienischer Gesetzestexte*. Manuskript, phil. Diplomarbeit. Bologna: Università degli Studi di Bologna.
- Schmid, Annemarie (1999): „Un nouveau noeud, l'histoire' Relevanz der historischen Dimension in der Terminologie des Steuerrechts.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 243-268.
- Schmitt, Christian (1992): „Titel-Konnotation. Eine Beitrag zur französischen Rechtssprache.“ In: Albrecht, J.; Baum, R. [Hrsg.]: *Fachsprache und Terminologie*. Tübingen: Narr. 171-179. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 14).
- Schroth, Peter W. (1986): „Legal translation.“ In: *American Journal of Comparative law*. (supplement 34). 47-65.
- Schwartz, Paul (1993): „Das Übersetzen im Datenschutzrecht: Unterschiede zwischen deutschen und amerikanischen Konzepten der Privatheit.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 366-376.

- Shiyake, Masanori (1993): „Die Rezeption der europäischen Rechtskultur durch Übersetzungen.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 376-384.
- Simonnæs, Ingrid (1994): „On the problem of equivalence in Norwegian and German legal language.“ In: Brekke, M.; Andersen, O.; Dahl, T.; Myking, J. [Eds.]: *Applications and implications of current LSP research*, Vol. II. Bergen: Fagbokforlaget. 852-860.
- Simonnaes, Ingrid (1996): „Übersetzungsprobleme bei juristischen Texten. Sprachenpaar Norwegisch-Deutsch.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 3*. Maastricht: UPM. 365-373.
- Sin, K.K. (1989): „Meaning, Translation and Bilingual Legislation: The Case of Hong Kong.“ In: Pupie, P.; Woehrling, J. [Éds.]: *Langue et droit, Actes du premier congrès de l'Institut International de Droit Linguistique Comparé, 27-29 avril 1988, Université du Québec à Montréal / Language and law, Proceedings of the first conference of the International Institute of Comparative Linguistic Law*. Montreal: Wilson et Lafleur. 509-515.
- Smith, Sylvia A. (1995): „Culture Clash: Anglo-American Case Law and German Civil Law in Translation.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 179-201. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Snel Trampus, Rita D. (1989): *La traduzione e i linguaggi giuridici olandese e italiano. Aspetti e problemi*. Trieste: Edizioni Italo Svevo.
- Snel Trampus, Rita D. (1993): „Het vertalen van een uitspraak van een Nederlandse rechter in het Italiaans: een arrest.“ In: de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen II*. Deventer: Kluwer. 111-132.
- Soffritti, Marcello (1987): „Errori di traduzione - osservazioni e tipologia in riferimento alle leggi della Provincia Autonoma di Bolzano.“ In: *Tradurre: teoria ed esperienze. Atti del Convegno internazionale*. Bolzano: Provincia Autonoma di Bolzano. 81-93. (= Educazione bilingue. 14).
- Soffritti, Marcello (1995): „Il codice civile in versione originale e in traduzione tedesca: problemi di linguistica contrastiva e di analisi testuale.“ In: Arntz, R. [a cura di]: *La traduzione: Nuovi approcci tra teoria e pratica*. Napoli: CUEN. 109-137.
- Soffritti, Marcello (1999): „Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzesbücher: Übersetzung und kontrastive Analyse.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 119-135.

- Sparer, Michel (1979): „Pour une dimension culturelle de la traduction juridique.“ In: *Meta (numéro spécial): La traduction juridique*. 1. 68-94.
- Sparer, Michel (1988): „L'enseignement de la traduction juridique: une formation technique et universitaire.“ In: *Meta*. 33 2. 320-328.
- Stark, Detlef; Oskar Hartweg (1988): „Die fachsprachliche Analyse und Übersetzung juristischer Texte. Ein interdisziplinäres Lehrprojekt für Anglisten und Juristen.“ In: Gnutzmann, C. [Hrsg.]: *Fachbezogener Fremdsprachenunterricht*. Tübingen: Narr. 174-188. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 6).
- Steiner, William A.F.P. (1987): „The problems of legal translation.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval.
- Stengel-Hauptvogel, Ines (1997): *Juristisches Übersetzen Spanisch - Deutsch: Immobilienkaufverträge*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 41).
- Stolze, Radegundis (1992): „Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte.“ In: Baumann, K.-D.; Kalverkämper, H. [Hrsg.]: *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr. 223-230. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 20).
- Stolze, Radegundis (1992): „Zur Problematik von Rechtstexten.“ In: Stolze, R.: *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr. 176-194. (= Tübinger Beiträge zur Linguistik. 368).
- Stolze, Radegundis (1999): „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 45-62.
- Stone, Marilyn (1995): „Las Siete Partidas in America: Problems of Cultural Transmission in the Translation of Legal Signs.“ In: Morris, M. [Ed.]: *Translation and the law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 281-291. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Struycken, A.V.M. (1979): „Pinyin (Over de vertaling van juridische benamingen).“ In: *Nederlands Juristenblad*. 786-787.
- Salmi-Tolonen, Tarja (1988): „Themes in EC primary legislation text.“ In: *Fachsprachenforschung und Übersetzungstheorie der Universität Vaasa - VAKKI-Symposien 11*. Vaasa. 149-153.
- Terré, François (1987): „Les problèmes de la traduction en droit.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval.
- Trosborg, Anna (1994): „‘Acts’ in contracts: Some guidelines for translation.“ In: Snell-Hornby, M.; Kaindl, K.; Pöchhacker, F. [Eds.]: *Translation Studies: An Interdiscipline*. Amsterdam: John Benjamins. 309-318.

- van der Velden, Frans J.A. (1993): „Over de transcriptie van het Nederlandse recht in vreemde talen (of: naar een Nederlandsrechtelijke pinyin).“ In: de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen II*. Deventer: Kluwer. 133-142.
- van Dievoet, G. (1987): „Vertalen binnen een tweetalig rechtssysteem (België).“ In: de Groot, G.-R.; Balkema, J. [Hrsg.]: *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer. 91-101.
- van Dijk, K.J. (1987): „Recht en vertalen naar en vanuit het Fries.“ In: de Groot, G.-R.; Balkema, J. [Hrsg.]: *Recht en vertalen*. Deventer: Kluwer. 113-125.
- van Ginsbergen, Govert (1968): „Het kwalificatieprobleem voor rechter en vertaler.“ In: *Nederlands Juristenblad*. 353-359.
- van Ginsbergen, Govert (1970): „Qualifikationsproblem, Rechtsvergleichung und mehrsprachige Staatsverträge.“ In: *Zeitschrift für Rechtsvergleichung*. 1-15.
- van Laer, Conrad Jean Pierre (1997): *Het nut van comparatieve begrippen. Een studie omtrent de toepassing van begrippen in de rechtsvergelijking*. Maastricht: Dissertation.
- van Wyk, Andreas (1993): „Die Übersetzung deutscher Rechtsterminologie ins Englische. Die Erfahrung einer 'Mixed Jurisdiction'.“ In: Frank, A.P.; Maaß, K.-J.; Paul, F.; Turk, H. [Hrsg.]: *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*. 8-1. Berlin: Erich Schmidt. 384-393.
- Vanden Bulcke, Patricia (1992): „De gerechtelijke structuur in Spanje: aanzet tot een globale vergelijking met de Belgische structuur, met een randbemerking over de vertaalproblematiek rond de benamingen van gerechtelijke instanties.“ In: *Linguistica Antverpiensia*. 141-175.
- Vanden Bulcke, Patricia (1993): „Aspecten van de juridische vertaalproblematiek: Verantwoord 'vertalen' bij gebrek aan equivalente begrippen. Enkele voorbeelden Spaans / Nederlands.“ In: *Linguistica Antverpiensia*. 225-239.
- Vanden Bulcke, Patricia (1994): „Het begrip 'equivalentie' in juridische terminografie: kritische benadering aan de hand van een casus Spaans-Nederlands.“ In: *ITL (Review of applied linguistics)*.
- Viezzi, Marco (1990): „Introduzione alle problematiche della traduzione giuridica con particolare riferimento alla traduzione dei testi in lingua inglese.“ In: *Traduzione, società e cultura*. Udine: Campanotto. 1-75.

- Vismann, Cornelia (1997): „Wort für Wort. Übersetzen und Gesetz.“ In: Haverkamp, A. [Hrsg.]: *Die Sprache der Anderen. Übersetzungspolitik zwischen den Kulturen*. Frankfurt a.M.: Fischer. 147-165.
- Vlachopoulos, Stefanos (1995): „Zur Didaktisierung von Vertragstexten.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 203-213.
- Vlachopoulos, Stefanos (1997): „Übersetzungsorientierte Stilanalyse eines Common Law Vertrages.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 10-12.
- Vlachopoulos, Stefanos (1999): „Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 137-154.
- Vlachopoulos, Stefanos (1998): *Theorie und Praxis des Übersetzens juristischer Texte*. Dissertation (in Vorbereitung). Korfu: Ionische Universität.
- Vogel, Hans Heinrich (1988): „Juridiska översättningar.“ In: *Acta Societatis Juridicae Lundensis*. Lund.
- von Arps-Aubert, Bettina (1996): „Die deutsche Anklageschrift und Probleme der Übersetzung ins Russische.“ In: Salevsky, H. [Hrsg.]: *Dolmetscher- und Übersetzer Ausbildung gestern, heute und morgen. Berliner Beiträge zur Translationswissenschaft*. Frankfurt am Main: Lang. 229-240.
- von Saurma-Jeltsch, Eva (1985): „Einige Schwierigkeiten bei der Übersetzung von Rechtstexten aus dem Englischen.“ In: *Lebende Sprachen*. 30 1. 33-34.
- Waller, L.C. (1975): „Enige vertaalproblemen en hun oplossing door internationale samenwerking.“ In: *Tien jaren T.M.C. Asser Instituut 1965-1975*. 's-Gravenhage: T.M.C. Asser Instituut. 137-140.
- Warendorf, H.C.S.; van Dijk, K. (1993): „De Wet beëdigde vertalers op de helling.“ In: de Groot, G.-R. [Hrsg.]: *Recht en vertalen II*. Deventer: Kluwer. 143-174.
- Weisflog, Walter (1987): „Problems of legal translation.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 179-218.
- Weisflog, Walter (1996): *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Weston, Martin (1983): „Problems and principles in legal translation.“ In: *The incorporated linguist*. 207-211.
- Weston, Martin (1988): „The role of translation at the European Court of Human Rights.“ In: Matscher, F.; Petzold, H. [Eds.]: *Protecting Human Rights: The European Dimension, Studies in honour of Gérard J. Wiarda*. Köln: Heymann. 679-689.
- Weston, Martin (1990): „Theoretical and practical approaches to translation.“ In: *An English Reader's Guide to the French Legal System*. New York - Oxford: Berg. 9-42.

- Weston, Martin (1990): „Translation Methodology.“ In: *Yn English Reader's Guide to the French Legal system*. New York - Oxford: Berg. 16-34.
- Weyers, Gerd Richard (1990): „Elemente und Grundzüge einer textsorten orientierten Theorie / Dialektik des Übersetzens juristischer Texte am Beispiel eines Mietvertrages.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 1*. Maastricht: UPM. 299-315.
- Weyers, Gerd Richard [Hrsg.] (1992): *Praktisch Juridisch Duits. Einführung in das Recht und die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland*. Alphen aan den Rijn: Samsom Tjeenk Willink.
- Weyers, Gerd Richard (1999): „Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft. Betrachtungen zur deutschen Fassung des EG-Vertrags und zur deutschen Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.“ In: de Groot, G.-R.; Schulze, R. [Hrsg.]: *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 151-175.
- White, James Boyd (1990): *Justice as Translation*. Chicago: University of Chicago Press.
- Wiesmann, Eva (1999): „Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer atti di citazione ins Deutsche.“ In: Sandrini, P. [Hrsg.]: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 155-182.
- Wildeman, Jenny (1989): *De specifieke problemen bij het vertalen van juridische teksten*. Manuskript. Groningen.
- Wroblewski, Jerzy (1987): „Le problème de la traduction juridique.“ In: *General report for the 12th International Congress of Comparative Law, Les Cahiers de Droit 1987*. Québec: Faculté de droit, Université Laval. 35-43.

Sachregister

- A
- Adaptation 16, 45
 - Adressat 13, 19, 31, 43, 96, 122, 143, 178, 232
 - Ähnlichkeitsrelation 76
 - akzeptable Äquivalenz 190
 - angelsächsische juristische Mentalität 127
 - angleichendes Übersetzen 16, 60
 - anglo-amerikanische Rechtssprache 178
 - anglo-amerikanischer Rechtskreis 10
 - Äquivalente
 - funktionale 29, 130, 134
 - semantische 128, 134
 - Äquivalenz 28, 31, 78, 134, 170, 171, 185
 - akzeptable 186
 - approximative 186
 - funktionale 130, 134
 - partielle 66, 187, 191
 - völlige 185
 - Äquivalenzprobleme 177
 - Argumentationsprozesse 63
 - Aufgabe des Übersetzers 16, 25, 94
 - Auftraggeber 18, 24, 35, 75, 78, 79, 94, 155
 - Auftragsspezifikation 24
 - Auftragsspezifikationen 25
 - Ausgangskultur 142
 - Ausgangsrechtssystem 184
 - Ausgangstext 22, 42, 67, 76, 127, 141, 171, 186
 - Ausgangstextanalyse 25, 156
 - Ausgangstextautor 78
 - ausgangstextbezogene Faktoren 155
 - Ausgangstextorientierung 79
 - Ausgangstextsender 89
 - Auslegung 27, 61, 229
 - Auslegung und Anwendung von Rechtstexten 93
 - authentische Paralleltexte 94
 - authentische Texte 15, 57, 68, 93, 94, 186
 - authentische Übersetzungen 93
- B
- Bedeutung 13, 65, 86
 - denotative 34
 - konnotative 126, 128
 - Bedeutungsnuancen 54
 - Bedingungen und Hypothesen 108, 121
 - Begriff 12, 227, 232
 - naturalisierter 190
 - Begriff des Übersetzens 75
 - Begriffsbeschreibung 171, 230, 235, 236
 - Begriffsbildung 63, 233
 - Begriffsdynamik 220
 - Begriffspläne 171
 - Belgien 15, 18, 59, 185
 - Benennung 227, 231
 - Bescheide 19
 - BGB 44, 47, 107, 111, 116, 196, 233
 - Billigkeit 187
- C
- Civil Law 43, 65, 211
 - Code Napoléon 206
 - Codex Justinianus 9
 - Codice Civile 107, 116, 236
 - Codice di procedura civile 144
 - codice di procedura penale 208
 - Codice di procedura penale 157
 - Common law 103, 105
 - Common Law 43, 65, 125, 136
 - Community Interpreting 1
- D
- dänisch 76, 170
 - Dänisch 19, 83
 - definition 148
 - Definition 13, 15, 43, 233

denotative Bedeutung	126, 128	der Kommunikationssituation	
Diachronie	220	28	
Dichotomie \“Verfremdung/Einbürgerung“	141	der Übersetzung	3, 41, 141, 153
Didaktik	125	der Übersetzungssituation	29
dokumentarisches Übersetzen	15, 42, 77, 79, 81	historische	220
E		im Entscheidungsprozeß	104
einbürgerndes Übersetzen	16, 140, 158	lexikalische	119
Empfänger	79, 83, 88, 113, 141, 152, 153, 155	Finnland	59, 185
fachsprachlicher	89	forensische Linguistik	2
Empfängerbedingungen	46	Forensische Linguistik	13
Empfängererwartungen	79	Formulierungsfreiheit	90
Empfängerhorizont	173	Französisch	10, 27, 46, 47, 98, 102, 174, 185, 195, 206, 209
empfängerorientiert	96	freie Meinungsäußerung	44
Englisch	27, 42, 47, 54, 60, 98, 103, 124, 130, 168, 178, 185, 211	funktionale Äquivalente	131, 134
englisches Rechtssystem	198	funktionale Äquivalenz	134
Ersatzlösung	134, 137, 187, 190	funktionale Rechtsvergleichung	169
EU-Rechtsakte	59	funktionale Übersetzungstheorie	77
europäische		funktionales Übersetzen	79, 138
Menschenrechtskonvention	211	Funktionalstil	49, 125
Europäische Union	57, 60, 221, 222	funktionskonstantes Übersetzen	41, 78
Europäischer Gerichtshof	60, 64, 68	Funktionsvarianz	22
Europarecht	15, 184	funktionsvariierendes Übersetzen	78
europarechtliche Terminologie	66, 184	G	
Exekutive	11	Gebotssätze	98
explikative Übersetzung	47	gemeinsames Minimum	45, 69
Extension	227	Gemeinschaftsrecht	61, 64
F		gemeinsprache	231
Fachkommunikation	11, 13, 25	Gemeinsprache	43, 44, 49, 126, 135, 157
Fachlexikographie	170	Gerichtsbezeichnung	159
Fachsprache		Gerichtsbezeichnungen	45
Definition	11	Gerichtsdolmetschen	1
Fachsprache Recht		Gerichtsurteil	1
Definition	12, 43	Gerichtsurteile	75, 83
Ebenen	12	Gesetzbuch	44, 107, 119
Stil	49	Gesetzesbegriffe	
Fachsprachendidaktik	168, 179	unbestimmte	227
Fachübersetzerausbildung	179	Gesetzestext	13, 20, 24, 36, 42, 93, 122, 207, 230
Fachwissen	41, 89, 168	Gesetzgebung	99, 101, 102, 105
Faktoren	19, 186	Gleichstellung der Sprachen	
der Kommunikation.....		Südtirol	210
		Grammatik	148, 152, 153
		graphostilistische Mittel.....	131

Griechisch	21, 124	Kodierungsgrad	86
gute Sitten	44	Kollokationen	190, 192, 202
H		Kommunikation	10
Handlung	223	fachsprachliche	96
Kommunikationshandlung	77	Kommunikation im Recht	
Sprachhandlung	82, 87	Definition	11
Translationshandlung	25	Spezifika	14
Handlungsbereich Recht	11	kommunikationsadäquat	130, 132, 133, 138
historische Dimension	238	kommunikationsadäquate	
Hypothese	108	Lösungen	131
hypothetische Ausdrücke	107	Kommunikationshandlung	77
hypothetische Normsätze	101	Kommunikationsrahmen	18
hypothetische Satzkonstruktionen	108	kommunikativer Zusammenhang	16
hypothetische Situationen	107	kommunikatives Ziel	77
hypothetischer Subjunktiv	110	Komposita	132
I		konnotative Bedeutung	134
idiomatisches Übersetzen	60, 67	Kontextualisieren	202
illoyal	84	kontinentaleuropäisches Recht	65, 136, 189
Informationsangebot	14, 19	kontrastive Formelsammlungen	51
Informationswert	90, 110, 129, 189	kontrastive Linguistik	33, 70, 97
informative Texte	141	kontrastive Rechtsterminologie	179
Initiator	18, 127, 129	kontrastive Terminologiearbeit	169
instrumentelles Übersetzen	16, 77	Koordination	119
Intension	227	kultureller Transfer	14, 16, 18
Intention	80, 154, 155	Kultureme	4
interdisziplinäre Verflechtung	220	Kulturgebundenheit	76
Interdisziplinarität	13, 32, 70, 167, 170, 179	L	
Interpretation	12, 13, 18, 24, 34, 45, 50, 129	Laien	11
grammatikalische	229	Lasswellsche Formel	154
logische	229	Legaldefinition	235
teleologische	228	Legislative	11
grammatikalische	25	Lehnübersetzung	143
teleologische	25	Lexeme	116
Interpretation des AT	67	Lexikographie	4
Interpretationskriterien	25	linguistische Relativität	61
Interpunktion	126, 128, 136	Loyalität	78
J		Loyalitätskriterium	79
Judikative	11	M	
juristische Bedeutung	44	Makrostruktur	34, 48, 148, 151, 158
juristische Kernbedeutung	82	makrotextuelle Strukturierung	107
juristische Methodik	223	Medium	155, 156
juristische Semantik	2	mehrsprachige	
juristische Sprechakte	97	Rechtskommunikation	94
K		mehrsprachige Rechtsordnung	14, 21, 59, 208
Kanada	14, 59, 98, 102, 105, 185		
Kaufvertrag	1, 159		

mehrsprachige Wörterbücher	172, 193, 202	Quasiäquivalente	174
Menschenrechtskonvention		R	
europäische	210	Recht	
Muttersprache	105, 178, 179	als Teil von Kultur	9
N		kontinental-europäisches	189
Naturwissenschaften	58	kontinentaleuropäisches	65, 127, 136
Neologismen	130, 134, 187, 188, 189	supranationales	59, 65, 184, 223
Kriterien	188	Rechtsbegriff	27, 46, 83, 172, 202
Nicht-Übersetzen	187, 212	bestimmter	44
Nichtmuttersprachler	66	Entstehen von	63
niederländisch	175, 199	unbestimmter	44
Niederländisch	156, 183, 193	wertausfüllungsbedürftiger	44
Nominalkomposita	125	Rechtsbegriffskultur	61
Normadressaten	227	Rechtsexperten	11
normative Funktion	2	Rechtsfolge	25, 96, 101, 102, 145
Normgeber	224	Rechtsgüter	44
Normsatz	95, 101	Rechtsinstitute	10, 34, 171, 173, 214
Normtext	24, 31, 230, 236	Rechtskontakt	41
Novellierung	230	Rechtskreis	10, 16, 124, 178
Nulläquivalenz	66	Rechtslinguistik	13
O		Rechtslösung	16, 28
Onomasiologie	33, 171	Rechtsordnung	
onomasiologische Ansatz	171	als kulturelle Einheit	10
Original	22, 68, 75, 79, 93, 129, 156	mehrsprachige	208
Originalfassung	60, 206	Rechtsprechung	68, 176, 225
P		Rechtsquellen	10, 42, 93, 94
Paralleltextanalyse	142, 143	Rechtsregeln	95
Paralleltexte	94, 143	Rechtssicherheit	24, 36, 207, 226, 230, 232
Parallelversion	2	Rechtssprache	12, 41, 43, 44, 80, 96, 97, 125
Partizipialattribute	133	Rechtssubjekt	102
performative Texte	15, 19, 67, 97, 141	Rechtsübersetzung	23, 140, 141, 171
Perlokution	154, 155	Hauptfälle der	59
Perspektive	41, 83, 121, 197, 200	Rechtsvergleichung	33, 62, 168, 185, 200, 214, 230
adressatengerechte	121	funktionale	169
des Gerichts	85, 90	Redlichkeit	187
historische	54, 220	Rezipient	22, 30, 34, 42, 129, 133, 148
pragmatische	46	S	
übersetzungsmethodische	59	Sachverhalt	11, 82, 99, 126, 134, 155, 168, 226, 234
Perspektivenunterschied	87	Scheidungsurteilen	48
Phraseologie	148, 152, 158	Schriftlichkeit	1
Praxisbezug	1		
Präzision	206		
Primäradressat	143		
Prinzip der Gesetzmäßigkeit	226		
Q			

- schweiz 16, 62, 99, 184, 196
Schweiz 12, 15, 59, 105, 185, 209
Sekundäradressat 143
Semantik 47
semantische Äquivalente 132
Sicherheit und Ordnung 44
Situation 41, 47, 104
Situationsparameter 18
Skopos 18, 27, 94, 124, 127, 131
Skoposadäquatheit 125, 136
Sozial- und
Geisteswissenschaften 58
soziolinguistischer Konflikt 157
Sozioterminologie 219
Spanisch 20, 46, 174, 175, 185,
194
Sprachkenntnisse 172
Sprachkontakt 41
Sprachwissen 41
Sprachwissenschaft 13, 167, 168,
180, 223
Sprechakte 96
Standardformeln 51
Standardisierung der Übersetzung
190
Steuergesetze 223
Steuerrecht 220
Stil
unpersönlicher 104
Stilanalyse 124
Stilistik 42, 77, 80, 125, 133, 209
Stilstrukturen 79
Strafprozeß 85
Strafprozeßordnung 207
Italien 157, 208
strafrecht 209
Strafrecht 174, 175
Strategie des Übersetzens 15, 23,
36, 94, 121
strukturalistische Linguistik 219
Strukturebenen 33
Subordination 119
Subsumtion 13, 101
Südtirol 15, 80, 121, 209, 215
supranationales Recht 59, 65, 184,
223
Syntagmen 108, 109, 116, 125
Syntax 51, 126, 133, 158
- systemgebundene Terminologie
183
Systemgebundenheit juristischer
Begriffe 65
Systemgebundenheit juristischer
Terminologie 58, 184
Systemtheorie 63
T
Tatbestand 44, 82, 89, 101, 102,
153, 226
Teiltexthe 21, 81, 84, 89, 148, 151
Teiltextrihenfolge 84
teleologische Auslegung 62
Teleologische Auslegung 229
Terminographie 219, 238
Terminologie 43, 219
Terminologiearbeit
kontrastive 169
Terminologiearbeit im Recht
Prinzipien 170, 191
tertium comparationis 169
Textbedeutung 126
Texte
authentische 15, 57, 68, 94, 186
Textfunktion 29
Textmerkmale 80, 107
Textographie 34
Textologie 143
textpragmatische Vergleichbarkeit
143
Textproduzent 67
Textsorte 2, 32, 105, 110, 121, 142,
148, 157
Textsortenkonventionen 30, 76, 81,
83, 86, 87, 88, 142, 143, 146,
148, 158
textstruktur 124
Textstruktur 48, 156
Texttyp 15, 19, 22, 141
textuelle Progression 107
Thema - Rhema 107, 109, 111,
119, 121
Transdisposition 26
Translationsstrategie 15, 23
Translatologie 3
transparentes Übersetzen 24, 167
Transparenz 24, 36
Treu und Glauben 44, 187
U

Übersetzbarkeit	16	Verfremdung	140
Übersetzen		Verkehrssicherungspflicht	132
angleichendes	60	Versicherungsgutachten	1
dokumentarisches	79, 81	Verständlichkeit	2, 46, 51, 83, 88, 104, 157, 230
funktionales	138	Verständnisschwierigkeiten	44
funktionsvariierendes	78	Verträge	11, 15, 19, 42, 51, 93, 124
idiomatisches	60	völkerrechtliche.....	
transparentes	48, 49, 134	Verwendungszweck	155, 156
verdeutschendes	16	Völkerrecht	45
verfremdendes	16	völkerrechtliche Verträge	93
wörtliches	60, 68, 69, 189	W	
Ausbildung	179	wichtiger Kündigungsgrund	44
funktionskonstantes	78	Wille des Gesetzgebers	229
Übersetzerperspektive	90	Wissensvoraussetzungen	141
Übersetzungsauftrag	23, 25, 121	Wörterbücher	201
Übersetzungssituation	2, 76, 77, 85, 141, 142	mehrsprachige	191
Definition	153	Qualität	193, 213
Typologie	22, 59	Richtlinien	191
Übersetzungsstrategie	15, 36, 90, 94, 121	Wörterlisten	202
Übersetzungsvorschläge	197, 202	wörtliches Übersetzen	68, 69, 189
Übersetzungswissenschaft	3	Z	
Umkehrbarkeit	190	Zielrechtssystem	185
Umschreibung	188	Zieltext	2
unbestimmte Rechtsbegriffe	44, 141	Zieltextempfänger	78
Urkunde	153	Zieltextsituation	82
Urkundenübersetzung	42, 143, 153, 156	Zivilprozeß	85, 145, 210
Urteil	19, 20, 42, 60, 206, 214	Zivilprozeßordnung	208
Urteilssammlungen	43	Italien	144, 160
V		Zivilrecht	105, 142, 194, 230
Verbotssätze	100	Zurückbehaltungsrecht	133
Verfahrenskosten	87	Zusammenhang	155
verfremdendes Übersetzen	16, 23, 31, 60	Zweisprachigkeitsprüfung	209



Peter Sandrini ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck. Seine Forschungsschwerpunkte sind Terminologie, Fachübersetzen und Rechtssprache, Bereiche, aus denen auch seine Promotionsarbeit zum Thema „Terminologiearbeit im Recht“ hervorgegangen ist. Er ist zudem Vorsitzender der „Gesellschaft für Terminologie und Wissenstransfer e.V. (GTW)“.

Durch die zunehmende Überwindung nationalstaatlicher Grenzen in internationalen und regionalen Organisationen sowie wirtschaftlichen Zusammenschlüssen steigt der Bedarf an Übersetzungen von Rechtstexten aller Art: Vom Verkaufsvertrag über Versicherungsgutachten bis zum Gerichtsurteil.

Der vorliegende Band gibt einen interdisziplinären Gesamtüberblick über den aktuellen Forschungsstand im Bereich des Übersetzens von Rechtstexten. Die Autoren beleuchten die Problematik aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Erkenntnisse aus dem Bereich der Rechtswissenschaften und der Rechtsvergleichung, der angewandten Sprachwissenschaft, der Übersetzungswissenschaft, der Terminologielehre und der kontrastiven Lexikographie tragen dazu bei, die Übersetzung von Rechtstexten wissenschaftlich aufzuarbeiten und geben Anregungen für die Praxis.